



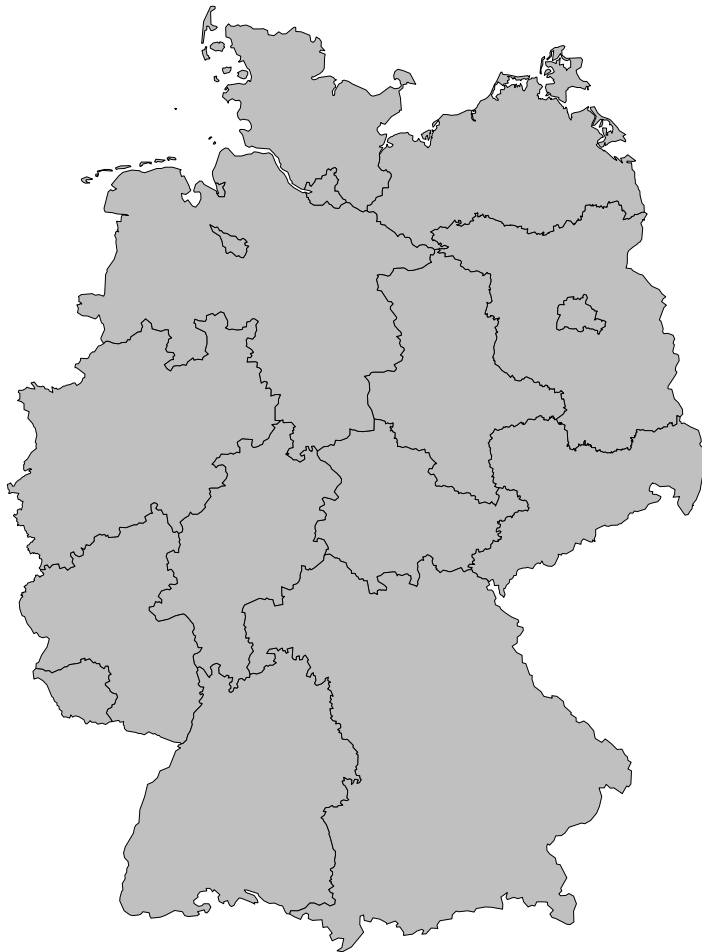
BUNDESLAGEBILD WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT

2004

OA/OA 34

☎ 0611/55-0

13. Dezember 2005



Stand: 01. Juli 2005

BUNDESLAGEBILD WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT

2004

SACHBEARBEITENDE DIENSTSTELLE: OA 34

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	6
1.1	Zielsetzung	6
1.2	Datenbasis / Methodik	6
2	KURZDARSTELLUNG	10
3	LAGE	14
3.1	Eckdaten	14
3.1.1	Konjunkturelle Entwicklung	14
3.1.2	Arbeitsmarkt	16
3.1.3	Insolvenzen	16
3.1.4	Unternehmensentwicklung	17
3.2	Entwicklung der Wirtschaftskriminalität	18
3.2.1	Der polizeiliche Begriff der Wirtschaftskriminalität	18
3.2.2	Zahlenmäßige Entwicklung	18
3.2.3	Tatverdächtige	22
3.2.4	Schaden	22
3.2.5	Aufklärungsquote	24
3.2.6	Exkurs: Tatmittel INTERNET	24
3.3	Detailbetrachtung einzelner Deliktsfelder des Sondermeldedienstes	26
3.3.1	Finanzierungsdelikte	26
3.3.1.1	Kreditbetrug (§ 265b StGB) PKS-Schlüssel 5141	26
3.3.1.2	Kreditvermittlungsbetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5188	27
3.3.1.3	Umschuldungsbetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5136	29
3.3.1.4	Warenkreditbetrug (§ 263 StGB) - wenn nicht i. Z. m. Insolvenzen, enthalten in PKS-Schlüssel 5112	30
3.3.2	Betrugs- und Untreuehandlungen i.Z.m. Beteiligungen und Kapitalanlagen	34
3.3.2.1	Anlagebetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5132	37
3.3.2.2	Beteiligungsbetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5134	40
3.3.2.3	Betrug bei Börsenspekulationen (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5133	42
3.3.2.4	Wertpapierbetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5145	44
3.3.2.5	Untreue bei Kapitalanlagegeschäften (§ 266 StGB) PKS-Schlüssel 5211	45
3.3.2.6	Prospektbetrug (§ 264a StGB) PKS-Schlüssel 5131	46
3.3.2.7	Verstöße nach dem Kreditwesengesetz und dem Wertpapierhandelsgesetz, enthalten in PKS-Schlüssel 7140	48
3.3.3	Arbeitsdelikte	49
3.3.3.1	Beitragsbetrug z. N. von Sozialversicherungen und Sozialversicherungsträgern (§ 263 StGB) enthalten in PKS-Schlüssel 5177	49
3.3.3.2	Vorenthalten und Veruntreuung von Arbeitsentgelten (§ 266a StGB),	

	enthalten in PKS - Schlüssel 5220	52
3.3.3.3	Illegale Ausländerbeschäftigung (§ 407 SGB III), enthalten in PKS-Schlüssel 7130	53
3.3.3.4	Illegale Arbeitnehmerüberlassung (§§ 15,15a, Abs. 2 (AÜG)) enthalten in PKS-Schlüssel 7130	57
3.3.3.5	Arbeitsvermittlungsbetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5173	58
3.3.4	Wettbewerbsdelikte	62
3.3.4.1	Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen (§ 17 UWG) PKS-Schlüssel 7153 / 7154	62
3.3.4.2	Straftaten nach dem UWG (ohne § 17 UWG), PKS-Schlüssel 7192	65
3.3.4.3	Ausschreibungsbetrug (§ 298 StGB) PKS-Schlüssel 6560	67
3.3.4.4	Produkt- und Markenpiraterie	68
3.3.4.5	Subventionsbetrug (§ 264 StGB) PKS-Schlüssel 5142	76
3.3.5	Insolvenzdelikte	80
3.3.5.1	Bankrott (§283 StGB) PKS-Schlüssel 5610	84
3.3.5.2	Besonders schwerer Fall des Bankrotts (§283a StGB) PKS-Schlüssel 5620	86
3.3.5.3	Gläubigerbegünstigung (283c StGB) PKS-Schlüssel 5640	89
3.3.5.4	Schuldnerbegünstigung (283d StGB) PKS-Schlüssel 5650	90
3.3.5.5	Insolvenzverschleppung (GmbHG, HGB) PKS-Schlüssel 7121 / 7122	91
3.3.5.6	Leistungskreditbetrug i. Z. m. Insolvenzen (§ 263 StGB) enthalten in PKS-Schlüssel 5172	93
3.3.6	Gesundheitsdelikte - Abrechnungsbetrug (§263 StGB) PKS-Schlüssel 5181	96
3.3.7	Sonstige Wirtschaftsdelikte	101
3.4	Schwerpunktthema „Lastschriftenreiterei“ im Zusammenhang mit Kreditvermittlung	102
4	BEWERTUNG	110
4.1	Organisierte Kriminalität (OK) mit dem Schwerpunkt Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben	110
4.2	Zusammenfassende Bewertung	112
5	PERSPEKTIVEN UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN	114
6	ANLAGE	118
6.1	Urteile	118
6.1.1	Anlegerschutz bei der Göttinger Gruppe	118
6.1.2	Urteil EM.TV	119
6.1.3	Infomatec	120
6.1.4	Ausgang des Verfahrens der StA Bochum i.S. Softwarepiraterie zum Nachteil Microsoft	121
6.1.5	Globudent	121

6.1.6	Urteil in einem Ermittlungsverfahren wegen Untreue zum Nachteil des Deutschen und Europäischen Tierhilfswerkes	122
6.2	Gesetzliche Bestimmungen, Gesetzesänderungen und -initiativen	124
6.2.1	Anlegerschutzverbesserungsgesetz (AnSVG)	124
6.2.2	Gesetz zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen (BilKoG)	126
6.2.3	Gesetz zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung - Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG)	127
6.2.4	Kapitalanlegermusterverfahrensgesetz (KapMuG)	128
6.2.5	Entwurf eines Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechtes (UMAG)	128
6.2.6	Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung	128
6.2.7	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)	129
6.2.8	Geschmacksmustergesetz	130
6.2.9	Gebrauchsmustergesetz	130
6.2.10	Verordnung über das Deutsche Patent- und Markenamt	131
6.3	Maßnahmen der Bund - Länder Projektgruppe "Gesamtkonzept Wirtschaftskriminalität und Korruption"	132
6.4	Forschungs- und Auswertprojekte	133
6.4.1	Medienauswertung in den Phänomenbereichen Kapitalanlage- und Kreditvermittlungsbetrug (Stand: Januar 2005)	133
6.4.2	Forschungsprojekt "Geldbeschaffungsbetrug in den 10 neuen EU-Mitgliedsländern"	133
6.4.3	Forschungsprojekt "Polizeiliche Bekämpfung von Insolvenzkriminalität - Grundlagen und Differenzen für eine verbesserte Ermittlungstätigkeit unter Berücksichtigung der Tendenzen einer organisierten Wirtschaftskriminalität und einer einheitlichen Strafverfolgung bei Unternehmensinsolvenzen im EU-Bereich"	134
6.5	Darstellung Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	136
6.6	Darstellung Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)	143
6.7	Aktivitäten Europols im Bereich der Wirtschaftskriminalität im Berichtszeitraum 2004	147
6.7.1	Zuständigkeiten Europols / Begriffsbestimmungen	147
6.7.2	Europol-Analysearbeitsdateien (Analytical Workfile - AWF)	147
6.7.3	Financial Crime Information Centre (FCIC)	148
6.8	Initiativen der Wirtschaft	149
6.9	Erreichbarkeiten der Dienststellen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität	Fehler!
	Textmarke nicht definiert.	
6.10	PKS-Tabellen 02 und 09	151

1

EINLEITUNG

1 EINLEITUNG

1.1 Zielsetzung

Ziel der Erstellung des *Bundeslagebildes Wirtschaftskriminalität* ist

- die möglichst exakte Wiedergabe des (polizeilichen) Hellfeldes der Wirtschaftskriminalität,
- das Aufzeigen von Handlungsmöglichkeiten zur Bekämpfung der einzelnen Phänomene der Wirtschaftskriminalität sowie der Wirtschaftskriminalität insgesamt,
- ein prognostischer Ausblick auf die zukünftige Entwicklung dieses Deliktsbereiches.

Adressaten des Bundeslagebildes sind die Ebene der Polizeiführung, die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung, Entscheidungsträger aus Politik und Justiz, Behörden, die ebenfalls mit der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität befasst sind bzw. für die diese Informationen Relevanz besitzen, sowie Interessenten aus dem Bereich der Wissenschaft und Forschung.

Die Heterogenität der Zielgruppe macht es erforderlich, den Bericht hinsichtlich Aufbau und Inhalt dem Kenntnisstand, der Erwartungshaltung und Handlungsmöglichkeiten der Adressaten anzupassen.

1.2 Datenbasis / Methodik

Grundlage dieses Jahresberichtes sind die Daten aus der *Polizeilichen Kriminalstatistik* (PKS) und den *Richtlinien über den Kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustausch bei Wirtschaftsdelikten* (KPMD) des Jahres 2004. Zu Vergleichszwecken werden in der Regel die Daten der Vorjahre herangezogen. Es handelt sich schwerpunktmäßig um eine Darstellung aus polizeilicher Sicht. Wenn Informationen anderer Behörden genutzt wurden, sind diese entsprechend gekennzeichnet.

In der PKS werden Fälle der Wirtschaftskriminalität (WiKri) unter dem Summenschlüssel 8930 zusammengefasst. Da Wirtschaftskriminalität als Straftatbestand bzw. Tatbestandsmerkmal nicht beschrieben ist, orientiert sich der Bericht an § 74 c Abs. 1 Nr. 1 bis 6b GVG und der ergänzenden Auslegung der AG Kripo gemäß der "Richtlinien für die Analyse und Erfassung polizeilicher Vorgänge" vom 14.12.1994 (vgl. Ziff. 3.2).

Die PKS spiegelt als "Ausgangsstatistik" - insbesondere bei Wirtschaftsstrafverfahren - die Entwicklung der Vergangenheit wider, da die PKS-Erfassung in der Regel erst nach Abschluss der zum Teil langwierigen Ermittlungen im Rahmen der Ausgangsanalyse erfolgt.

Aktueller ist die "Eingangsstatistik" des KPMD, der seine Informationen überwiegend aus Mitteilungen und Erkenntnisanfragen im Anfangsstadium der Ermittlungen gewinnt. Die Fallzahlen des KPMD betreffen jeweils nur aktuelle Wirtschaftsverfahren, die auf Grund der entsprechenden Melderichtlinien im Berichtszeitraum für das Jahr 2004 an die Landeskriminalämter beziehungsweise das Bundeskriminalamt gemeldet wurden. Diese Zahlen zeichnen jedoch u.a. auf Grund möglicher anfänglicher Informationsdefizite und eventueller späterer Abtrennungen sowie des uneinheitlichen Meldeverhaltens kein zuverlässiges Bild der tat-

sächlichen Lage. Eine Vergleichbarkeit über einen längeren Zeitraum ist folglich nicht gegeben. Daher erfolgt die Lageanalyse grundsätzlich auf der Basis der Daten der PKS, die bei Bedarf mit KPMD-Daten angereichert werden.

Der häufig formulierten Forderung nach einer Schwerpunktsetzung wurde auch im vorliegenden *Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2004* Rechnung getragen. Nach Auswertung der diesbezüglichen Anregungen bildet im aktuellen Bericht der Deliktsbereich "Lastschriftenreiterei im Zusammenhang mit Kreditvermittlung" den Schwerpunkt.

2 KURZDARSTELLUNG

2 KURZDARSTELLUNG

Fallzahlen

Von den insgesamt polizeilich bekannt gewordenen **6.633.156** Straftaten im Jahr 2004 sind gemäß der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) **81.134** Fälle (1,22 %) der "Wirtschaftskriminalität" zuzuordnen.

Für diesen über eine Sonderkennung erfassten Bereich ist ein deutlicher Rückgang der Fallzahlen um **-5,82 %** (- 5.015 Fälle) gegenüber 2003 festzustellen.

Innerhalb der einzelnen Phänomene der Wirtschaftskriminalität kam es zu folgenden Veränderungen:

Im Jahr 2004 ist nur bei den Insolvenzstraftaten ein Anstieg zu verzeichnen (**+7,2 %**). Die Fallzahl der "Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen" ist – im Vergleich zum Vorjahr - nahezu konstant geblieben (**-0,9 %**).

Bei den anderen der Wirtschaftskriminalität zuzuordnenden Straftaten waren durchweg deutliche Rückgänge zu beobachten. Die geringste Abnahme war mit **-4,7 %** bei den Wettbewerbsdelikten, gefolgt von "Betrug und Untreue im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen" mit **-6,6 %** zu verzeichnen. Die Fallzahlen der "Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Anlagen und Finanzierungen pp." nahmen um **-8,9 %** ab, die "Wirtschaftskriminalität bei Betrug" sogar um **-11,7%**.

Insgesamt ist von einem großen Dunkelfeld auszugehen. Bei den Delikten der Wirtschaftskriminalität handelt es sich - im Unterschied zur allgemeinen Vermögenskriminalität - in Teilbereichen um sogenannte Überwachungs- und Kontrolldelikte.

Tatverdächtige

Hinsichtlich der Tatverdächtigenstruktur wurden keine neuen Erkenntnisse gewonnen. **1,61 %** (38.352 Personen¹) aller insgesamt in der PKS registrierten Tatverdächtigen sind "Wirtschaftskriminelle". Davon sind **81,4 %** (31.202 Personen) männlichen Geschlechts. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen liegt bei **13,0 %** (4.981 Personen). Die deliktstypische Alterstruktur (**76,0 %** aller Tatverdächtigen sind zwischen 30 und 60 Jahre alt) bleibt unverändert.

Schaden

Der in der PKS registrierte Schaden aller mit Schadenssummen erfassten Delikte beläuft sich im Jahr 2004 auf rund 10,4 Mrd. Euro. Darin enthalten sind die mehr als 80.000 Fälle der Wirtschaftskriminalität - nicht alle werden mit einer Schadenssumme erfasst - mit einem Schaden von mehr als **5,62 Mrd. Euro**. Dies entspricht gegenüber dem Vorjahr (6,83 Mrd. Euro) einer Abnahme von **-17,6 %**.

Insgesamt verursachten **1,22 %** aller Delikte **53,9 %** des registrierten Gesamtschadens.

¹ Die Tatverdächtigenzahl wird in der PKS unter Tabelle 2 "Grundtabelle Wirtschaftskriminalität" mit 38.352 angegeben, unter Tabelle 20 "Aufgliederung der Tatverdächtigen nach Alter und Geschlecht" mit 38.262. Der Grund für die Differenz dürfte ein Erfassungsfehler sein.

Statistisch unberücksichtigt bleiben hingegen die **immateriellen** (Folge-)Schäden und Kosten für den Geschädigten und die Allgemeinheit.

Insbesondere der Schaden durch den Vertrauensverlust der Bevölkerung und der am wirtschaftlichen Wettbewerb Beteiligten in Bezug auf die Redlichkeit einzelner Berufs- und Handelszweige aber auch in die Funktionsfähigkeit der geltenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung ist nicht bezifferbar.

Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote im Bereich der Wirtschaftskriminalität ist im Jahr 2004 (wie auch in den vergangenen Jahren) mit **94,8 %** überdurchschnittlich hoch. Dies ist darin begründet, dass hier in der Regel Täter wie Opfer bekannt sind, so dass der Fall nach den Erfassungsregeln der PKS (bekannter Täter) als aufgeklärt gilt.

Organisierte Kriminalität (OK)²

Für das Berichtsjahr wurden **76** OK-Verfahren mit dem Schwerpunkt 'Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben' gemeldet. Mit einem Anteil von **ca. 12%** an allen OK-Verfahren stellt die Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben wie auch im Vorjahr nach dem Rauschgifthandel und -schmuggel und der Eigentumskriminalität den drittstärksten Bereich Organisierter Kriminalität in Deutschland dar.

Am häufigsten begingen die OK-Gruppierungen in diesem Kriminalitätsbereich Finanzierungsdelikte (insbesondere Kredit- und Warenkreditbetrug), Anlagebetrügereien sowie Wettbewerbsdelikte (insbesondere Ausschreibungsbetrug).

Der Anteil deutscher Gruppierungen bei der Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen (63,2 %). Gefallen ist hingegen der Anteil türkischer OK-Gruppen von 8,1 % auf 3,9 %.

² Siehe Lagebild Organisierte Kriminalität Bundesrepublik Deutschland 2004 (BKA)

3

LAGE

3 LAGE

3.1 Eckdaten³

3.1.1 Konjunkturelle Entwicklung

Das deutsche Bruttoinlandsprodukt, der Wert der erwirtschafteten Leistung, hat sich im Jahr 2004 im Vergleich zum Vorjahr um real 1,7 % erhöht. Nach der schwachen wirtschaftlichen Entwicklung in den vergangenen drei Jahren ist dies nun der stärkste Anstieg seit dem Jahr 2000 (+2,9 %).

Im Jahr 2004 standen in Deutschland 4,7 Arbeitstage mehr als im Vorjahr zur Verfügung, woraus sich ein Kalendereffekt von + 0,5 %-Punkten ergab. In den vorangegangenen Jahren waren die kalenderbedingten Änderungen der Wachstumsraten deutlich geringer ausgefallen. Die Wirtschaftsleistung wurde im Jahresdurchschnitt 2004 von 38,4 Millionen Erwerbstätigen erbracht, das waren 128.000 Personen mehr (+0,3 %) als ein Jahr zuvor. Die Anzahl der Erwerbslosen (in europäischer Definition) stieg im Jahr 2004 gegenüber dem Vorjahr um 82.000 (+2,1%) auf 3,9 Millionen Personen. Der Anteil der Erwerbslosen an der Gesamtzahl der Erwerbspersonen erhöhte sich leicht von 9,1 % im Jahr 2003 auf 9,3% im Berichtsjahr.

Die Arbeitsproduktivität, gemessen als Bruttoinlandsprodukt in Preisen von 1995 je Erwerbstätigem, stieg im Jahr 2004 um 1,3 %; je Arbeitsstunde gemessen nahm sie um 1,2 % zu. Zu dem etwas geringeren Anstieg der Stundenproduktivität hat die vermehrte Teilzeitbeschäftigung (insbesondere Mini-Jobs) beigetragen; dieser arbeitszeitvermindernde Effekt wurde jedoch durch die größere Anzahl der zur Verfügung stehenden Arbeitstage, die weitere Reduzierung des Krankenstandes sowie die Zunahme der Nebenerwerbstätigkeit mehr als ausgeglichen.

Auf der Entstehungsseite des Bruttoinlandsproduktes haben im Jahr 2004 alle Wirtschaftsbereiche mit Ausnahme des Baugewerbes positiv zum Wirtschaftswachstum beigetragen. Den größten Anstieg gab es im Produzierenden Gewerbe ohne Baugewerbe (+4,7 %), gefolgt von Land- und Forstwirtschaft (+ 3,0 %), Handel, Gastgewerbe und Verkehr (+ 2,1 %), Finanzierung, Vermietung und Unternehmensdienstleister (+1,6 %) sowie öffentliche und private Dienstleister (+ 0,1 %). Dagegen setzte sich der seit 1995 zu beobachtende Abwärtstrend im Baugewerbe - allerdings nochmals verlangsamt - auch im Jahr 2004 fort: Die Wirtschaftsleistung ging in diesem Bereich um 2,4 % und damit im fünften Jahr in Folge zurück.

Auf der Verwendungsseite des Bruttoinlandsproduktes nahmen im Berichtsjahr die Exporte im Zuge des expandierenden Welthandels real um 8,2 % zu, während die Importe lediglich um 5,7 % stiegen. Dies ergab eine Zunahme des realen Exportüberschusses (Außenbeitrag) und damit einen positiven Wachstumsbeitrag von 1,2 %-Punkten. Im Jahr 2003 war der Ex-

³ Quelle: Statistisches Bundesamt

portüberschuss dagegen gesunken und hatte somit negativ zum Wirtschaftswachstum beigetragen (-0,6 %-Punkte). Dieser negative Wachstumsimpuls konnte durch die Zunahme der inländischen Verwendung (+0,5 %) nicht ausgeglichen werden, was im Jahr 2003 zu einer leicht rückläufigen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (- 0,1 %) geführt hatte. Auch im Berichtsjahr nahm die inländische Verwendung des Bruttoinlandsproduktes mit 0,5 % vergleichsweise schwach zu. Dabei haben sich die staatlichen Konsumausgaben erhöht (+0,4 %), während die privaten Konsumausgaben zurückgingen (-0,3 %). Die Bruttoanlageinvestitionen wiesen im Jahr 2004 einen geringeren Rückgang (-0,7 %) auf als im Vorjahr (-2,2 %). Sowohl in Ausrüstungen (+1,2 %) als auch in sonstigen Ausgaben (+ ,4 %) - vor allem Computersoftware und Urheberrechte - wurde mehr investiert als im Jahre 2003. Lediglich die Investitionen in Bauten waren weiterhin rückläufig (-2,5 %); Der Rückgang fiel jedoch deutlich geringer aus als im Vorjahr, was zu einem positiven Wachstumsbeitrag der Vorratsveränderungen von 0,7 %-Punkten führte.

In jeweiligen Preisen⁴ erhöhte sich das Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2004 auf 2.178 Mrd. Euro (+ 2,3 %). Das nominale Bruttonationaleinkommen stieg etwas stärker um 2,6 % auf 2.169 Mrd. Euro, da vor allem die an das Ausland geleisteten Vermögenseinkommen rückläufig waren. Das Volkseinkommen⁵ nahm im Jahr 2004 um 3,0 % auf 1.616 Mrd. Euro zu. Im Vorjahr war der Anstieg mit 1,1 % noch deutlich geringer gewesen. Bei leicht geringerer Bevölkerungszahl erhöhte sich das Volkseinkommen je Einwohner ebenfalls um 3,0 % auf rund 19.600 Euro. Die beiden Komponenten des Volkseinkommens, das Arbeitnehmerentgelt sowie die Unternehmens- und Vermögenseinkommen entwickelten sich sehr unterschiedlich: Während das Arbeitnehmerentgelt im Berichtsjahr mit 1.132 Mrd. Euro auf dem Stand des Vorjahres stagnierte, legten die Unternehmens- und Vermögenseinkommen beachtlich auf 484 Mrd. Euro zu; das war mit 10,7 % die höchste Wachstumsrate seit der Wiedervereinigung. Bereits im Vorjahr waren die Unternehmens- und Volkseinkommen mit 3,5 % wesentlich stärker gestiegen als das Arbeitnehmerentgelt (+ 0,2 %). Die Lohnquote (Anteil des Arbeitnehmerentgeltes am Volkseinkommen) lag im Jahr 2004 mit 70,1% deutlich unter der des Vorjahres (72,1 %).

Die Bruttolöhne und -gehälter beliefen sich 2004 auf 911 Mrd. Euro, das waren 0,1% mehr als im Vorjahr. Die Nettolöhne und -gehälter - nach Abzug der Lohnsteuer und der Sozialbeiträge der Arbeitnehmer - nahmen mit 1,6 % deutlich stärker zu, was vor allem auf die Einkommensteuerreform zurückzuführen ist. Der hieraus resultierende starke Rückgang der Lohnsteuer der Arbeitnehmer (-5,7 %) übertraf den leichten Anstieg der Sozialbeiträge (+0,7 %) bei weitem.

Das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte nahm 2004 gleich stark wie im Vorjahr zu (+1,3%) und erreichte 1.408 Mrd. Euro. Die privaten Konsumausgaben erhöhten sich im gleichen Maße (+ 1,3 %). Von 1992 bis 2000 hatten die privaten Konsumausgaben in allen Jahren stärker zugenommen als das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte. In den Jahren

⁴ Preise des Berichtsjahres

⁵ Das Volkseinkommen umfasst das Arbeitnehmerentgelt und die Unternehmens- und Vermögenseinkommen.

2001 bis 2003 hatte sich dieses Verhältnis umgekehrt und die Kaufzurückhaltung der privaten Haushalte hatte wesentlich zu der schwachen Wirtschaftsentwicklung beigetragen. Die Sparquote erhöhte sich weiter von 10,7 % im Jahr 2003 auf 10,9 % im Berichtsjahr und erreichte damit den höchsten Stand seit 1995 (11,2 %).

Der Staatssektor wies im Jahr 2004 ein Finanzierungsdefizit von 84,5 Mrd. Euro auf; bezogen auf das Bruttoinlandprodukt in jeweiligen Preisen sind dies 3,9 %. Der Referenzwert nach dem Maastrichtvertrag liegt bei 3%.

3.1.2 Arbeitsmarkt⁶

Die Zahl der Arbeitslosen in Deutschland ist im Jahr 2004 auf durchschnittlich etwa 4,38 Mio. gestiegen (+4.271 Personen). Die Quote blieb bei 10,5 % und bedeutet nach einem stetigen Rückgang seit 1998 bis zum Jahr 2001 eine Zunahme im dritten Jahr in Folge.

Die Zahl der Arbeitslosen in Westdeutschland stieg um 28.292 auf 2,78 Mio. (Quote: 8,5 %) an, in den neuen Bundesländern um 24.021 auf 1,60 Mio. (Quote: 18,4 %)⁷.

3.1.3 Insolvenzen

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes lag im Jahr 2004 die Zahl der Unternehmensinsolvenzen mit 39.213 um 0,3 % geringfügig niedriger als 2003 (39.320). Die Insolvenzen von Personen- und Kapitalgesellschaften - und damit der größeren Unternehmen - gingen um knapp 6 % auf 22.424 zurück. Dagegen nahmen die Insolvenzen der Einzelunternehmen, Freien Berufe und Kleinunternehmen, die wie alle natürlichen Personen von der Möglichkeit der Restschuldbefreiung und Stundung der Verfahrenskosten profitieren, um 8,4 % auf 16.299 zu.

Den stärksten Anstieg gab es jedoch mit 46 % bei den Verbraucherinsolvenzen: 49.123 Verbraucher nahmen 2004 ein Insolvenzgericht in Anspruch. Ebenfalls weiter zugenommen, und zwar um 8,2% auf 27.488, haben die Insolvenzen von ehemals selbstständig Tätigen und von solchen natürlichen Personen, die in ihrer Funktion als Gesellschafter betroffen waren. Einschließlich der 2.450 Nachlassinsolvenzen belief sich die Gesamtzahl der gerichtlichen Insolvenzverfahren im Jahr 2004 damit auf 118.274 (+17 %). Die auf der Basis der Septembermeldungen vorgenommene Schätzung für das Jahr 2004 wird mit diesen Zahlen bestätigt.

Die gesamten voraussichtlichen Forderungen der Gläubiger wurden 2004 von den Gerichten mit 39,2 Mrd. Euro angegeben (2003: knapp 42 Mrd. Euro). Obwohl die Unternehmensinsolvenzen nur etwa ein Drittel aller Insolvenzen ausmachten, entfielen auf sie zwei Drittel der Forderungen. Für die 49.123 Verbraucherinsolvenzen wurden Forderungen in der Gesamthöhe von 3,7 Mrd. Euro veranschlagt. Bei über zwei Drittel der Verbraucherinsolvenzen beliefen sich die offenen Forderungen auf weniger als 50.000 Euro.

⁶ Quelle: Bundesagentur für Arbeit

⁷ Die Bundesagentur für Arbeit hat ab 2003 die Abgrenzung der Teilgebiete für Deutschland geändert. Ab 2003 werden das frühere Bundesgebiet ohne Berlin-West (=Westdeutschland) und die Neuen Länder einschl. Berlin (=Ostdeutschland) nachgewiesen. Damit Vergleiche mit den Vorjahren möglich sind, wurde eine Rückrechnung bis 1991 durchgeführt.

3.1.4 Unternehmensentwicklung⁸

Im Jahr 2004 wurden in Deutschland nach vorläufigen Ergebnissen rund 960.000 Gewerbe angemeldet, das waren 18,4 % mehr als im Jahr 2003. Im gleichen Zeitraum stieg die Zahl der Abmeldungen von Gewerbetreibenden um 3,4 % auf knapp 676.000.

Die starke Zunahme der Anmeldungen steht im Zusammenhang mit einem auch schon 2003 beobachteten Gründungsboom bei Kleinunternehmen, zu denen auch die sogenannten Ich-AGs und Nebenerwerbsbetriebe gehören. 2004 wurden knapp 643.000 derartige Betriebe gegründet, 25 % mehr als im Vorjahr; 2003 betrug die Zunahme sogar 27 %. Auch die Zahl der Gründungen, von denen eine größere wirtschaftliche Bedeutung erwartet wird, war erstmals seit fünf Jahren wieder höher als im Vorjahr: Sie stieg um 7 % auf 176.000. Knapp 31 % der Gewerbetreibenden, die sich 2004 an einer Gründung beteiligten, waren Frauen. In 78.000 Fällen wurde die Übernahme eines Betriebes infolge Kauf, Pacht, Eintritt der Erbfolge oder einer Rechtsformänderung gemeldet (-0,5 %). In etwa 59.000 Fällen verlegten Betriebe lediglich ihren Standort (+18 %). Bei 4.000 Meldungen wurde als Anlass für die Meldung die Umwandlung des Unternehmens, sei es durch Auslagerung oder Verschmelzung, mitgeteilt (+10 %).

Hauptgrund für eine Abmeldung war in 531.000 Fällen die vollständige Aufgabe des Gewerbebetriebes (+3 %). Aufgegeben haben knapp 134.000 Betriebe mit größerer wirtschaftlicher Substanz, einschließlich Zweigniederlassungen und Filialen (+0,6 %) und 397.000 Klein- und Nebenerwerbsbetriebe (+4%): weibliche Gewerbetreibende waren an den vollständigen Aufgaben zu 29 % beteiligt. Veräußerungen oder Verpachtungen von Betrieben, Änderungen der Rechtsform oder Gesellschafteraustritte führten zu weiteren 72.000 Abmeldungen (-0,1 %). Bei 66.000 Abmeldungen war an einem anderen Ort ein Neuanfang geplant (+13 %). Die Zahl der Abmeldungen durch Umwandlung, bei denen die bisherige Rechtsform erlosch, lag im Jahr 2004 bei fast 7.000 (+10 %).

⁸ Daten teilweise geschätzt.

3.2 Entwicklung der Wirtschaftskriminalität

3.2.1 Der polizeiliche Begriff der Wirtschaftskriminalität

Als Wirtschaftsdelikte sind anzusehen:

1. Die Gesamtheit der in § 74c Abs. 1 Nr. 1-6b Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) aufgeführten Straftaten;
2. Delikte, die im Rahmen tatsächlicher oder vorgetäuschter wirtschaftlicher Betätigungen begangen werden und über eine Schädigung von Einzelnen hinaus das Wirtschaftsleben beeinträchtigen oder die Allgemeinheit schädigen können und / oder deren Aufklärung besondere kaufmännische Kenntnisse erfordert.

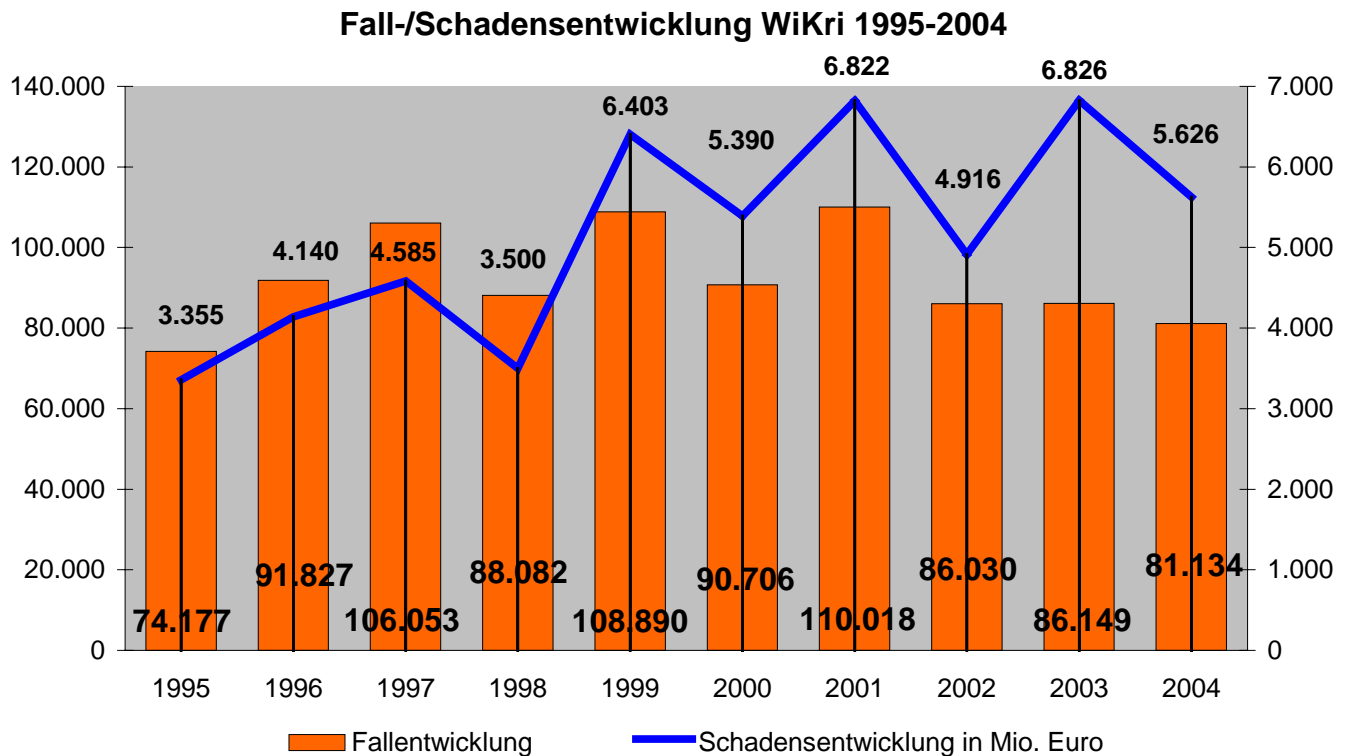
Wirtschaftskriminalität hat viele Facetten und ist auch aufgrund ihrer Abhängigkeit von der wirtschaftlichen, technischen und gesamtgesellschaftlichen Entwicklung sowie von zivil- und verwaltungsrechtlichen Regelungen nicht endgültig zu erfassen. Daher existiert keine allgemein anerkannte Definition des Begriffes Wirtschaftskriminalität, obwohl in der Vergangenheit immer wieder versucht wurde, z. B. mittels Indikatoren dieses umfangreiche Deliktsfeld zu beschreiben.

Die Polizei verwendet sowohl für Zwecke des Nachrichtenaustauschs als auch bei der Erstellung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) eine Definition, die einerseits auf dem vorgenannten § 74c GVG aufbaut, dann aber das Feld für die in Kapitel 3.3 und 3.4 des vorliegenden Berichtes aufgeführten Einzeldelikte öffnet.

3.2.2 Zahlenmäßige Entwicklung⁹

Von den insgesamt polizeilich bekannt gewordenen **6.633.156** Straftaten im Jahr 2004 sind gemäß PKS **81.134** Fälle (1,22 %) der "Wirtschaftskriminalität" zuzuordnen.

⁹ Darstellung anhand des PKS-Summenschlüssels 8930 Wirtschaftskriminalität



Die Fallzahlen im Bereich der Wirtschaftskriminalität sind im Vergleich zum Vorjahr deutlich zurückgegangen (Abnahme um **-5,82 %** bzw. 5.015 Fälle).

Bei den Summenschlüsseln 8931 bis 8936¹⁰ ist die mehrfache Zuweisung einer Straftat zulässig. Im Schlüssel 8930 wird sie aber nur einmal gezählt. Die Fallzahlen aus den Schlüssel 8931 bis 8936 addieren sich daher nicht zu der Gesamtsumme des Schlüssel 8930 auf.

Aus diesem Grund spiegeln sich auch folgende Schwankungen in den einzelnen Summenschlüsseln nicht unmittelbar im Schlüssel 8930 wider:

Im Jahr 2004 ist nur bei den Insolvenzstraftaten ein Anstieg zu verzeichnen (**+7,2 %**), die Fallzahl der "Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen" ist erneut nahezu konstant geblieben (**-0,9 %**)¹¹.

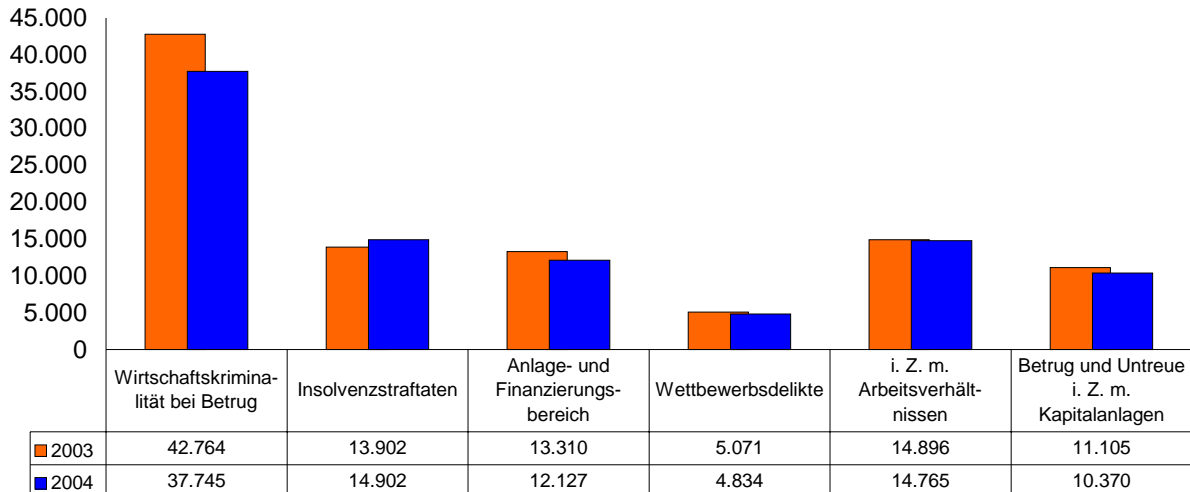
Bei den anderen der Wirtschaftskriminalität zuzuordnenden Straftaten waren durchweg deutliche Rückgänge zu beobachten. Die geringste Abnahme war mit **-4,7 %** bei den Wettbewerbsdelikten, gefolgt von "Betrug und Untreue im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen" mit **-6,6 %** zu verzeichnen. Die Fallzahlen der "Wirtschaftskriminalität im

¹⁰ Summenschlüssel 8930 Wirtschaftskriminalität
 Summenschlüssel 8931 Wirtschaftskriminalität bei Betrug
 Summenschlüssel 8932 Insolvenzstraftaten
 Summenschlüssel 8933 Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbereich pp.
 Summenschlüssel 8934 Wettbewerbsdelikte
 Summenschlüssel 8935 Wirtschaftskriminalität i. Z. m. Arbeitsverhältnissen
 Summenschlüssel 8936 Betrug und Untreue i.Z.m. Beteiligungen und Kapitalanlagen

¹¹ Berlin: Starker Rückgang wg. Rückgang der Kontrolldichte und der Zuständigkeitsverlagerung in der zweiten Jahreshälfte.

Zusammenhang mit Anlagen und Finanzierungen pp." nahmen um **-8,9 %** ab, die "Wirtschaftskriminalität bei Betrug" sogar um **-11,7%**.

Wirtschaftskriminalität 2003 - 2004 (Fallzahlen PKS)

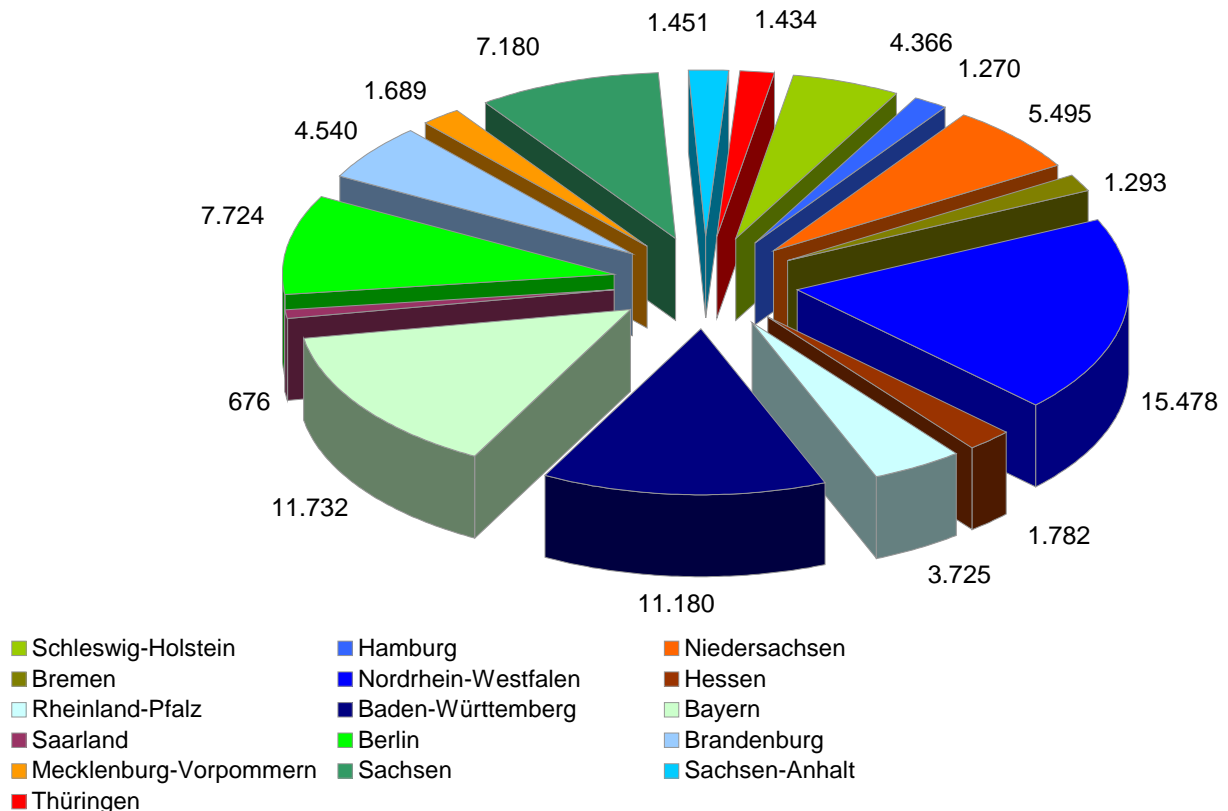


4,0 % aller Betrugsfälle (in den Jahren zuvor zwischen 4,9 % und 10,8 %) waren der Wirtschaftskriminalität zuzuordnen (37.745 von insgesamt 941.859 Betrugsfällen).

Über ein Drittel der Delikte aus den Bereichen "Insolvenzstraftaten" (36,5 %) und "Wirtschaftskriminalität i. Z. m. Arbeitsverhältnissen" (37,8 %) entfällt auf Gemeinden unter 20.000 Einwohnern. Diese Entwicklung ist schon seit mehreren Jahren zu beobachten.

In Großstädten mit über 500.000 Einwohnern sind im Berichtsjahr die 'Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbereich' sowie 'Betrug und Untreue im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen' überrepräsentiert.

Fallverteilung Wirtschaftskriminalität 2004 (PKS) nach Ländern:



Da zu vermuten ist, dass ein Großteil der Straftaten nicht angezeigt wird (beispielsweise im Bereich der Anlagedelikte), kann von einem großen Dunkelfeld ausgegangen werden. Dies gilt u. a. für die Anlage von "Schwarzgeldern", da der Geschädigte bei einer Anzeige Gefahr läuft, mit den Finanzbehörden in Konflikt zu geraten. Auch das Schamgefühl der Opfer, auf betrügerische Angebote "hereingefallen" zu sein, ist ein zentraler Grund für die Nichtanzeige. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass in polizeilichen Darstellungen unter anderem jene Wirtschaftsstraftaten fehlen, die von Schwerpunktstaatsanwaltschaften oder von Finanzbehörden unmittelbar und ohne Beteiligung der Polizei verfolgt bzw. bearbeitet wurden (bspw. Arbeitsdelikte und Subventionsbetrug).

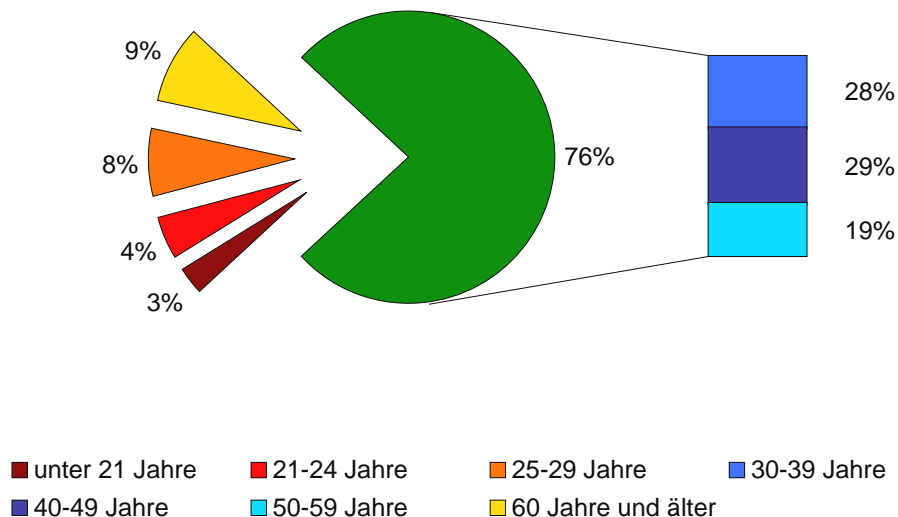
Bei den Delikten der Wirtschaftskriminalität handelt es sich - im Unterschied zur allgemeinen Vermögenskriminalität - in Teilbereichen um sogenannte Überwachungs- und Kontrolldelikte. So werden beispielsweise Straftaten im Bereich der illegalen Beschäftigung in der Regel von den Strafverfolgungsorganen selbst entdeckt und aufgeklärt und weniger auf Grund der Anzeige eines betroffenen Opfers, sei es eine Privatperson oder eine staatlichen Institution, verfolgt.

3.2.3 Tatverdächtige

Wegen "Wirtschaftskriminalität" sind **1,61 % (38.352 Personen¹²)** aller registrierten Tatverdächtigen erfasst worden. Davon sind **81,4 % (31.202 Personen)** männlichen Geschlechts. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen liegt bei **13,0 % (4.981 Personen)**.

Die Altersstruktur verteilt sich deliktstypisch in der Mehrzahl (**76,0 %**) auf Personen zwischen 30 und 60 Jahren. Damit liegt dieser Altersgruppenanteil im Vergleich zu den anderen Straftaten (42,5 %) bedeutend höher. Dieser Umstand ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass der Täter zur Begehung von Wirtschaftsstraftaten teilweise besondere Kenntnisse benötigt, insbesondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens.

Altersstruktur Tatverdächtige Wirtschaftskriminalität 2004 (PKS)



3.2.4 Schaden

Die gravierenden materiellen Auswirkungen der Wirtschaftskriminalität zeigen sich in der Höhe der registrierten Schäden. So beläuft sich der im Jahr 2004 in der PKS registrierte Schaden aller mit Schadenssummen erfassten Delikte auf rund 10,4 Milliarden Euro. Den mehr als 81.100 Fällen der Wirtschaftskriminalität, die allerdings nicht alle mit einer Schadenssumme erfasst wurden, wurde ein Schaden von **5,62 Milliarden Euro¹³** zugeordnet. Dies entspricht gegenüber dem Vorjahr (6,83 Mrd. DM) einer Abnahme von -17,6 %. Anders als im Vorjahr geht mit dem Rückgang der Fallzahlen der Wirtschaftskriminalität insgesamt auch ein Rückgang der Gesamtschadenssumme einher.

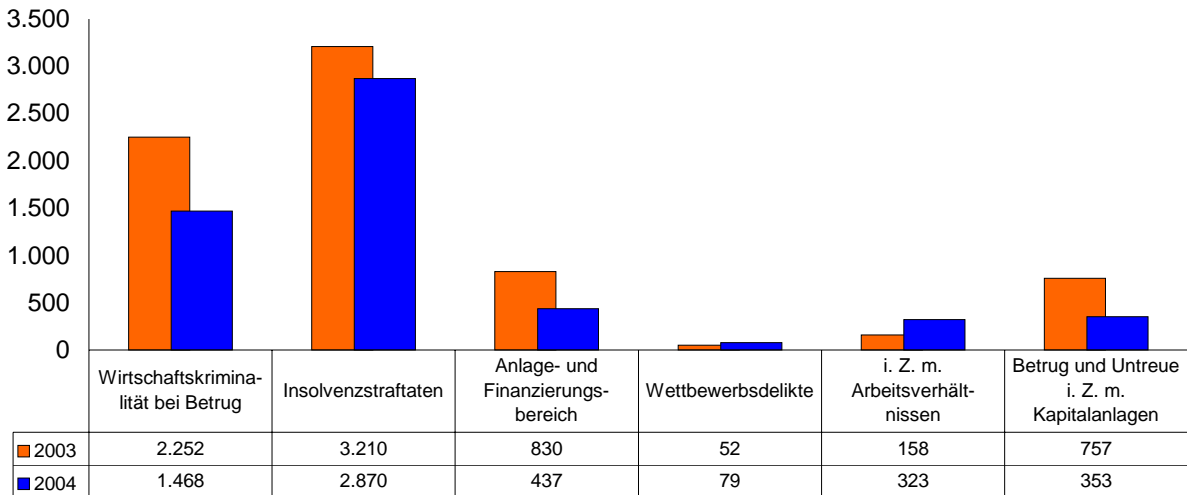
¹² Hier liegt eine Differenz zwischen Tab. 01 und 02 der PKS vor. Es wurden die Daten aus der Tabelle 01 gewählt.

¹³ Auf Grund der Schadensfehlerfassung zu Schlüssel 8930 in Tabelle 07 ist der Schaden um 171,0 Mio. Euro überhöht erfasst.

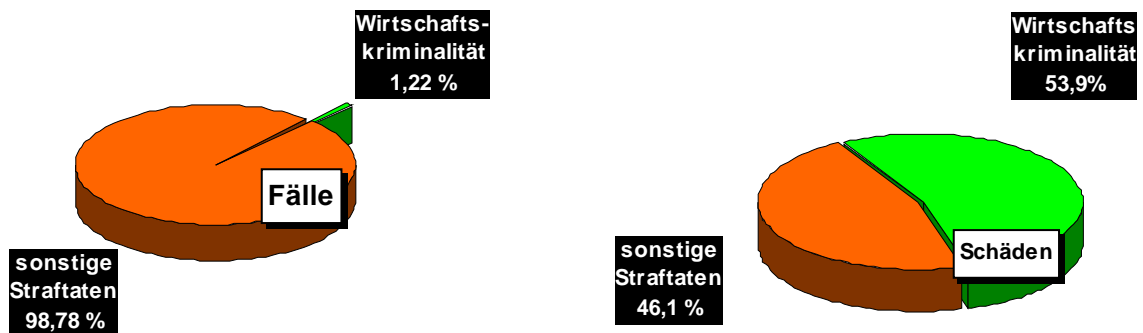
Betrachtet man die einzelnen Phänomene, so entwickelt sich die Fall-/Schadenszahlen bei den Insolvenzdelikten (+7,2 % / -10,6 %), den Wettbewerbsdelikten (-4,7 % / +53,3 %) und - besonders deutlich - bei den Arbeitsdelikten (-0,9 % / +105,0 %) ¹⁴ gegenläufig.

Die Schadenssummen verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Deliktsbereiche des Summenschlüssels WiKri:

Wirtschaftskriminalität 2003 - 2004 (Schäden in Mio Euro - PKS)



1,22 % aller Delikte verursachten 53,9 % des registrierten Gesamtschadens.



Quelle: PKS

Die Fälle der Wirtschaftskriminalität liegen vermehrt in den hohen Schadensklassen. Auf Schadenskategorien von mehr als 2.500 Euro pro Einzeldelikt entfallen bei der Wirtschaftskriminalität ca. 42,4 %, bei allen anderen Delikten lediglich 6,2 %; auf Wirtschaftskriminalität mit mehr als 25.000 Euro Schaden pro Einzeldelikt entfallen 17,8 %, bei allen anderen Delikten etwa 0,8 % ¹⁵. Aus dieser Sicht und unter Berücksichtigung der vergleichsweise geringen Fallzahlen ist Wirtschaftskriminalität weniger ein quantitatives, als vorrangig ein qualitatives Problem.

¹⁴ Bei den Arbeitsdelikten erfolgte in der Schadenssumme eine statistische Fehlerfassung in einem Land. Die tatsächliche Schadenshöhe liegt um 44 Mio. Euro niedriger (279 Mio. Euro).

¹⁵ Wegen eines programmtechnischen Problems in einem Bundesland wurde in der Tabelle 09 "Aufgliederung der Wirtschaftskriminalität nach Schadenshöhe" lediglich die Zahl der vollendeten Fälle erfasst.

Immaterielle Schäden

Noch gravierender als die materiellen Schäden sind die nicht messbaren Schäden. Beispielhaft wird auf folgende Aspekte hingewiesen:

- ⇒ Mit unlauteren Mitteln arbeitende Wirtschaftsstraftäter erzielen Wettbewerbsvorsprünge, so dass Wettbewerbsverzerrungen mit schwerwiegenden Folgewirkungen entstehen.
- ⇒ Eine auf die Mitbewerber wirkende Ansteckungs- oder Sogwirkung könnte diese dazu verleiten, auf gleiche oder ähnliche Weise illegal Gewinne zu erzielen, um so illegal Wettbewerbsvorsprünge aufzuholen.
- ⇒ Eine weitere Folgewirkung (Fernwirkung) manifestiert sich darin, dass Dritte durch kriminelle Handlungen, wie z. B. Urkundenfälschung oder Bestechung, Wirtschaftsstraftaten unterstützen.
- ⇒ Es besteht die Gefahr, dass infolge finanzieller Abhängigkeiten und Verflechtungen bei einem wirtschaftlichen Zusammenbruch auch jene Geschäftspartner mitgerissen werden, die an den kriminellen Handlungen der Täter keinen Anteil hatten.
- ⇒ In Folge von Verstößen gegen das Lebensmittel- und Arzneimittelgesetz, gegen das Arbeitsschutzrecht, das Umweltstrafrecht und gegen Markenrechte sind gesundheitliche Gefährdungen und Schädigungen Einzelner nicht ausgeschlossen.
- ⇒ Als allgemeine Konsequenz der Wirtschaftskriminalität wird befürchtet, dass auf Dauer sowohl bei den am wirtschaftlichen Wettbewerb Beteiligten als auch bei den Verbrauchern nicht nur das Vertrauen in die Redlichkeit einzelner Berufs- und Handelszweige, sondern auch das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der geltenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung schwindet.

3.2.5 Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote im Bereich der Wirtschaftskriminalität liegt im Jahr 2004 bei **94,8 %**. Gemessen an der Aufklärungsquote der Gesamtkriminalität in Höhe von 54,2 % ist sie wie auch in den vergangenen Jahren überdurchschnittlich hoch. Dies ist in dem Umstand begründet, dass in der Regel Täter wie Opfer bekannt sind, so dass der Fall nach den Erfassungsregeln der PKS (bekannter Täter) als aufgeklärt gilt.

3.2.6 Exkurs: Tatmittel INTERNET

Auf Grund der zunehmenden Bedeutung der Internetkriminalität wurde ein besonderes Bedürfnis nach einer gesonderten Ausweisung der Internetkriminalität in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) gesehen.

Diesem Umstand wurde dadurch Rechnung getragen, dass ab dem Jahr 2004 die PKS-Tabelle 05 "Grundtabelle für Straftaten mit Tatmittel Internet" eingeführt wurde.

Dabei ist auch die Möglichkeit gegeben, "WiKri und Tatmittel Internet = ja" zu erfassen und auszuwerten.

Die Tabelle 05 konnte noch nicht in allen Ländern umgesetzt werden, so dass lediglich von Schleswig-Holstein, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen entsprechende Daten angeliefert wurden.

Vor diesem Hintergrund wurden für die Delikte der Wirtschaftskriminalität (PKS-Summenschlüssel 8930) im Jahr 2004 2.683 Fälle mit Tatmittel "Internet" erfasst. Davon entfielen 1.561 der Fälle auf Wirtschaftskriminalität bei Betrug (PKS-Schlüssel 8931) und 992 Fälle auf Wettbewerbsdelikte (PKS-Schlüssel 8934).

Setzt man die in Tabelle 02 genannten 42.495 Fälle der Wirtschaftskriminalität (Summenschlüssel 8930), die in den o.g. Bundesländern erfasst wurden, zu den 2.683 WiKri-Fällen der Tabelle 05 in Beziehung, nimmt die WiKri mit Tatmittel "Internet" einen Anteil von 6,3 % ein.

Grundsätzliche Aussagen, die bundesweit gelten, lassen sich jedoch auf Grund der vorliegenden Daten nicht treffen.

3.3 Detailbetrachtung einzelner Deliktsfelder des Sondermeldedienstes

3.3.1 Finanzierungsdelikte

Unter Finanzierungsdelikten werden alle Deliktsformen im Zusammenhang mit der Vermittlung, Erlangung und Gewährung von Krediten verstanden. Das sind insbesondere Betrugs-handlungen im Rahmen der Abwicklung von Waren-, Leistungs- oder auch Geldkreditge-schäften.

Besondere Formen sind:

- ⇒ die Bestellung oder Inanspruchnahme von Waren oder Leistungen ohne Zahlungsabsicht, auch bei Vorlage von ungedeckten oder gefälschten Schecks, Wechseln oder Akkreditiven,
- ⇒ Fälle des Stoßbetrugs, bei denen nach meist mehrfacher reibungsloser Abwicklung von Geschäften größere Bestellungen getätigt werden, deren Bezahlung dann ausbleibt,
- ⇒ Grundstücks- oder Baubetrügereien,
- ⇒ das Vorlegen von Bankbürgschaften trotz Zahlungsunfähigkeit des Bürgschaftsgebers sowie
- ⇒ sämtliche Formen des Kredit- oder Kontoöffnungsbetruges.

Finanzierungsdelikte sind ferner sämtliche Erscheinungsformen der Scheck- oder Wechsel-reiterei sowie die Fälschung oder Verfälschung dieser oder anderer Geldmarktinstrumente. Ausgenommen von der Subsumtion unter den Begriff der Finanzierungsdelikte sind diese strafbaren Handlungen, wenn sie im Zusammenhang mit Insolvenzen begangen werden.

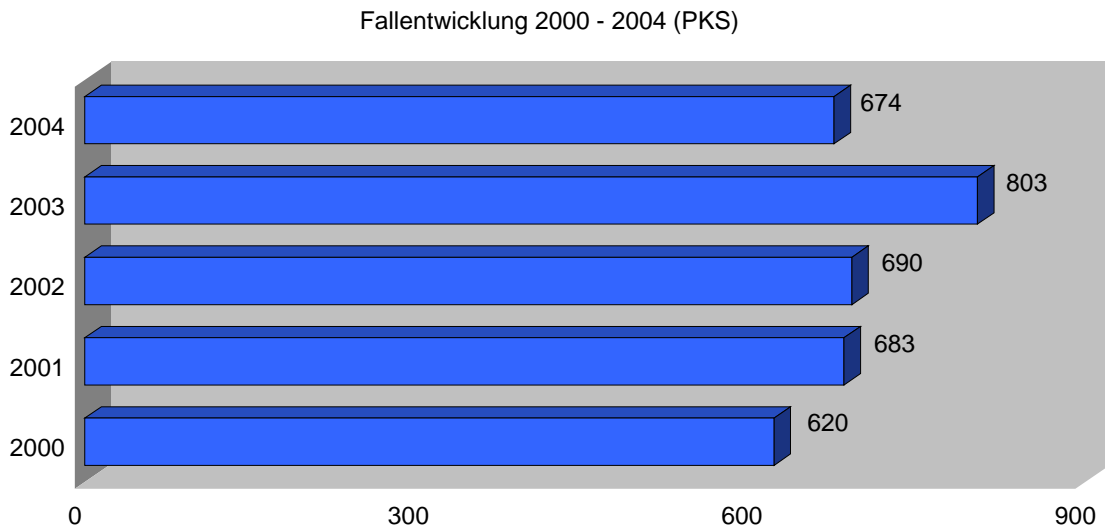
3.3.1.1 Kreditbetrug (§ 265b StGB) PKS-Schlüssel 5141

a) Begriffsbestimmung

Der Täter beantragt mit unrichtigen Angaben Kreditleistungen. Als Gefährdungsdelikt ist der Tatbestand mit der Vorlage falscher Unterlagen bereits erfüllt, es muss nicht zu einer Auszahlung kommen.

b) Statistik (PKS)

Im Jahr 2004 wurden **674** Fälle registriert. Gegenüber 2003 bedeutet dies einen Rückgang um -16,1 %. Da es sich hier um ein Gefährdungsdelikt handelt, ist in der PKS kein Schaden aus-gewiesen.



c) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Im Jahr 2004 wurden **676** Tatverdächtige (2003: 720 Personen) erfasst.

Herausragende Modi Operandi wurden im Berichtszeitraum nicht festgestellt.

Fallbeispiel

LKA Baden-Württemberg

Mitte bis Ende der 90er Jahre entwickelte sich ein örtlicher Motorradhändler zum größten Unternehmen der Branche im Süddeutschen Raum. Für einzelne Marken war er schließlich der umsatzstärkste Händler in Deutschland. Pro Jahr wurden am Stammsitz und den neu gegründeten Schwesterunternehmen mehrere tausend Motorräder umgesetzt. Zur Finanzierung des hohen Lagerbestandes stellte eine Spezialbank in den Jahren 2000 und 2001 sogenannte Händlereinkaufsfinanzierungen im Volumen von bis zu fünf Mio. DM zur Verfügung, wobei die jeweiligen Motorräder sicherungsübereignet wurden und der Einzelkredit bei Verkauf des Fahrzeuges umgehend abzulösen war. Tatsächlich wurden unter anderem 245 Motorräder finanziert, obwohl diese bei Kreditierung längst verkauft waren. Der Fehlbestand wurde erst bei einer Prüfung durch die Bank festgestellt, in deren Folge der Motorradhändler Insolvenz anmeldete. Da die Kredite nicht mehr zurückbezahlt werden konnten und die angeblichen Sicherheiten zur Verwertung nicht zur Verfügung standen, entstand ein Schaden zum Nachteil der Bank in Höhe von 1,5 Mio. Euro. Ein zusätzlicher Schaden in Höhe von rund 1,5 Mio. Euro entstand dadurch, dass bei Banken im Zusammenhang mit Darlehensanträgen eine „geschönte“ Bilanz vorgelegt wurde. Durch diese Insolvenz sind Banken und andere Gläubiger um rund 12 Mio. Euro geschädigt worden

3.3.1.2 Kreditvermittlungsbetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5188

a) Begriffsbestimmung

Der Täter gibt wahrheitswidrig in betrügerischer Absicht vor, einen Kredit vermitteln zu können. Tatziel ist die Erlangung fiktiver Gebühren, Provisionen und sonstiger Vorkosten. Die

Tatverdächtigen täuschen vor, sie selbst oder andere seien in der Lage, Kredite zur Verfügung stellen zu können.

b) Statistik

Der Kreditvermittlungsbetrag wird seit dem 01. Januar 2004 in der PKS gesondert unter Straftatenschlüssel "5188 Kreditvermittlungsbetrag" erfasst.

Bis einschließlich 2003 war der Kreditvermittlungsbetrag im Straftatenschlüssel 5170 enthalten und wurde nicht gesondert ausgewiesen. Aussagen zur Fall- und Schadensentwicklung in diesem Deliktsbereich im Vergleich zu den Vorjahren sind daher nicht möglich.

Im Jahr 2004 wurden **533** Fälle des Kreditvermittlungsbetruges in der PKS erfasst, davon waren 50 Versuche.

Der durch diese Betrugstaten erzielte Gesamtschaden lag im Berichtsjahr bei **11.181.095** Euro.

c) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

In der PKS wurden für das Berichtsjahr **82** Tatverdächtige erfasst.

Wie bereits im Lagebild 2003 kurz dargestellt, ist ein neuer Modus Operandi des Kreditvermittlungsbetrugs bundesweit bekannt geworden, die sogenannte Lastschriftenreiterei. Im Berichtsjahr 2004 setzten sich diese Betrügereien unvermindert fort. So wurden vermehrt Kreditvermittlungsannoncen festgestellt, bei denen es um eine Kreditauszahlung per Lastschrifteinzug ging. In diesen Fällen handelte es sich nicht um einen typischen Kreditvermittlungsbetrag, sondern um einen Betrug im Zusammenhang mit dem Lastschrifteinzugsverfahren. Näheres hierzu siehe unter Punkt 3.4 'Schwerpunktdarstellung ausgewählter Deliktsbereiche'.

d) Prognose (Trend)

Auf Grund der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung kann davon ausgegangen werden, dass der Kreis von Kreditsuchenden, der wegen ihrer schlechten finanziellen Prognose von Kreditinstituten keine weiteren Kredite erhält, größer wird. Künftig kommt hier die Vereinheitlichung der Regelungen zur Kreditvergabe innerhalb der Europäischen Union im Rahmen der Reform des Eigenkapitalstandards (Basel II¹⁶) zum Tragen, so dass seitens der Banken höhere Ansprüche an die Bonität des Kreditnehmers gestellt werden. Das bedeutet, dass die Zahl der potenziellen Opfer zunimmt.

Gerade Kleingewerbetreibende werden sich vermehrt an Kreditanbieter außerhalb des Bankenbereichs, darunter auch unseriöse Anbieter, wenden, da seitens der Banken immer höhere

¹⁶ Basel II steht für eine tiefgreifende Neuregelung des Bankenaufsichtsrechts, welche für international tätige Banken ab dem 1. Januar 2006 stufenweise bis zum Jahr 2008 umzusetzen ist. Dreh- und Angelpunkt von Basel II ist die systematisierte Einschätzung der Bonität von Kreditnehmern auf Basis von Ratings. Ratings dienen der Einschätzung des Kreditrisikos und beruhen auf umfangreichen quantitativen und qualitativen Informationen. Diese müssen von den Kreditnehmern aufbereitet und den Banken zur Verfügung gestellt werden. Das Ratingurteil entscheidet somit in viel größerem Umfang als bisher über die Kreditwürdigkeit und Konditionen der Kreditnehmer. Die Zinsen für Darlehen werden je nach Risiko des Zahlungsausfalls unterschiedlich hoch sein, was vor allem kleinere Unternehmen belasten wird und zu erwarten ist, dass sich dieser Kreis von Kreditsuchenden vermehrt an unseriöse Anbieter wenden wird (aus: KPMG 2005, Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, www.kpmg.de/topics/BaselIII.html).

Ansprüche an die Bonität des Kreditnehmers gestellt werden. Auch durch die steigende Verschuldung der privaten Haushalte¹⁷ wird die Inanspruchnahme von Konsumkrediten zunehmen. Da sich vermehrt Betrüger diese finanzielle Notlage zunutze machen werden, ist insgesamt mit einer Steigerung der Fallzahlen zu rechnen.

e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Im Bereich des Kreditvermittlungsbetruges bieten sich insbesondere Präventionsmaßnahmen an. Potenzielle Opfer müssen intensiv beraten und aufgeklärt werden, z.B. durch Schuldnerberatungsstellen, Industrie- und Handelskammern, Gewerbeämter, Kreditinstitute, Verbraucherschutzzentralen oder durch die Medien.

Kreditvermittlungsbetrag vollzieht sich beispielsweise in Form von Umschuldungsbetrag, Provisionsbetrag oder Wucher. Es dürfte in diesem Bereich von einem hohen Dunkelfeld auszugehen sein, weil die Geschädigten nicht selten aus Scham oder Verärgerung über das eigene Fehlverhalten auf eine Anzeige bei der Polizei verzichten.

Die Bund-Länder-Zusammenarbeit hat im Rahmen des Programms Polizeiliche Kriminalprävention (ProPK) Ende 2004 ein Faltblatt „Kreditvermittlungsbetrag“ („Geldhaie schnappen sich Vorauszahlung“) zu dieser Thematik erstellt, um den Informationsstand über Tatbegehungsweisen zu verbessern und die Risiken des Vermögensverlustes zu reduzieren. Zielgruppe sind Personen, bei denen eine Verschuldung droht oder bereits eingetreten ist.

Täterbezogene Präventionsmaßnahmen müssten in jedem Fall eine strengere Kontrolle des Gewerbezugangs umfassen. Der Erwerb der Gewerbeerlaubnis in diesem Bereich sollte an eine spezifische Ausbildung bzw. spezifische Qualifikationsnachweise, möglicherweise sogar an einen "Prüfungsabschluss zum Kreditvermittler" gebunden sein.

3.3.1.3 Umschuldungsbetrag (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5136

a) Begriffsbestimmung

Beim Umschuldungsbetrag werden alle bestehenden Verbindlichkeiten in der Weise abgelöst, dass nur noch eine Verbindlichkeit gegenüber einem Unternehmen besteht, welches einen überhöhten Zinssatz zu Grunde legt. Die Zinsen werden, gestaffelt nach Laufzeit, immer aus der ursprünglichen Gesamtkreditsumme berechnet. Es kommt lediglich zu einer prozentualen Auszahlung des Kredites, die in der Regel unter 95 % liegt. Darüber hinaus werden überhöhte Kreditkosten (Vorausgebühren) berechnet.

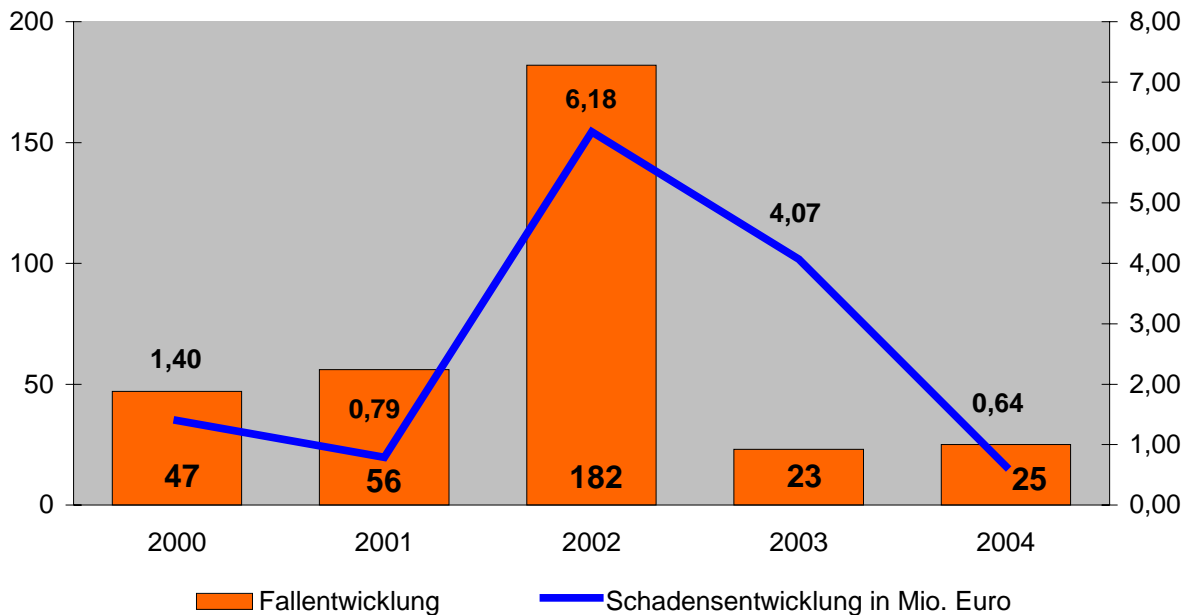
b) Statistik (PKS)

Im Jahr 2004 sind **25** vollendete Fälle des Umschuldungsbetruges registriert worden. Gegenüber 2003 (23 Fälle) bedeutet dies einen geringen Anstieg in diesem Deliktsfeld von 8,7 Prozent. Damit liegt die Fallzahl auf gleichem Niveau wie im Vorjahr¹⁸.

¹⁷ siehe u.a. 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung sowie www.destatis.de (Zunahme der Verbraucherinsolvenzen gegenüber 2003 um 53%)

¹⁸ Der erhebliche Anstieg der Fallzahlen im Jahre 2002 war auf das überdurchschnittlich hohe Fallaufkommen in Nordrhein-Westfalen zurückzuführen.

Fall-/Schadensentwicklung 2000-2004



Durch den Umschuldungsbetrug ist im Jahr 2004 ein Schaden in Höhe von **640.511** Euro verursacht worden. Gegenüber dem in 2003 registrierten Schaden (4.070.450 Euro) bedeutet dies einen Rückgang der Schadenssumme um -84,3%. Gründe hierfür können nicht genannt werden.

c) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Im Jahr 2004 sind **24** (2003: 32 Personen) Tatverdächtige erfasst worden. Erkenntnisse hinsichtlich eines besonderen Modus Operandi wurden nicht gewonnen.

d) Prognose (Trend)

Siehe Ausführungen zu 3.3.1.2 d)

3.3.1.4 Warenkreditbetrug (§ 263 StGB) - wenn nicht i. Z. m. Insolvenzen, enthalten in PKS-Schlüssel 5112

a) Begriffsbestimmung

Beim Warenkreditbetrug steht die betrügerische Erlangung von Waren ohne Gegenleistung oder durch Anzahlung im Vordergrund. Hauptbeispiel dafür ist der **Stoßbetrug**, eine besonders schwere Variante des Warenkreditbetruges. Dabei erfolgt die Firmengründung oftmals ausschließlich zum Zwecke der betrügerischen Warenerlangung. Im Vertrauen auf die Zahlungswilligkeit und Zahlungsfähigkeit werden Lieferanten zur Lieferung von Waren auf Ziel (Zielkauf) an diese Firmen veranlasst. Nach mehrfacher reibungsloser Abwicklung von Geschäften werden häufig größere Bestellungen getätigt, deren Bezahlung dann ausbleibt. Die Firmen "stoßen" die gelieferten Waren sofort zu Schleuderpreisen "ab", so dass bei Eintritt

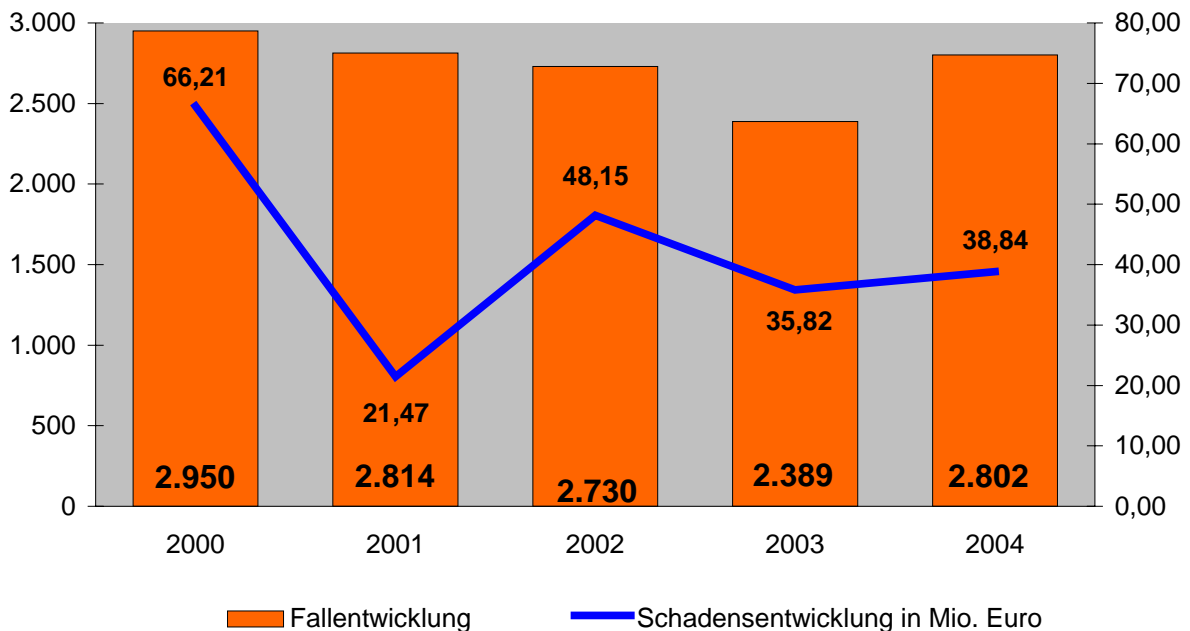
der Zahlungsverpflichtung keine Waren mehr vorhanden sind bzw. sich die Firma bis dahin aufgelöst und die Verantwortlichen abgesetzt haben.

b) Statistik (PKS)

Im Jahr 2004 wurden **2.802** vollendete Fälle des Warenkreditbetruges registriert. Gegenüber 2003 (2.389 Fälle) ist damit - entgegen der Entwicklung der Vorjahre - eine Zunahme zu verzeichnen (17,3 %).

Der Stoßbetrug wird nicht unter einem eigenen PKS-Schlüssel erfasst, sondern ist in der Schlüsselzahl 5112 "Sonstiger Warenkreditbetrug" enthalten - eine separate Betrachtung ist nicht möglich.

Fall-/Schadensentwicklung 2000-2004



Durch Warenkreditbetrügereien ist im Jahr 2004 ein Schaden in Höhe von **38,84** Mio. Euro verursacht worden. Gegenüber 2003 (35,82 Mio. Euro) bedeutet dies eine Zunahme um 8,4 %. Die Entwicklung folgt somit dem Anstieg der Fallzahlen.

c) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Im Jahr 2004 wurden **1.244** (2003: 965 Personen) Tatverdächtige erfasst.

Der Anteil der männlichen Tatverdächtigen liegt bei 77,8 % und damit leicht unter dem Anteil der männlichen Tatverdächtigen bei der Wirtschaftskriminalität allgemein (81,4%).

Für den Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger, der bei 14,2 % liegt, gilt dies im Berichtsjahr nicht (WiKri allgemein: 13,0%).

Als häufige Modi Operandi wurden festgestellt:

- Vortäuschen von Bonität der Bestellerfirma, um wiederholte Warenbestellung/ Liefervertrag zu veranlassen,

-
- Erlangen von Waren gegen Kreditrechnungen sowie
 - Eingehungsbetrug durch Täuschen über die tatsächliche Vermögenssituation sowohl bei Vertragsabschluss als auch bei Lieferung der Ware.

Der Stoßbetrug ist deliktstypisch mit zahlreichen Verschleierungshandlungen verbunden und geht erfahrungsgemäß auch mit anderen Deliktsformen einher.

Die überwiegend missbräuchlich genutzte Rechtsform ist die GmbH. Die Gesellschaft wird meist unter Angabe falscher Personalien bzw. über Strohleute gegründet (Gründungsschwindel) oder es wird ein alter "Firmenmantel" gekauft und ordnungsgemäß angemeldet.

In der Regel werden solange Waren auf Kredit bestellt, bis nur noch Lieferungen gegen Vorkasse bzw. Begleichung der Altrechnungen zugesagt oder die Gläubiger anderweitig "aufdringlich" werden.

Bereits im Vorfeld der Anzeigeerstattung wird das inkriminierte Unternehmen auf unterschiedliche Weise abgeschlossen, und die Beschuldigten setzen sich mit unbekanntem Ziel ab, um später anderen Orts wieder aktiv zu werden.

Fallbeispiele

LKA Niedersachsen

Mehrere Beschuldigte spiegelten unter der Angabe von Scheindaten Firmen aus der IT-Branche telefonisch vor, in den Niederlanden eine größere Spedition zu betreiben. Zum Zwecke der Firmenexpansion benötigte man Mobiltelefone, Laptops und komplette PC-Anlagen. Auf Forderung der Lieferfirmen übersandten die Beschuldigten förmliche Bestellungen mit Briefkopf, niederländischen Handelsregisterauszügen und Bankbürgschaften einer Bank, wobei es sich ausschließlich um Totalfälschungen handelte. Als Lieferanschriften wurden Adressen in Niedersachsen angegeben, u.a. auch eine Beschuldigtenanschrift. Bei weiteren Lieferanschriften handelte es sich um unbewohnte Objekte, an denen die Lieferungen von den Beschuldigten persönlich entgegen genommen wurden. Die Ware wurde anschließend veräußert. Der Gesamtwert der erlangten Ware beträgt circa 250.000 Euro.

LKA Sachsen

Gegen drei gemeinschaftlich handelnde Tatverdächtige besteht der Verdacht, eine Firma aus Reinsdorf durch einen fingierten Kaufvertrag getäuscht zu haben. Ziel war der Erhalt einer Warenlieferung nach Moskau, um sich daraus einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Die Bezahlung der Ware in Höhe von 105.000 Euro (Ventile, Werkzeugmaschinen und Ersatzteile) erfolgte nicht, die im Vertrag als Käuferin genannte Firma aus Sankt Petersburg war offensichtlich nicht existent. Bei dem Haupttatverdächtigen handelt es sich um einen Gewerbetreibenden aus Moskau, welcher sich legal in Deutschland aufhält.

Ausgangspunkt war ein Ermittlungersuchen von IP Moskau in Verbindung mit dem sogenannte Umsatzsteuer-Karussell. Im Rahmen der Vernehmungen wurde dieser Sachverhalt des Warenkreditbetruges bekannt, es kam zur Anzeige durch den Geschädigten.

Das Verfahren wurde durch die StA Zwickau nach § 170 StPO eingestellt, da Täterschaft/Tat/Tatumstände der angeblichen Firma in Sankt Petersburg nicht beweisbar waren.

d) Prognose (Trend)

Stoßbetrug als Variante des Warenkreditbetruges stellte bisher in keinem Bundesland, zumindest in quantitativer Hinsicht, einen Brennpunkt dar.

Die "Anonymisierung der Bestellwege via Internet" lässt jedoch vermuten, dass weiterhin mit einer Zunahme der Fallzahlen zu rechnen ist.

Beim Kampf um Umsatz- und Marktanteile werden die Anbieter vermehrt geneigt sein, Risiken in Kauf zu nehmen. Bedenken werden schnell zurückgestellt, wenn kleinere Erstgeschäfte komplikationslos abgewickelt wurden. Kommt es dann zu größeren Aufträgen, handeln später Geschädigte oft sorglos. Die Uneinbringlichkeit einer Forderung wird erst nach Ablauf von Zahlungszielen deutlich.

Dabei sind Eigentumsvorbehalte kein geeigneter Schutz vor Schäden.

Die Täter können teilweise sehr einfach mit neu gegründeten oder übernommenen Firmennänteln unter Einsatz vorgeschalteter Verantwortlicher aus dem Hintergrund agieren und so Schäden in bedeutender Höhe verursachen.

Der Einsatz gefälschter Personalpapiere in sehr guter Qualität ist ein weiteres Indiz dafür, dass dieser Kriminalitätsbereich für Straftäter lukrativ ist. Auch aus diesem Grund dürfte tendenziell von steigenden Fallzahlen auszugehen sein.

e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Vorbeugung auf diesem Gebiet setzt primär beim Lieferanten an, der sich durch Kenntnis und Anwendung der üblichen kaufmännischen Steuerungsinstrumente vor Schaden selbst schützen kann und muss, beispielsweise durch angepasste Geschäfts- und Zahlungsbedingungen, eine Kundenbewertung über Schufa, Wirtschaftsauskunfteien u.ä. oder durch Forderungsabtretungen an Factoringgesellschaften. Bei neuen Geschäftsbeziehungen muss dem Gedanken der Vorsicht generell mehr Bedeutung beigemessen werden. Die Lieferung von Waren mit Zahlungsziel birgt generell Gefahren.

Unter präventiven wie repressiven Gesichtspunkten sollte das Instrument der Vermögensabschöpfung noch häufiger eingesetzt werden. Präventiv: durch Darstellung der Erfolge dieses Instrumentariums, repressiv: durch ein künftig stärkeres Integrieren der Vermögensabschöpfung in die Ermittlungen.

f) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf

Die geringen Fallzahlen des Stoßbetruges lassen vermuten, dass Schäden oft nicht gemeldet, sondern in Kauf genommen werden. Grund dafür könnte einerseits sein, dass die Kosten für die Verhinderung von Schäden höher liegen als die für die eingetretenen Schäden selbst, andererseits, dass die erforderlichen Sorgfaltspflichten vernachlässigt wurden, die Firmen dies aber nicht preisgeben möchten.

Präventive Bekämpfungsmaßnahmen durch entsprechende Medienveröffentlichungen sowie Einbindung der IHK und anderer Wirtschaftsverbände dürfte die Sensibilität potenzieller Opfer erhöhen. Auch Warnhinweise an Händler könnten ein geeignetes Mittel sein, um die Kriminalitätsentwicklung in diesem Bereich zu beeinflussen. Denkbar ist aber beispielsweise auch die Zusammenarbeit mit Verbraucherschutzorganisationen.

Als vorbeugende Maßnahme für Firmen ist - insbesondere bei größeren Aufträgen - eine Überprüfung des Geschäftspartners im Handelsregister oder einer Wirtschaftsauskunftsdatei (z.B. Creditreform, Dun&Bradstreet Deutschland GmbH oder Bürgel) empfehlenswert.

Grundsätzlich ist die Aufklärung und die Motivation zu größter Vorsicht bei dem Verkäufer oder Lieferanten der Waren absolut entscheidend. Dies gilt vor allem für die Fälle, bei der Waren zunächst in geringen Mengen bestellt und diesbezügliche Rechnungen in dieser Anfangsphase beglichen werden, um den Lieferanten in Sicherheit zu wiegen, bevor größere Bestellungen erfolgen, die dann nicht mehr bezahlt werden.

Nach einem Schadenseintritt sollte neben einer Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft auch eine Information an die Innung geleitet bzw. die IHK informiert sowie andere Firmen gewarnt werden.

g) Zusammenarbeit

Stoßbetrug durch aus Großbritannien agierende Täter -

Fortschreibung des Lagebeitrages aus dem Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2003

Bzgl. des Modus Operandi der o. g. Kriminalitätsform wird auf die Ausführungen im Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2003 hingewiesen.

Während das hier im Rahmen des KPMD bekannt gewordene Fallaufkommen bezüglich des Stoßbetruges durch aus Großbritannien agierende Täter noch Anfang 2004 auf hohem Niveau lag, ist seit Mitte 2004 ein deutlicher Rückgang der gemeldeten Fälle feststellbar. Ursache hierfür dürften zahlreiche Warnmeldungen in unterschiedlichen Medien sein, in denen unter Wiedergabe des Wortlautes der BKA-Warmmeldung aus dem Jahre 2003 auf den Modus Operandi hingewiesen wurde.

Im September 2004 fand ein Arbeitstreffen zwischen Vertretern des BKA und der britischen Metropolitan Police in London statt, um die Zusammenarbeit mit den britischen Behörden, speziell hinsichtlich in London zu treffender operativer Maßnahmen (kontrollierte Warenlieferungen mit dem Ziel der Festnahme der Täter) zu verbessern.

Im Rahmen dieser Besprechung konnten die Beamten der Metropolitan Police überzeugt werden, dass es sich hierbei um eine organisierte Gruppierung und nicht um Einzeltäter handelt.

Die britischen Behörden sehen den Schwerpunkt zur Bekämpfung dieser Deliktsform im präventiven Bereich, prüfen aber derzeit die Möglichkeiten einer Verfahrenseinleitung.

3.3.2 Betrugs- und Untreuehandlungen i.Z.m. Beteiligungen und Kapitalanlagen

a) Begriffsbestimmung

Beim Kapitalanlagebetrug kann man unterscheiden zwischen

⇒ Kapitalanlagebetrug im **juristischen Sinne** gemäß § 264a StGB, bei dem es sich um Prospektbetrug handelt, da es nur auf die objektiv falschen Angaben in den Angebotsunterlagen ankommt,

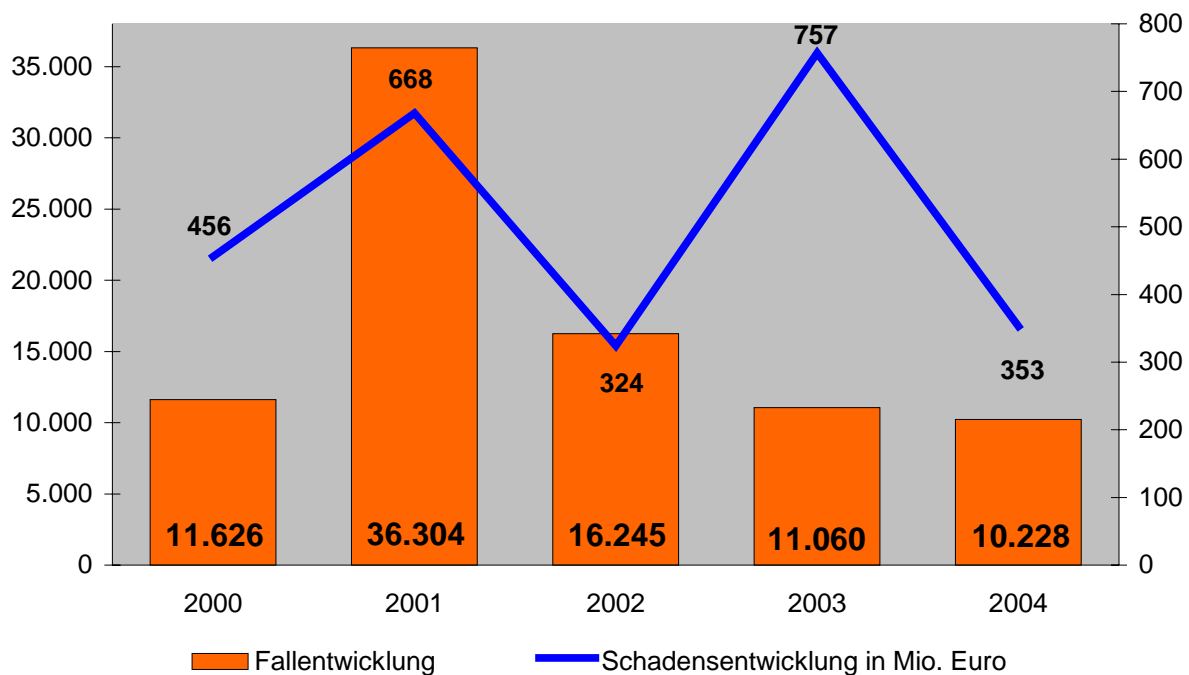
⇒ Kapitalanlagebetrug im **kriminologischen Sinne**, bei dem es sich um Betrug gemäß § 263 StGB handelt; das ausschlaggebende Kriterium ist die faktische Schädigung eines oder mehrerer Kapitalanleger.

b) Statistik (PKS)

Die Fallentwicklung der "Betrugs- und Untreuehandlungen im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen" weist im Fünf-Jahresvergleich eine deutliche Spitze im Jahr 2001 auf. Wesentlich beigetragen zu dieser hohen Fallzahl haben die aus Hamburg gemeldeten 17.118 Einzelfälle des Anlagebetruges aus dem langjährigen Ermittlungsverfahren gegen die Hanseatische AG (Abschluss 2001).

Im Berichtsjahr wurden **10.228** vollendete Fälle erfasst (-7,5%). Somit liegt die Anzahl der Fälle leicht unter Vorjahresniveau.

Fall-/Schadensentwicklung 2000-2004



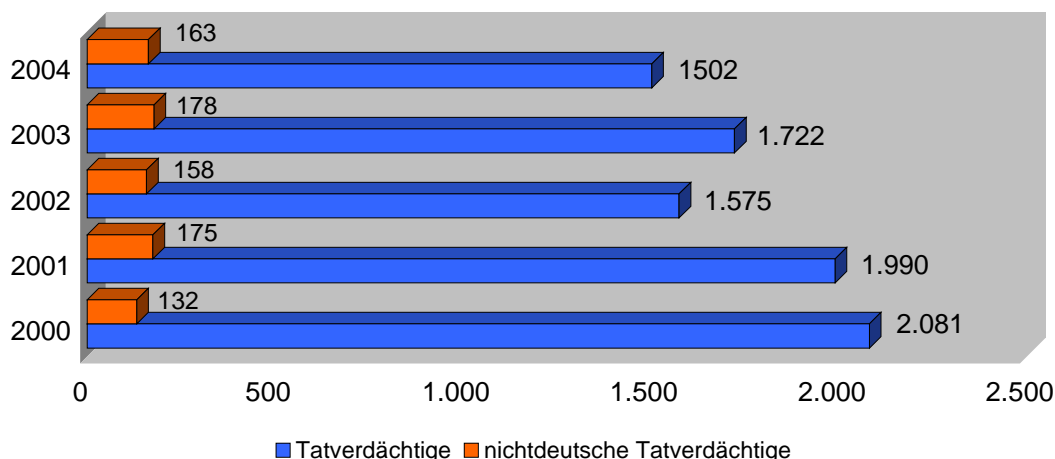
Der registrierte Schaden lag im Jahr 2004 bei **353,2 Mio. Euro**. Dies entspricht einem Rückgang von -53,3 % gegenüber 2003. Im Jahr 2003 waren vor allem in Berlin, Bayern und Brandenburg die Schadenszahlen im Vergleich zum Vorjahr stark angestiegen. Die Gründe dafür dürften vor allem in der statistischen Erfassung von Großverfahren mit hohen Schadenssummen im Jahr 2003 gelegen haben. Die Entwicklung der Schadenszahlen 2004 gestaltete sich in den einzelnen Bundesländern sehr uneinheitlich: Während in Bayern, Hamburg und Niedersachsen starke Rückgänge zu verzeichnen waren, stieg die Schadenssumme in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein deutlich an.

c) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Im Jahr 2004 wurden **1.502** Tatverdächtige ermittelt. Damit sank die Anzahl im Vergleich zum Vorjahr um **-12,8 %** unter die des Vorjahres.

Der Anteil der männlichen Tatverdächtigen lag mit 87,4% auf Vorjahresniveau (87,6 %). 10,9 % der ermittelten Tatverdächtigen besitzen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit.

Tatverdächtige (PKS)



Die Deliktsformen von Anlage- und Beteiligungsbetrug und Untreue bei Kapitalanlagegeschäften verbinden sich häufig bei den einzelnen Tatausführungen.

d) Prognose (Trend)

Wie bereits im Vorjahr setzt sich auch im Berichtsjahr die deutliche Tendenz zur Internationalisierung fort.

Es ist der klare Trend erkennbar, dass sich Kapitalanleger verstärkt von hohen Renditeversprechen und/oder vermeintlichen Steuersparmöglichkeiten bei ihrer Anlageentscheidung beeinflussen lassen. Die Banken mit ihrem derzeitig niedrigen Zinsniveau und begrenzten Angeboten haben den Versprechungen der kriminellen Anlagevermittler in der Regel nichts Vergleichbares entgegenzusetzen. Diese Umstände bieten Handlungsspielräume für diese Anbieter.

Es ist nach hiesiger Einschätzung kaum davon auszugehen, dass die Anzahl der Bürger abnehmen wird, die sich trotz entsprechender Warnungen in den Medien zu dubiosen und riskanten Anlagegeschäften verleiten lassen.

Zur Verbesserung der Strafverfolgung kapitalmarktbezogener Straftaten wurde beim Hessischen Landeskriminalamt das **Sachgebiet „Kapitalmarktdelikte“** eingerichtet. Dieses hat zu Beginn des Jahres 2005 in enger Zusammenarbeit mit der StA Frankfurt seine Arbeit aufgenommen.

Ziel ist, durch eine zentrale Verfolgung von Kapitalmarktdelikten in Hessen innerhalb eines Kooperations- und Integrationsverbundes zwischen Hessischem LKA, Justiz, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und Börsenaufsicht spezielle Erfahrungen und Kenntnisse professionell zusammenzuführen und auf diese Weise einen effektiven Ermittlungserfolg und den Schutz des Anlegers sowie des gesamten Kapitalmarktes zu gewährleisten. Von der zentralen Bearbeitung dieses Deliktfeldes am Börsenstandort Frankfurt wird eine höhere Effizienz bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren und somit auch eine nicht unerhebliche präventive Außenwirkung erwartet.

3.3.2.1 Anlagebetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5132

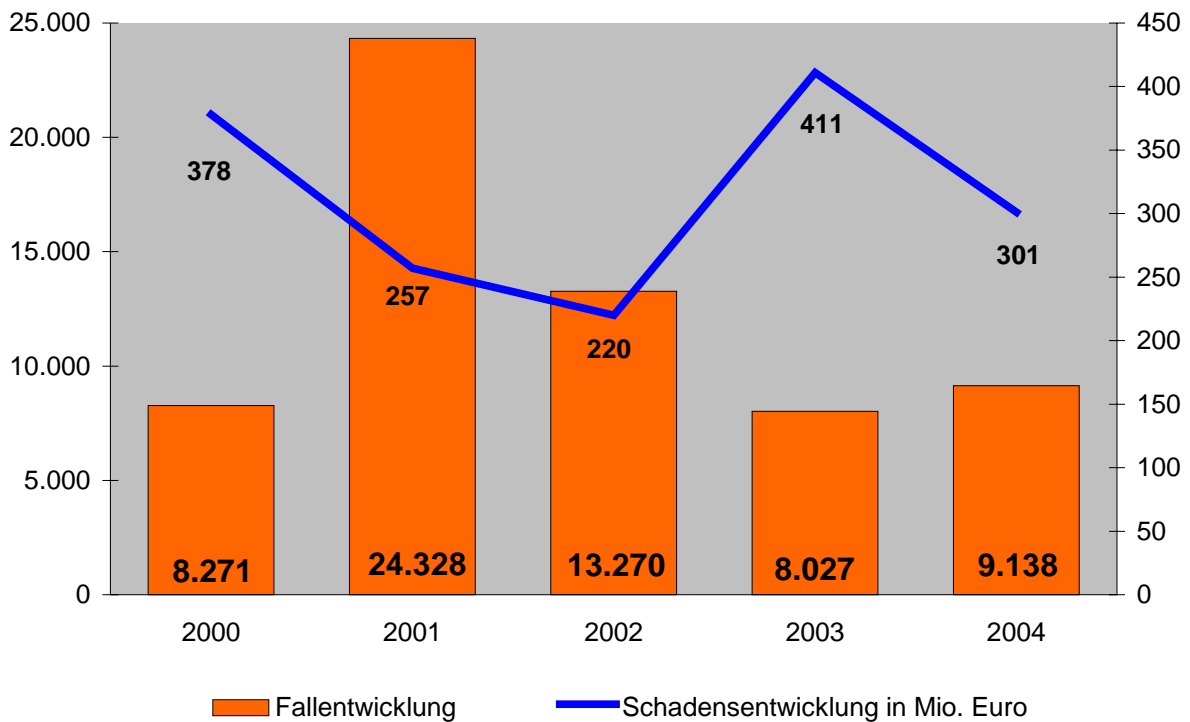
a) Begriffsbestimmung

Beim Anlagebetrug veranlasst der Täter die Geschädigten (i. d. R. über eine Anlagevermittlungsfirma) durch Versprechen hoher Renditen zur Herausgabe von Anlagegeldern, verwendet diese aber ganz oder teilweise zweckwidrig oder täuscht anderweitig über wesentliche Merkmale der Geldanlage (z. B. Risiko, Aufschläge, Provisionsanteile).

b) Statistik (PKS)

Die erfassten Fälle nahmen im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr um 13,8 % auf **9.138** vollendete Fälle zu¹⁹. Der Anstieg der Fallzahlen in 2001 (24.328 vollendete Fälle) war, wie unter 3.3.2 erwähnt, auf den Abschluss des umfangreichen Ermittlungsverfahrens gegen die HANSEATISCHE AG in Hamburg mit 16.867 Einzelfällen zurückzuführen.

Fall-/Schadensentwicklung 2000-2004



Der durchschnittliche Schaden pro Fall liegt bei 32.910 Euro. Gegenüber 2003 ist dies ein deutlicher Rückgang (2003: 51.192 Euro Schaden pro Fall), der jedoch nicht zum Niveau von 2002 zurückführt (2002: 16.469 Euro).

c) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Die Gesamtzahl der ermittelten Tatverdächtigen beträgt im Berichtsjahr **1.034** Personen. Im Jahr 2003 wurden 1.295 Tatverdächtige registriert. Somit sank die Zahl der Tatverdächtigen - entgegen dem Anstieg der Fallzahlen - um **-20,2 %**. Der Anteil weiblicher Tatverdächtiger ist

¹⁹ In Berlin sind die Zahlen des Kapitalanlagebetruges um 142 % enorm gestiegen, Gründe könnten (mit) auf die Beendigung der präventiv ausgerichteten Vorfeldermittlungen zurückzuführen sein

mit -11,4% (2003: 12,5 %) wieder zurückgegangen. Bei der Anzahl der nicht deutschen Tatverdächtigen ist eine Zunahme auf 11,6% (2002: 10,2%) zu verzeichnen.

Das LKA Baden-Württemberg berichtet, dass im Zusammenhang mit der verstärkten Nutzung des Internets zur Geschäftsanbahnung sogenannte Boiler-Rooms immer wieder eine Rolle spielen. "Boiler-Rooms" sind Räumlichkeiten, die von den Tätern gezielt angemietet und zur telefonischen Akquisition von Opfern aus dem Businessbereich genutzt werden. Solche „Boiler-Rooms“ wurden beispielsweise in Südostasien erkannt. Angeboten werden Aktienpakete von angeblich besonders zu empfehlenden Firmen.

Bei den Anrufen werden standardisierte Texte benutzt, die schon Alternativen auf immer wiederkehrende Reaktionen der Angerufenen beinhalten.

Die „Boiler-Rooms“ werden immer wieder verlegt, so dass Geschädigte oder später Strafverfolgungsbehörden nur sehr schwer zu den Tätern vordringen können.

Fallbeispiele

BKA/Bayerisches LKA

Die KPI Augsburg ermittelt gegen die Verantwortlichen einer in Gibraltar eingetragenen „Briefkastenfirma“ mit angeblichem Firmensitz in Marbella / Spanien, wegen Verdachts des Kapitalanlagebetrugs in Millionenhöhe.

Die Beschuldigten, zwei US-Bürger und ein britischer Staatsangehöriger, entwickelten mit weiteren Personen den Plan, vermögenden Geldanlegern in der ganzen Welt Anteile an noch nicht börsennotierten Gesellschaften per Telefon (cold callings) oder Internet zum Kauf anzubieten. Sie gaukelten einen angeblich sicheren und unmittelbar bevorstehenden Börsengang dieser Gesellschaften an die NASDAQ, New York/USA vor. Versprochen wurde eine Rendite von 5-10% und mehr. Firmen, deren Anteile angeboten wurden, existierten tatsächlich nicht bzw. waren reine Briefkastenfirmen, für die ein solcher Börsengang auf absehbare Zeit nicht realisierbar war.

Die Telefonvermittler traten für angebliche Brokerfirmen auf, die ihre Firmensitze hauptsächlich in Spanien, in Malaga bzw. Marbella hatten. Dort befand sich auch das Call-Center, von wo aus die Kunden weltweit kontaktiert wurden. Insgesamt wurden in den Jahren von 2000 bis 2003 über 2.000 Anleger in 60 verschiedenen Staaten um mehr als 50 Mio. US-Dollar betrogen. In Deutschland wurden 40 Personen geschädigt, die zusammen ca. 800.000 US-Dollar verloren haben. Im Dezember 2004 / Januar 2005 wurden nach erfolgreicher Zusammenarbeit mit dem FBI und den spanischen Behörden die Täter in Spanien festgenommen. Bei den anschließenden Durchsuchungen des Call-Centers sowie der Wohnhäuser der Beschuldigten in Spanien konnten umfangreiche Beweismittel sichergestellt werden. Die Täter wurden nach Deutschland ausgeliefert und befinden sich dort in Haft (Stand: April 2005).

Die Ermittlungen gingen von der Auswertung von Kontounterlagen der in Rede stehenden Firma des Bundeskriminalamtes Wien aus. Auf Initiative des BKA Wiesbaden wurde der StA Augsburg als sachbearbeitende Dienststelle ein Sammelverfahren zu den deutschen Geschädigten zugewiesen. Der erforderliche Informationsaustausch mit den ausländischen Dienststellen sowie die Koordinierung von Maßnahmen im Ausland erfolgte durch das BKA.

LKA Nordrhein-Westfalen

Ab 1989 vermittelte eine GmbH zweier Beschuldigter in Neuss und Dinslaken Anlagegelder an ein registriertes und kontrolliertes britisches Brokerhaus, dem 1992 wegen Verstößen gegen das Börsenrecht die Lizenz entzogen wurde. Ebenfalls 1992 war eine Firma zunächst mit fast identischem Namen wie das Brokerhaus auf den Bahamas gegründet worden, wo es keiner Börsenaufsicht unterlag. Die Firma wurde später umbenannt. Wirtschaftliche Beherrscher der Firma waren die Inhaber der Vermittler-GmbH, die ab 1992 Kunden an diese Firma vermittelt hat.

Zwischen 1992 und 1997 wurden insgesamt Anlagegelder in Höhe von 50 Mio. DM eingesammelt. Dabei täuschten die Beschuldigten den Kunden anfangs eine vollständige Anlage der Gelder vor, obwohl die Gelder nur zum Teil platziert worden waren. Erst ab Ende 1996 war den Vertragsunterlagen zu entnehmen, dass die Firma sich vorbehält, die Kundengelder nicht zu platzieren, sondern über ein Kursnotierungssystem abzurechnen.

Die Beschuldigten hatten sich 1994 offiziell aus der Vermittler-GmbH zurückgezogen, jedoch monatlich 20 TDM als Berater erhalten. Ab diesem Zeitpunkt war ein weiterer Beschuldigter Verantwortlicher der Vermittler-GmbH, zog sich aber ab 1995 offiziell daraus zurück. Über Treuhandverträge blieb er jedoch weiterhin wirtschaftlicher Beherrscher der GmbH.

Durch dieses Geschäftsgebaren wurden Kundengelder für Beratungs- und Treuhänderkosten verbraucht, ohne dass dieser Umstand auf den Abrechnungen für die Kunden ersichtlich wurde.

Auf Grund der nun auftretenden Differenzen zwischen Buch- und tatsächlichen Beständen baute ein Mittäter komplizierte Konstruktionen mit off-shore-Firmen und zahlreichen Auslandskonten auf. Ziel war, Geldflüsse und Verantwortlichkeiten so zu verschleiern, dass eine zivil-, steuer- und strafrechtliche Haftung der Verantwortlichen faktisch unmöglich wurde. Nachdem der Mittäter 1997 verstorben war, teilte die Firma auf den Bahamas ihren Kunden die Einstellung der Geschäfte mit. Offensichtlich war niemand in der Lage, die Firmen- und Kontenkonstruktionen zu durchschauen und die Geschäfte weiter zu führen.

Letztendlich wurden nur zehn Mio. DM von der Vermittler-GmbH an die 694 geschädigten Anleger zurück gezahlt.

d) Prognose (Trend)

(siehe Ausführungen zu 3.3.2.d)

e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Eine Möglichkeit der präventiven Bekämpfung wird generell in einer engen Zusammenarbeit mit Verbraucherschutzverbänden gesehen. Hier bietet sich vor allem ein gezieltes Vorgehen gegen das "cold calling" (erste Kontaktaufnahme des Täters mit dem Opfer per Telefon ohne Bestehen einer vorherigen Geschäftsbeziehung) an, da Anlagebetrüger insbesondere auf diesem Wege ihre Opfer erreichen. Maßnahmen gegen so agierende Organisationen im Wege des Abmahnverfahrens und eine entsprechende Publizierung der Thematik könnten gegenüber potenziellen Tätern Langzeitwirkung entfalten.

Zwar zeigt die häufige Berichterstattung über die Arbeitsweise der Betrüger und Warnungen durch die Verbraucherverbände gegenüber möglichen Opfern nach polizeilicher Erfahrung

und Einschätzung nur eine eingeschränkte präventive Wirkung. Die gewünschte Nachhaltigkeit kann dadurch offensichtlich nicht erzielt werden. Wenn potenzielle Opfer die Möglichkeit der schnellen und erheblichen Geldvermehrung sehen, stellen sie mögliche Zweifel häufig zurück. Dennoch sollten diese Aufklärungsaktionen weiterhin durchgeführt werden, um breite Bevölkerungsschichten immer wieder auf die bestehenden Risiken hinzuweisen.

f) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf

Der Kapitalanlagebetrug ist traditionell einer der signifikantesten Bereiche der Wirtschaftskriminalität. Dies trifft sowohl in quantitativer Hinsicht bezüglich der Fallzahlen und des Schadens als auch in qualitativer Hinsicht bezüglich der kriminellen Energie der Täter zu. Die Aufklärung entsprechender Sachverhalte für die Strafverfolgungsbehörden wird zunehmend schwieriger, da Kapitalanlagebetrüger immer mehr die Möglichkeiten einer weltweit vernetzten Wirtschaft nutzen und Kunden über Geschäftssitze im Ausland akquirieren, die zur Verschleierung der Aktivitäten immer wieder auch in andere Länder verlegt werden.

Eingenommene Gelder werden über eine Vielzahl von Konten - häufig ebenfalls im Ausland - verteilt.

Professionelle Täter operieren heute weltweit und suchen sich Opfer in vielen Staaten. Eine länderübergreifende Kooperation der Ermittlungsbehörden gewinnt deshalb immer mehr an Bedeutung.

Hinzu kommt die verstärkte Nutzung des Internets zur Geschäftsanbahnung.

3.3.2.2 Beteiligungsbruch (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5134

a) Begriffsbestimmung

Beim Beteiligungsbruch handelt es sich um die Aufnahme von Teilhabern gegen Zahlung einer Geschäftseinlage in ein nicht bestehendes, erst zu gründendes oder "faules" Unternehmen unter arglistiger Vorspiegelung hoher Gewinnausschüttung bzw. einer sonstigen lukrativen Teilhaberschaft.

b) Statistik (PKS)

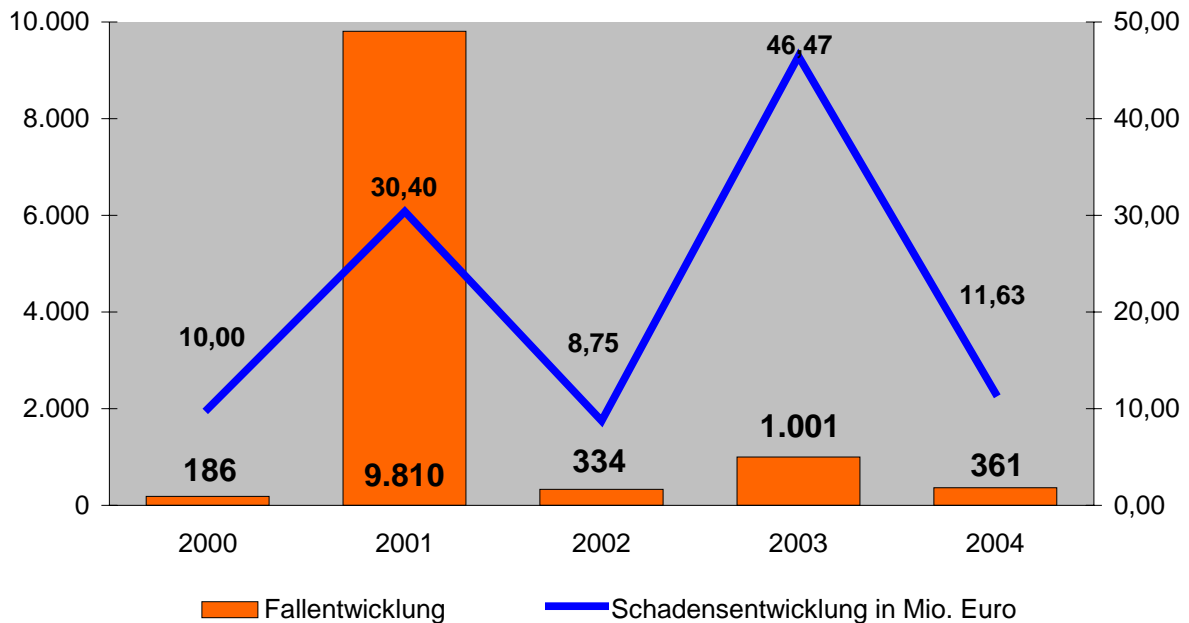
2004 wurden **361** vollendete Fälle des Beteiligungsbruches registriert. Dies entspricht einem Rückgang um -63,9 % gegenüber dem Vorjahr.

Der Anstieg im Jahr 2003 war auf Bruchhandlungen im Zusammenhang mit dem Verkauf, Wiederverkauf bzw. der Verkaufsermittlung von Timesharing-Anteilen zurückzuführen. Das erhebliche Fallaufkommen ist insbesondere auf die Sonderauswertung des Bundeskriminalamts, die damit einhergehenden verstärkten Aufklärungsmaßnahmen sowie dem dadurch veränderten Anzeigeverhalten der Geschädigten zurückzuführen.

Auf Grund der geleisteten Präventionsarbeit dürfte jedoch 2004 die Zahl der Bruchstaten in diesem Sektor abgenommen haben.

Ebenso wie beim Anlagebruch muss jedoch auch hier angemerkt werden, dass der bisherige "Rekordwert" der Fallzahlen aus 2001 auf den Abschluss des Hamburger Fallkomplexes "Hanseatische AG" zurückzuführen ist. Allein in diesem Zusammenhang wurden 9.520 Einzelfälle des Beteiligungsbruches erfasst.

Fall-/Schadensentwicklung 2000 - 2004



2004 summierte sich der Schaden auf **11,63 Mio. Euro**, im Vorjahr wurde ein Schaden in Höhe von 46,47 Mio. Euro registriert.

Der durchschnittliche Schaden pro Fall beläuft sich somit im Berichtsjahr auf **32.225 Euro**. Gegenüber 2003 (46.422 Euro Schaden pro Fall) ist dies ein deutlicher Rückgang.

c) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Für das Jahr 2004 sind **151** (2003: 149 Personen) Tatverdächtige registriert worden. Davon sind 128 Personen männlichen Geschlechts; der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen liegt bei **13,2 %** (20 Personen).

Das LKA Hamburg berichtet, dass sich die im Jahr 2003 festgestellte verstärkte Gründung von „kleinen Aktiengesellschaften“, die außerbörslich ihre eigenen Aktien zum Zwecke der Kapitalanlage für spekulative Anleger vertreiben, nicht fortgesetzt hat und nur noch vereinzelt vorkommt. In diesen Fällen wurde den Kunden ein zukunftsorientierter Geschäftszweck mit einem anschließenden Börsengang des Unternehmens dargestellt. In der Realität wurde dieses Geschäftsziel jedoch nicht erreicht, das Unternehmen gelangte in die Insolvenz. Die Schwierigkeit der Ermittlungsarbeit besteht darin, beweiskräftig die von vornherein bestehende Unseriösität der Geschäftsziele nachzuweisen.

Fallbeispiel

LKA Nordrhein-Westfalen

Im Jahr 2004 wurde ein umfangreiches Verfahren abgeschlossen, bei dem Täter und Opfer ausschließlich türkische Staatsangehörige waren. Bei den Opfern wurden Gelder als Beteiligung für eine türkische Holding akquiriert. Die Ermittlungen ergaben, dass zwischen 1999 und 2001 mehr als 14 Mio. DM von ca. 800 Anlegern eingenommen wurden. Die Gelder wurden größtenteils in bar übergeben, vereinzelt wurde auch Goldschmuck entgegen genom-

men. Beteiligungsvertrag und Couponbögen, die die Anleger erhielten, lauteten auf türkische Lira. Der Verbleib der Gelder konnte nicht geklärt werden.

In diesem Verfahren wurden in 2004 unter anderem für Köln 213 Fälle mit einem Schaden von 4,8 Mio. Euro statistisch erfasst.

d) Prognose (Trend)

Es ist zu vermuten, dass auf Grund des gestiegenen öffentlichen Interesses, der vermehrten Darstellung dieses Phänomens in den Medien und einer daraus hervorgehenden höheren Bereitschaft der Opfer, Anzeige zu erstatten, auch die Strafverfolgungstätigkeit weiter ausgeweitet werden kann.

Die Intensität der Strafverfolgung wird auch in Zukunft von Ressourcen der zuständigen Dienststellen abhängen.

e) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf

Gerade in diesem Bereich sind die Kontroll- und Aufsichtsbehörden verstärkt gefordert. Eine Intensivierung des Informationsaustausches mit den Strafverfolgungsbehörden ist zwingend erforderlich. Dabei müssen Möglichkeiten geprüft werden, inwieweit Anbieter von Beteiligungen stärker kontrolliert werden können bzw. inwieweit Geschäftstätigkeiten in diesem Bereich mit besonderen Auflagen verbunden werden können. Denkbar wäre hier eine strengere Kontrolle des Gewerbezugangs.

Des Weiteren ist diese Anlageform durch keinerlei Einlagensicherungssystem vor dem Totalverlust geschützt. Im Falle eines wirtschaftlichen Totalverlusts bestehen für den Anleger oft Nachschusspflichten, die über die bisher geleistete Einlage hinausgehen.

3.3.2.3 Betrug bei Börsenspekulationen (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5133

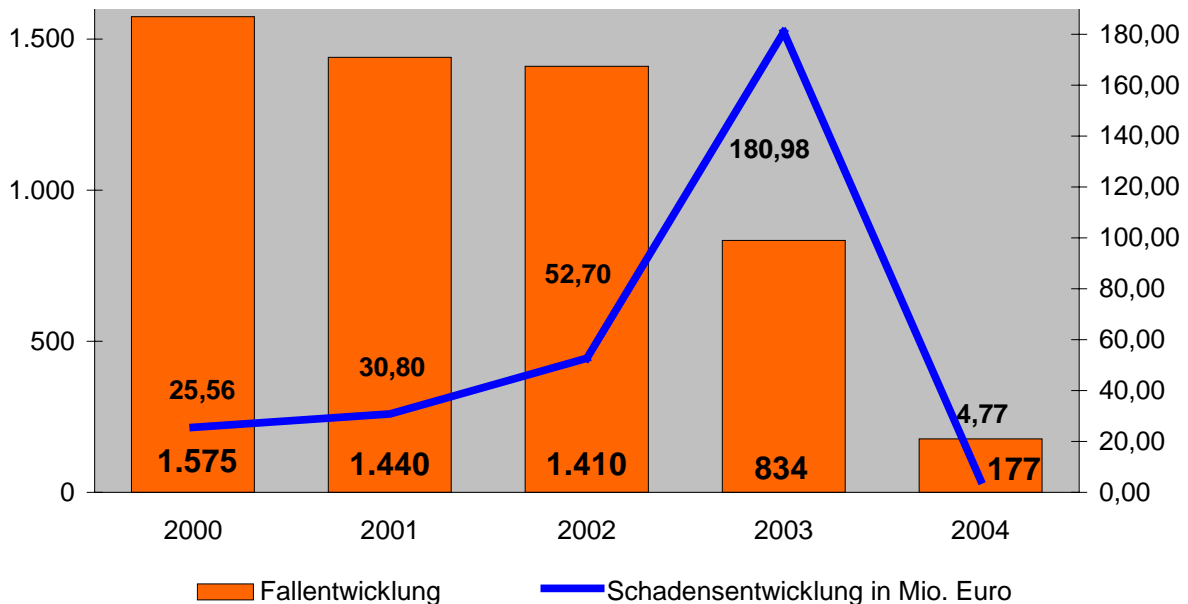
a) Begriffsbestimmung

Der Täter veranlasst die Geschädigten (in der Regel über eine Kapitalanlage- oder Vermittlungsfirma) unter Vortäuschung hoher Kursgewinne und dem Verschweigen des Verlustrisikos zur Herausgabe und gegebenenfalls zum Nachschießen von Geldern zwecks Anlage an regulären Wertpapier-, Devisen-, Waren- oder Terminbörsen. Das überlassene Geld wird nicht oder nur teilweise angelegt oder durch gezielte, den Täter begünstigende Gebührenschneiderei aufgezehrt.

b) Statistik (PKS)

Im Jahr 2004 wurden **177** vollendete Fälle erfasst. Dies entspricht gegenüber 2003 (834 Fälle) einem Rückgang von **-78,8 %**.

Fall-/Schadensentwicklung 2000-2004



Der verursachte Schaden lag im Jahr 2004 bei **4,77 Mio. Euro**. Gegenüber dem erfassten Schaden aus 2003 ist dies ein signifikanter Rückgang um -97,4 %. Der Anstieg im Jahr 2003 wurde hauptsächlich durch die Schadenszahlen aus den Bundesländern Niedersachsen, Hessen und Berlin beeinflusst, die im Berichtsjahr jedoch wieder extrem gesunken sind. Der durchschnittliche Schaden pro Fall belief sich im Berichtsjahr auf **26.961 Euro**. Gegenüber 2003 (216.999 Euro Schaden pro Fall) ist auch in diesem Bereich ein extremer Rückgang auf das Niveau von 2002 zu verzeichnen.

c) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Im Jahr 2004 sind **33 Tatverdächtige** (2003: 69 Personen) erfasst worden. Davon waren **31** Personen männlichen Geschlechts, der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen lag mit **15,2 %** (5 Personen) etwa doppelt so hoch wie ihm Vorjahr.

Das LKA Hamburg hat auf Grund der Ermittlungserfolge in der Vergangenheit und Verurteilungen von Tätern zu mehrjährigen Haftstrafen im Bereich des Warenerterminbetruges festgestellt, dass der klassische Warenerterminbetrug unter Verwendung von Unternehmensstrukturen nach dem deutschen Handelsrecht im Inland nicht mehr praktiziert wird, da diese Form der betrügerischen Vorgehensweise zu große Ermittlungsansätze bot.

Daher hätten sich die Täter auf konspirative Formen zurückgezogen:

Es werden kleine Unternehmen unter ausländischen handelsrechtlichen Voraussetzungen (Schweizer AG und Limited in England) gegründet und über dortige Büro-Service-Unternehmen einschließlich der Nutzung dortiger Bankverbindungen geführt. Bei den Kapitalanlegern wird der Eindruck erweckt, dass es sich um ein seriöses ausländisches Unternehmen handelt. Realität ist jedoch, dass man mit Rufumleitungen und konspirativ unterhaltenen Büros von Hamburg aus für begrenzte Zeiträume agiert.

Dabei werden nicht nur hoch spekulative Finanzinstrumente, sondern zeitgemäße, konservative festverzinsliche Finanzprodukte angeboten. Zu einer tatsächlichen Kapitalanlage kommt es jedoch nicht, das Kapital wird für persönliche Belange genutzt.

Diese Form der Begehung ist - so das LKA Hamburg - der organisierten Kriminalität zuzuordnen.

Die Tätergruppen, die sich auf eine durchschnittliche Anzahl von sechs Personen verringert haben (in früheren Zeiten 20 bis 60 Personen), sind bandenmäßig hierarchisch strukturiert und arbeiten von Deutschland aus, wie bereits in der Vergangenheit, unter den Konzepten betrügerischer Kapitalanlagefirmen. Sie bieten konspirativ als Vertragspartner, unter Nutzung von Telefonrufumleitung und Verwendung von Falschnamen und Einbindung im Ausland gegründeter Briefkastenfirmen, in- und ausländischen Kunden angeblich lukrative Börsengeschäfte von Hamburg aus an. Die Kundengelder werden über Auslandskonten, insbesondere in der Schweiz, in England, in der Türkei und auch in Kanada, geleitet, um vermögensrechtliche Zugriffe durch Ermittlungsbehörden oder zivilrechtlicher Maßnahmen zu vermeiden. Im Anschluss daran übertragen sie die Gelder auf Konten von *Off-Shore Firmen* und heben sie bar ab.

Bei einer Rückforderung des Kapitals werden den Kunden Totalverluste vorgespiegelt.

Durch Re-Investition wird die Betrugsbeute häufig wieder in den legalen Wirtschaftskreislauf eingebracht, der weitere Kapitalverbleib ist daher in aller Regel nicht mehr (beweiskräftig) nachvollziehbar. Offensichtlich wird jedoch häufig in Immobilien, Luxusgüter wie hochwertige Kraftfahrzeuge, Motor- und Segelyachten und andere Dinge investiert sowie ein sehr aufwendiger Lebensstil finanziert.

d) Prognose (Trend)

Insgesamt ist auf Grund der eingetretenen Ernüchterung in der Bevölkerung bei Börsengeschäften im Allgemeinen mit einem vorsichtigeren Anlageverhalten zu rechnen. Dennoch ist insbesondere der unerfahrene Anleger weiterhin potenzielles Opfer von kriminellen Anlageberatern. Für den Anleger ist zudem nicht ohne weiteres erkennbar, Opfer einer kriminellen Handlung geworden zu sein, da auch bei "vergleichbaren" legalen Anlagemodellen grundsätzlich ein gewisses Risiko besteht.

e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Zeitnahe und effektive Ermittlungen sind offenbar die einzig wirksame Maßnahme zur Verhinderung der Straftaten. Ergänzend wird auf Punkt 3.3.2.1 e) verwiesen.

3.3.2.4 Wertpapierbetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5145

a) Begriffsbestimmung

Beim Wertpapierbetrug werden entweder ge- oder verfälschte Wertpapiere gehandelt oder echten (wertlosen) Papieren wird ein bestimmter, nicht zutreffender Wert zugeordnet.

b) Statistik (PKS)

Nachdem für das Jahr 2003 insgesamt 103 (2002: 11 Fälle) Fälle registriert wurden, sind für das Berichtsjahr lediglich **33** Fälle erfasst. Obwohl hier ein extremer Rückgang der Fallzahlen

zu verzeichnen ist (-68,0 %), ist die Schadenssummen nur um -43,6 % (2004: 395.679; 2003: 701.823 Euro) zurückgegangen.

c) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Im Jahr 2004 wurden **zwölf** Tatverdächtige (2003: 21 Personen) erfasst. Davon waren elf Personen männlichen Geschlechts; der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen lag bei 8,3 % (eine Person).

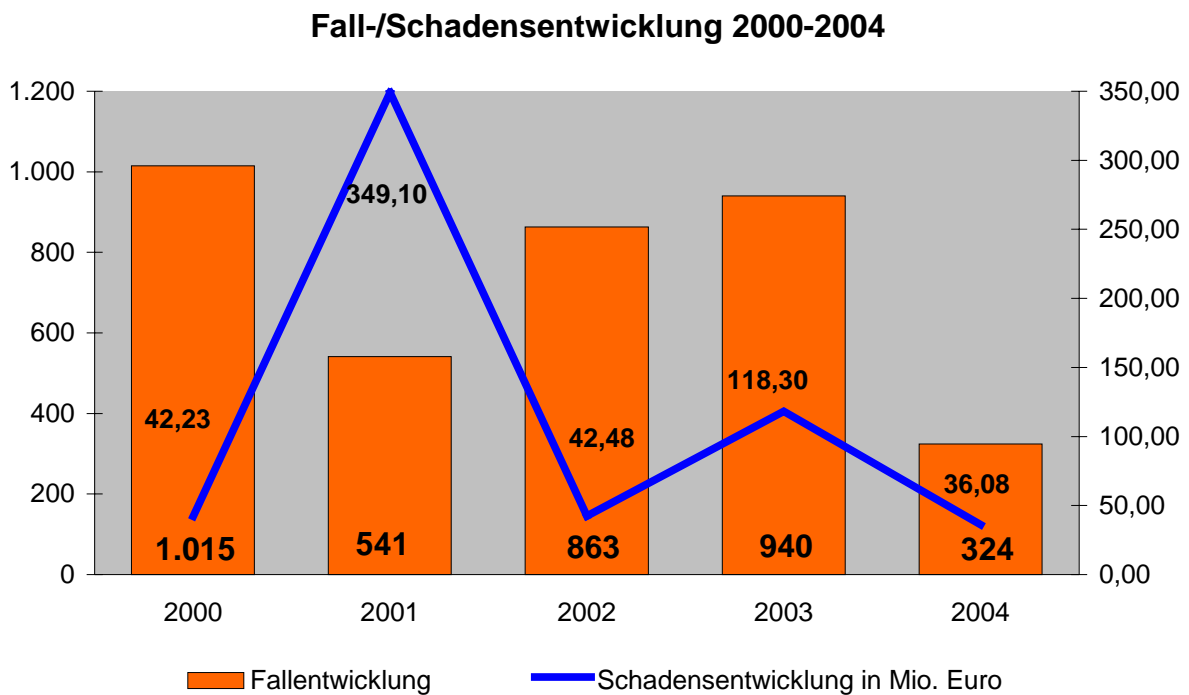
3.3.2.5 Untreue bei Kapitalanlagegeschäften (§ 266 StGB) PKS-Schlüssel 5211

a) Begriffsbestimmung

Der Täter verwendet Gelder, die ihm für Anlagegeschäfte (z. B. Immobilienkauf, Vermögensverwaltung, Anlage in Wertpapieren und Beteiligungen) treuhänderisch übergeben wurden, zweckwidrig und fügt dem Anleger dadurch einen Vermögensnachteil zu.

b) Statistik (PKS)

Für 2004 ist im Bereich der Untreue bei Kapitalanlagegeschäften ein signifikanter Rückgang um -65,5 % auf **324** Fälle im Vergleich zum Vorjahr (2003: 940 Fälle) zu verzeichnen.



Durch Untreue bei Kapitalanlagegeschäften wurden im Jahr 2004 ein Schaden in Höhe von **36,08 Mio. Euro** verursacht. Gegenüber 2003 (118,3 Mio. Euro) ist hier eine enorme Abnahme zu verzeichnen. Der hohe Wert des Jahres 2003 kam u.a. auf Grund des Abschlusses eines Ermittlungsverfahrens in Hessen zustande, das alleine einen Schaden von ca. neun Mio. Euro aufzeigte (2004: 462.658 Euro) sowie auf Grund des Zusammenbruchs einer Firmen-Gruppe in Baden-Württemberg, die sich mit dem Vertrieb von Immobilienfonds befasste und

einen Schaden von 47 Mio. Euro zum Nachteil von Banken verursachte (Schäden BW 2004: 12,6 Mio Euro).

b) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Im Jahr 2004 konnten **208** Tatverdächtige ermittelt werden (2003: 176 Personen). Davon sind 175 Personen männlichen Geschlechts und elf Personen nichtdeutsche Tatverdächtige. Letztere entsprechen einem Anteil von 5,3 % (2003: 11,4%).

Fallbeispiele

LKA Nordrhein-Westfalen

Der geschädigte Kapitalanleger war durch einen „Geschäftspartner“ dazu veranlasst worden, sechs Mio. Euro für eine Kapitalanlage auf ein Notaranderkonto eines Rechtsanwalts in Recklinghausen zu überweisen. Die weitere Verfügung sollte nur in Absprache mit dem Kapitalanleger erfolgen. Entgegen dieser Absprache wurde der Betrag auf ein Konto des „Geschäftspartners“ überwiesen, wo es der Aufrechnung dessen Bankhauses und der Pfändung von Gläubigern ausgesetzt war.

LKA Hessen

Ein Beschuldigter vertrieb zwischen November 2000 und Dezember 2002 über eine von ihm dominierte Aktiengesellschaft im osthessischen Fulda Genussscheine, die auf eine seiner weiteren Gesellschaften bezogen waren. Mit den Anlegern war vertraglich vereinbart worden, dass mit dem Anlagekapital an internationalen Wertpapierbörsen gehandelt wird. Dabei sollten zwischen 10% und 30% im Derivatehandel eingesetzt und das restliche Kapital sicher in festverzinslichen Rentenwerten angelegt werden. In diesem Zusammenhang wurden den Anlegern Gewinne bis zu 500% in Aussicht gestellt. Der Beschuldigte veröffentlichte über das Internet wöchentlich die Kurse der außerbörslich gehandelten Genussrechte und spiegelte dabei den Anlegern innerhalb eines Jahres einen Kursanstieg um nahezu das Sechsfache vor. Der Umstand ließ die Kunden schnell ihre Anlagen aufstocken und animierte weitere Anleger zum Einstieg. Die polizeilichen Ermittlungen ergaben, dass tatsächlich nur ein Bruchteil des von ca. 360 Geschädigten eingezahlten Kapitals in einer Gesamthöhe von rund 9 Mio. Euro im Derivate- und Rentenhandel investiert wurde. Der überwiegende Teil der Kundengelder wurde für Betriebskosten und hauptsächlich für Zwecke der privaten Lebensführung des Beschuldigten veruntreut.

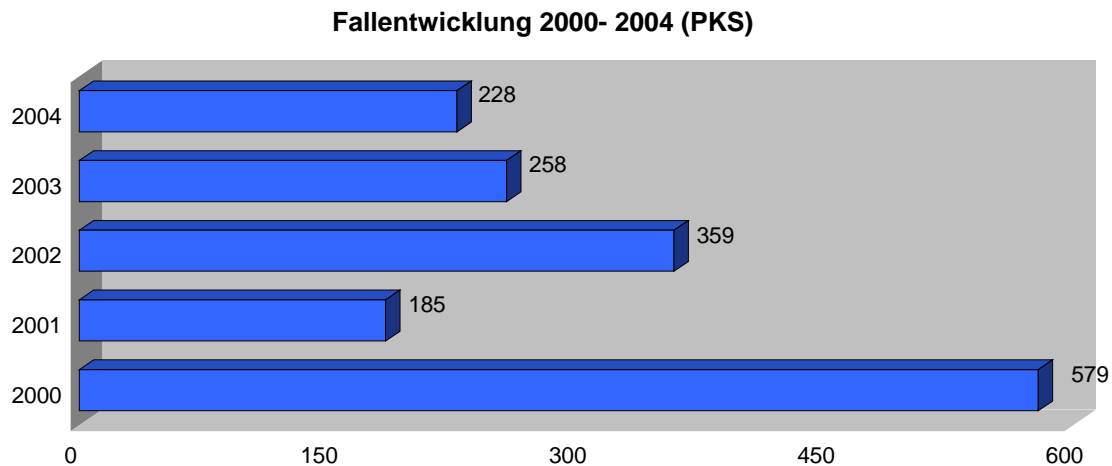
3.3.2.6 Prospektbetrug (§ 264a StGB) PKS-Schlüssel 5131

a) Begriffsbestimmung

Unter dem Aspekt des Anlegerschutzes stellt § 264a StGB insbesondere das Aufstellen unrichtiger, unvorteilhafter Angaben und das Verschweigen nachteiliger Tatsachen, z. B. in Prospekten, im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Vertrieb von Wertpapieren und anderen Kapitalanlagen, unter Strafe.

b) Statistik (PKS)

Im Berichtsjahr wurden **228** Fälle erfasst. Dies bedeutet gegenüber den Fallzahlen aus dem Vorjahr (258 Fälle) einen Rückgang um -11,6%.



Der Prospektbetrug nach § 264a StGB ist ein abstraktes Gefährungsdelikt. Sofern ein Schaden entsteht, kommt nur § 263 StGB (Anlagebetrug, Betrug bei Börsenspekulationen oder Beteiligungsbetrug) als Straftatbestand in Betracht. Angaben zum Schaden entfallen somit an dieser Stelle.

c) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Im Jahr 2004 wurden **133 Tatverdächtige** (2003: 94 Personen) erfasst. Davon sind 116 männlichen Geschlechts. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen liegt mit einem Anteil von 8,3 % (elf Personen) auf dem Niveau des Vorjahres (8,5 %).

d) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf

Das Delikt nimmt eine zahlenmäßig untergeordnete Rolle ein. Da bei Eintritt eines Schadens eine Strafverfolgung gem. § 263 StGB in Betracht kommt, dürfte der Schwerpunkt polizeilicher Ermittlungen auf diesen Fällen liegen.

Vorrangig müssen Bekämpfungsansätze präventiv ausgerichtet sein. Eine präventive Wirkung ergibt sich beispielsweise aus einer Überwachung des Kapitalmarktes und der Auswertung der im Umlauf befindlichen Prospekte auf Stichhaltigkeit der dort gemachten Angaben.

Mit diesen Aufgaben sollten sich schwerpunktmäßig auch außerpolizeiliche Behörden befassen, z. B. die Gewerbeaufsicht und die zuständigen Bundesaufsichtsämter. Mit der neuen Verpflichtung zur Vorlage eines Verkaufsprospektes für geschlossene Fondsmodelle ist ein erster Schritt unternommen worden. Dieses muss bei der BaFin eingereicht und hinterlegt werden. Wie auch bei Wertpapierprospekten prüft die BaFin allerdings nur auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit, nicht auf inhaltliche Mängel. Bei seriösen Anbietern erfolgt diese Prüfung bereits auf freiwilliger Basis durch Wirtschaftsprüfer. Im Rahmen von Ermittlungsverfahren des Bayerischen LKA im Berichtsjahr wurde festgestellt, dass unseriöse Initiatoren problemlos Helfer im Bereich von Wirtschaftsprüfer- oder Steuerberatungsgesellschaften finden, um ihre Prospekte „wasserdicht“ zu machen.

3.3.2.7 Verstöße nach dem Kreditwesengesetz und dem Wertpapierhandelsgesetz, enthalten in PKS-Schlüssel 7140²⁰

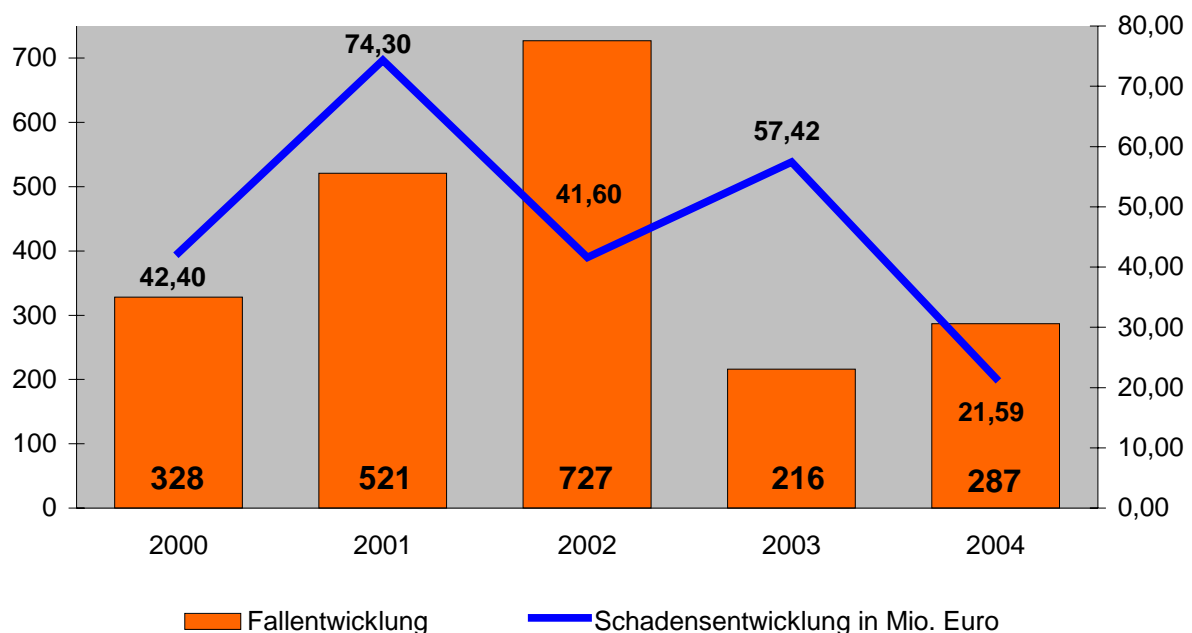
a) Begriffsbestimmung

Verstöße nach dem Kreditwesengesetz und Wertpapierhandelsgesetz sind in der PKS als "Straftaten in Verbindung mit dem Bankgewerbe sowie Wertpapierhandelsgesetz (Kreditwesengesetz, Börsengesetz, Depotgesetz, Hypothekbankgesetz, § 35 Bundesbankgesetz)" zusammengefasst.

b) Statistik (PKS)

Mit **287** vollendeten Fällen im Jahr 2004 wurden 32,9 % mehr Fälle als im Vorjahr registriert.

Fall-/Schadensentwicklung 2000-2004



Durch "Verstöße gegen das Kreditwesengesetz und Wertpapierhandelsgesetz" wurde im Jahr 2004 ein Schaden in Höhe von **21,6 Mio. Euro** verursacht.

Das bedeutet gegenüber 2003 (57,4 Mio. Euro) einen Rückgang um 62,4 %. Diese Veränderung wurde im Wesentlichen durch die stark gestiegenen Schadenszahlen in diesem Deliktsbereich im Jahr 2003 in den Ländern Niedersachsen, Hessen und Berlin hervorgerufen.

c) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Im Jahr 2004 wurden **157 Tatverdächtige** (2003: 226 Personen) erfasst. Davon sind 132 Personen männlichen Geschlechts. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen liegt bei 6,4 % (zehn Personen).

²⁰ Informationen der BaFin zu diesem Phänomen vgl. Punkt 6.5

3.3.3 Arbeitsdelikte

Als Arbeitsdelikte werden alle Deliktsformen bezeichnet, die im Zusammenhang mit der Verletzung arbeitsrechtlicher Vorschriften stehen. Neben dem Tatbestand des Vorenthalten und Veruntreuens von Arbeitsentgelt gemäß § 266a StGB sind dies die illegale Vermittlung, Anwerbung und Beschäftigung nichtdeutscher Arbeitnehmer im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des SGB III. Umfasst wird ferner das Verleihen und Entleihen von nichtdeutschen Arbeitnehmern ohne eine erforderliche Arbeitserlaubnis (§§ 15 und 15a AÜG). Nicht zuletzt sind diesem Deliktsbereich auch Verstöße gegen bestimmte Anzeigepflichten nach dem Sozialgesetzbuch, der Handwerksordnung und der Gewerbeordnung zuzuordnen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Täter aus der Tat einen erheblichen wirtschaftlichen Vorteil durch die Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen zieht und die Tat nicht bereits durch eine andere deliktische Untergruppe erfasst wird.

Bei diesem breiten Deliktsfeld handelt es sich um einen Bereich der Wirtschaftskriminalität, der von einer Vielzahl von gesetzlichen Regelungen unterschiedlicher Rechtsgebiete und dort festgeschriebener Sanktionen geprägt ist. Die Übergänge sind durch die Einführung von Qualifizierungsmerkmalen fließend. Entsprechend der Regelungsvielfalt sind in dem Bereich neben der Polizei weitere Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden zuständig (insbesondere Zoll, Ausländerbehörden, Steuerfahndungsstellen).

Anmerkung:

Da durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit beim Zoll die Delikte der illegalen Beschäftigung, illegalen Arbeitnehmerüberlassung sowie illegale Ausländerbeschäftigung strafrechtlich verfolgt werden, liegen in der polizeilichen Kriminalstatistik dazu keine wesentlichen Erkenntnisse vor. (Siehe Punkt 6.6)

3.3.3.1 Beitragsbetrug z. N. von Sozialversicherungen und Sozialversicherungsträgern (§ 263 StGB) enthalten in PKS-Schlüssel 5177

a) Begriffsbestimmung

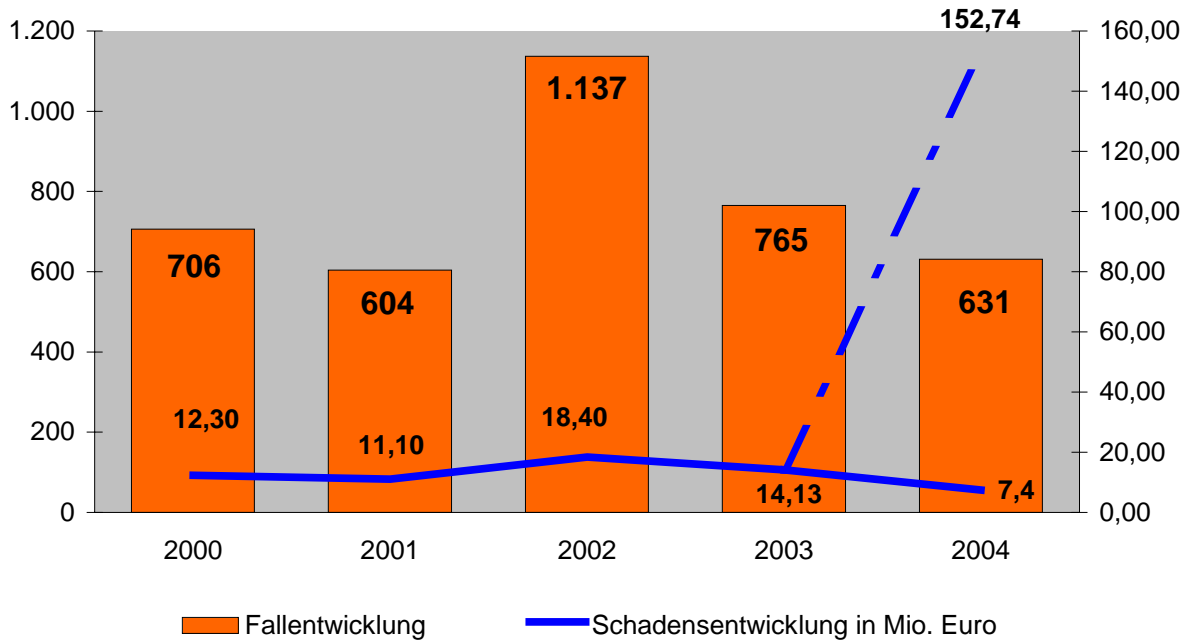
Der Arbeitgeber macht sich wegen Betruges strafbar, wenn er durch ein täuschendes Verhalten bei der für seinen Betrieb zuständigen Krankenkasse als Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag einen Irrtum erregt, der bei dieser zu einer vermögensschädigenden Verfügung führt. Eine Täuschungshandlung liegt insbesondere dann vor, wenn der Arbeitgeber gegenüber der Einzugsstelle in Beitragsnachweisen unrichtige Angaben über die Zahl der Beschäftigten, die einbehaltenen Beitragsteile oder geschuldete Beiträge macht.

Dabei trifft der Beitragsbetrug regelmäßig mit dem Vorenthalten von Arbeitsentgelt nach § 266a StGB zusammen.

b) Statistik (PKS)

Bei der Betrachtung der Statistik ist auf die Zuständigkeitsüberschneidungen von Polizei und Zoll und damit auf das "nichtpolizeiliche Hellfeld" hinzuweisen. Gegenüber dem Vorjahr ist ein Rückgang um **-17,5 %** auf **631** vollendete Fälle zu verzeichnen. Damit bewegt sich die Fallzahl in etwa auf dem Niveau von 2001.

Fall-/Schadensentwicklung 2000-2004

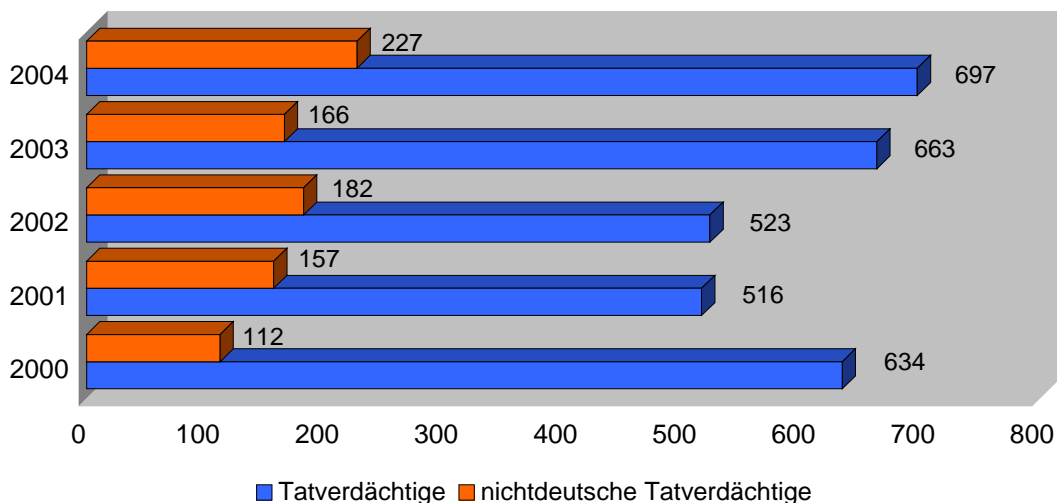


Entgegengesetzt zu den Fallzahlen stieg die in der PKS registrierte Schadenssumme gegenüber dem Vorjahr enorm an, nämlich um 981,26 % auf 152,75 Mio. Euro. Diese Summe kam jedoch auf Grund einer Fehlerfassung in Höhe von 145,3 Mio. Euro in einem Bundesland zustande. Insofern liegt der tatsächliche Schaden bei **7,4 Mio. Euro**.

c) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Trotz des Rückgangs der Fallzahlen und der Schadenssumme stieg die Zahl der Tatverdächtigen im Berichtsjahr weiterhin an. Die Anzahl der im Jahr 2004 ermittelten Tatverdächtigen liegt bei **697** und somit um 5,1 % über dem Vorjahreswert. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen am Beitragsbetrug steigt im Vergleich zum Anteil im Jahr 2003 um 7,6 Prozentpunkte auf 32,6%.

Tatverdächtige 2000 - 2004 (PKS)



Neben einer Vielzahl von Fällen mit geringen Schadenssummen, die oftmals im Zusammenhang mit Insolvenzen stehen, sind, wie das nachstehende Fallbeispiel verdeutlicht, auch einzelne gravierende Fälle mit strukturiertem Vorgehen erkennbar, die dem Bereich der OK zuzuordnen sind. Illegale Aktivitäten in diesem Zusammenhang beschränken sich jedoch nicht nur auf den Beitragsbetrug z.N. von Sozialversicherungen und Sozialversicherungsträgern, es werden auch weitere Delikte, wie Steuerhinterziehung, Betrug und Korruptionstraftaten begangen.

Fallbeispiele

LKA Berlin

Zerschlagung einer italienisch dominierten kriminellen Vereinigung

Basierend auf einem Ermittlungskomplex in Nordrhein-Westfalen wurde durch das LKA Berlin festgestellt, dass es sich bei einer Mehrzahl ordnungsgemäß in Berlin angemeldeter GmbHs im Bereich des Baugewerbes um Scheinfirmen handelte, die offensichtlich nicht aktiv am Wirtschaftsleben teilnahmen.

Die Ermittlungen richteten sich gegen 24 bekannt gewordene Angehörige einer kriminellen Vereinigung, die sich zum Zweck des gewerbs- und bandenmäßigen Betruges zum Nachteil der Sozialversicherungsträger, der Steuerhinterziehung, Geldwäsche und gewerbsmäßiger Scheckhehlerei etc. gebildet hatte. Unter der Führung vorwiegend italienischer Staatsangehöriger wurde unter anderem bundesweit Schwarzarbeit im Baubereich organisiert.

So wurde unter Einsatz von „Strohmannern“ ein sich fortwährend veränderndes Geflecht von Scheinfirmen unterhalten, die gegen Entgeltzahlung sogenannten Kolonnenschiebern zur Verfügung gestellt wurden. Die tatsächliche Unternehmer- und Arbeitgebereigenschaft dieses Personenkreises wurde so verschleiert, Bauleistungen wurden durch den gezielten Einsatz von Schwarzarbeitern erbracht. Eigene Bauleistungen führten die Scheinfirmen jeweils nicht aus, sie erledigten jedoch alle Formalitäten, stellten Scheinrechnungen für von Schwarzarbeitern ausgeführte Arbeiten aus und steuerten bzw. verschleierten Geldflüsse.

Die nachzuweisende Schadenssumme an hinterzogenen Steuern und Sozialversicherungsleistungen liegt im zweistelligen Millionenbereich.

Im September 2004 wurden insgesamt 49 Durchsuchungsbeschlüsse des AG Berlin-Tiergarten in Berlin, Brandenburg, Hamburg und Nordrhein-Westfalen vollstreckt, vier weitere durch die niederländischen Behörden in Heerlen (NL). Im Rahmen dieser Maßnahmen kam es auch zur Vollstreckung von Haftbefehlen gegen die beiden Hauptverdächtigen.

Die Durchsuchung führte zur Festnahme einer in das System eingebundenen Steuerberaterin, bei der unter anderem 16 Blanketten für Aufenthaltserlaubnisse aufgefunden und beschlagnahmt werden konnten. Gegen sie wurde ebenfalls ein Haftbefehl ausgestellt.

Mit Anklageerhebung ist im 1. Quartal 2005 zu rechnen.

d) Prognose (Trend)

Der Beitragsbetrug und das Vorenthalten beziehungsweise die Veruntreuung von Arbeitsentgelten sind Indikatoren für die Wettbewerbsbedingungen, denen die Arbeitgeber unterworfen sind. Die derzeitige Konkurrenzsituation verlangt eine Kostenkontrolle bzw. Kostenminimierung, die oft zu illegalem Verhalten verführt. Aus dem Grund ist eher mit einem Anstieg der Fallzahlen in diesem Deliktsbereich zu rechnen. Das Vorgehen der Zollbehörden und die da-

durch aufgedeckten Fälle schlagen sich in der Regel jedoch nicht in der PKS nieder, da diese Fälle dort nicht erfasst werden.

Mit dem "Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit" wurde die Generalunternehmerhaftung für nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge eingeführt. Eine Bewertung, ob diese Gesetzesänderung Einflüsse auf die Fallzahlen hat, ist jedoch nicht möglich.

3.3.3.2 Vorenthalten und Veruntreuung von Arbeitsentgelten (§ 266a StGB), enthalten in PKS - Schlüssel 5220

a) Begriffsbestimmung

Der Arbeitgeber, der für seinen Arbeitnehmer Lohnsteuern nicht anmeldet und Sozialversicherungsbeiträge nicht abführt, kann sich wegen Steuerhinterziehung (§ 370 AO) und Vorenthalten von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB) strafbar machen.

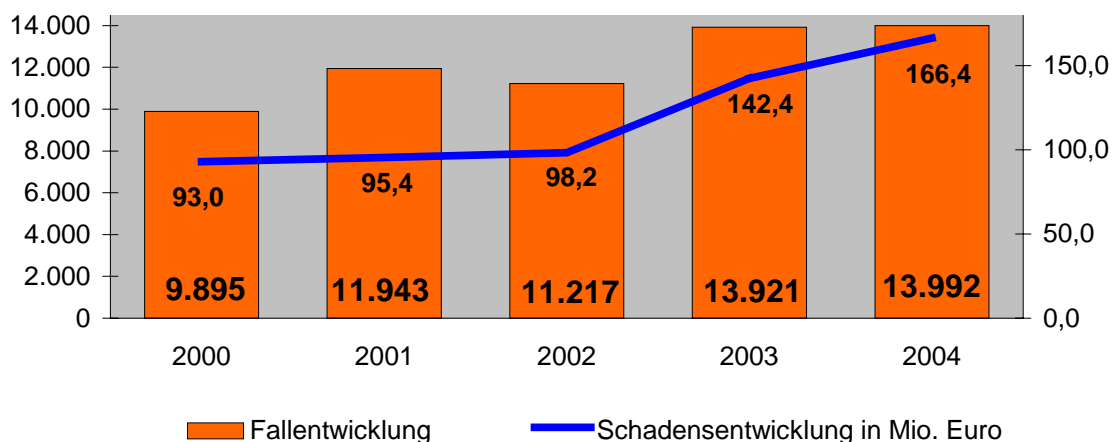
Dies gilt auch, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer Schwarzlohnzahlungen vereinbaren. Daneben kann auch ein Betrug zum Nachteil der Sozialversicherungskassen vorliegen, u. a. wenn unvollständige und damit falsche Erklärungen gegenüber der Einzugsstelle der Sozialversicherungskassen abgegeben werden.

b) Statistik (PKS)

Die seit 1996 zu verzeichnende kontinuierliche Steigerung der Fallzahlen im Deliktsbereich "Vorenthalten und Veruntreuung von Arbeitsentgelt" mit Sonderkennung Wirtschaftskriminalität - mit Unterbrechung im Jahr 2002 - setzte sich 2004 fort. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum stieg die Fallzahl jedoch nur geringfügig um 0,5 % auf **13.992** Fälle²¹.

Diese Delikte stehen häufig auch im Zusammenhang mit Verfahren wegen Insolvenzverschleppung.

Fall-/Schadensentwicklung 2000-2004

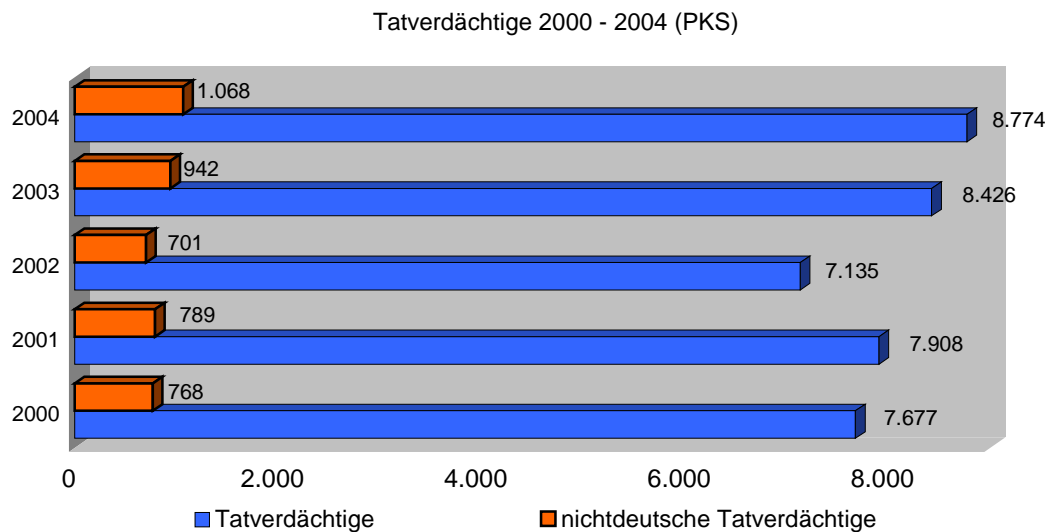


²¹ Es war jedoch in Berlin ein starker Rückgang (-36,4%) zu verzeichnen.

Die in der PKS aufgeführte Schadenssumme ist auf Grund einer Fehlerfassung in einem Land um 44 Mio. Euro zu hoch. Nach Bereinigung der Summe ist entgegen der Entwicklung der Fallzahlen ein Rückgang der Schadenssumme im Berichtsjahr zu verzeichnen. Dessen ungeachtet belegt der statistisch messbare Schaden (der nur einen Bruchteil des tatsächlichen Schadens widerspiegelt) in Höhe von mehr als **122,4 Mio. Euro** die hohe Sozialschädlichkeit dieser Taten.

c) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Entsprechend der Fallzahlen stieg die Summe der festgestellten Tatverdächtigen auf **8.774 Personen**. Gegenüber dem Jahr 2003 nahm die Anzahl der verdächtigen Personen um 4,1 % zu.



Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen lag 2004 bei 12,2 % und bewegte sich damit auf einem höheren Niveau als in den Vorjahren. Die nichtdeutschen Tatverdächtigen sind hier gegenüber den Anteilen an der Wirtschaftskriminalität (13,0 %) und an der Gesamtkriminalität (22,9 %) im Bereich "Vorenthalten und Veruntreuung von Arbeitsentgelten" leicht unterrepräsentiert.

d) Prognose (Trend)

siehe 3.3.3.1 d)

3.3.3.3 Illegale Ausländerbeschäftigung (§ 407 SGB III), enthalten in PKS-Schlüssel 7130

Vorbemerkungen

Eine umfassende Lagedarstellung an Hand der PKS-Zahlen ist nicht möglich.

In der PKS werden unter Schlüssel 7130 sowohl die illegale Ausländerbeschäftigung gemäß § 407 SGB III als auch die illegale Arbeitnehmerüberlassung nach §§ 15, 15a Abs. 2 AÜG abgebildet. Des Weiteren werden auch Verstöße gem. § 406 SGB III, insbesondere der schwerwiegende Fall der sogenannten ausbeuterischen, gewerbsmäßig begangenen Beschäftigung von Ausländern ohne Arbeitsgenehmigung des Abs. 2, durch diesen Schlüssel erfasst. Oft werden die Tatbestände der ausbeuterischen Beschäftigung gem. § 407 SGB III auch in Fällen der Beschäftigung von Ausländern in größerem Umfang erfüllt. Aus diesem Grunde

gelten die in der Folge dargestellten statistischen Angaben aus der PKS nicht nur für die illegale Ausländerbeschäftigung.

Da in der Regel bei der illegalen Beschäftigung keine Steuern und Sozialabgaben abgeführt werden, erfolgt zumeist eine Anklage hinsichtlich der Betrugstatbestände oder des § 266a StGB. Teilweise werden aber die entsprechenden Verfahren auch gemäß § 154 StPO eingestellt oder durch eine entsprechende Verurteilung nach § 370 AO "aufgefangen". Eine Einschaltung der Polizei erfolgt in der Regel nicht.

a) Begriffsbestimmung

Grundsätzlich benötigen ausländische Staatsangehörige, die in Deutschland einer Erwerbstätigkeit nachgehen wollen, eine Arbeitsgenehmigung (§ 284 SGB III). Wird ein ausländischer Arbeitnehmer ohne diese beschäftigt, liegt illegale Ausländerbeschäftigung vor.

Keine Arbeitsgenehmigung benötigen Ausländer, denen nach den Rechtsvorschriften der EU oder gemäß des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Freizügigkeit zu gewähren ist, die eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung besitzen oder einen Status aufweisen, der in zwischenstaatlichen Vereinbarungen auf Grund eines Gesetzes oder durch Rechtsvorschriften bestimmt ist.

Eine Ausnahme gilt nach SGB III § 284 für die Staatsangehörigen der EU-Beitrittsstaaten gem. Vertrag vom 16. April 2003²². Diese benötigen eine sogenannte Arbeitsgenehmigung-EU, die in der Regel befristet ausgestellt wird.

b) Statistik (PKS)

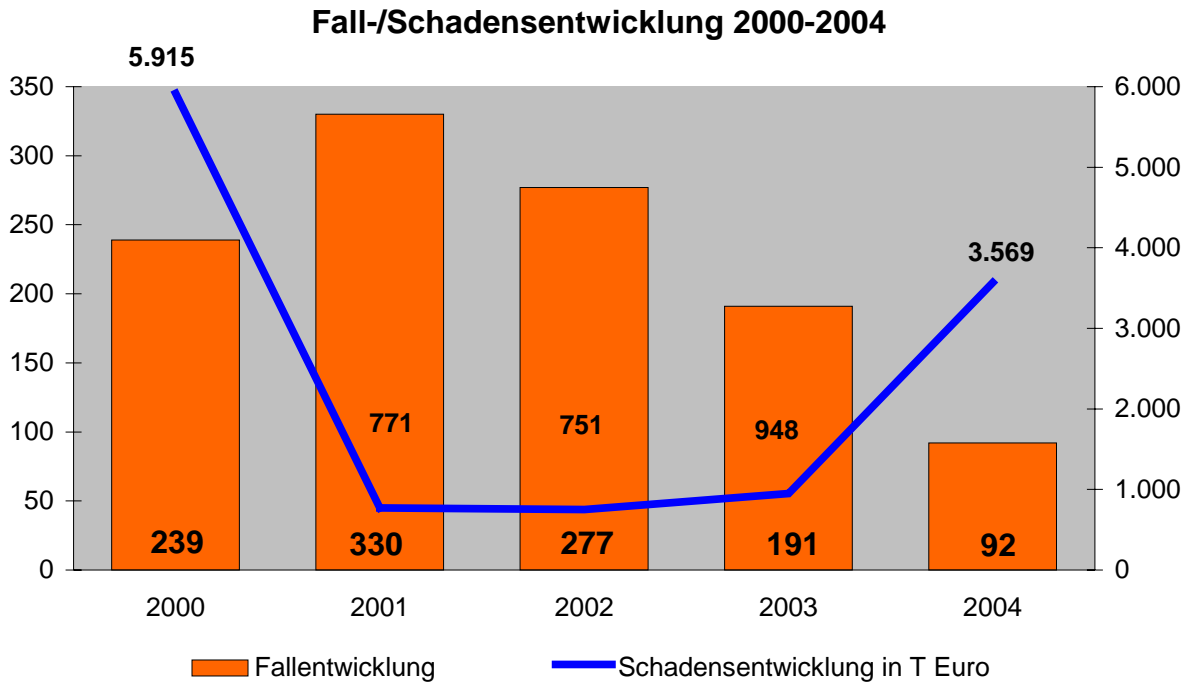
Bei der illegalen Beschäftigung handelt es sich überwiegend um ein Kontrolldelikt. Die Mehrheit der Kontrollen werden von Organisationen außerhalb der Polizei, wie die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung oder die Steuerfahndungsstellen, durchgeführt. Dort bearbeitete Strafverfahren finden nur zum Teil ihren Niederschlag in der Polizeilichen Kriminalstatistik.

Im Bereich der Delikte, die im PKS-Schlüssel 7130 erfasst werden, ist seit 2001 eine rückläufige Tendenz erkennbar.

Die Summe liegt im Berichtsjahr bei **92** vollendeten Fällen, was eine starke Abnahme gegenüber dem Vorjahr um -51,8% bedeutet²³.

²² Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakische Republik

²³ Ein starker Rückgang war in Berlin wegen stark dezimierten Kontrollen zu verzeichnen.



Die Schäden entstehen durch die Nichtabführung von Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträgen. Im Berichtsjahr liegt der festgestellte Schaden mit 3.569.505 Euro weit über dem Niveau des Vorjahres (+ 276,7 %).

Hier ist weiterhin deutlich ein Trend hin zu höheren Schadenssummen je Einzelfall festzustellen²⁴.

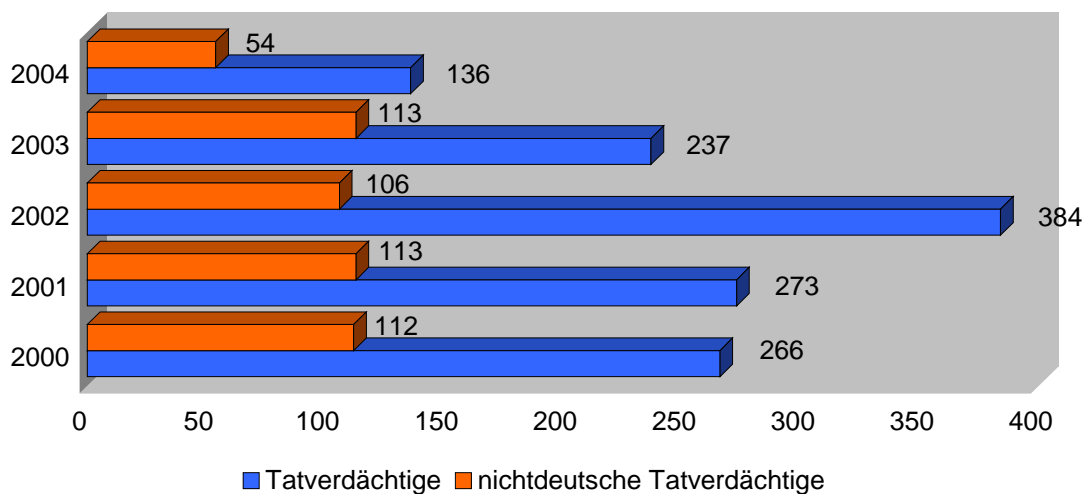
Bei der Gesamtbetrachtung des Phänomens "illegale Arbeitnehmerüberlassung" und "illegale Beschäftigung" sind zusätzlich die PKS-Zahlen im Zusammenhang mit Straftaten gegen das AuslG und das AsylVfG durch illegale Erwerbstätigkeit und illegale Arbeitsaufnahme zu berücksichtigen.

c) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Für das Berichtsjahr 2003 sind in der polizeilichen Statistik **136 Tatverdächtige (-42,6 %)** erfasst. Damit sinkt die Tatverdächtigenanzahl analog der Fallzahlen.

²⁴ Die hohe Schadenssumme wird vor allem durch den von Schleswig-Holstein gemeldeten Schaden in Höhe von 3.056.100 Euro bestimmt.

Tatverdächtige 2000 - 2004 (PKS)



Mit einem Anteil von 39,7 % liegt der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen im Bereich illegale Beschäftigung im Vergleich zu anderen Wirtschaftsdelikten weit über dem Durchschnitt. Dies liegt in der Natur des Delikts begründet, da es sich bei den illegal Beschäftigten in der Regel um ausländische "Billigarbeitskräfte" handelt. Im Vergleich zum Vorjahr ist zwar ein starker Anstieg des Anteils zu verzeichnen, die absolute Zahl an nichtdeutschen Tatverdächtigen bleibt jedoch nahezu konstant.

Fallbeispiele

LKA Hessen

Das HLKA übernahm 1997 ein umfangreiches und überregionales Ermittlungsverfahren der STA Frankfurt²⁵ gegen eine Firma wegen Verdachts der illegalen Beschäftigung, Verstoßes gegen die AO u.a.. Dieser richtete sich im Wesentlichen gegen 80 Firmen eines Konglomerats der Baubranche, das überwiegend in Frankfurt am Main angesiedelt war. Diese Unternehmen hatten ein geschätztes Auftragsvolumen von 25 Millionen Euro pro Jahr. Es bestand der Verdacht, dass der Zweck der Firmenanmeldungen und -eintragungen die Erschwerung bzw. Vereitelung der behördlichen Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten gewesen war.

Seit 1993 entwickelten sich die Aktivitäten der Firmenverantwortlichen bundesweit. Die Auswertung der entstandenen Fallakten sowie Durchsuchungsmaßnahmen zeigten im Ergebnis 71 Baustellen der Firma mit einem Nettoumsatzvolumen von circa 24,5 Mio. Euro auf.

Bei zahlreichen Durchsuchungsmaßnahmen konnten neben Kriegswaffen auch mehrere Dienstsiegel - unter anderem auch ein Botschaftssiegel -, Blanko-Dokumente und Lohnaufzeichnungen sichergestellt werden. Daraus ergab sich, dass nur circa 20 Prozent der entrichteten Löhne und Gehälter als Basis für die Versteuerung bzw. Sozialabgaben durch die Lohnbuchhaltung ausgewiesen und Arbeitnehmer nicht behördlich gemeldet worden waren. So wurden leitende Angestellte wie „Oberbauleiter“ oder „Prokurist“ mit 1000 Euro brutto in der Lohnbuchhaltung geführt. Das heißt, dass die Arbeitnehmer nur ein geringes „offizielles“ Entgelt mit geringen Sozial- und Steuerabgaben erhielten. Die Differenzsumme zum eigentli-

²⁵ Az. 78/93 Js 20241/96

chen Lohn wurde in bar ausgezahlt. Der entstandene Schaden lag in zweistelliger Millionenhöhe.

Im Rahmen der Vermögensabschöpfung konnten Werte von ca. 1,6 Millionen Euro beschlagnahmt werden, wie beispielsweise durch eine Arresthypothek auf ein Grundstück der Ehefrau des Hauptbeschuldigten. Letzterer wurde Ende 2004 zu einer Gesamthaftstrafe von fünf Jahren und neun Monaten Haft verurteilt. Gegen sieben weitere Beschuldigte ergingen Urteile zu Haftstrafen bis zu zwei Jahren unter anderem wegen des Besitzes von Kriegswaffen, der illegalen Beschäftigung und Steuerhinterziehung.

Insgesamt wurde eine halbe Millionen Euro endgültig gesichert.

d) Prognose (Trend)

Die Wirtschaftslage sowie der anhaltende Migrationsdruck kommen als maßgebliche Faktoren sowohl für ansteigende Verfahrenszahlen im Bereich der illegalen Beschäftigung als auch der Schwarzarbeit in Betracht.

Jedoch ist auf Grund der Aufgabenverlagerung bei der Bekämpfung dieser Delikte hin zur Zollverwaltung sowie des dortigen Personalaufwuchses zu erwarten, dass weniger Delikte von Polizeidienststellen bearbeitet werden und daraus resultierend - wie bereits im Berichtsjahr - die in der PKS erfassten Zahlen weiter zurückgehen.

e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Wie vom LKA Berlin berichtet, zeigen die Erfahrungen der vergangenen Jahre, dass im Bereich der Illegalen Beschäftigung und Deliktbereichen, die im Zusammenhang mit dem Aufenthalt von Ausländern in der BR Deutschland stehen, ge- und verfälschte Dokumente eine bedeutende Rolle spielen.

Auf Grund dessen wurde ein „**Kompetenzzentrum Urkundendelikte**“ eingerichtet, wo sich bereits kurz nach dem Arbeitsbeginn (am 20.10.04) die ersten Erfolge eingestellt hätten.

f) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf

Seitens des LKA Berlin wird aufgeführt, dass sehr viele Dokumente für den Zugang zum Arbeitsmarkt in Deutschland „benötigt“ werden. Diesem Umstand kann man unter anderem nur durch eine konsequente Aufhellung des Dunkelfelds in Form von Kontrollen Rechnung tragen, um falsche Dokumente zu erkennen.

3.3.3.4 Illegale Arbeitnehmerüberlassung (§§ 15,15a, Abs. 2 (AÜG) enthalten in PKS-Schlüssel 7130

a) Begriffsbestimmung

Ein Verleiher, der einen Arbeitnehmer, der die erforderlichen Arbeitsgenehmigungen nicht besitzt, ohne Verleiherlaubnis einem Dritten überlässt, begeht nach § 15 AÜG eine Straftat, die mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft wird. Ein Entleiher begeht eine Straftat, wenn er einen solchen Arbeitnehmer zu Arbeitsbedingungen beschäftigt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Leiharbeitnehmer stehen oder wenn er als Entleiher gleichzeitig mehr als fünf Ausländer ohne die erforderliche

Arbeitsgenehmigung beschäftigt oder eine vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 AÜG beharrlich wiederholt.²⁶

b) Statistik

Siehe 3.3.3.3 b)

c) Prognose (Trend)

Durch die Zuweisung der Ermittlungskompetenzen an die FKS ist das Deliktsfeld polizeilich von untergeordneter Relevanz.

3.3.3.5 Arbeitsvermittlungsbetrug (§ 263 StGB) PKS-Schlüssel 5173

a) Begriffsbestimmung

Der Arbeitsvermittlungsbetrug beinhaltet die arglistige Täuschung über die Vermittlung von Arbeitsplätzen oder Arbeitskräften mit dem Ziel, Vorschüsse oder Gebühren zu erlangen.

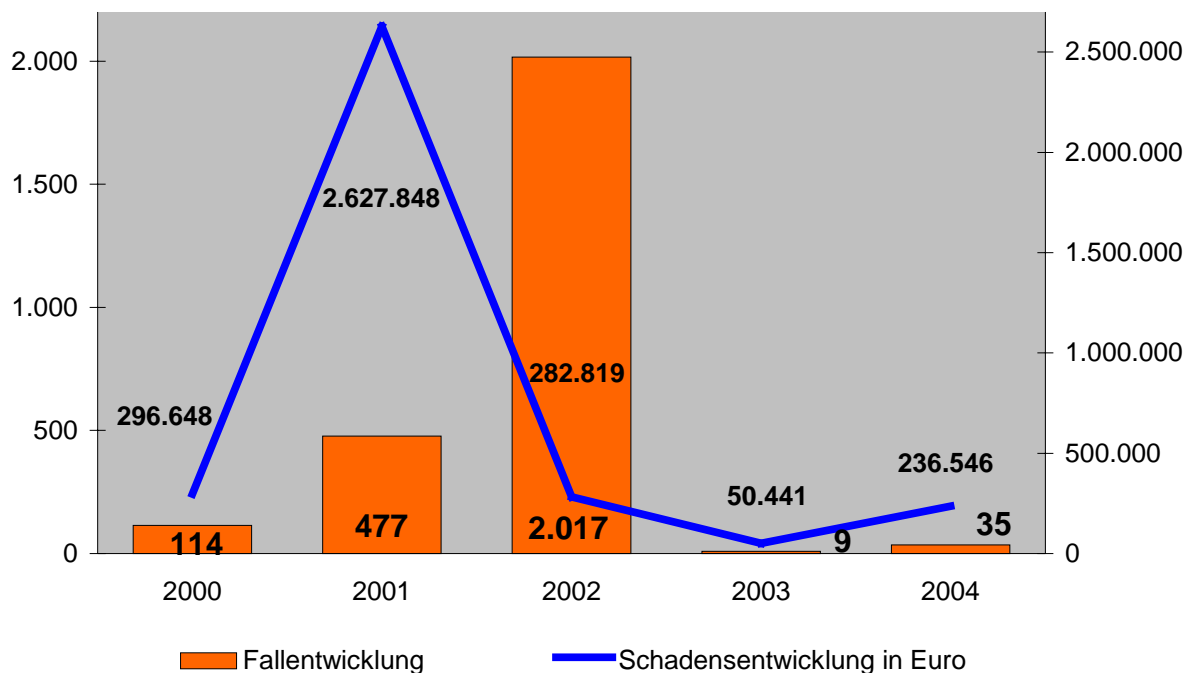
b) Statistik (PKS)

Im Jahr 2004 nahm die Zahl der Fälle des Arbeitsvermittlungsbetruges von neun vollendeten Fällen auf 35 zu.

Dass der Deliktsbereich maßgeblich durch Serien gekennzeichnet ist, zeigte die Fallzahl im Jahr 2002 (Serie in Hamburg). Ein aussagekräftiger Mehr-Jahres-Vergleich ist deshalb kaum möglich.

²⁶ aus: Neunter Bericht der Bundesregierung bei der Anwendung des AÜG sowie über die Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Illegalen Beschäftigung -BillIGB-, Seite 28 / 29

Fall-/Schadensentwicklung 2000-2004



Im Berichtsjahr 2004 wies die PKS eine Gesamtschadenssumme von **236.546 Euro** für den Deliktsbereich Arbeitsvermittlungsbetrug aus und stieg somit im Vergleich zum Vorjahr nahezu auf das Fünffache an. Der durchschnittliche Schaden je Einzelfall (6.758 Euro) ist im Fünfjahresvergleich im Berichtsjahr am höchsten²⁷.

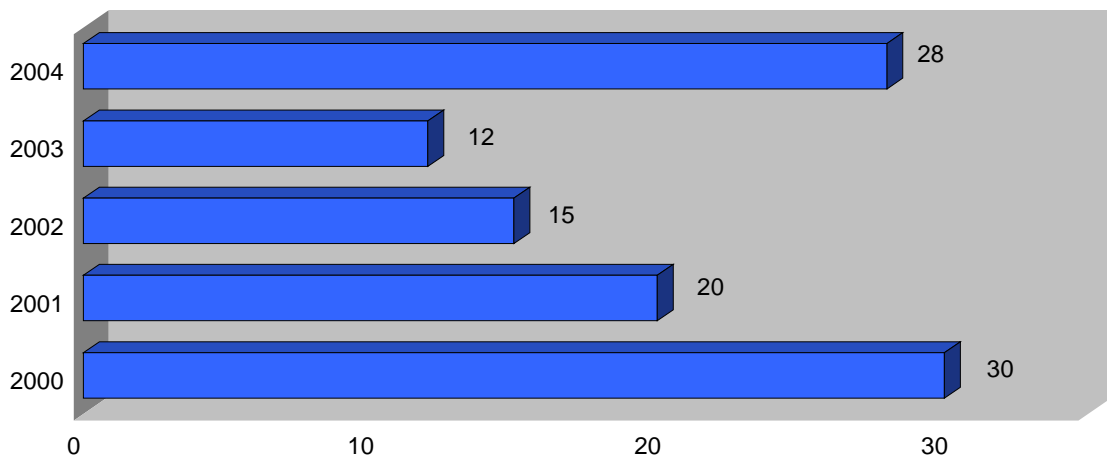
c) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Der Rückgang der Tatverdächtigenzahlen seit 2000 setzte sich im Berichtsjahr nicht fort. Die Zahl der Tatverdächtigen stieg auf mehr als das Doppelte an.

Dennoch sind auf Grund der niedrigen Gesamtzahl hieraus nur schwerlich Tendenzen abzuleiten.

²⁷ Grund für die hohe Schadenssumme im Jahr 2001 war ein Ermittlungsverfahren in Sachsen, in dem alleine ein Schaden von ca. 2.5 Mio. Euro festgestellt wurde.

Tatverdächtige 2000 - 2004 (PKS)



Die Täter geben in der Regel über Massenmedien (Printmedien, Internet, etc.) per Inserat vor, Arbeitsstellen oder Nebenverdienste zu vermitteln. Durch die breite Streuung der Angebote erreichen die Täter jeweils auch eine hohe Anzahl von potenziellen Opfern.

Fallbeispiele

LKA Niedersachsen

Die Beschuldigten spiegelten einer großen Anzahl von Arbeitslosen vor, ihnen gegen Barzahlung von 1.500 bis 5.000 Euro feste Arbeitsplätze bei Großunternehmen in Südniedersachsen verschaffen zu können. Dabei handelte es sich überwiegend um türkische Langzeitarbeitslose.

Feste Arbeitsplätze wurden in keinem Fall vermittelt. Insgesamt konnten 70 Geschädigte bei einem Gesamtschaden von 231.500 Euro ermittelt werden.

LKA Sachsen-Anhalt

Ermittlungsverfahren der PD Magdeburg wegen Arbeitsvermittlungsbetrug; „EG Skyline“

Eine 34-jährige Magdeburgerin ließ als Inhaberin einer Unternehmensberatung bundesweit in Anzeigenblättern Stellen-Anzeigen schalten, die den Anschein von bestehenden Arbeitsangeboten weckten. Interessierte Bewerber wurden mit einer kostenpflichtigen Mehrwertnummer verbunden und in lang andauernde Gespräche verwickelt. Die Leistung der oben benannten Firmen bestand lediglich darin, dass die von den Geschädigten eingesandten Bewerbungsschreiben auf einer Internetseite veröffentlichte wurden, um so potenzielle Auftraggeber auf die Bewerbung der Geschädigten aufmerksam zu machen. Tatsächlich verfügte das Unternehmen zu keinem Zeitpunkt über frei vermittelbare Stellen. Einziges Ziel war die Abschöpfung des Gewinns aus den Abrechnungen der kostenpflichtigen Telefonnummern.

Ende August 2004 wurde die Beschuldigte wegen o.g. Betruges in 30 Fällen rechtskräftig zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Monaten verurteilt. Die Bewährungszeit wurde auf drei Jahre festgesetzt. Dennoch setzte die Beschuldigte die Taten fort. Bei einer erneuten Durchsichtung Mitte November 2004 wurde Beweismaterial sichergestellt, aus welchem sich insgesamt rund 750 Geschädigte ergaben.

d) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Wichtigstes Instrument zur Bekämpfung dieser Kriminalitätsform ist nach wie vor die Prävention. Eine offensive Aufklärung der Bevölkerung insgesamt und speziell der potenziellen Opfer wird auch in Zukunft ein Schwerpunkt polizeilicher Maßnahmen sein müssen.

e) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf

Wie sich aus der statistischen Betrachtung ergibt, handelt es sich bei diesem Delikt um eine kriminelle Randerscheinung des Wirtschaftslebens. Auf Grund der sehr geringen Fallzahlen beeinflussen einzelne Verfahren die Statistik erheblich. Sowohl aus dem KPMD als auch der PKS lässt sich ein aussagekräftiges Bild über Täter / Opfer nur in Einzelfällen zeichnen.

3.3.4 Wettbewerbsdelikte

Unter Wettbewerbsdelikten werden alle Deliktsformen im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), das Markengesetz (MarkenG) sowie gegen das Wettbewerbsrecht nach StGB verstanden.

Der Bereich umfasst insbesondere sämtliche Arten der Lizenzpiraterie, also Fälle, in denen bestehende Rechte Dritter durch die Herstellung oder den Vertrieb von Waren verletzt werden.

Weitere Verstöße gegen das UWG sind Scheinausverkäufe, Schleudergeschäfte, angebliche Sammlungen für wohltätige Zwecke sowie Rabattbetrügereien.

Ferner fallen unter den Bereich der Wettbewerbsdelikte alle Formen der progressiven Kundenwerbung, deren wesentliches Ziel es ist, die im sogenannten Schneeballsystem geworbenen Kunden zur Einzahlung von Geldbeträgen zu bewegen.

Nicht zuletzt sind den Wettbewerbsdelikten alle Fälle der Wirtschafts- und Industriespionage zuzurechnen. Darunter fällt der Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, die Verletzung von Dienstgeheimnissen sowie der Diebstahl von betriebseigenen Gegenständen.

3.3.4.1 Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen (§ 17 UWG) PKS-Schlüssel 7153 / 7154

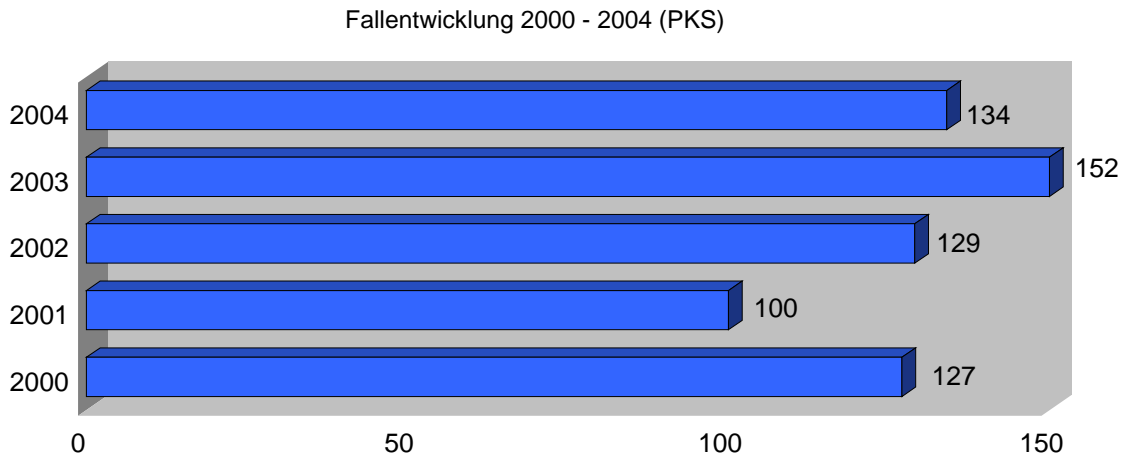
a) Begriffsbestimmung

Der Arbeitnehmer eines Geschäftsbetriebes teilt aus Eigennutz, Wettbewerbsgründen, um einen anderen zu begünstigen oder in Geschäftsschädigungsabsicht ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm auf Grund des Dienstverhältnisses anvertraut oder zugänglich gemacht worden ist, unbefugt an Dritte mit (§ 17 Abs. 1 UWG, PKS-Schlüssel **7153**).

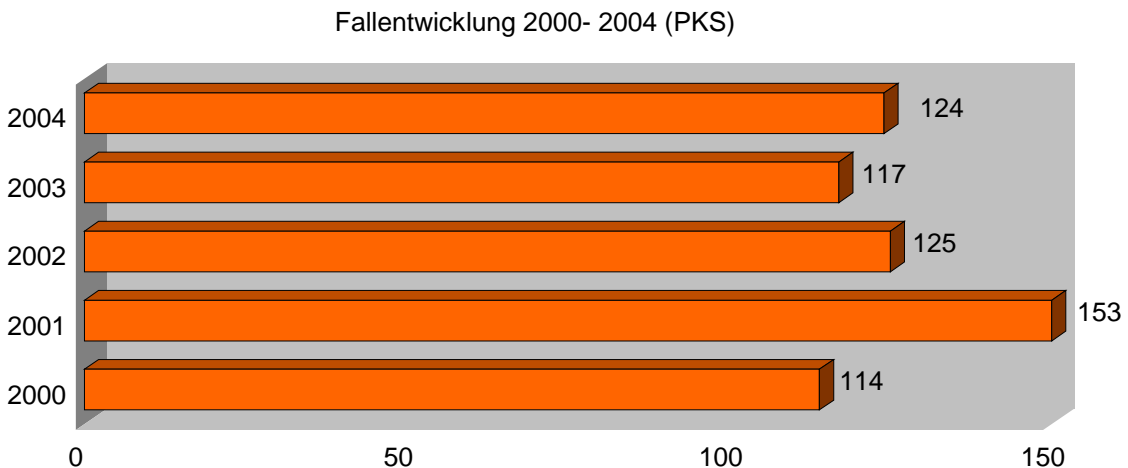
Der Täter verschafft oder sichert sich unbefugt von einem Arbeitnehmer oder unter Einsatz besonderer Mittel und Methoden, aus Wettbewerbsgründen, Eigennutz, zu Gunsten eines Dritten oder in geschäftsschädigender Absicht ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, verwertet dieses unbefugt oder teilt es unbefugt jemandem mit (§ 17 Abs. 2 UWG, PKS-Schlüssel **7154**).

b) Statistik (PKS)

Die Gesamtzahl der vollendeten Fälle des Verrates von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gemäß § 17 Abs. 1 UWG ist im Jahr 2004 zurückgegangen und beläuft sich auf **134** Fälle. Dies entspricht einer Abnahme um **-11,8%** gegenüber dem Vorjahr. Eine Tendenz lässt sich auf Grund der niedrigen Gesamtzahlen nicht herleiten.



Anders verhält es sich bei den Delikten nach § 17 Abs. 2 UWG. Der Trend der rückläufigen Fallzahlen des Vorjahres setzte sich im Berichtsjahr nicht fort. Für den Berichtszeitraum wurden **124 Fälle** festgestellt, dies entspricht einer Zunahme um **6 %**.



Es muss allerdings von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen werden, denn die geschädigten Unternehmen erstatten häufig keine Anzeige, weil der befürchtete Verlust ihres Images in keinem Verhältnis zum erlittenen Schaden steht.

Für Delikte gem. § 17 Abs. 1 und 2 UWG wird in der PKS keine Schadenssumme ausgewiesen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen erhebliche Schäden verursacht, die nur schwer quantifizierbar sind.

c) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Der seit 2001 zu verzeichnende Anstieg der Tatverdächtigenzahlen bei Delikten gem. § 17 Abs. 1 UWG hat sich im Berichtsjahr nicht fortgesetzt. Somit folgt die Tatverdächtigenzahl der Fallzahl. Die Tatverdächtigenzahl bei Delikten gem. Abs. 2 UWG hat sich ebenfalls entsprechend der Fallzahlen verändert.

Im Bereich des Verrates von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gemäß 17 Abs. 1 UWG wurden im Berichtsjahr **186 Tatverdächtige** - gegenüber 212 Tatverdächtigen 2003 - festgestellt (-12,3 %). Eine Zunahme um **5,2 %** auf **181 Tatverdächtige** (2003: 172 Tatverdächtige) weist die PKS 2004 für Delikte gem. § 17 Abs. 2 UWG aus.

Das LKA Hamburg meldet für den Berichtszeitraum vermehrt Sachverhalte, in denen die Täter mit den geschädigten Unternehmen zuvor in keiner direkten Beziehung standen. In einem Fall wurden Versichertendaten angeboten, in einem anderen eine Produkteinführungsstrategie für eine Pflegeserie eines namhaften Kosmetikkonzerns.

Fallbeispiele

LKA Berlin

Im Mai/Juni 2004 haben fünf Mitarbeiter eines mittelständischen Reiseunternehmens, welches einen Jahresumsatz von circa 12 Mio. Euro erzielt, ihr Unternehmen verlassen und unmittelbar darauf ein Konkurrenzunternehmen aufgebaut. Noch während der Beschäftigungsdauer beim anzeigenden Unternehmen haben die Beschuldigten sich per E-Mail an die Geschäftspartner ihres Arbeitgebers gewandt und auf ihre neue Firma hingewiesen. Zudem stellt der Internetauftritt des neuen Unternehmens eine fast identische Kopie des Internetauftritts des Reiseunternehmens dar; auch haben sich die Beschuldigten deren gesamten Datenbestand gesichert, der aus den kompletten Kundendaten, Reisebuchungen, Agentur- und Vertriebspartnerdaten mit Bankverbindungen, Umsatzzahlen, Provisionsmargen und Zahlungsverkehr bestand.

LKA Sachsen

Die Tatverdächtigen stehen als Testfahrer einer GmbH im Verdacht, entgegen einer festgeschriebenen Geheimhaltungsvereinbarung Bilder von Prototypen (Motorräder eines deutschen Herstellers) auf den Rennstrecken in Cartagena (Spanien) und in Miramas (Frankreich) gemacht zu haben. Diese wurden an die Zeitschrift „Motorrad“ weitergegeben.

Da sich diese Prototypen noch in der Testphase befanden und nicht verkäuflich waren, bedeutete das, dass für sämtliche diesbezügliche Vorgänge zu diesen Motorrädern bzw. Prototypen strengste Geheimhaltung bestand; dem zu Folge durften also keine Daten, Bilder, Erkenntnisse oder sonstiges Material an Dritte bzw. die Öffentlichkeit gelangen.

Auf Grund der Weitergabe der Bilder an die Zeitschrift wurde die weitere Auftragsvergabe durch den Hersteller gestoppt. Es treten dort noch nicht absehbare Umsatz- und Gewinnverluste ein, weiterhin sind 40 Arbeitsplätze akut gefährdet. Der Hersteller hat seinen Schaden an nicht abgesetzten Einheiten auf ca. vier Mio. Euro beziffert.²⁸

d) Prognose (Trend)

Wie auch im Vorjahr ist festzuhalten, dass es im Zuge der Globalisierung des Wirtschaftslebens, der zunehmenden Flexibilisierung des Arbeitsmarktes und des wachsenden Konkurrenzdrucks in der Wirtschaft üblich geworden ist, den Arbeitsplatz häufiger als in früheren Jahren zu wechseln. Dies gilt insbesondere für die mittlere und höhere Managementebene, aber auch für Mitglieder von Unternehmensvorständen. Der Einstieg in die Wirtschaftsspionage ist dann gegeben, wenn neue Mitarbeiter nicht nur ihr Wissen und ihre Erfahrung mitbringen, sondern auch Unternehmenspläne, spezielle Software und geheime Daten. Sollte sich

²⁸ Der Sachverhalt befindet sich derzeit zur Anklage beim Amtsgericht Chemnitz.

der Trend einer höheren Fluktuation des Personals weiter fortsetzen, steigt auch die Gefahr der Zunahme von Fällen des Verrats von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

In den Vorjahresberichten wurde angeführt, dass nicht auszuschließen ist, dass künftig Unternehmen den Besitzern von "Kamera-Handys" in sicherheitsempfindlichen Bereichen Beschränkungen auferlegt werden. Mittlerweile verbieten einige Automobilhersteller, Zulieferer, aber auch andere Unternehmen Handys mit Kameras in sensiblen Produktionsbereichen. Dieses Verbot gilt sowohl für Mitarbeiter als auch für Besucher.

Grundsätzlich kann - wie auch im Vorjahr - gesagt werden, dass Prävention zunächst in den Unternehmen stattfinden muss. Neben einer funktionierenden Mitarbeiterkommunikation (Führung, Förderung, Transparenz) sind auch interne Schutzmechanismen zu initiieren.

3.3.4.2 Straftaten nach dem UWG (ohne § 17 UWG), PKS-Schlüssel 7192

a) Begriffsbestimmung

Die statistischen Angaben des PKS-Schlüssels 7192 spiegeln alle Straftaten nach dem UWG ohne § 17 UWG wider. Im Folgenden werden jedoch lediglich die Straftaten nach dem UWG ohne § 17 UWG, die unter den Sondermeldedienst WiKri fallen, also mit 'Sonderkennung WiKri' in der PKS versehen sind, dargestellt. Darunter fallen Verstöße gegen den § 6c UWG a.F. bzw. seit dem 08. Juli 2004 § 16 Abs. 2 UWG.

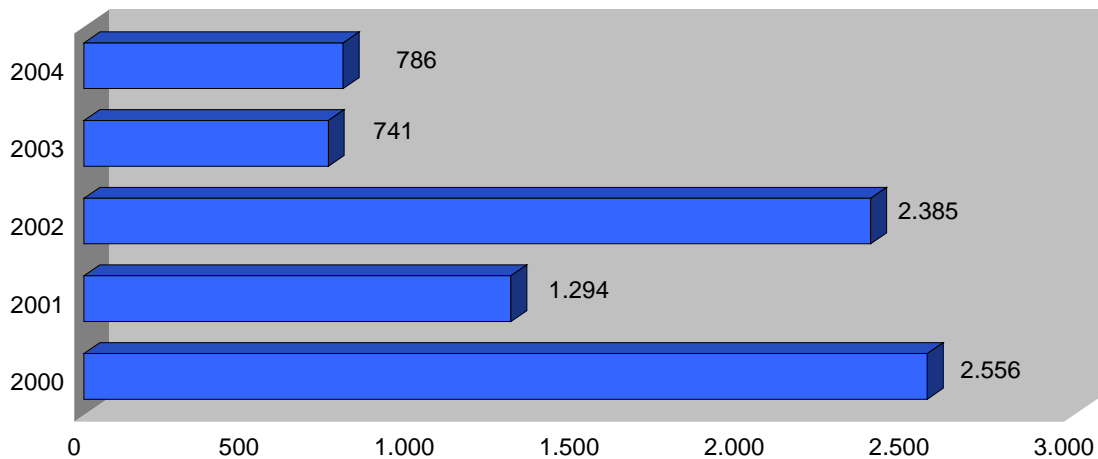
Bei der strafbaren Werbung (sogenannte progressive Kundenwerbung) nach § 16 Abs. 2 UWG (früher § 6c UWG) werden Kunden im Schneeballsystem zur Abnahme von Waren, gewerblichen Leistungen oder Rechten veranlasst, indem ihnen besondere Vorteile versprochen werden, wenn sie wiederum weitere Kunden zum Abschluss gleichartiger Geschäfte bewegen.

b) Statistik (PKS)

Im Berichtsjahr 2004 wurden **786** vollendete Straftaten nach dem UWG ohne § 17 UWG festgestellt. Gegenüber dem Jahr 2003 bedeutet dies eine Zunahme um 45 Fälle (**6,1%**), dennoch liegt die Fallzahl im Vergleich zu den Vorjahren weiterhin auf niedrigem Niveau. Schadensangaben sind in der PKS nicht enthalten²⁹.

²⁹ Die hohe Fallzahl im Jahr 2002 lag in der Konzentration auf den Abschluss eines Großkomplexes beim LKA Berlin, der statistisch hauptsächlich im Jahr 2002 seinen Ausdruck in einer hohen Anzahl von Trennverfahren (über 1.300) gefunden hat.

Fallentwicklung 2000- 2004 (PKS)



c) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Im Jahr 2004 weist die PKS **448 Tatverdächtige** (2003: 752) in diesem Bereich aus. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr (-40,4 %) korreliert nicht mit der Veränderung der Fallzahlen. Ein Grund dafür kann nicht angegeben werden.

Die Betrachtung der Geschlechtsverteilung der Tatverdächtigen zeigt, dass anders als in den Vorjahren der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen annähernd auf dem Niveau wie bei Delikten der Wirtschaftskriminalität insgesamt (18,6%) liegt. Im Jahr 2004 wurden **91 Frauen** (20,3 %) als Tatverdächtige registriert (2003: 29,1; 2002: 27,8 %).

Fallbeispiel

LKA Sachsen

Die überwiegende Zahl der Fälle der progressiven Kundenwerbung im Jahr 2004 entfielen auf die Aktivitäten einer Firma. Sie vermittelt in betrügerischer Absicht in Zusammenarbeit mit einem Institut angeblich Arbeitsplätze. So wurde in Anzeigen mit einem seriösen Nebenjob bei einem Verdienst von 450 Euro geworben. Die Verbraucher lockte man damit zu Informationsveranstaltungen, bei denen es lediglich darum ging, zwei Verträge zu unterschreiben: einen als Vertriebsrepräsentant und einen weiteren für die Teilnahme an einem Motivations- und Ausbildungsprogramm, für das 3.200 Euro zu entrichten war. Eine Arbeitsstelle wurde nicht vermittelt.

d) Prognose (Trend)

Mit einer Abnahme der Taten dürfte auch für 2005 nicht zu rechnen sein.

Die Veranstalter von Systemen der Progressiven Kundenwerbung haben den Kreis potenzieller Opfer den gesellschaftlichen Verhältnissen angepasst. Waren es in den Jahren 1995 – 2000 überwiegend Geschädigte, die in Gewinnerwartung (Gewinnsucht) handelten, so ist nun - wie auch das Fallbeispiel zeigt - zunehmend festzustellen, dass Erwerbslose in der Aussicht einer dauerhaften Erwerbsmöglichkeit als Vertriebspartner "einsteigen".

Ob das am 08. Juli 2004 in Kraft getretene Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb eine Änderung bringen wird, bleibt abzuwarten (siehe dazu Punkt 6.2.7).

e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Eine offensive Aufklärung der Bevölkerung und hier insbesondere der potenziellen Klientel der Werber muss Schwerpunkt polizeilicher Maßnahmen sein.

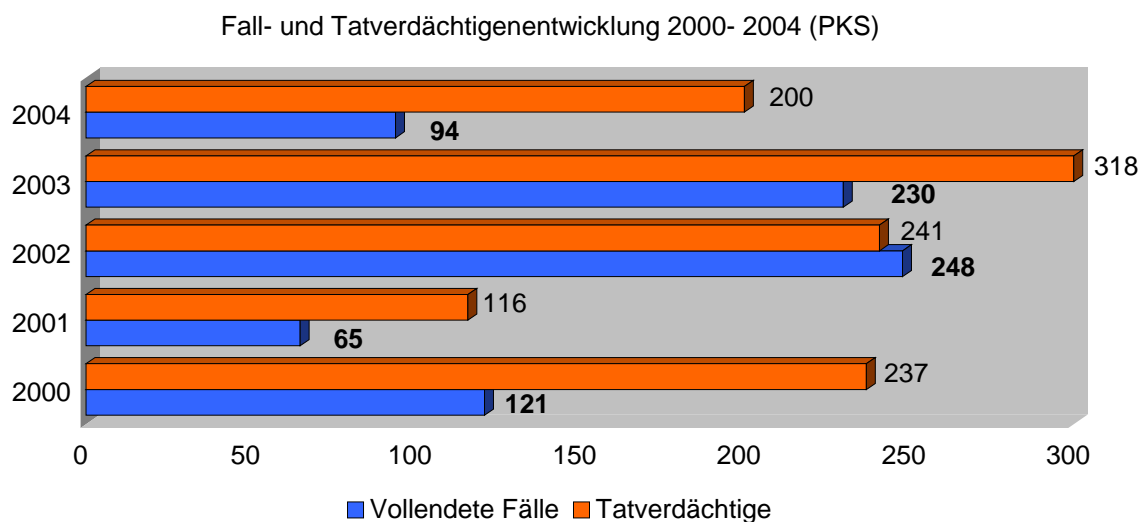
3.3.4.3 Ausschreibungsbetrug (§ 298 StGB) PKS-Schlüssel 6560

a) Begriffsbestimmung

Gemäß § 298 StGB macht sich strafbar, wer bei einer Ausschreibung über Waren oder gewerbliche Leistungen ein Angebot abgibt, das auf einer rechtswidrigen Absprache beruht, die darauf abzielt, den Veranstalter der Ausschreibung zur Annahme eines bestimmten Angebots zu veranlassen.

b) Statistik (PKS)

Im Jahr 2004 wurden **94** Fälle (-59,1%) mit **200** (-37,1 %) Tatverdächtigen registriert. Damit sind sowohl die Fallzahlen als auch die Tatverdächtigenzahlen rückläufig.



Die Schadensumme kann im konkreten Ermittlungsverfahren zumeist nicht ermittelt werden. Somit lässt sich auch kein Gesamtschaden beziffern. Die Schwierigkeit der Berechnung der Schadensumme ergibt sich daraus, dass der Differenzbetrag zwischen dem tatsächlich erzielten Preis (nach Absprache / Korruption) und dem "hypothetischen Marktpreis" errechnet werden müsste. Auch die Höhe der insgesamt gezahlten Bestechungsgelder bzw. der nach Absprache aufgeschlagenen Gelder kann in der Regel nicht genau nachvollzogen werden.

d) Prognose (Trend)

Da es sich beim Ausschreibungsbetrug um ein klassisches Kontrolldelikt handelt, steht die weitere Entwicklung in engem Zusammenhang mit der Intensivierung der Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden mit Ausschreibungs- und Kontrollbehörden auf Bundes- und Landesebene.

e) **Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf**

Ausschreibungen über Waren und gewerblichen Leistungen sind im Wirtschaftsleben von erheblicher Bedeutung. Das gilt für Auftragsvergaben der öffentlichen Hand, aber auch für privatwirtschaftliche Aufträge. Absprachen unter den Anbietern führen das Ausschreibungsverfahren ad absurdum und bergen regelmäßig die Gefahr in sich, dass das Vermögen des Ausschreibenden durch überhöhte Preise geschädigt wird.

Häufig wurden im Zusammenhang mit Ausschreibungsbetrügereien korruptive Handlungen festgestellt.

3.3.4.4 **Produkt- und Markenpiraterie**

a) **Begriffsbestimmung**

Markenpiraterie ist das illegale Verwenden von Zeichen, Namen, Logos (Marken) und geschäftlichen Bezeichnungen, die von den Markenherstellern zur Kennzeichnung ihrer Produkte im Handel eingesetzt werden.

Produktpiraterie ist das verbotene Nachahmen und Vervielfältigen von Waren, für die die rechtmäßigen Hersteller Erfindungs-, Design- und Verfahrensrechte besitzen.

Primär verletzte Rechtsnormen sind das Markengesetz, Urheberrechtsgesetz, Geschmacksmustergesetz, Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz, Sortenschutzgesetz und das Halbleiterschutzgesetz. Weiterhin sind § 263 StGB (Betrug) und § 370 AO (Steuerhinterziehung) in Betracht zu ziehen.

Die Auswirkungen der Produkt- und Markenpiraterie sind vielfältig:

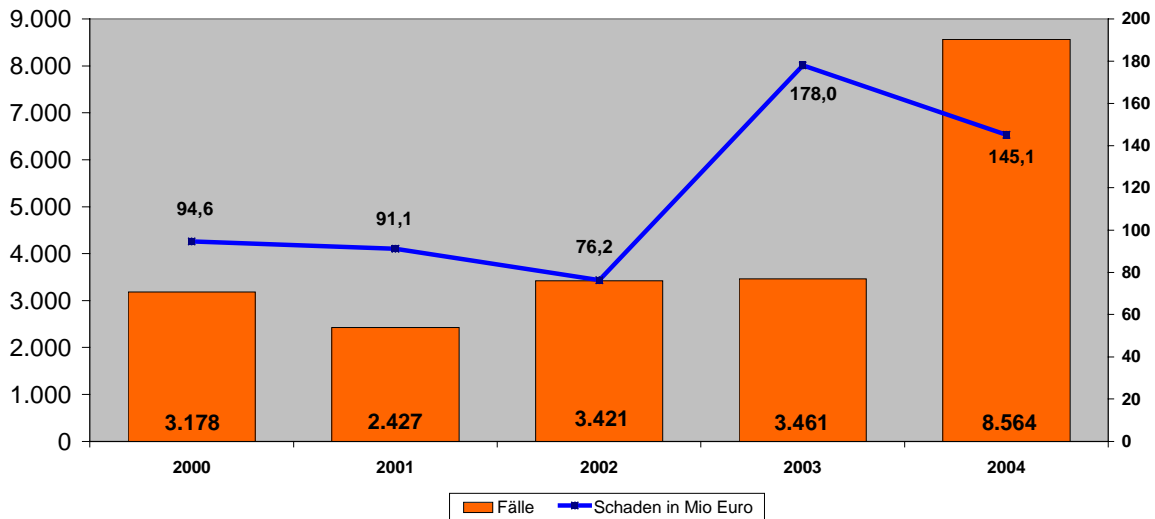
Plagiate und Fälschungen können erhebliche Risiken für Leben und Gesundheit der Verbraucher darstellen (Automobilersatzteile, Flugzeugersatzteile, Arzneimittel, schlecht verarbeitetes Spielzeug etc.). Darüber hinaus bedroht der Handel mit Plagiaten und Fälschungen die Existenz kleiner und mittelständischer Unternehmen mit der möglichen Folge des Verlustes von Arbeitsplätzen.

Diese Beeinträchtigungen gehen einher mit Einnahmeverlusten auf Seiten des Staates, da die Waren meist ohne Entrichtung von Abgaben oder unter falscher Deklaration eingeführt bzw. verkauft werden.

b) **Statistik**

Die Zuständigkeit für die Bekämpfung der Produktpiraterie liegt grundsätzlich bei den Zollbehörden. Die deutsche Zollverwaltung hat die Aufgabe, die betroffenen Wirtschaftsunternehmen vor den Fälschern zu schützen und dafür zu sorgen, dass die gefälschten Artikel, die überwiegend aus dem Ausland kommen, nicht in den Einzelhandel gelangen und dort dem Endverbraucher angeboten werden.

Grenzbeschlagnahme 2000 - 2004

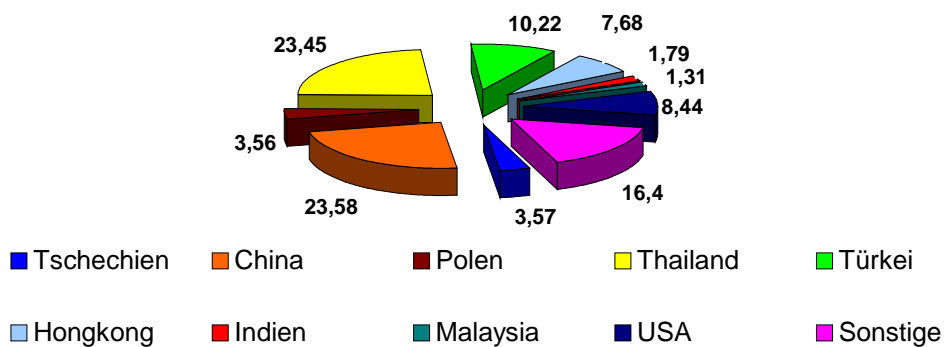


Lageentwicklung aus Sicht des Zolls³⁰

Nachdem die Anzahl der Beschlagnahmefälle in den Jahren 2002 und 2003 annähernd auf gleichem Niveau lagen, hat sie sich im Berichtsjahr mehr als verdoppelt und liegt nun bei 8.564. Wesentliche Anstiege waren in den Warengruppen Sport- und Freizeitbekleidung sowie Accessoires zu verzeichnen.

Die Schadenssumme ging jedoch nach einem starken Anstieg im Vorjahr entgegen des Trends der Fallzahlen stark zurück (- 18,5 %) und liegt nun bei einer Summe von knapp **145,1 Mio. Euro**. Dieser Rückgang ist vor allem bei den Beschlagnahmen von Konsumgütern, Soft/Hardware, Bild-, Ton- und Datenträgern sowie Sonstigem zu verzeichnen.

Die prozentuale Verteilung der Beschlagnahmefälle nach Herkunftsländern im Jahr 2004 stellt sich wie folgt dar:



³⁰ Jahresstatistik 2004 Zentralstelle Gewerblicher Rechtsschutz

In besonderem Maße ist der Anteil der Beschlagnahmefälle mit Herkunftsland China (10,72 Prozentpunkte) und Herkunftsland USA (4,63 Prozentpunkte) angestiegen. Rückgänge waren vor allem bei den Anteilen der Herkunftsländer Tschechien (7,87 Prozentpunkte) und Polen (6,47 Prozentpunkte) zu verzeichnen.

Aufgeteilt nach Warengruppen bilden - wie im Vorjahr - Sport- und Freizeitbekleidung mit insgesamt 49,9 % (im Vorjahr 39,8 %) den Schwerpunkt, gefolgt von Accessoires mit 21,2 % (im Vorjahr 20,5 %) sowie Uhren und Schmuck (11,1 %, 2003: 14,8 %).

Besonders hervorzuheben ist, dass die Zollverwaltung im Berichtsjahr 165 Mio. gefälschte Zigaretten namhafter Markenhersteller beschlagnahmte und somit im Vergleich zu 2003 die dreifache Menge illegal hergestellter Zigaretten vom Markt nehmen konnte.

Beachtenswert ist zudem, dass über 40 % der Beschlagnahmen Internetgeschäfte als Ausgangsbasis haben.

Zunehmend gewinnen neben den marken- und urheberrechtlich geschützten Gegenständen auch andere Bereiche wie Geschmacks- und Gebrauchsmuster, Patente und der Sortenschutz mehr an Bedeutung.

Der geschützte Warenkreis erstreckt sich von Bekleidungsstücken und Textilien aller Art über Uhren und andere Schmuckwaren, Fahrzeuge und Maschinen sowie deren Ersatzteile, pharmazeutische Erzeugnisse und Parfümeriewaren, Computer- Hard- und Software, Audio- und Videokassetten sowie CDs, Vervielfältigungen bekannter Comicfiguren, Pflanzenzüchtungen, Büro- und Sportartikel bis hin zu alkoholhaltigen und -freien Getränken, Lebensmitteln und Spielwaren.

Lageentwicklung aus Sicht der Polizei

Anmerkung: Bei dem PKS-Schlüssel 7150 (Straftaten gegen die Urheberrechtsbestimmungen), der hier zu Grunde gelegt wird, handelt es sich um einen "Kombi-Schlüssel", der sowohl ein selbstständiger als auch ein Summenschlüssel ist. Als Summenschlüssel umfasst er die private Softwarepiraterie (7151), die gewerbliche Softwarepiraterie (7152), den Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 17 Abs. 1 UWG (7153) und den Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 17 Abs. 2 UWG (7154).

Der seit 1993 im Bereich der polizeilich registrierten Kriminalität im Zusammenhang mit Straftaten gegen Urheberrechtsbestimmungen zu beobachtende nahezu kontinuierliche Anstieg der Fallzahlen setzt sich im Berichtsjahr mit **3.963** Fällen nicht fort. Gegenüber dem Vorjahr ist ein Rückgang um **-4,0 %** zu verzeichnen. 42,7 % der Straftaten gegen die Urheberrechtsbestimmungen sind der Softwarepiraterie zuzuordnen (33,8 % im Jahr 2003).

Der in 2004 verursachte Schaden liegt bei **79,5 Mio.** Euro (2003: 51,9 Mio. Euro) und bedeutet eine Zunahme von **53,3 %**. Die Gründe dürften in einem beim Hessischen Landeskriminalamt geführten Sammelverfahren wegen gewerbsmäßiger Softwarepiraterie (Schaden: ca.

50 Mio. Euro) und in zwei Ermittlungsverfahren im Zuständigkeitsbereich des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg (Schaden: ca. 9 Mio. Euro) liegen.³¹

Anmerkung: Bei der selektiven Betrachtung der PKS-Schlüssel 7151 (private Softwarepiraterie) und 7152 (gewerbsmäßige Softwarepiraterie) ist im Berichtsjahr eine deutliche Verschiebung der Fallzahlen hin zur gewerbsmäßigen Softwarepiraterie festzustellen. Die mit Sonderkennung Wirtschaftskriminalität erfassten Fälle lagen im Berichtsjahr bei 1.117 (2003: 570), das bedeutet eine Steigerung von **94,4%**.

Diese Zahl wurde vornehmlich durch Fälle in Nordrhein-Westfalen und Bayern beeinflusst.

b) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Im Berichtsjahr wurden **2.746** Tatverdächtige gegenüber 2.426 Tatverdächtigen im Jahr 2003 festgestellt (+**13,2 %**).

Die Erscheinungsformen der Produktpiraterie sind äußerst vielfältig:

- Sie erstrecken sich im Bereich des Urheberrechts auf Fälschungen (unerlaubte Herstellung und Verbreitung) von DVD's, Videokassetten, CD's bis zur unerlaubten Wiedergabe/öffentlichen Vorführung von Fotografien und Filmen.
- Im Bereich des Markenrechts liegt der Schwerpunkt bei der Fälschung von Textilien/Fanartikeln mit unterschiedlichsten Markenbezeichnungen, Uhren, Modeschmuck sowie Kleinteilen (Schlüsselanhänger, Geldbörsen, Fernbedienungen, Feuerzeuge, Kugelschreiber, Kopfhörer, Lineale, Kosmetikspiegel etc.).

Der Trend der Vorjahre, weg vom klassischen Vertriebsweg (Straßenhandel, Märkte, Import-/Exportgeschäfte) hin zum Internet und hier zur dominierenden Auktionsplattform eBay, hat sich weiter verstärkt. Dies ist mittlerweile zu einem lukrativen Betätigungsfeld für Verkäufer von gefälschten Produkten geworden. In diesem Zusammenhang wird zunehmend der Internetverkauf mit direkter Zusendung der Falsifikate aus dem Herstellungsland (hier überwiegend Osteuropa/Asien) an den Besteller genutzt.

Fallbeispiele

Bayerisches LKA

Die KD Nürnberg stellte sieben Tatverdächtige fest, die seit Anfang 2003 gefälschte Tonträger bei eBay zum Ersteigern angeboten hatten. Die Plagiate bezogen sie aus der Ukraine und Moskau. Mindestens 13.000 Fälle konnten nachgewiesen werden, durch die den Rechteinhabern ein Schaden von ca. 140.000 Euro entstand. Hervorzuheben ist in diesem Fall die gute Zusammenarbeit mit der Firma eBay.

³¹ Das LKA Berlin weist darauf hin, dass die im Zuständigkeitsbereich gestiegenen Vorgangszahlen (+45,1 % auf 737 Fälle) auch einen deutlichen Anstieg der asservierten Beweismittel zur Folge hatten. So wurden in Berlin unter anderem circa 11.300 Datenträger (VC, DVD's, CD's), 2.338 Schmückstücke/Gürtel/Feuerzeuge, 11.183 Aufkleber/Comicfiguren sowie 47.500 (!) Bekleidungsstücke (Basecaps, Mützen, Handschuhe) beschlagnahmt.

LKA Thüringen

Durch die StA Mühlhausen wurde ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der gemeinschaftlichen, gewerbsmäßigen und unerlaubten Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke sowie der Bildung einer kriminellen Vereinigung geführt.

Auf der Internetseite www.ftpwelt.com wurden ohne Einwilligung der Rechteinhaber unter anderem Kinofilme, Softwareprodukte und MP3 zum Download angeboten. Zur Nutzung mussten sich die User anmelden und ein Mitglieds-Abo kaufen. Danach erhielten sie ein Passwort, mit dem der Download über verschiedene Server im Ausland durchgeführt werden konnte.

Die Beschuldigten vertrieben im Zeitraum Juni 2003 bis August 2004 Raubkopien, aktuelle Kinofilme, Musikdateien, Computerspiele sowie Anwendersoftware an circa 45.000 Abnehmer. Der gesamte Internetkontakt wurde durch Umleiten des E-Mailverkehrs über weltweit eingebundene Stationen derart verschleiert, dass ein sicheres Nachvollziehen der Betreiberstandorte vereitelt wurde. Verwaltungsserver und Downloadserver befanden sich im Ausland und waren den deutschen Ermittlungsbehörden nicht unmittelbar zugänglich.

Mit dieser Arbeitsweise erzielten die Beschuldigten Einkünfte von mehr als 850.000 Euro. Den Rechteinhabern entstand, gemessen an den regulären Verkaufspreisen, nach vorläufigen Schätzungen ein Schaden im zweistelligen Millionenbereich.

Im Zusammenwirken mit Kräften aus mehreren Bundesländern wurden Durchsuchungsmaßnahmen durchgeführt und umfangreiches Beweismaterial sichergestellt.

Das AG Mühlhausen erließ gegen die Beschuldigten Haftbefehl.

c) Prognose / Trends

Die derzeitige Entwicklung der Wirtschaft wird auch weiterhin für Steigerungen in diesem Deliktsbereich sorgen.

Darüber hinaus ist mit den beiden Fußball-Großveranstaltungen 2005 und 2006 (Confederations-Cup und WM) in Deutschland mit einem erheblichen Anstieg der Fälschung sowie des Vertriebs von entsprechenden Fan-Artikeln zu rechnen.

Gleichzeitig wird es für Produktfälscher einfacher, an moderne Technologien zu gelangen und diese für ihre Zwecke zu verwenden. Damit können Fälschungen in einer Qualität produziert werden, die kaum noch von den Originalen zu unterscheiden ist. Dem sollte bereits im Vorfeld durch die Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit entgegengewirkt werden.

Insgesamt ist zu konstatieren, dass bei verstärktem legalen Handel per Internet, Fälle des illegalen Handelns über dieses Medium zunehmen werden.

Durch die zunehmende Verfügbarkeit von CD-/DVD-Brennern und DSL-Anschlüssen werden Pirateriedelikte im Zusammenhang mit dem Internet auch weiterhin eine zentrale Rolle spielen.

Erwartbar ist dabei eine weiter wachsende Bedeutung des Internets als Plattform für den Bereich der Softwarepiraterie. Ursachen dafür sind u.a. der einfache und weitgehend anonyme Verkauf kopierter Produkte. Gleiches gilt für das illegale Brennen von CDs mit Musik und Kinofilmen. Legale Musikangebote werden im Internet ein wichtiger Markt der Zukunft wer-

den. Ob dadurch die Zahl der illegal gebrannten CDs reduziert wird, bleibt allerdings abzuwarten.

Produktpiraterie im Zusammenhang mit Arzneimitteln

Das Problem der Fälschungen im Arzneimittelbereich ist nach wie vor aktuell.

Beim Bundeskriminalamt sind seit 1996 eine Reihe von Fällen unterschiedlicher Art bekannt geworden, in denen vorwiegend Originalpräparate bzw. -wirkstoffe in gefälschten Primär- und / oder Sekundärverpackungen auf den deutschen Markt gebracht wurden. Auch Totalfälschungen mit gefälschten Wirkstoffen sind auf diesem bekannt geworden.

Es liegen Hinweise vor, wonach ein Teil dieser Arzneimittel über Osteuropa und Afrika nach Deutschland gelangt ist. Die eingeleiteten Ermittlungsverfahren haben allerdings in Deutschland bisher erst zu einer Verurteilung geführt.

Beim Großteil dieser Arzneimittel besteht der Verdacht, dass es sich um illegale Reimporte handelt. Das bedeutet, dass die ursprünglichen Arzneimittel von einem deutschen Hersteller in deutscher Aufmachung (Verpackung und Beschriftung) ins außereuropäische Ausland geliefert wurden. Diese Arzneimittel sind in der Regel mit Beipackzetteln in Landessprache versehen und/oder (als freiwillige Maßnahme) mit der Aufschrift "for export only" bedruckt. In der Folge entnehmen die Täter die Beipackzettel, tauschen sie gegen gefälschte deutsche Beipackzettel aus und entfernen erforderlichenfalls den Aufdruck von der Packung. In verschiedenen Fällen wurden die Arzneimittel in komplett gefälschte Umverpackungen (Kartons) und Blister gepackt. Die so veränderten/verfälschten Arzneimittel wurden über Großhändler in die deutsche Verteilerkette gebracht.

Die Strafverfolgung in solchen Fällen gestaltete sich bisher auf Grund des fehlenden Fälschungsbegriffs im Spezialgesetz (Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln/Arzneimittelgesetz - AMG) schwierig. Mit der 12. Novellierung des AMG, die am 06. August 2004 in Kraft trat, ist erstmals der Tatbestand der Fälschung von Arzneimitteln im AMG verankert und sanktioniert. Auch Verpackungsfälschungen fallen jetzt unter die Fälschungsdefinition des AMG.

Zuwiderhandlungen werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. In besonders schweren Fällen ist eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren vorgesehen.

In Deutschland sind zur Zeit circa 2.000 Arzneimittelgroß- und Zwischenhändler registriert, die bisher lediglich ihre Tätigkeit anzeigen mussten. Daneben betätigen sich zahlreiche Broker mit der Vermittlung von Sonderkontingenten.

Mit der 12. Novellierung des AMG wird eine Erlaubnispflicht mit vorangehender Inspektion durch die zuständige Behörde für den Großhandel mit rezept- und apothekenpflichtigen Arzneimitteln eingeführt. Durch diese Einführung der Erlaubnispflicht für Großhändler wird EU-Recht umgesetzt. Sowohl Großhändler als auch Broker unterliegen nunmehr der behördlichen Kontrolle der Arzneimittelüberwachung.

d) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Strafanzeigen oder Hinweise auf Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz gehen - neben den polizeilichen Erkenntnissen - hauptsächlich durch die Inhaber der Schutzrechte bzw. deren Rechtsanwälte, den Aktionskreis Deutsche Wirtschaft gegen Produkt- und Markenpiraterie e.V. (APM) sowie durch die Piraterieverfolgungsgesellschaften BSA, GVV, IFPI und GEMA³² ein. Mit ihnen besteht eine enge Zusammenarbeit durch Begutachtung und Auflistung von fälschungsverdächtigen Produkten sowie die strafverfahrensrelevante Feststellung von Geschädigten und die Stellung von Straf- / und Vernichtungsanträgen.

Ein effektives Mittel zur Bekämpfung der Produktpiraterie stellt die Einziehung der Produkte und Tatmittel dar. Die gefälschte Ware wird nach dem Urteil oder nach außergerichtlicher Einziehung vernichtet, technische Geräte werden versteigert.

Festzustellen bleibt, dass Plagiate im Regelfall nicht in Deutschland, sondern in sogenannten Niedriglohnländern hergestellt werden. Entsprechend schwierig gestaltet sich die Rekonstruktion und Offenlegung der Vertriebswege.

Die Probleme für die Ermittlungen ergeben sich insbesondere daraus, dass bei den Providern oft falsche Angaben zur Person des Einstellenden gemacht oder die Verbindungsdaten nur kurze Zeit gespeichert werden.

Insgesamt liegen Möglichkeiten der präventiven Bekämpfung der Produktpiraterie weniger bei der Polizei als bei der Wirtschaft. So sind die betroffenen Unternehmen aufgefordert, nicht nur effiziente Verschlüsselungs- und Kopierschutzsysteme sowie offene und verdeckte fälschungssichere Kennzeichnungen für ihre Markenartikel zu entwickeln, sondern auch bereits vorhandene Präventionsmöglichkeiten zu nutzen.

e) Zusammenarbeit mit anderen Behörden/Institutionen

Zu nationalen Organisationen internationaler Rechteinhaber wie beispielsweise GVV und IFPI bestehen in einigen Bundesländern sehr enge und gute Kontakte. In enger Kooperation mit beiden Organisationen werden zahlreiche Ermittlungsverfahren unter frühzeitiger Einbeziehung der betroffenen Rechteinhaber geführt. Dies ermöglicht vor allem schnelle Begutachtungen zur Frage, ob es sich tatsächlich um Falsifikate handelt, möglich. Oftmals geschieht das in laufenden Durchsuchungen unter direkter Beteiligung sachverständiger Zeugen dieser Organisationen.

f) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf

Die Ursachen für das gegenwärtige Ausmaß der Produktpiraterie sind vielschichtig. Zum einen erleichtert der freie Warenverkehr in Europa und die Öffnung der Grenzen den Produktfälschern die Einfuhr und das grenzüberschreitende Schmuggeln gefälschter Ware. Zum anderen entstehen durch die erheblich niedrigeren Preise der Fälschungen Kaufanreize. Nicht zu

³² BSA: Business Software Alliance

GVV: Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen

IFPI: International Federation of the Phonographic Industry

GEMA: Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

vernachlässigen ist zudem die Tatsache, dass sich bestimmte Fälschungen, z.B. von Filmen und Tonträgern, sehr einfach herstellen lassen.

Zusätzlich mangelt es den Tätern und Käufern von Pirateriewaren häufig an Unrechtsbewusstsein.

Deshalb muss insbesondere im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit das Unrechtsbewusstsein der Verbraucher stärker entwickelt werden.

Da beim gewerbsmäßigem Handel mit raubkopierter Software das Internet eine bedeutsame Rolle spielt, können verdachtsunabhängige Recherchen im Internet ein geeignetes Mittel sein, um den Verfolgungsdruck zu erhöhen und das Dunkelfeld aufzuhellen.

Die Verwendung von Anonymisierungsdiensten³³, die unzureichende Speicherung von Verbindungsdaten sowie die Schwierigkeiten in der internationalen Zusammenarbeit erschweren polizeiliche Eingriffserfolge.

Hier gilt es, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen.

Die bereits heute gute Zusammenarbeit mit externen Stellen (z.B. GVU) sollte weiter ausgebaut werden - nicht zuletzt, um Ressourcen zu bündeln. Gemeinsame Aktionen sind insbesondere auch im Rahmen der Präventionsarbeit denkbar.

g) Informationen von Interessenvertretungen von Urheberrechtinhabern

Aktionskreis Deutsche Wirtschaft gegen Produkt- und Markenpiraterie e.V. (APM)

(siehe www.markenpiraterie-apm.de)

Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e.V. (GVU)

(siehe www.gvu.de)

Business Software Alliance (BSA)

(siehe www.bsa.org)

³³ Anonymisierungsdienste ermöglichen ein anonymes Surfen im WWW. Eigene Daten, bspw. IP-Adressen, Hostname und Browserdaten, werden beim Aufruf von Webseiten über den Anonymisierer durch anonyme Daten ersetzt.

3.3.4.5 Subventionsbetrug (§ 264 StGB) PKS-Schlüssel 5142

a) Begriffsbestimmung

Schutzgut des § 264 StGB, Subventionsbetrug, ist in erster Linie die staatliche Wirtschaftsförderung. Subventionen sind Transferzahlungen nach Bundes- oder Landesrecht oder dem Recht der Europäischen Gemeinschaft.

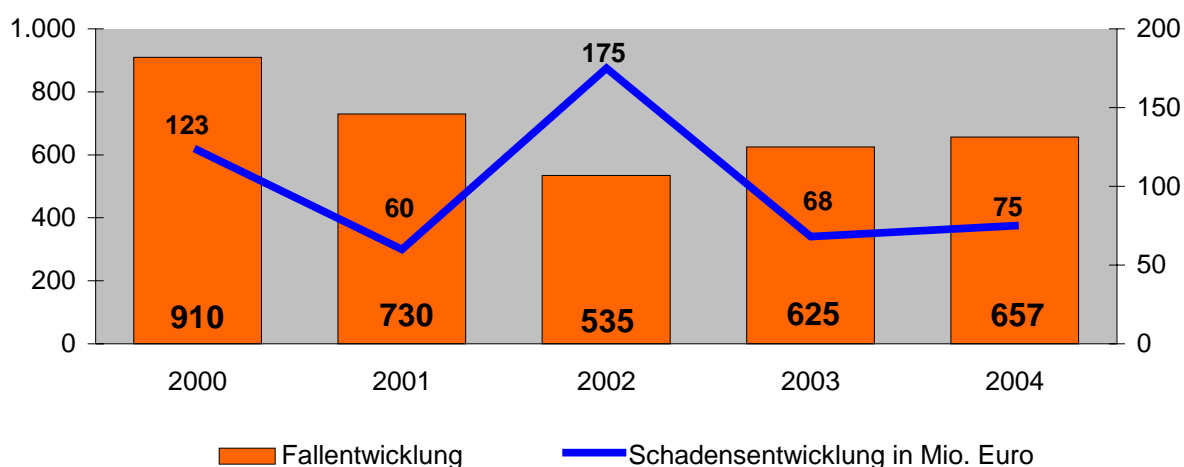
Ein Subventionsbetrug liegt vor, wenn Leistungen aus öffentlichen Mitteln an private oder öffentliche Betriebe oder Unternehmen, die zumindest zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistungen gewährt werden und der Förderung der Wirtschaft dienen sollen, durch Täuschung über subventionserhebliche Tatsachen beantragt³⁴ oder in Anspruch genommen werden.

b) Statistik (PKS)

Auf Grund der divergierenden Zuständigkeiten im Deliktbereich Subventionsbetrug muss neben einem großen Dunkelfeld auch ein "nichtpolizeiliches" Hellfeld berücksichtigt werden. Die nachfolgend skizzierten Informationen spiegeln lediglich die durch die Polizei bearbeiteten Sachverhalte wider.

Der Anstieg der Fallzahlen setzt sich auch im Jahr 2004 fort. So stieg die Zahl der Fälle um 5,1 % auf **657**.

Fall-/Schadensentwicklung 2000-2004



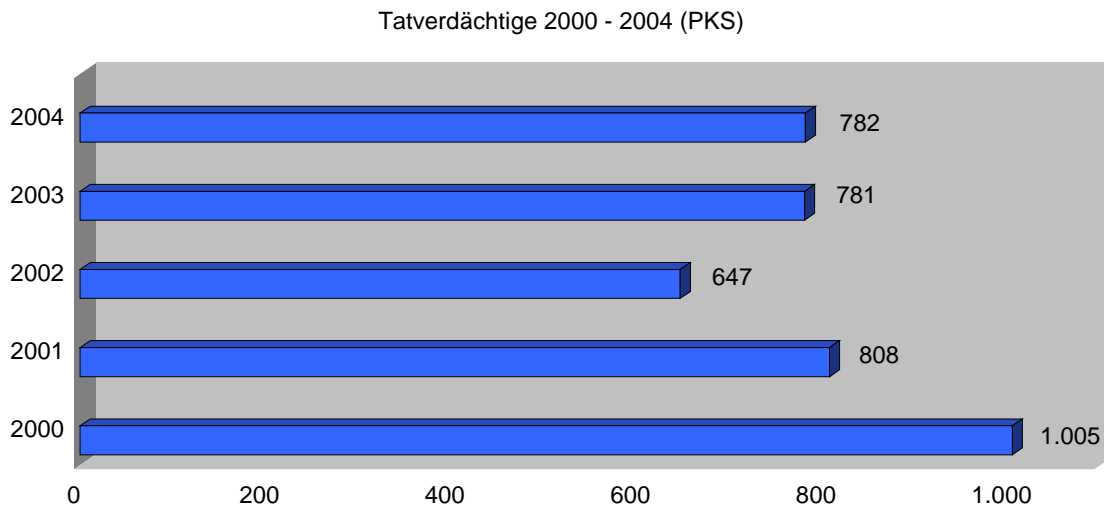
Somit stehen einer vermuteten hohen Dunkelziffer weiterhin relativ geringe Fallzahlen gegenüber. Mit einem Gesamtvolumen von mehr als **75 Mio. Euro** (2003: 67,7 Mio. Euro) nahm der Schaden im Jahr 2004 um **10,9 %** zu.

Der Deliktbereich des Subventionsbetruges bleibt nach wie vor ein äußerst schadensintensiver Bereich (114.326 Euro je Einzelfall).

³⁴ Der Subventionsbetrug ist bereits vollendet, sobald die falschen Angaben dem Subventionsgeber gegenüber gemacht werden.

c) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Übereinstimmend mit der Zunahme der Fallzahlen nahm auch die Zahl der Tatverdächtigen im Jahr 2003 - wenn auch nur minimal - zu und liegt mit **782 Tatverdächtigen** auf Vorjahresniveau.



Fallbeispiele

LKA Thüringen

Das Versorgungsamt Erfurt erstattete Strafanzeige bei der StA Mühlhausen gegen zwei Geschäftsführer einer GmbH, welche in ein Ermittlungsverfahren wegen Verdacht des Subventionsbetruges, der Untreue und des Betruges mündete.

Zur Sanierung eines Seniorenheims wurden den Geschäftsführern der GmbH über vier Millionen Euro als Fördermittel zur Verfügung gestellt. Fördermittelgeber waren die EU, der Bund und das Land Thüringen.

Im Zeitraum von 2001 bis 2003 wurden rund 1,5 Mio. Euro ausgezahlt. Im Rahmen der Ermittlungen wurde festgestellt, dass davon etwa 900.000 Euro zweckwidrig verwendet wurden. Auf den Hauptbeschuldigten entfielen rund 600.000 Euro. Ein Teil des Geldes wurde über zwischengeschaltete Firmen zur Verschleierung an seine Ehefrau überwiesen. Der zweite Beschuldigte erhielt die restlichen 300.000 Euro.

LKA Niedersachsen

Im ländlichen Bereich Niedersachsens betreiben die Beschuldigten eine landwirtschaftliche Nutztierhaltung. Der Haupttäter kaufte im weiteren Umkreis seines Betriebes minderwertige Rinder, sogenannte „Kümmerer / Tickmänner“, für geringe Beträge ein. Die Tiere wurden auf Veranlassung des Beschuldigten kastriert, um die besonders hohen Prämien für Ochsen zu erschleichen. Im Gegensatz zur Subvention von Bullen (Mindestgewicht 189,9 kg) ist bei Ochsen kein Mindestschlachtgewicht erforderlich. Auf Grund einer EU-Richtlinie müssen diese Rinder/Ochsen mindestens vier Monate auf dem dann prämienberechtigten Betrieb gehalten werden. Nach der Schlachtung der Rinder kann die Rindersonderprämie beantragt werden, die im Höchstsatz bis 650 Euro pro Tier beträgt. Der Beschuldigte hat diese Mindesthaltungszeiten nicht eingehalten, sondern mittels Manipulationen der bundesweiten Rinderdatenbank vorgetäuscht.

Dazu hat der Beschuldigte Daten toter Rinder (verendete Tiere, Totgeburten usw.), mittels von ihm aufgekaufter Rinderpässe in die bundesweite Rinderdatenbank eingestellt. Diese Einstellung war möglich, da der Haupttäter über die PIN-Nr. eines Schlachthofes verfügte, für den er sämtliche Abmeldungen in der Datenbank tätigte.

Der Beschuldigte versah nun die minderwertigen Rinder mit entsprechenden Ohrmarken der bereits vorher in die Datenbank eingestellten Rinderpässe. Dadurch konnte der Beschuldigte diese Rinder zeitnah zum Kaufdatum schlachten lassen, um die Rinderprämie beantragen zu können. Insgesamt beantragte der Beschuldigte in den letzten Jahren für ca. 100 Tiere pro Jahr die Rinderprämie.

Der bislang errechnete Schaden durch die Prämienauszahlung beträgt circa 150.000 Euro.

d) Prognose (Trend)

In der Regel werden den Strafverfolgungsbehörden Subventionsbetrügereien nur durch entsprechende Mitteilungen der Bewilligungs- und Kontrollbehörden bekannt. Angesichts der jährlich vergebenen hohen Subventionen und der geringen Zahl von bekannt gewordenen Straftaten ist von einer nicht unerheblichen Dunkelziffer auszugehen.

Daher ist nach wie vor ein eher restriktives Anzeigeverhalten der nichtpolizeilichen Behörden und Institutionen zu vermuten.

Die weitere Entwicklung der Fallzahlen hängt von unterschiedlichen Faktoren ab. Die immer geringer werdenden Fördermittel werden den Verteilungskampf härter werden lassen. Hierdurch werden die Anstrengungen der Förderungswilligen zur Erlangung der Förderung steigen und damit auch die Bemühungen Krimineller zur Erlangung von Fördermitteln.

e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Subventionsbetrug ist als klassisches Kontrolldelikt einzustufen und wird den Strafverfolgungsbehörden häufig nur bekannt, wenn betrügerische Handlungen oder verdächtige Umstände durch die zuständigen Subventionsvergabe- oder -kontrollbehörden erkannt und angezeigt werden.

Es ist anzunehmen, dass der Anreiz, derartige Straftaten zu begehen, durch eine nur unzureichende Prüfung der subventionserheblichen Tatsachen sowie Mängel bei der Kontrolle der Mittelverwendung erhöht wird.

Auffallend ist, dass sich die Tatzeiträume oftmals auf bis zu fünf Jahre erstrecken.

Durch eine verbesserte Kontrolle bei der Antragstellung aber auch bei der Vergabe und Verwendung von Subventionen könnte ein Großteil der Subventionsbetrügereien leichter erkannt und aufgedeckt bzw. mit entsprechend generalpräventiver Wirkung effektiv verfolgt und geahndet werden. In diesem Zusammenhang sind Wege und Formen des Informationsaustausches zwischen Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden auszuloten und festzulegen. Ein wesentlicher Punkt in dem Zusammenhang ist auch die Schulung der Mitarbeiter der Vergabe- und Kontrollstellen.

Angesichts der grundsätzlichen Missbrauchsanfälligkeit im Bereich der Subventionsvergabe kommt neben den präventiven Maßnahmen einem effektiven Sanktionssystem eine hohe Bedeutung zu.

Ein weiterer Bekämpfungsansatz wäre die Einrichtung eines zentralen Registers, in das Daten über bereits im Zusammenhang mit Verfehlungen bei der Subventionsgewährung aufgefallene Personen und Firmen eingestellt werden könnten. So würden die Vergabebehörden in die Lage versetzt, eine sensiblere Subventionsvergabe zu betreiben bzw. verstärkte Verwendungskontrollen durchzuführen.

f) Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Institutionen

Die Ermittlungszuständigkeit bei Verstößen nach § 264 StGB liegt bei den Staatsanwaltschaften und der Polizei. Für den Bereich der Subventionen, die durch die Finanzverwaltung gewährt werden, besteht jedoch auch eine eigene Ermittlungskompetenz der Finanzbehörden. Darüber hinaus ist die Finanzverwaltung (Zoll) für Betrugsfälle im Bereich der Subventionierung von EU-Marktordnungswaren zuständig.

Bei Finanzhilfen der EU und bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten bei der Ausgabe von EU-Haushaltsmitteln besteht auf europäischer Ebene eine Zuständigkeit des Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), dem jedoch keine polizeilichen Befugnisse eingeräumt wurden.³⁵

Bundesrechnungshof

Eine engere Zusammenarbeit mit dem Bundesrechnungshof im Hinblick auf subventionsrelevante Sachverhalte auf Bundesebene wird angestrebt. Als erster Schritt erfolgte Mitte 2004 die Hospitation einer Mitarbeiterin des BKA beim Bundesrechnungshof.

g) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf

Dem Subventionsbetrug wird sowohl auf politischer Ebene als auch in der Öffentlichkeit besondere Aufmerksamkeit zuteil, da durch dieses Delikt Steuergelder ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen werden.

Aus dem Grund sind nach wie vor die bereits im Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2003 aufgeführten Handlungsempfehlungen aktuell:

Die Subventionen vergebenden Stellen sollten nicht erst nach Abschluss der Maßnahme, sondern in angemessenen Zeiträumen während der Förderung die Einhaltung der Auflagen und subventionserheblichen Tatsachen kontrollieren, da ein Anfangsverdacht von den subventionsvergebenden Stellen bei einem gut funktionierenden Kontrollsystem recht schnell erkannt werden dürfte. Im Verdachtsfall sollten diese Stellen Anzeige erstatten.

Werden Mängel festgestellt, so sind zu diesem Zeitpunkt noch Rückforderungen möglich. In diesem Zusammenhang sollten Wege und Formen des Informationsaustausches zwischen den Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden geschaffen bzw. ausgebaut werden.

In einer zentralen Datenbank könnten Unternehmen oder Einzelpersonen erfasst werden, die bereits wegen Subventionsverstößen aufgefallen sind. Diese Informationen sollten den Subventionsgebern und Ermittlungsbehörden zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls bedarf es hierzu gesetzlicher Regelungen auf Landes-, Bundes- und EU - Ebene.

³⁵ siehe auch: Konzeption des BMI zur Bekämpfung des Subventionsbetruges

3.3.5 Insolvenzdelikte

a) Begriffsbestimmung

Zum Deliktsbereich der Insolvenzstraftaten zählen folgende Tatbestände:

⇒ Insolvenzstraftaten im engeren Sinne (§§ 283 - 283d StGB)

⇒ Bankrott und besonders schwerer Fall des Bankrotts

⇒ Verletzung der Buchführungspflicht

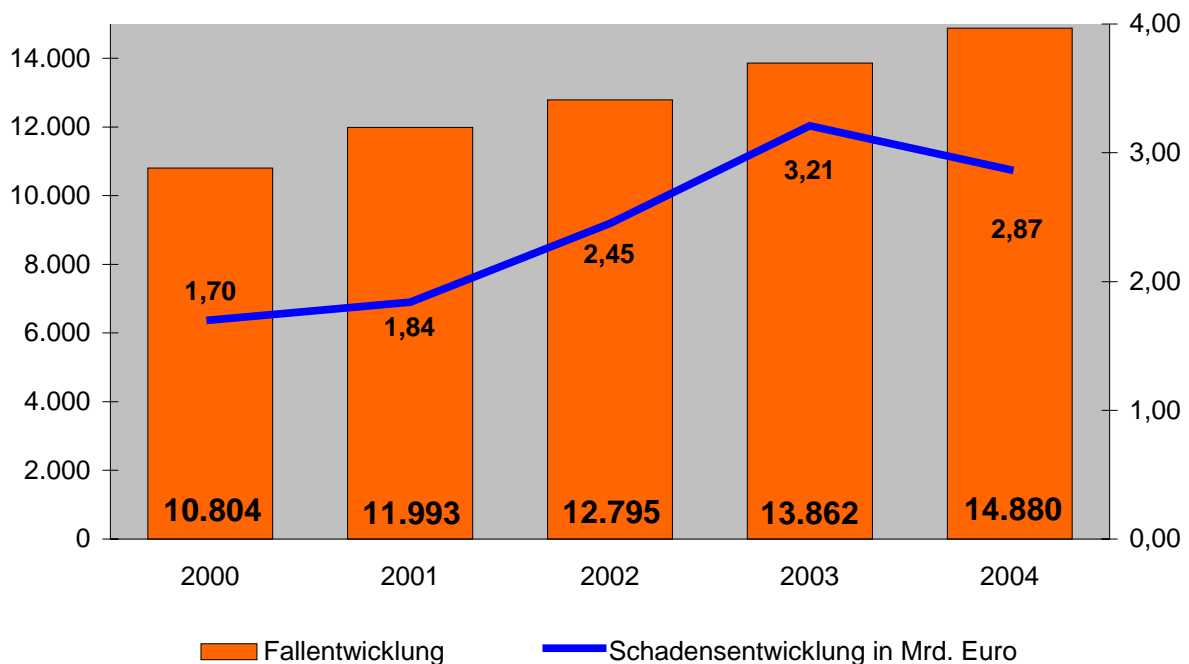
⇒ Gläubiger- und Schuldnerbegünstigung
und die

⇒ Insolvenzverschleppung (§ 84 GmbH-Gesetz, §§ 130b, 177a HGB).

b) Statistik (PKS)

Im Jahr 2004 wurden **14.880** vollendete Fälle erfasst, was einem Anstieg von **8,3 %** gegenüber dem Vorjahr (13.862 Fälle) entspricht.

Fall-/Schadensentwicklung 2000-2004



Durch Insolvenzstraftaten wurde im Jahr 2004 ein Schaden in Höhe von ca. **2,87 Mrd. Euro** verursacht. Gegenüber 2003 mit 3,21 Mrd. Euro bedeutet dies einen Rückgang um -10,6 %³⁶. Die Tatsache, dass der Schaden trotz steigender Fallzahlen sank, könnte ein Indiz dafür sein, dass viele kleine Firmen "deliktisch insolvent" geworden sind.

Wie auch in den Jahren zuvor macht die nach wie vor hohe Schadenssumme deutlich, welchen Stellenwert die Bekämpfung der Insolvenzkriminalität haben muss. Der Anteil des Schadens der Insolvenzdelikte an dem durch Wirtschaftskriminalität verursachten Schaden beträgt im Jahr 2004 ca. 51 %, der Anteil an dem in der PKS verzeichneten Gesamtschaden aller Delikte mehr als 27%.

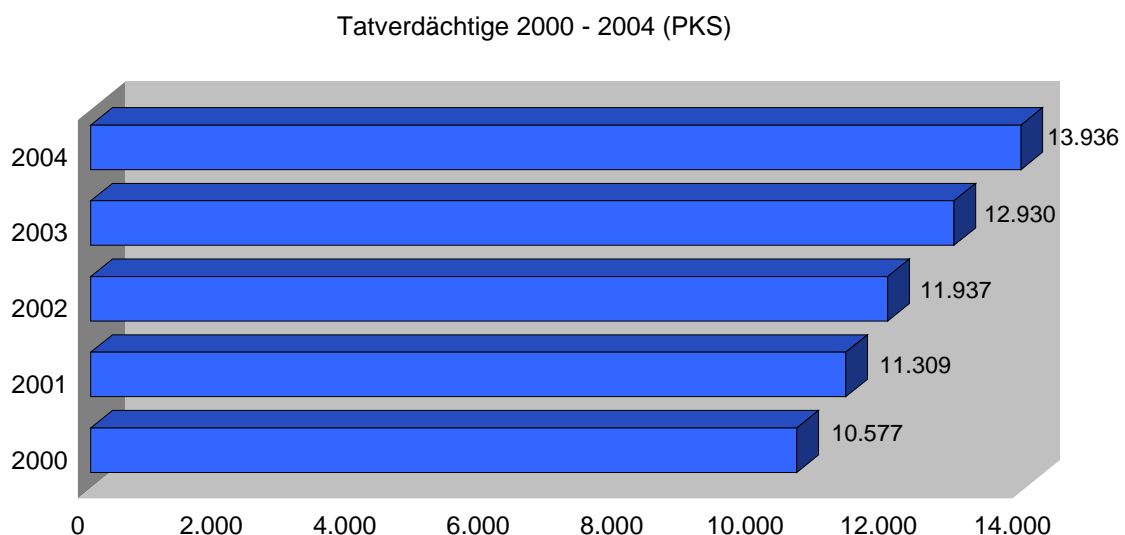
³⁶ Bspw. war ein überproportionaler Rückgang von 53,1 % in Berlin zu verzeichnen (siehe e).

Mit Insolvenzstraftaten gehen oftmals mehrere Delikte einher. So zahlen die Verantwortlichen eines insolventen Unternehmens meist Monate vor Antragstellung des Insolvenzverfahrens keine Arbeitnehmeranteile der Versicherungsnehmer (strafbar gem. § 266a StGB) oder versuchen durch Untreuehandlungen die Firma zu retten. Daraus ist ersichtlich, dass der Schaden im Zusammenhang mit Insolvenzdelikten volkswirtschaftlich noch höher liegt als in der PKS angegeben. Die Tathandlungen können vielfältige wirtschafts- und gesellschaftspolitische Auswirkungen haben bzw. zu Schäden führen:

- Arbeitnehmer der betroffenen Firmen verlieren ihren Arbeitsplatz,
- fällige Steuern werden nicht abgeführt,
- Sozialversicherungen und Krankenkassen erleiden unter Umständen erhebliche Beitragsausfälle,
- Lieferantenforderungen werden nicht beglichen, in der Folge geraten Lieferantenfirmen in finanzielle Schwierigkeiten,
- durch die Veräußerung von Fremdvermögen können Leasinggebern und Vermietern finanzielle Schäden entstehen,
- durch Kreditinstitute gewährte Kredite sind uneinbringbar,
- das im Wirtschaftsverkehr auf Treu und Glauben basierende Handeln wird empfindlich gestört.

c) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Im Jahr 2004 wurden **13.936** Tatverdächtige registriert. Dies bedeutet entsprechend dem Anstieg des Fallaufkommens eine Steigerung um 7,8 % gegenüber 2003 (12.930 Personen). Auch in den Vorjahren war eine steigende Tendenz analog der gemeldeten Fällen zu beobachten.



Die Ermittlungen im Bereich der Insolvenzstraftaten richten sich in der Regel gegen den Geschäftsführer der insolventen Firma.

Nach wie vor ist festzustellen, so das LKA Saarbrücken, dass vor allem im Bereich der kleineren und Mittelstandsunternehmen die Verantwortlichen versuchen, trotz schwierigster Rahmenbedingungen und unter Eingehung strafrechtlicher Risiken und Einbringung privater Vermögenswerte die geschäftlichen Aktivitäten in der Hoffnung auf alsbaldige Besserung aufrecht zu erhalten.

Andererseits spielen aber auch die Fälle eine große Rolle, in denen Vermögenswerte frühzeitig beiseite geschafft werden, und so der Unternehmenskollaps schneller herbeigeführt wird. Teils werden die Vermögenswerte in Nachfolgeunternehmungen eingebracht oder dienen der persönlichen Bereicherung.

Wie bereits oben aufgeführt, gehen mit Insolvenzdelikten häufig auch Untreuehandlungen einher bzw. voraus. Diese werden beispielsweise von Beschuldigten als eingetragener und/oder faktischer Gesellschafter begangen, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen, den noch nicht erbrachten Anteil am Stammkapital der Gesellschaft einzufordern.

Das LKA Sachsen berichtet, dass im Jahr 2004 Untreuehandlungen in der Phase der Zahlungsunfähigkeit beispielsweise in folgender Form begangen wurden:

- Aneignung von Aktivvermögen durch den Geschäftsführers der Gesellschaft,
- Überweisung von Lohngeldern auf das eigene Konto des Geschäftsführers sowie
- Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen.

d) Prognose (Trend)

Die Gesamtheit der Insolvenzdelikte ist konjunkturell bedingt auf hohem Niveau. Nach Feststellung des Statistischen Bundesamtes ist allerdings die Insolvenzrate für Unternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften für das Jahr 2004 sinkend.

Gleichwohl ist zu befürchten, dass die konjunkturelle Entwicklung weiterhin ein Steigen der Firmeninsolvenzen bewirken wird. Mittlerweile sind vermehrt auch Großunternehmen von Insolvenzen betroffen, die zu einigen Verfahren in der gesamten Bundesrepublik Deutschland führten.

Diese umfangreichen Verfahren binden bei weitem mehr Kapazitäten als bisher und erfordern sowohl personelle als auch konzeptionelle Maßnahmen. Aus diesem Grund wurde beispielsweise bereits im Jahr 2002 eine zwischen der Staatsanwaltschaft und der Polizei Berlin bestehende Konzeption³⁷ zur effizienteren Bearbeitung von Insolvenz- und Bankrottdelikten weiter entwickelt. Die wichtigsten Eckdaten dieser Konzeption sind unter der Zielsetzung der effizienten Einsetzung der Ressourcen, dass

- bei Schadenshöhen bis 500.000 Euro auf Durchsuchungsmaßnahmen weitestgehend verzicht werden soll,
- die Verfahrensstützung auf äußeren Anzeichen der Insolvenz erfolgen soll, um die Prüfgruppen nicht weiter auf Dauer in ihrer Handlungsfähigkeit zu beschränken,
- rechtliches Gehör bei klaren Sachverhalten ohne Ermittlungen direkt durch die Staatsanwaltschaft bzw. durch vereinfachte Formulare erfolgen kann sowie
- weitgehender Verzicht auf Handelsregisterauswertungen.

³⁷ Die Konzeption besteht seit 1996.

Abgesehen von der genannten konjunkturellen Situation haben auch sonstige Faktoren wie die mangelhafte Zahlungsmoral, Konkurrenzsituationen, geringe Auftragsbestände und das restriktive Verhalten der Banken bei der Vergabe von Krediten einen elementaren Einfluss auf die Zahlungsfähigkeit der Unternehmen.

Eine Umkehr dieses Trends ist momentan nicht erkennbar.

e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Die Staatsanwaltschaft im Saarland richtet ein besonderes Augenmerk auf den sogenannten Gründungsschwindel: Sofern sich entsprechende Ansätze ermitteln lassen, werden diese aufgegriffen und Ermittlungen gegen Banken bzw. Bankmitarbeiter betrieben. Ziel ist dabei unter anderem, die Gründung von vornherein nicht lebensfähigen Firmen zu verhindern. Gleichzeitig soll so die Verantwortung der kreditgewährenden Banken deutlich werden.

Die gestiegene Sensibilität für vermögensabschöpfende Maßnahmen auch auf Seiten der Justiz hat im Wesentlichen zu einer noch intensiveren Zusammenarbeit mit den Insolvenzverwaltern geführt, um diese auf mögliche Vermögenswerte hinzuweisen und einen entsprechenden Rückgriff zu ermöglichen. Was jedoch die Rückgewinnungshilfe durch Maßnahmen der Strfverfolgungsbehörden betrifft, berichtet das LKA Saarbrücken, verhält sich die Staatsanwaltschaft zurückhaltend.

Auf Grund des seit Jahren steigenden Fallaufkommens bei den Insolvenzdelikten in Baden-Württemberg wurden bei verschiedenen Polizeidienststellen insbesondere im Großraum Stuttgart in Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften auf Dauer angelegte sogenannte WESP-Ermittlungsgruppen (Wirtschaftskriminalität - Ermittlungen - Staatsanwaltschaft - Polizei) geschaffen.

Das Ziel der WESP ist, in räumlicher Einheit einfach gelagerte Sachverhalte der Insolvenz-kriminalität rationell und effektiv im Wege eines kontinuierlichen gegenseitigen Austausches in Kooperation aufzuarbeiten. So können Informationswege abgekürzt und Entscheidungen schneller getroffen werden.

In Veröffentlichungen der Presse wird vorgeschlagen, dass - um das Betätigungsfeld vorsätzlicher Insolvenzstraftäter einzuschränken- , durch das Amtsgericht bei Gründung einer GmbH geprüft und durch den Antragsteller nachgewiesen werden sollte, dass das Gründungskapital tatsächlich eingezahlt wurde. Notare sollten Kopien der Ausweise von den Gesellschaftern zu den Akten nehmen, um eventuelle spätere Ermittlungen zu erleichtern.³⁸

Im LKA Sachsen ist seit 01.12.1998 die **spezialisierte Ermittlungsgruppe „EG Konkurs“** tätig. Die EG wurde eingerichtet, weil Ende der 90er Jahre gezielte Firmenvernichtungen immer häufiger erkennbar wurden.

Aus diesem Grund wurde begonnen, gezielt nach Firmenbestattern zu recherchieren, indem Finanzanzeigen in Zeitungen gesichtet und diverse Internet- oder Telefaxangebote ausgewer-

³⁸ Quelle: SZ, 10.8.2004, „Drohende Pleite verführt zum Betrug“

tet wurden. Insbesondere im Bauhaupt- und Baunebengewerbe, aber auch im Immobilien- sowie im Im- und Export-Geschäft wurden die Ermittler fündig.

Die mit der Staatsanwaltschaft Berlin praktizierte Konzeption zur Bearbeitung von Insolvenz- und Bankrottdelikten (vgl. Ziffer d) begründet aus Sicht des LKA den deutlichen Rückgang des KPMD, und die PKS-Zahlen für das Land Berlin gingen um ca. 22 % bzw. ca. 20 % zurück.

f) Bewertung, Defizite, Handlungsempfehlungen, Gesetzesänderungsbedarf

Den Strafverfolgungsbehörden sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Insolvenzdelikten einen Insolvenzantrag im öffentlichen Interesse zu stellen, und zwar insbesondere dann, wenn einzelne Gläubiger nicht dazu bereit sind. Hierdurch wäre es dem Insolvenzverwalter möglich, Vermögenssicherungsmaßnahmen zu ergreifen.

g) Zusammenarbeit mit anderen Behörden / Institutionen

Die internationale Zusammenarbeit beschränkt sich in der Regel auf Anfragen zu Firmen und Personen auf dem Interpol-Weg bzw. über die Verbindungsbeamten.

Gerade im Bereich der sogenannten „Firmenbestattungen“, wenn z.B. insolvente Firmen aufgekauft werden und eine Sitzverlegung ins Ausland erfolgt, ist die internationale Zusammenarbeit erforderlich.

3.3.5.1 Bankrott (§283 StGB) PKS-Schlüssel 5610

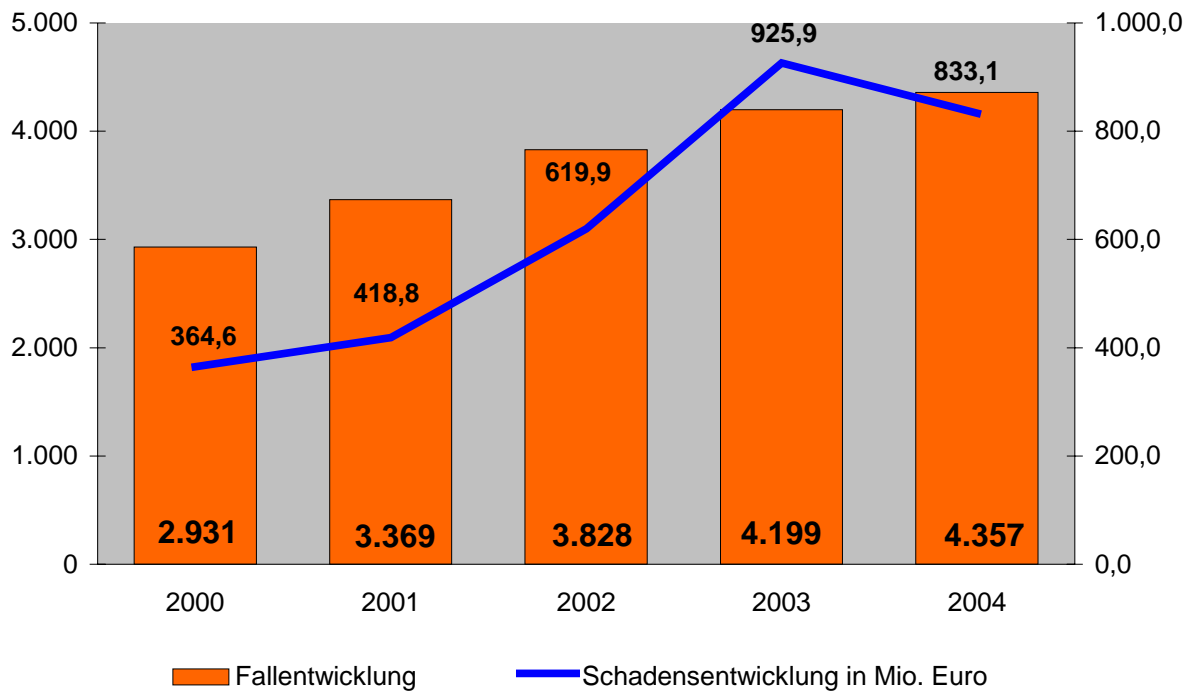
a) Begriffsbestimmung

In einer krisenhaften Situation - d. h. der Täter bzw. seine Firma ist überschuldet oder zahlungsunfähig - verringert der Täter die Insolvenzmasse entweder vorsätzlich zum Nachteil seiner Gläubiger oder führt durch übermäßigen persönlichen Aufwand oder unkaufmännisches Verhalten die Insolvenz herbei.

b) Statistik (PKS)

Im Jahr 2004 sind **4.357** vollendete Fälle registriert worden. Gegenüber dem Vorjahr entspricht das einer Steigerung um **3,8 %**.

Fall-/Schadensentwicklung 2000 - 2004



Der verursachte Schaden im Jahr 2004 liegt bei **833,1 Mio.** Euro. Gegenüber 2003 ist hier ein Rückgang um 10,0 % zu verzeichnen. Der durchschnittliche Schaden pro Fall beläuft sich auf 191.211 Euro.

c) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Im Jahr 2004 wurden **5.388** Tatverdächtige registriert. Dies entspricht einer Steigerung um 5,4 % gegenüber 2003. Von den Tatverdächtigen sind 4.409 männlichen Geschlechts. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen ist mit **9,5 %** (510 Personen) leicht angestiegen (2003: 8,2%).

Als die häufigsten Ursachen/Formen des Bankrotts wurden z.B. vom LKA Sachsen ermittelt:

- nicht fristgerechtes oder verspätetes Einreichen von Jahresbilanzen,
- unkorrektes Führen der Handelsbücher sowie
- Entziehen der Insolvenzmasse.

Fallbeispiele

LKA Niedersachsen

Der Beschuldigte, Geschäftsführer seines Familienunternehmens für Bauunternehmung, stellte Anfang 2004 Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, dem entsprochen wurde. Das Gutachten des Insolvenzverwalters stellte eine Überschuldung des Betriebes seit Ende 2000 fest. Die Verbindlichkeiten, denen keine Aktiva gegenüber standen, beliefen sich bei Erstellung des Gutachtens auf rund 1 Mio. Euro. Teile der Betriebsausstattung, ein Fahrzeug sowie ein Teil einer Immobilie wurden "rechtzeitig" an Nachfolgefirmen des Beschuldigten

sicherungsübereignet beziehungsweise verkauft. Der Beschuldigte war somit finanziell in der Lage, eine neue Existenz zu gründen.

LKA Nordrhein-Westfalen

Das PP Bielefeld führte ein Ermittlungsverfahren gegen einen Unternehmer, dem Bankrott bzw. schwerer Bankrott in elf Fällen, Insolvenzverschleppung in einem Fall, Kreditbetrug in fünf Fällen sowie Betrug bzw. schwerer Betrug in 43 Fällen vorgeworfen wird.

Dieser Unternehmer hatte in 20 Jahren aus einem Landhandel des Vaters ein Firmengeflecht mit zeitweise über 40 Unternehmen, unter anderem aus den Branchen Stahlbau, Immobilien und Tankstellen, Gebäudereinigung sowie eine Kühlkostkette, aufgebaut. Mit bis zu tausend Beschäftigten wurde ein Umsatz von 500 Mio. DM erzielt.

Im März 2001 kam es zum Zusammenbruch, denn der Unternehmer hatte am "Neuen Markt" enorme Summen verloren und die "finanziellen Löcher" mit immer neuen Firmenkrediten, die er mit falschen Vermögensaufstellungen erschlichen hat, gestopft. Der Gesamtschaden wurde mit ca. 240 Mio. Euro veranschlagt.

3.3.5.2 Besonders schwerer Fall des Bankrotts (§283a StGB) PKS-Schlüssel 5620

a) Begriffsbestimmung

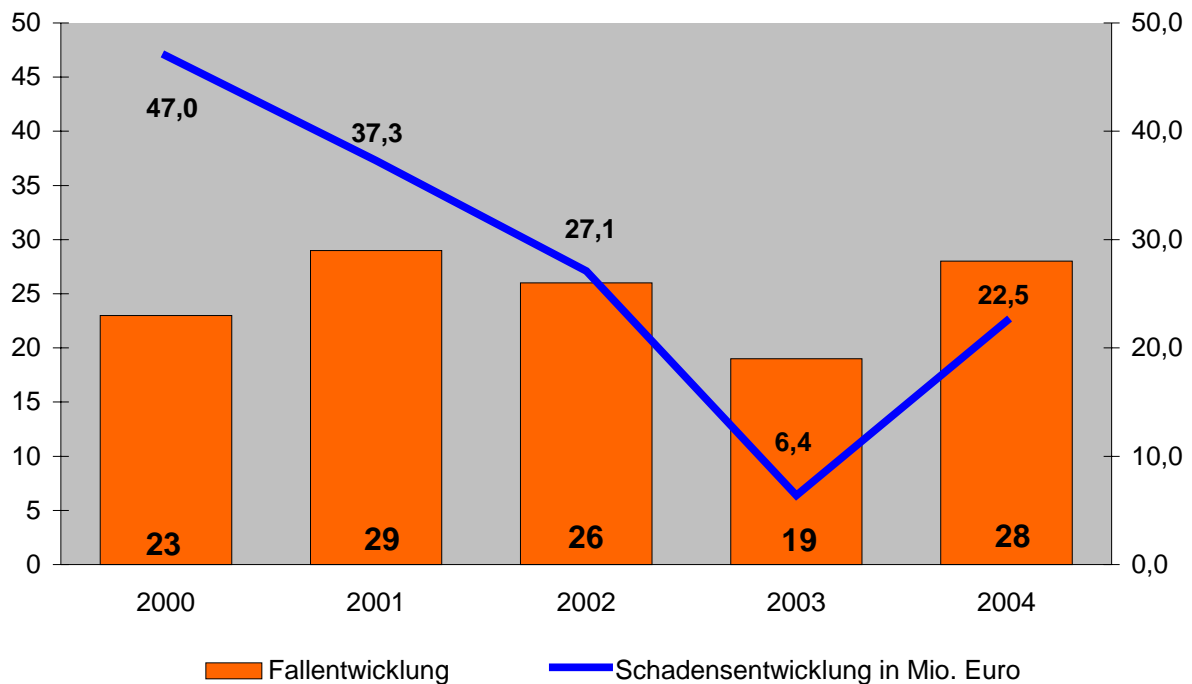
Ein besonders schwerer Fall des Bankrotts ist in der Regel dann anzunehmen, wenn

- ⇒ der Täter aus Gewinnsucht (z. B. "Firmenbestatter") handelt,
- ⇒ ihm von mehreren Gläubigern anvertraute hohe Vermögenswerte einer konkreten Gefährdung aussetzt oder
- ⇒ seine Gläubiger in wirtschaftliche Not bringt.

b) Statistik (PKS)

Im Jahr 2004 wurden 28 vollendete Fälle registriert. Gegenüber dem Vorjahr entspricht das einem Anstieg um 47,4 %.

Fall-/Schadensentwicklung 2000-2004



Der Schaden im Jahr 2004 lag bei **22,5 Mio. Euro**. Gegenüber 2003 ist ein Anstieg um **253,3 %** zu verzeichnen. Grund für diese Entwicklung ist die Schadenssumme in Höhe von 19,3 Mio. Euro, die das Land Baden-Württemberg gemeldet hat³⁹. Somit liegt die Schadenssumme - nach einem extremen Rückgang im Jahr 2003 - wieder auf dem Niveau von 2002. Der durchschnittliche Schaden pro Fall liegt im Jahr 2004 bei ca. 805 Tausend Euro (2003: ca. 336 Tausend Euro), gegenüber durchschnittlichen ca. 191 Tausend Euro (2003: ca. 220 Tausend Euro) beim "einfachen" Bankrott nach § 283 StGB.

c) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Im Jahr 2004 wurden **42** Tatverdächtige registriert (2003: 28). Davon sind 33 männlichen Geschlechts. Fünf der Personen sind keine deutschen Staatsangehörigen.

Das LKA Hamburg berichtet, dass bei der Firmenbeerdigung, hinter der regelmäßig die Nichtbezahlung der Verbindlichkeiten des Vorbesitzers steht, die zu beerdigenden Firmen vom Firmenbeerdiger kurzfristig zu Warenbestellung / Warenlieferungen genutzt werden. Das Interesse richtet sich dabei besonders auf hochwertige Leasingfahrzeuge, Computer und Handys. Daneben werden die Firmen zum Vorsteuerbetrug benutzt. In der Regel werden Löhne und Sozialabgaben der unbeteiligten Mitarbeiter monatlang nicht entrichtet und die Mitarbeiter ohne Insolvenzausfallgeld in die Arbeitslosigkeit entlassen.

³⁹ Auf Grund der Umstellung der bisherigen Landessysteme in Baden-Württemberg auf Inpol-neu wurden ca. 24.400 Delikte, die für 2003 hätten erfasst werden müssen, erst im Jahr 2004 erfasst. Daher kommt es zu Verzerrungen in den PKS-Darstellungen.

Fallbeispiele

LKA Hamburg

Neben dem Phänomen, Firmenbestattungen über die Sitzverlegung ins Ausland, speziell Spanien, vorzunehmen, sind im Jahre 2004 wiederholt Firmenbeerdigungen mit gestohlenen und/oder verfälschten Personalausweispapieren vorgenommen worden.

So wurden einem französischen Staatsbürger im Juni 2001 alle persönlichen Ausweispapiere in Südfrankreich entwendet. Er erstattete Strafanzeige.

Am Anfang 2002 trat eine unbekannte Person bei einem Notar in Köln auf, wies sich mit dem Personalausweis des Franzosen aus, und erklärte,

- dass er die Gesellschaftsanteile eines Bauunternehmens mit Sitz in Bonn zu 100% übernimmt,
- dass er den bisherigen Geschäftsführer abbestellt,
- er sich zum neuen Geschäftsführer beruft und
- den Sitz der Gesellschaft nach Pinneberg verlegt.

Als die Kosten für die Ummeldung durch das Handelsregister beigetrieben werden sollten, war das Bauunternehmen spurlos verschwunden (typische Firmenbeerdigung mit vorgetäuschter Sitzverlegung).

Dem LKA Hamburg sind sieben weitere Firmen bekannt, die von einem Unbekannten mit den Aliaspersonalien des französischen Staatsbürgers übernommen und in gleicher Weise beerdigt worden sind.

LKA Baden-Württemberg

Während mehrjähriger Haftstrafen wegen Betruges lernten sich zwei Häftlinge, die späteren Haupttäter, in der Justizvollzugsanstalt kennen. Dort vereinbarten sie, sich nach ihrer Haftentlassung als „Firmenbestatter“ zu betätigen.

Schon als Freigänger übernahmen sie mehrere finanzschwache oder insolvente Firmen gegen Bezahlung eines geringen Betrages und setzten Mithäftlinge oder sonstige Personen, bevorzugt mit ausländischem Wohnsitz, als Strohmänner ein.

Mehrfache Sitzverlegung und die Errichtung von Briefkastenadressen sorgten dafür, dass Altgläubiger ihre Ansprüche nicht mehr realisieren konnten.

Nach der Haftverbüßung wurden unverzüglich annähernd 100 hochwertige Fahrzeuge auf Rechnung der vermeintlich florierenden, in Wirklichkeit jedoch maroden und zahlungsunfähigen Firmen, geleast und ins Ausland verschoben. Die Leasingraten wurden nur sporadisch oder überhaupt nicht bezahlt. Auch wurden hunderte von Mobiltelefonen bestellt und weiterveräußert, ohne diese zu bezahlen.

Durch die fünfköpfige Tätergruppe, die im gesamten Bundesgebiet tätig waren, entstand ein Schaden von etwa drei Mio. Euro.

d) Repressive und präventive Bekämpfungsmethoden und -ansätze

Eine Möglichkeit könnte z.B. eine systematische Überprüfung von Angeboten in der Presse / den Medien für den Kauf konkursreifer Firmen durch die Ermittlungsbehörden sein. (Siehe auch 3.3.5 e)

e) Zusammenarbeit mit anderen Behörden/Institutionen

Das LKA Hamburg berichtet, dass die Zusammenarbeit mit dem Handelsregister gegenüber den Vorjahren durch eine Online-Verbindung erleichtert und intensiviert geworden ist.

Das Insolvenzgericht und die Gewerbekartei werden dort ebenfalls intensiv zur Unterstützung der Ermittlungen herangezogen, ebenso Erkenntnisse der Gerichtsvollzieher und Insolvenzverwalter.

3.3.5.3 Gläubigerbegünstigung (283c StGB) PKS-Schlüssel 5640

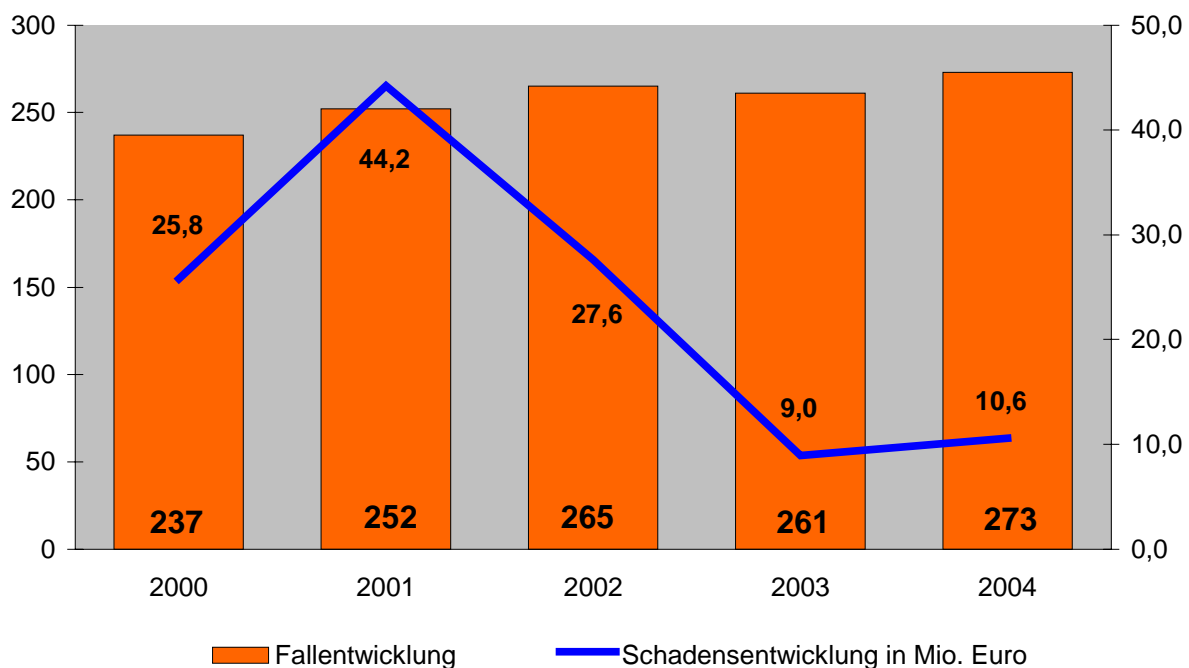
a) Begriffsbestimmung

Gläubigerbegünstigung liegt vor, wenn der Schuldner in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit einem Gläubiger, zwecks Bevorzugung, eine Sicherung oder Befriedigung gewährt, die der Gläubiger nicht oder nicht in der Art oder zu der Zeit beanspruchen kann.

b) Statistik (PKS)

Im Jahr 2004 wurden **273** vollendete Fälle registriert. Demnach setzt sich der steigende Trend in diesem Deliktsfeld - nach einer Unterbrechung im Jahr 2003 - im Berichtsjahr fort.

Fall-/Schadensentwicklung 2000 - 2004



Der verursachte Schaden im Jahr 2004 liegt bei **10,6 Mio** Euro. Gegenüber 2003 bedeutet dies eine leichte Steigerung. Die Entwicklung der Schadenssummen in diesem Deliktsfeld ist von einzelnen Fallkomplexen abhängig und damit hohen Schwankungen unterworfen.

c) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Im Jahr 2004 wurden **332** Tatverdächtige und somit acht Personen mehr als im Vorjahr registriert.

3.3.5.4 Schuldnerbegünstigung (283d StGB) PKS-Schlüssel 5650

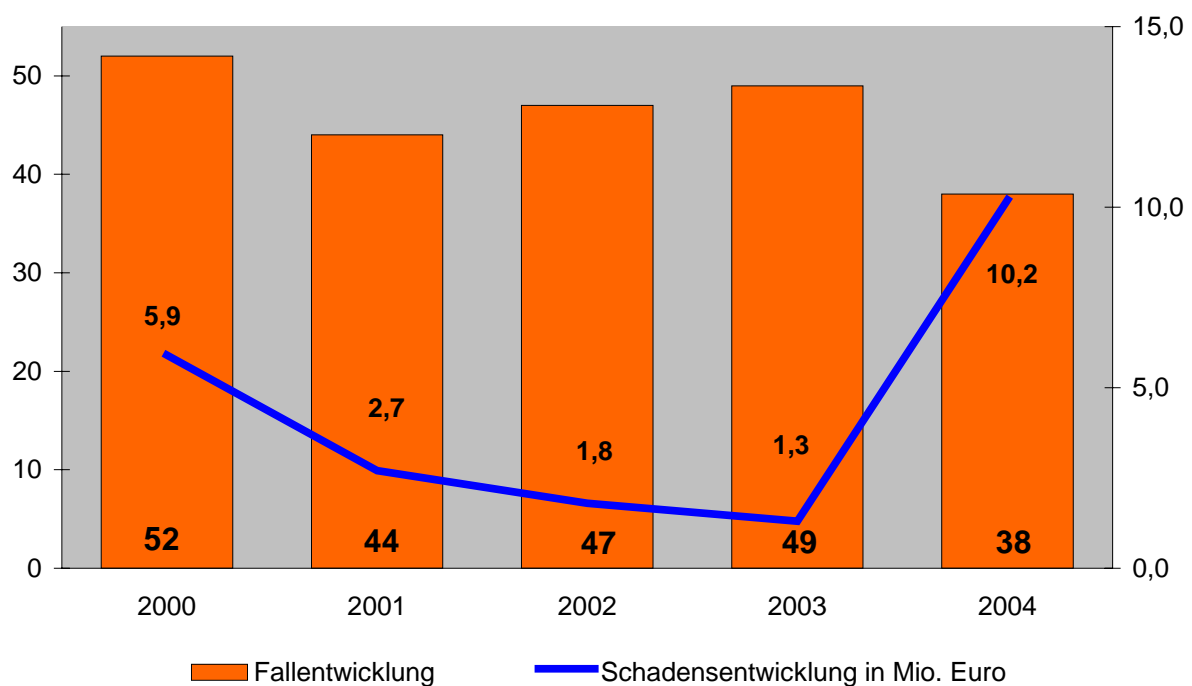
a) Begriffsbestimmung

Ein Gläubiger oder ein Dritter begeht Schuldnerbegünstigung, wenn er im Interesse des Schuldners vorsätzlich in Kenntnis der drohenden Zahlungsunfähigkeit oder nach Zahlungseinstellung oder Konkursöffnung dem Schuldner gehörende, in die Konkursmasse fallende Vermögensstücke verheimlicht oder beiseite schafft.

b) Statistik (PKS)

Im Jahr 2004 wurden **38** vollendete Fälle registriert. Gegenüber dem Vorjahr entspricht das einem Rückgang um **-22,5 %**.

Fall-/Schadensentwicklung 2000 - 2004



Im Fünfjahresvergleich ist kein eindeutiger Trend zu erkennen. Nachdem die Fallzahlen in den letzten Jahren nahezu auf einem Niveau lagen, ist nun ein starker Rückgang zu beobachten, ohne dass hierzu ein Erklärungsansatz erkennbar wäre.

Der verursachte Schaden im Jahr 2004 lag bei **10,2 Mio. Euro**. Gegenüber 2003 ist dies ein Anstieg um fast das Achtfache und entspricht nicht der Entwicklung der Fallzahlen. Die Schadenssumme wird wesentlich durch den in Hamburg registrierten Schaden in Höhe von 9 Mio. Euro beeinflusst⁴⁰.

c) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Im Jahr 2004 wurden **58** Tatverdächtige registriert. Dies entspricht einem Anstieg um 13,7% gegenüber 2003 (51 Personen). Davon sind 36 männlichen Geschlechts.

⁴⁰ Ermittlungsverfahren gegen einen Beschuldigten, der Insolvenz für seine 28 Gesellschaften beantragte.

3.3.5.5 Insolvenzverschleppung (GmbHG, HGB) PKS-Schlüssel 7121 / 7122

a) Begriffsbestimmung

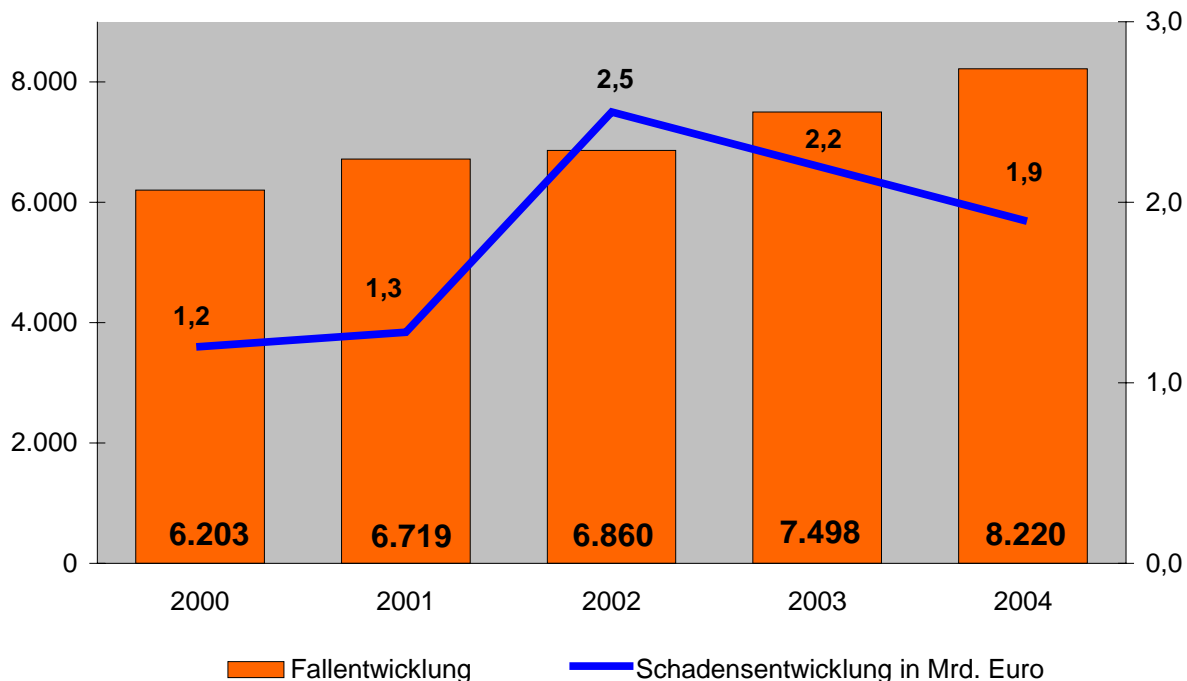
In Kenntnis der drohenden bzw. eingetretenen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung unterlässt es der Täter pflichtwidrig, innerhalb einer Dreiwochenfrist den vorgeschriebenen Insolvenzantrag zu stellen (§ 84 GmbHG, §§ 130b, 177a HGB).

b) Statistik (PKS)

Im Jahr 2004 wurden im Bereich der **Insolvenzverschleppung nach GmbHG** (PKS-Schlüssel 7121) **8.220** vollendete Fälle registriert. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einem Anstieg um **9,6 %**.

Im Fünfjahresvergleich ist eine deutlich steigende Tendenz des Fallaufkommens erkennbar. Der Schaden liegt im Jahr 2004 bei 1,9 Mrd. Euro. Entgegen der Entwicklung der Fallzahlen ist wie auch 2003 im Berichtsjahr ein Rückgang zu verzeichnen, nämlich um -13,2 %.

Fall-/Schadensentwicklung 2000-2004



Im Bereich der **Insolvenzverschleppung nach dem HGB** (PKS-Schlüssel 7122) wurden im Jahr 2004 **286** Fälle registriert; dies entspricht einer Zunahme gegenüber 2003 (225 Fälle) um 27,1%. Der verursachte Schaden stieg um **10,5 Mio Euro** (10,05%) auf 115,1 Mio Euro⁴¹ an, wobei ein durchschnittlicher Schaden von **402.657 Euro** pro Fall (2003: 465.092 Euro) entstand.

Bei den Fällen der **Insolvenzverschleppung nach dem GmbHG** lag der durchschnittliche Schaden bei 228.549 Euro (2003: 288.504 Euro), bei der Wirtschaftskriminalität allgemein bei 69.343 Euro (2003: 79.243 Euro).

⁴¹ Auf Grund der Schadensfehlerfassung in einem Land ist der erfasste Schaden um 1,5 Mio. Euro überhöht.

Hierdurch wird die besonders hohe Sozialschädlichkeit der Insolvenzverschleppung nach dem HGB deutlich, zumal mittelbare volkswirtschaftliche Schäden noch nicht eingerechnet sind.

Die weiterhin steigenden Fallzahlen der Insolvenzverschleppung können unter anderem damit begründet werden, dass Gläubiger verstärkt schon bei relativ niedrigen Verbindlichkeiten, die nicht beglichen werden, eine Strafanzeige erstatten. Auch durch die Änderungen der Insolvenzordnung zum Dezember 2001 hat sich die Bereitschaft zur Anzeigenerstattung erhöht, berichtet z.B. das LKA Sachsen.

c) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Im Jahr 2004 wurden für beide Delikte **10.825** Tatverdächtige registriert. Dies entspricht einem Anstieg um 11,4 % gegenüber 2003 (9.719 Personen).

Insolvenzverschleppung wird häufig nicht aus Schädigungsvorsatz begangen, sondern vielmehr mit der Intention, das angeschlagene Unternehmen doch noch zu retten. Die Verantwortlichen hoffen hierbei auf eine Besserung der Auftragslage oder Zahlungen durch ihre Schuldner.

Modus Operandi

Wie im Vorjahr zeichnete sich auch im Jahr 2004 durch Erfahrungen des LKA Hamburg in Zusammenarbeit mit dem dortigen Handelsregister ab, dass eine Vielzahl von Gesellschaften auf Vorrat gegründet wurden, von denen wiederum eine große Anzahl⁴² nach deren Verkauf an Dritte in die Insolvenz ging.

Dabei wird gegenüber dem Registergericht erklärt, dass das gezeichnete Kapital voll eingezahlt ist. In mehreren Fällen wurden bei Anforderungen von Kontoauszügen durch das Registergericht die Eintragungsanträge zurückgezogen. Es besteht der Verdacht des Gründungsschwindels.

Der Vermögensvorteil durch „nicht Einzahlung“ liegt sowohl bei den Gesellschaftsgründern als auch beim Erwerber, der sich für einen Betrag von etwa 3.000 bis 4.000 Euro den Firmenmantel einer GmbH oder AG beschaffen kann. Der Erwerber begrenzt damit sein Risiko auf den gezahlten Übernahmepreis.

Über diese mittellose GmbH bzw. AG nimmt der Erwerber ungehindert am Wirtschaftsleben teil und täuscht Dritten (Vermietern, Banken, Lieferanten) vor, das gezeichnete Kapital von 25.000 bis 50.000 Euro sei in das Unternehmen eingezahlt worden. Das fehlende Eigenkapital erhöht das Insolvenzrisiko erheblich.

Fallbeispiele

Bayerisches LKA

- Bei der KD Nürnberg wurde u.a. wegen Insolvenzverschleppung gegen neun Beschuldigte einer Nürnberger Firmengruppe ermittelt, die bereits im Jahr 2002 ihre Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllen konnte. Mittels unrichtiger Bilanzierung erfolgte ein Kreditbetrug zum Nachteil von Banken. Vor Stellung des verspäteten Insolvenzantrages

⁴² etwa 30 % (geschätzt)

wurde zudem ein Darlehen an den Geschäftsführer zurückgeführt und Kapital mit Vorgeinnausschüttungen abgezogen. Der Gesamtschaden beträgt ca. fünf Mio. Euro. Es wurden fünf Haftbefehle vollzogen und Vermögenswerte von fünf Mio. Euro gesichert.

- Zu einem Insolvenzdelikt unter Beteiligung von zwei britischen Ltd. ermittelte die KPI Regensburg. Diese Briefkastenfirmen waren im Wechsel als Komplementär persönlich haftende Gesellschafterin einer beschränkt haftenden KG in Bayern und zu diesem Zweck vom Geschäftsführer der KG gegründet worden. Bei der folgenden Insolvenzverschleppung bis zum Jahr 2003 kam es wegen Bankrotts, Untreue u.a. zu einem Schaden in Höhe von 94.430 Euro.

d) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und Methoden

Das LKA Hamburg stellt fest, dass nur eine umfassende Einleitung von Ermittlungen in Zusammenarbeit mit dem Handelsregister in Fällen des Gründungsschwindels zielführend sei. So könne die Aktivierung weiterer Vorratsgesellschaften verhindert und die Neugründung von weiteren Vorratsgesellschaften deutlich erschwert werden. Im Ergebnis kann dies unter anderem zu einer Reduzierung der Fallzahlen im Insolvenzbereich beitragen.

Des Weiteren können durch die Aufklärung der Taten alle Gesellschafter auf Grund der Nachschusspflicht in Anspruch genommen und ein geregeltes Insolvenzverfahren (Einsetzung eines Insolvenzverwalters, keine Abweisung mangels Masse) gesichert werden.

Bislang reicht es bei der Gründung von Gesellschaften aus, wenn die Einzahlung des Kapitals glaubhaft versichert wird. Es erscheint notwendig, einen entsprechenden Nachweis zu fordern.

Bei der Gründung oder der Änderung von Gesellschaften sollte der Notar die Pflicht haben, eine Kopie des Ausweises der handelnden Personen zur Gesellschaftsakte zu nehmen. Diese Vorgehensweise würde Ermittlungen erleichtern, wenn bei der Gründung / Änderung ge- oder verfälschte Ausweispapiere genutzt, d.h. Personen mit Aliasnamen tätig werden.

Zur Beweisführung werden in Sachsen bei Vorgängen der Insolvenzverschleppung zu einem Großteil Sachbearbeiter des Dezernats "Buchprüfung" herangezogen, die auch als Sachverständige vor Gericht auftreten. Hintergrund ist, dass diese Vorgänge zumeist einhergehen mit anderen Straftaten, wie Verletzung der Buchführungspflicht, Vorenthalten und Veruntreuung von Arbeitsentgelt, Gründungsschwindel und Untreue. Dieser Umstand erfordert eine akribische Nachvollziehung der Bilanzen zum Nachweis der Zahlungsunfähigkeit bzw. des unrechtmäßigen Geldflusses und bedingt ein entsprechendes Fachwissen.

3.3.5.6 Leistungskreditbetrug i. Z. m. Insolvenzen (§ 263 StGB) enthalten in PKS-Schlüssel 5172

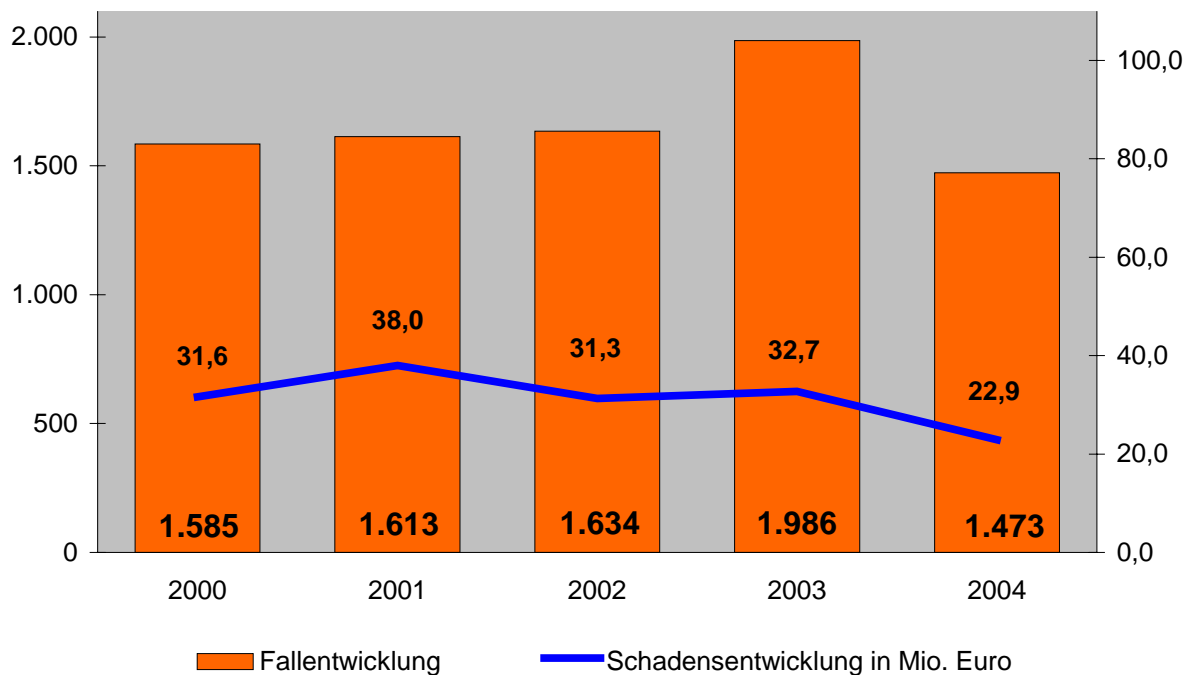
a) Begriffsbestimmung

Der Täter erlangt bzw. veranlasst betrügerisch (Werk-)Leistungen im Zusammenhang mit Insolvenzen ohne Bezahlung oder Gegenleistung bzw. nur gegen Anzahlung.

b) Statistik (PKS)

Bezüglich der statistischen Angaben wird darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Erfassung des Leistungskreditbetruges im Zusammenhang mit Insolvenzen nicht erfolgt. Im Jahr 2004 wurden **1.473** vollendete Fälle des Leistungskreditbetruges registriert. Gegenüber dem Vorjahr entspricht das einem Rückgang um **-25,8 %**

Fall-/Schadensentwicklung 2000 - 2004



Der Schaden im Jahr 2004 lag bei **22,9 Mio. Euro**. Gegenüber 2003 ist - parallel zu den Fallzahlen - ein Rückgang um **-29,8 %** zu verzeichnen.

c) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Im Jahr 2004 wurden **901** Tatverdächtige registriert. Die Anzahl stieg somit gegenüber dem Vorjahr um **11,6%** an. 744 der festgestellten Täter sind männlichen Geschlechts. Der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger liegt mit **8,9 %** über dem Vorjahresniveau (5,9 %).

Das LKA Hamburg berichtet, dass eine Vielzahl der Insolvenzen den Tatvorwurf des § 266a StGB (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt) beinhaltet, der im Ermittlungsverfahren aber nur eine untergeordnete Rolle spielt und meist als Indiz für die Zahlungsunfähigkeit gewertet wird.

Dieser Vorwurf wurde in der Vergangenheit von der Staatsanwaltschaft vereinzelt in Verfahren wegen der einfacheren Handhabung aufgegriffen und angeklagt, während das damit einhergehende Insolvenzdelikt eingestellt wurde.

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes⁴³ kann der Straftatbestand des § 266a StGB während des Laufes der Insolvenzantragsfrist nicht mehr verwirklicht werden, da dem Unternehmen eine Beitragszahlung wegen fehlender finanzieller Mittel gar nicht möglich ist.

Im einem Fall des LKA Hamburg führte dies zu folgendem Ergebnis:

Das Ermittlungsverfahren richtete sich gegen einen niederländischen Staatsbürger, der Geschäftsführer für eine Gesellschaft für Arbeitsvermittlung sowie für 213 weitere Zweigniederlassungen im Bundesgebiet war. Gesellschafterin der Arbeitsvermittlungsgesellschaft ist eine Holding in den Niederlanden, deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer ebenfalls der niederländische Staatsbürger war.

Die 213 Zweigniederlassungen der Gesellschaft, sogenannte Personal-Service-Agenturen (PSA), stellten Arbeitslose zunächst für neun Monate ein und vermittelten sie im Wege der Arbeitnehmerüberlassung an dritte Unternehmen entgeltlich weiter. Für die Dauer der Anstellung zahlte das jeweils zuständige Arbeitsamt Grundbeträge (Fallpauschalen) an die PSA bzw. eine zusätzliche Vermittlungsprämie, wenn sich aus der Arbeitnehmerüberlassung heraus eine neue Festanstellung bei Dritten ergeben hatte.

Bei den Zweigniederlassungen waren insgesamt etwa 10.330 Arbeitnehmer beschäftigt, davon 630 festangestellte Mitarbeiter der PSA und 9.700 Leiharbeiter.

Mitte Februar 2004 stellte der beschuldigte Niederländer Insolvenzantrag für die Arbeitsvermittlungsgesellschaft in Hamburg. Das Insolvenzverfahren wurde Anfang Mai 2004 eröffnet. Seit September 2003 wurden fällige Sozialversicherungsbeiträge und Umsatzsteuer nicht mehr fristgerecht bzw. überhaupt nicht mehr bezahlt. Die Gesamtverbindlichkeiten werden derzeit mit 29 Mio. Euro angegeben und sind größtenteils auf nicht gezahlte Sozialversicherungsbeiträge zurückzuführen.

Der vorläufige Insolvenzverwalter bezeichnete die Buchhaltung der Gesellschaft für Arbeitsvermittlung in seinem Gutachten als nicht ordnungsgemäß. So lag der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag per 31.12.2002 bei knapp 600.000 Euro und per 31.12.2003 bei mehr als 10 Mio. Euro. Der festgestellte Schaden im strafrechtlichen Sinne beträgt jedoch lediglich 500.000 Euro durch nicht gezahlte Arbeitnehmer-Anteile, da diese nur vor dem Zeitpunkt der Insolvenz als Schaden einfließen⁴⁴.

⁴³ BGH, Beschluss vom 30.07.2003, 5 StR 221/03

⁴⁴ Bisher konnten 18 geschädigte Krankenkassen ermittelt werden.

3.3.6 Gesundheitsdelikte - Abrechnungsbetrug (§263 StGB) PKS-Schlüssel 5181

a) Begriffsbestimmung

Der Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen besteht in der betrügerischen Erlangung von Geldleistungen von Krankenkassen, Krankenversicherungen und Beihilfestellen durch Angehörige medizinischer oder pharmazeutischer Berufe sowie Krankenhäusern und Sanatorien.

Gemäß der Richtlinien über den kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustausch bei Wirtschaftsdelikten versteht man unter Gesundheitsdelikten "Abrechnungsbetrug (§ 263 StGB) - enthalten in PKS-Schlüssel 5181". Die sonstigen Deliktsformen im Zusammenhang mit dem Wein- und Lebensmittelrecht (bei Anklage vor einer Wirtschaftsstrafkammer), die auch den Gesundheitsdelikten zugeordnet werden, sind nicht Gegenstand der nachfolgenden Betrachtung.

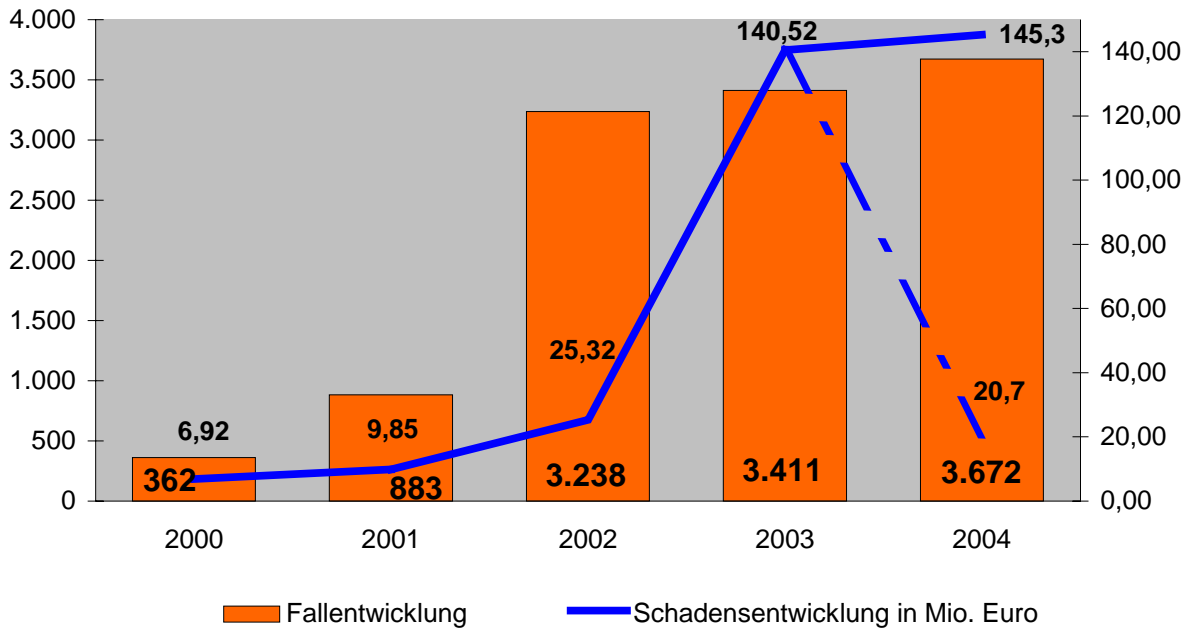
b) Statistik (PKS)

Anmerkung: Der Text zum PKS-Schlüssel 5181 ist weiter als nur in Bezug auf das Gesundheitswesen formuliert und ermöglicht somit auch die Erfassung von Abrechnungsbetrug unter anderem durch Anwaltskanzleien, Notare, Steuerberater, die nach einer Gebührenordnung abzurechnen haben.

Des Weiteren ist Abrechnungsbetrug nicht zwangsläufig Wirtschaftskriminalität. Das wird in der PKS dadurch deutlich, dass die in der Gesamttabelle der PKS 2004 aufgeführten Fallzahlen im Abrechnungsbetrug eine Gesamtsumme von 11.159 vollendeten Fällen (2003: 13.781) erreichen, davon jedoch lediglich 3.672 (2003: 3.411 Fälle) der Wirtschaftskriminalität zuzurechnen sind. Gleiches gilt für die diesbezügliche Erfassung der Täter: Während die PKS in Bezug auf den Abrechnungsbetrug insgesamt 2.031 Tatverdächtige ausweist, sind dies im Bereich "Wirtschaftskriminalität" lediglich 512 Personen.

Der Anstieg in diesem Deliktsbereich setzte sich auch im Jahr 2004 fort. Die Zahl der als Wirtschaftskriminalität ausgewiesenen vollendeten Fälle liegt im Berichtsjahr bei **3.672** und bedeutet somit eine Steigerung von **7,7 %** gegenüber dem Vorjahr.

Fall-/Schadensentwicklung 2000 - 2004



Der Anstieg ist auch durch den Abschluss von Verfahren im Zusammenhang mit privatärztlichen Liquidationen erklärbar, dass nach einem BGH-Beschluss jede falsche Rechnung eine Tat darstellt. Darin sind auch Ermittlungsverfahren gegen Kassenärzte enthalten, die Leistungen an toten Patienten abgerechnet haben.

Auch weiterhin hellen die Strafverfolgungsbehörden auf Grund der erkannten Relevanz des Deliktsbereiches das Dunkelfeld durch Ermittlungsaktivitäten auf.

Die Gründe für die gleichwohl zu vermutende hohe Dunkelziffer liegen in einem weitgehend unkontrollierten Abrechnungssystem, in dem vor allem im Bereich der gesetzlichen Krankenkassen für die betroffenen Patienten keine Möglichkeit besteht, die ärztlichen Liquidationen mit den tatsächlich erbrachten Leistungen abzugleichen. Auch das Anzeigeverhalten in diesem Deliktsfeld ist gering ausgeprägt: Abrechnungsmanipulationen werden von den Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) häufig nicht zur Anzeige gebracht, sondern nach dem Prinzip der Selbstverwaltung intern geregelt.

Das seit dem 01. Januar 2004 geltende Gesundheitsmodernisierungsgesetz (GMG), wonach spezielle Prüfgruppen eingerichtet werden müssen, hat daran bisher nichts geändert, so das LKA Hamburg.

Auch aus diesem Grund ist nach wie vor von einem großen Dunkelfeld auszugehen. Den geschädigten Einrichtungen dürfte es vermutlich vorrangig um Schadensersatz gehen, weniger um Strafverfolgung. Diese verursacht (aus ihrer Sicht) noch zusätzliche Kosten und führt häufig nicht oder erst sehr spät zum gewünschten Erfolg.

Durch Abrechnungsbetrug ist im Jahr 2004 ein Schaden in Höhe von **20,7 Mio.** Euro verursacht worden. Gegenüber 2003 (140,52 Mio. Euro)⁴⁵ bedeutet dies eine Abnahme von -85,2 %.

Auf Grund einer Fehlerfassung in der PKS sind dieser Schadenssumme jedoch noch 145,3 Mio. Euro hinzuzurechnen. Dieser zuletzt genannte Schaden resultierte aus einem Ermittlungsverfahren der BKI Lübeck gegen die Firmengruppe eines Laborfacharztes.

Somit verläuft die Entwicklung der Schadenssummen tatsächlich parallel zu den Fallzahlen.

c) Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Die Anzahl der Tatverdächtigen im Deliktsbereich Abrechnungsbetrug lag mit **512** im Jahr 2004 etwa doppelt so hoch wie im Vorjahr (2003: 258). Die Zahl der weiblichen Tatverdächtigen in diesem Deliktsfeld ist mit 27,7% überdurchschnittlich hoch im Vergleich zur übrigen Wirtschaftskriminalität. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen ist mit **7,6 %** (2003: 3,2 %) gering.

Im Bereich des Abrechnungsbetruges war das Jahr 2004 geprägt von einer feststellbaren Änderung im Bewusstsein der Patienten. In den Fällen, in denen Patienten die Abrechnung der Leistungserbringer zur Kenntnis bekamen und somit in die Lage versetzt wurden, die Abrechnungen überprüfen zu können, ist eine erhebliche Sensibilität bezüglich des Phänomens "Abrechnungsbetrug" festgestellt worden.

Dies wird als Resultat der Kontrollen der gesetzlichen Krankenversicherung einerseits und den strafrechtlichen Ermittlungen andererseits zugeschrieben.

Anzumerken ist, dass das Phänomen 'Abrechnungsbetrug' in allen Bereichen des Gesundheitswesens zu finden ist (systemimmanent).

Fallbeispiele

LKA Berlin

Durch einen ehemaligen Mitarbeiter eines Berliner Dialysezentrums wurde angezeigt, dass dort seit Jahren Blutwäschen bei nierenkranken Patienten durch einen nicht zugelassenen Assistenten ärztlich betreut werden. Die Ermittlungen ergaben, dass dieser nicht zugelassene Arzt seine Ausbildung als Nephrologe (Nieren-Facharzt) nicht beendet hat. Seine Leistungen - die er teils erbrachte während sich der Praxisinhaber im Ausland in Urlaub befand - hätten gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung nicht abgerechnet werden dürfen. Der im überprüften Zeitraum 01. Oktober 2001 bis 31. März 2003 verursachte Schaden beträgt 470.000 Euro.

Bayerisches LKA

Die KPI Coburg ermittelt gegen einen 39-jährigen Zahnarzt, der durch betrügerische Abrechnungen u.a. durch die Manipulation der Abrechnungssoftware einen Schaden von mehr als 500.000 Euro verursacht hat. Neben der Abrechnung nicht erbrachter Leistungen verfälschte er

⁴⁵ Ursächlich für die enorme Schadenshöhe im Jahr 2003 von mehr als 140 Mio. Euro war ein Großverfahren mit einem Einzelschaden von rund 130 Mio. Euro aus der Zuständigkeit des PP Osthessen.

systematisch gespeicherte Patientendaten sowie Einlesedaten der Krankenversicherungskarte, verstellte die Systemuhr des Computers und rechnete fiktive Behandlungen ab. Ebenso wurde im Bereich der Zahnersatzabrechnungen manipuliert, indem durch Gefälligkeitsrechnungen des Dentallabors Fremdlaborkosten überhöht abgerechnet wurden. Da der beschuldigte Zahnarzt seinerseits nur die tatsächlich durchgeführten Leistungen an das Dentallabor abführte, floss ihm dabei der Gewinn direkt zu.

d) Prognose (Trend)

Trotz der angeführten Unzulänglichkeiten bei der statistischen Erfassung dieses Deliktsbereiches lässt sich eindeutig ein ansteigender Trend erkennen, eine Trendwende ist nicht erkennbar. So lange dieser Deliktsbereich weiterhin derart im Blickfeld der Öffentlichkeit steht, ist eine Ausweitung des Hellfeldes und daraus resultierend kein spürbarer Verfahrensrückgang (gemessen an der Anzahl der beschuldigten Ärzte) zu erwarten. Allerdings kommt als weitere Komponente durch die Medienberichterstattung der Abschreckungseffekt gegenüber potenzieller Täter hinzu. Welcher Effekt (Ausweitung des Hellfeldes oder generalpräventive Wirkung) den größeren Einfluss hat, bleibt abzuwarten.

Das nicht transparente, sich selbst verwaltende und kontrollierende öffentlich – rechtliche Gesundheitssystem mit den unzureichenden Abrechnungskontrollen der Kassenärztlichen Vereinigungen und Kostenträger bietet nach hiesiger Erfahrung nach wie vor zahlreiche Betrugsmöglichkeiten. Auch die aktuellen Gesetzesänderungen, insbesondere durch die Einführung des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes (GMG) zum 1.1.2004, haben daran bislang erkennbar nichts geändert.

Die im Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2003 prognostizierte Ausweitung des Hellfeldes und damit ein Anstieg der Fallzahlen in der PKS ist eingetreten. Auf Grund der Einrichtung von Spezialdienststellen, der Darstellung der Problematik in der Öffentlichkeit und seit der Gesundheitsreform zum 01. Januar 2004 vorgeschriebenen Kontrollstellen sowie der Gründung von Prüfstellen u.a. auf Seiten der Ärztevertretungen und Krankenkassen ist weiterhin die verstärkte Aufdeckung von Straftaten des Abrechnungsbetruges zu erwarten.

e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Auch wenn Verfahrenserledigungen im strafprozessualen Hauptverfahren eher die Minderheit darstellen, ist bei den Leistungserbringern das Bewusstsein darüber gestiegen, dass die strafprozessualen Ermittlungen eine gerichts- und verwaltungsrechtsfeste Grundlage für berufs-, sozial- und disziplinarrechtliche Maßnahmen anderer Institutionen gegenüber den Beschuldigten darstellen.

Dieses gilt es, weiter auszubauen. Ein Schritt in diese Richtung ist die Zusammenarbeit mit allen Akteuren.

So erfolgt seit Jahren zwischen Behörden, den beteiligten Kostenträgern und den Standesorganisationen ein Informationsaustausch. Diese dient der Besprechung präventiver Maßnahmen aber auch zur Aufhellung des Dunkelfeldes. Dabei werden beispielsweise Abrechnungsschwachstellen erörtert, damit die betroffenen Stellen geeignete Gegenmaßnahmen entwickeln können.

g) Bewertung, Defizite, Handlungsbedarf

Das z.B. in Bayern praktizierte Verfahren der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB), überhöhte Abrechnungen im Rahmen von Plausibilitätsprüfungen herauszufiltern und nach einer Anhörung des Vertragsarztes zuviel gezahlte Honorare zurückzufordern, bedingt eine gewisse Kontrolle der Abrechnungen insgesamt. Diese interne Prüfung führt jedoch nur in wenigen Fällen zu einer Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden.

Obgleich nicht davon auszugehen ist, dass allen überdurchschnittlichen Abrechnungen eine betrügerische Absicht zu Grund liegt, bleibt der Informationsaustausch aus Sicht des BLKA mit KVB und KZVB uneinheitlich und verbesserungsfähig. Auch die Motivation seitens der unmittelbar Beteiligten, d.h. kriminell agierender Ärzte, Patienten oder Apotheker, eine Straftat anzuzeigen, sei oft nicht gegeben, da diese gemeinsame Interessen hätten und gemeinsam profitierten. Geschädigt sind im Bereich Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen die korrekt abrechnenden Ärzte und Zahnärzte und vor allem der Versicherungszahler.

Trotz der im Verhältnis zu den übrigen Delikten der Wirtschaftskriminalität allgemein geringen Fallzahlen im Phänomenbereich Abrechnungsbetrug handelt es sich hier um eine besonders sozialschädliche Form der Wirtschaftskriminalität mit hohen Schadenssummen und zudem sehr negativen Auswirkungen auf die Integrität des Gesundheitswesens.

Um das Dunkelfeld weiter aufhellen bzw. das Phänomen eindämmen zu können, sind weitere Maßnahmen erforderlich.

So wird weiterhin eine aktivere Öffentlichkeitsarbeit und das deutliche Aufzeigen der Konsequenzen für überführte Beschuldigte für erforderlich gehalten, um die general- und spezialpräventive Wirkung zu erzielen.

Vorhandene Systemmängel kann die Polizei nicht beseitigen. Solange das Abrechnungssystem nicht einfacher und damit auch kontrollierbarer gestaltet wird, bietet es Raum für unwirtschaftliches und auch strafrechtlich relevantes Handeln. In einem intensiveren Dialog mit den beteiligten Organisationen sollte versucht werden, die Bereitschaft zur Anzeigenerstattung in gravierenden Fällen zu erhöhen und die Präventionsmöglichkeiten noch besser zu nutzen (siehe auch e).

3.3.7 Sonstige Wirtschaftsdelikte

Untreue

a) Begriffsbestimmung

Der Täter missbraucht die ihm eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder verletzt die ihm auf Grund eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen und fügt dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, einen Nachteil zu.

b) Fallbeispiel

LKA Baden Württemberg

Untreue, Betrug und Bilanzfälschung in einem internationalen Konzern unter Beihilfe von Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Die Landespolizeidirektion des RP Tübingen führt Ermittlungen gegen fünf verantwortliche Geschäftsführer einer deutschen Konzerntochter, welche Freizeitmöbel und Zubehör an den Versandhandel, an Baumärkte und die Gastronomie vertreibt.

Diese verbuchten bei der deutschen Konzerntochter unter anderem fiktive Forderungen gegenüber einem Großversand in Höhe von ca. 17,6 Mio. Euro auf Grund einer angeblich bestehenden Forderungsabtretung, fiktive Wechselforderungen in Höhe von ca. 4,9 Mio. Euro gegenüber der österreichischen Konzernmutter und ein nicht bestehendes Kommissionslager bei der Muttergesellschaft in Höhe von ca. 4 Mio. Euro. Buchhalterisches Ziel war, die in der Vergangenheit unter anderem durch Scheinrechnungen und Lagerbestandsfälschungen entstandenen Differenzen zwischen den Konten der Konzernmutter und der -tochter auszugleichen. Durch die so abgestimmten Konzernverrechnungskonten wurde bei einem Bankenkonsortium eine Kreditlinie von 175 Mio. Euro erreicht. Zudem kaufte ein Großinvestor Beteiligungen und Aktien im Wert von ca. 50 Mio. Euro. Das erlangte Kapital wurde mit Hilfe von weiteren „verbundenen Unternehmen“ in Österreich, der Schweiz, Liechtenstein oder Deutschland, in Privatstiftungen der Konzernverantwortlichen oder auf die Cayman Islands transferiert.

Die Ausstellung der falschen Bilanz der deutschen Konzerntochter erfolgte durch einen mit den Verantwortlichen befreundeten Steuerberater; von einem ebenfalls befreundeten Wirtschaftsprüfer wurde der Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss erteilt.

Etwa eineinhalb Jahre später wurden die Bilanzmanipulationen erkannt und das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Konzernmutter und der deutschen Tochterfirma eröffnet.

Neben den oben angeführten Manipulationen kam es innerhalb des Konzerns und insbesondere bei der deutschen Konzerntochter noch zu weiteren Untreue- und Betrugshandlungen zum Nachteil der Insolvenzmasse der deutschen Tochterfirma, diversen Gläubigern und Versicherungen in Höhe von ca. 20 Mio. Euro.

Im Zusammenhang mit einer der größten „Firmen-Pleiten“ in Österreich (Schaden ca. 300 Mio. Euro) sind gegen die Verantwortlichen der Konzernmutter mehrere Strafverfahren wegen verschiedener Verbrechenstatbestände eingeleitet.

Im Fürstentum Liechtenstein werden Ermittlungen wegen Geldwäsche gegen die Treuhänder / Verwaltungsräte geführt.

3.4 Schwerpunktthema „Lastschriftenreiterei“ im Zusammenhang mit Kreditvermittlung

a) Grundsätzliches / Situationsdarstellung

Seit Anfang 2003 ist eine starke Zunahme des Betrugs im Zusammenhang mit dem Lastschriftverfahren, die sogenannte Lastschriftenreiterei, festzustellen. Dieses Phänomen wurde zunächst nicht erkannt, da es im Rahmen des Wikri-Sondermeldedienstes unterschiedlichen Deliktsbereichen zugeordnet wurde. Auch in der PKS wurde die "Lastschriftenreiterei" unter unterschiedlichen Schlüsselzahlen [z.B. 5143 –(Geld)- und Kreditbetrug; 5189 –sonstiger Betrug; 7140 – Straftaten i.Z.m. dem Bankgewerbe] gemeldet, da es für die "Lastschriftenreiterei" keinen eigenen PKS-Schlüssel gibt.

Erst im Zuge von Ermittlungen im Zusammenhang mit Geldwäscheverdachtsanzeigen wurde festgestellt, dass in nahezu allen Bundesländern unter Beteiligung verschiedener selbstständig handelnder Vermittler und einer Vielzahl von „Geldgebern“ und „Geldempfängern“ ein System der privaten Kreditvergabe im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens errichtet worden ist.

Zur Verschleierung wurden diverse „Off-shore-Firmen“ gegründet und verschiedene Bankkonten eingerichtet, u.a. auch im Ausland. Sowohl von den Vermittlern als auch von den beteiligten Kreditgebern selbst wurden Listen geführt, um die fristgerechte Rückzahlung der Darlehen überwachen zu können beziehungsweise den Darlehensgeber zum rechtzeitigen Rückruf zu veranlassen.

Nach bisherigen Erkenntnissen sind in Deutschland verschiedene Tätergruppierungen mit mehreren hundert Beteiligten tätig.

Neben umfangreichen regionalen Sammelverfahren bei der StA München I und II und der StA Stuttgart sind weitere Ermittlungsverfahren im gesamten Bundesgebiet anhängig. Der bisher entstandene Schaden - verteilt auf eine Vielzahl von Banken - beläuft sich auf mehrere Millionen Euro.

b) Begriffsbestimmung /Modus Operandi

Dieses Darlehensvergabesystem bedient sich der Besonderheiten des zwischen den deutschen Banken vereinbarten Lastschriftsystems und nutzt diese missbräuchlich und zweckwidrig aus. Auf Grund dieser Regelungen zum Lastschriftverkehr, wonach ein Lastschriftbetrag vom einziehenden Kreditinstitut innerhalb von sechs Wochen auf bloße Anforderung zurückzahlen ist, ist eine hundertprozentige Rückzahlung des Darlehens an den Darlehensgeber gewährleistet.

Die Kredite werden in der Regel als sogenannte „Factoring⁴⁶-Verträge“ (Forderungskauf) deklariert, wobei den getroffenen Feststellungen zufolge ein Forderungskauf tatsächlich nicht erfolgt ist.

Bei "Lastschriftkarussellen" dienen Lastschriften nicht der Bezahlung von Waren und Dienstleistungen, sondern der verdeckten Darlehensgewährung, worüber die beteiligten Kreditinstitute, teilweise durch Scheinrechnungen, getäuscht werden.

⁴⁶ Zur Erzielung kurzfristiger Liquidität können Unternehmen ihre Forderungen aus Werk- und Dienstleistungsverträgen unter Abzug eines Abschlags (Sicherheitseinbehalt) an Factoringunternehmen verkaufen, ohne bis zur eigentlichen Fälligkeit der Forderung (Zahlungsziel) warten zu müssen.

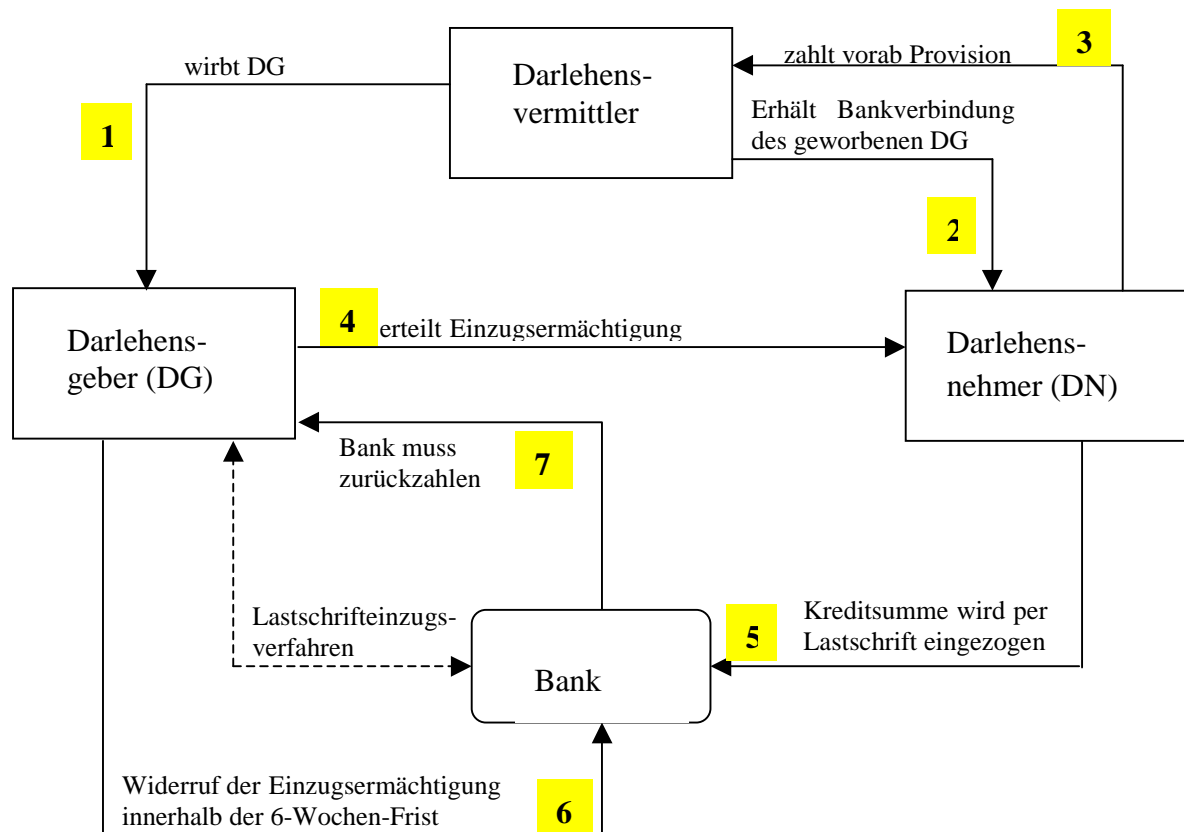
Über Auftritte im Internet, Anzeigen in Tageszeitungen oder anderen Medien werben Kreditvermittler zunächst Kapitalanleger mit dem Versprechen der hundertprozentigen Sicherheit bei erheblicher Rendite von 3 bis 5 % pro Monat (Anlagemodell) an. In einem zweiten Schritt bieten sie die Vergabe von Darlehen bei kurzfristiger Verfügbarkeit ohne Bonitätsprüfung und Einholung von Schufa-Auskünften an (Kreditvermittlungsmodell).

Die Kreditinteressenten, meist Kleingewerbetreibende, mittlere Gewerbebetriebe und Privatleute, die sich in erheblichen finanziellen Schwierigkeiten befinden, nennen ihren Kreditwunsch. Sie haben meistens ihren Kreditrahmen bei ihrem Kreditinstitut bereits ausgeschöpft, verschaffen sich auf diesem Wege neue Mittel und sind auch bereit, die hohen Gebühren zu zahlen. Die Vermittlungsgebühr oder Provision, die vorab zu zahlen ist, beträgt 15 bis 20 % der gewünschten Darlehenssumme.

Nach Zahlung dieser Gebühr, die dabei außer Verhältnis zu der erbrachten Leistung steht, erhält der Darlehensnehmer die Bankverbindung eines angeworbenen Darlehensgebers und wird aufgefordert, die zugesagte Darlehenssumme mittels Lastschrift von dessen Konto einzuziehen. Die Laufzeit der Darlehen beträgt 36 bis 38 Tage, liegt demnach also noch innerhalb der sechswöchigen Widerspruchsfrist. Sicherheiten müssen nicht gestellt werden, da die Rückzahlung der Darlehen über das Lastschriftsystem sichergestellt ist.

Wird das Darlehen innerhalb des vereinbarten Zeitraumes von 38 Tagen nicht zurückgezahlt, widerruft der Darlehensgeber die Einzugsermächtigung. Die Banken sind nunmehr gemäß Lastschriftgesetz verpflichtet, bis zum Ablauf der sechsten Woche den zurückgerufenen Betrag auf das Konto des Darlehensgebers zurück zu transferieren, unabhängig davon, ob auf dem Konto des Kreditnehmers zu diesem Zeitpunkt noch eine ausreichende Deckung vorhanden ist. Die Banken haben keine Berechtigung, die Richtigkeit oder die Gründe des Widerspruchs zu überprüfen und somit ist in jedem Fall gewährleistet, dass der Darlehensgeber sein eingesetztes Kapital zurückerhält.

Das Risiko des Verlustes trägt somit das Bankinstitut des Darlehensnehmers, der in der Zwischenzeit über den ihm gutgeschriebenen Betrag verfügt hat.



c) Statistik (PKS)

Aufgrund des noch relativ neuen Phänomens wird die sogenannte Lastschriftenreiterei im Zusammenhang mit Kreditvermittlung in der PKS bislang nicht gesondert ausgewiesen. Die Fallzahlen sind eine Teilmenge der Delikte, die seit Januar 2004 unter PKS-Schlüssel 5188 (Kreditvermittlungsbetrug) und anderer Schlüsselzahlen (siehe auch unter a) erfasst werden. Je nach Fallgestaltung können auch andere Schlüsselzahlen in Betracht kommen wie beispielsweise 6630 (Wucher). Genaue Aussagen zur Fallentwicklung und zum Anteil des durch diese Art der Kreditvermittlung entstandenen Schadens können daher nicht getroffen werden. Um einen Trend darstellen zu können, sei auf Ausführungen in den Landes-Lagebildern verwiesen:

Im Bericht des Bayerischen LKA⁴⁷ wird berichtet, „dass sich die Betrügereien durch Lastschriftenreiterei in 2004 unvermindert fortsetzten. So meldete die KPI Aschaffenburg ein umfangreiches Ermittlungsverfahren mit einer erheblichen Zahl von Beschuldigten. Durch die StA München I und II wurden insgesamt 32 Ermittlungsverfahren mit 69 Beschuldigten dem BLKA zugewiesen. Es wurden zehn Haftbefehle vollzogen und umfangreiche Durchsuchungsmaßnahmen durchgeführt.“

Das LKA Baden-Württemberg geht von etwa 200 bis 300 Vorgängen des Betruges im Zusammenhang mit der Krediterlangung mittels Lastschrifteinzugsverfahrens aus. Im Zuständigkeitsbereich des LKA Sachsen wurden im Berichtsjahr von 225 Geldwäscheverdachtsanzeigen im Zuge weiterer Ermittlungen 21 Anzeigen wegen des Verdachts des Betruges durch Lastschriftenreiterei weiterbearbeitet.

⁴⁷ Bayerisches Landeskriminalamt, Jahresbericht 2004 zur Wirtschaftskriminalität und Korruption in Bayern

d) Fallbeispiele

Bayerisches LKA

Die mutmaßlichen Drahtzieher des Lastschriftkarussells sind ein bereits vielfach wegen Betruges und anderer ähnlicher Delikte auffällig gewordener 35jähriger Mann und dessen 30jährige Lebensgefährtin. Sie gründeten zunächst eine Firma, deren Sitz sie fiktiv in Österreich angaben. Ein Jahr später firmierten sie um und betrieben dieselben Geschäfte mit einer Firma mit angeblichem Sitz in der Schweiz und in den USA. Ende 2004 firmierten sie ein weiteres Mal um und gründeten erneut eine Firma mit gleichem Geschäftszweck zunächst vorgeblich in München, dann wiederum in der Schweiz. Das System wurde von Mal zu Mal ausgereifter und professioneller, indem man zuletzt sogar mit einem Treuhandservice operierte, um den Beteiligten die Sicherheit ihres Kapitals zu suggerieren. Die beiden Beschuldigten nutzten eine Vielzahl von Möglichkeiten der Verschleierung, indem sie stets nur eine Domiziladresse im jeweiligen Land anmieteten, fiktive Geschäftsführer benannten, alle veröffentlichten Telefonnummern umleiteten und sogar eine deutsche Fax-Nr. über die Dominikanische Republik in die USA als Email weiterleiten ließen. Seit Anfang 2004 betrieben sie ihre einträglichen Geschäfte nur noch per Email, Telefon und Fax von den USA aus. Für die Vermittlung verlangten sie 20 % Provision von der Darlehenssumme, die über die eingeschaltete Treuhänderin per Western Union Moneytransfer eingesammelt und von den USA aus mittels Online-Banking auf eines der Konten der Initiatoren in der Schweiz oder in Österreich transferiert wurde. In den letzten knapp drei Monaten vor der bundesweiten Durchsuchungsaktion im Februar 2005 mit umfangreichen Gewinnabschöpfungsmaßnahmen, Haftbefehlsvollzügen, Abschaltung aller Internetauftritte der Firmen des Hauptverdächtigen etc. wurden auf diese Weise rund 380.000 Euro „verdient“. Das entspricht einer vermittelten Darlehenssumme von rund 2 Mio. Euro. Von Februar bis Oktober 2004 war auch die Schwester des Drahtziehers in die Finanztransaktionen per Western Union eingebunden. Sie nahm insgesamt 1,4 Mio. Euro in knapp 700 Einzeltransaktionen ein, was einer vermittelten Darlehenssumme von mindestens 15 Mio. Euro entspricht. Auch sie ist seit der Durchsuchungsaktion, ebenso wie die genannte Treuhänderin, in Untersuchungshaft. Der Drahtzieher wurde im März 2005 aus den USA abgeschoben und sitzt inzwischen in Deutschland in Untersuchungshaft.

LKA Sachsen

Auch der Freistaat Sachsen war durch dieses Ermittlungsverfahren tangiert:

Durch Western Union wurde angezeigt, dass eine Beschuldigte im Zeitraum von Dezember 2004 bis Januar 2005 insgesamt 131 Transaktionen im Wert von 100 Euro bis 7.000 Euro tätigte. Es handelte sich dabei um Bargeldein- und -auszahlungen.

Aus den Ermittlungen der KPI Aschaffenburg war bekannt, dass die Beschuldigte Gebühren und Provisionen für Darlehensvermittlungen von einer Firma erhielt und diese an die Firma des o.g. Beschuldigten weiterleitete. Die Beschuldigte wurde im Rahmen einer gemeinsamen Durchsuchungs- und Festnahmeaktion des bayerischen LKA und dem LKA BW sowie unter Beteiligung der örtlichen Polizeidienststellen am 25.02.05 an ihrem Nebenwohnsitz in Leipzig festgenommen.

Durch die Kreissparkasse Torgau-Oschatz wurde Anfang Dezember 2003 Anzeige gegen eine Kundin wegen Verdachts des Verstoßes gegen das Geldwäschegesetz beim Landeskriminalamt Sachsen erstattet. Anlass war, dass die Kundin Ende November mit der Sparkasse eine

"Vereinbarung über den Einzug von Forderungen durch Lastschriften " abgeschlossen hatte, um so Lastschriften zur Gutschrift auf ihrem eigenen Konto einzureichen. Es handelte sich dabei um insgesamt sechs Lastschriften mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 50.000 Euro. Parallel dazu wurde durch die Kreissparkasse Torgau-Oschatz Anzeige bei der Kriminalpolizei Torgau wegen Betruges, Urkundenfälschung u. a. gegen diese Kundin u. a. erstattet. Die Ermittlungen ergaben, dass die beschuldigte Kundin von einem Bekannten gebeten wurde, ihr bei der Sparkasse Torgau existierendes Konto zur Überweisung von insgesamt 50.000 Euro zur Verfügung zu stellen und eine „Vereinbarung über den Einzug von Forderungen durch Lastschriften“ mit ihrer Sparkasse abzuschließen. Für ihre Bemühungen wurden ihr 5.000 Euro versprochen. Das Geld sollte auf ihrem Konto „zwischengeparkt“, von der Beschuldigten innerhalb der 6-Wochen-Frist abgehoben und einer weiteren Person übergeben werden. Die Beschuldigte beriet sich jedoch vorher mit einer Mitarbeiterin der Sparkasse Torgau und einem Rechtsanwalt. Beide mahnten zur Vorsicht und die Sparkasse riet ihr ab, die 50.000 Euro abzuheben. Daraufhin wurde sie von dem Geldempfänger verbal zur Abhebung des Geldes gedrängt. Sie informierte darüber die KPI Torgau und bat um Hilfe. Die eingeleiteten Maßnahmen führten schließlich u. a. zur Beschlagnahme des Geldes, wodurch es weder zur Auszahlung an die Beschuldigte noch zur Rückbuchung durch die Einzahler kommen konnte. Neben umfangreichen Ermittlungen gegen alle Beteiligten konnte als Vermittler der ganzen Transaktion die bundesweit bekannte Beschuldigte (siehe Falldarstellung BLKA) identifiziert werden.

e) Repressive und präventive Bekämpfungsansätze und -methoden

Im Bereich der Lastschriftenreiterei i.Z.m. Kreditvermittlung bieten sich insbesondere Maßnahmen im Präventionsbereich an. In den aus den Bundesländern übersandten Lageberichten geht hervor, dass diese Form des Betruges oftmals seitens der Banken gar nicht erkannt wurde. Daher erfolgte im Juni 2004 durch das BKA auf Initiative des Bayerischen Landeskriminalamt eine entsprechende Bankenwarnung. Diese beinhaltete einen Fünfpunktecatalog, der es Kreditinstituten erleichtern soll, verdächtige Lastschrifttransaktionen zu erkennen.

Da generell die Banken als geschädigte Institutionen betroffen sind, ist es geboten, die Mitarbeiter der Geldinstitute weiterhin entsprechend zu informieren. Dazu bedarf es weiterhin einer engen Zusammenarbeit der Polizei mit den Banken- und Sparkassenverbänden.

Die strafrechtliche Verfolgung der Darlehensgeber - sofern sie als Mitwisser agieren - gestaltet sich schwierig, da nachgewiesen werden muss, dass sie in dieses System von Vermittler, Darlehensnehmer und -geber eingeweiht waren und von der schlechten finanziellen Lage der Kreditnehmer Kenntnis hatten. Ferner ist relevant, ob sie wussten, dass auf Grund der Vereinbarung über das Lastschriftverfahren mit Widerrufsrecht das Risiko auf die Bank des Kreditnehmers abgewälzt wurde und dieser bei Rückbuchung ein Schaden entstehen kann.

Lastschriftenreiterei im Zusammenhang mit Kreditvermittlung wird von den Gerichten unterschiedlich bewertet. So hat das Landgericht Hanau⁴⁸ diese missbräuchliche Nutzung des Last-

⁴⁸ Urteil v. 13.10.2004, Az. 3100Js 3263/04; Akte liegt derzeit zur Revision beim BGH vor

schriftverfahrens als straflos angesehen, während das Amtsgericht München⁴⁹ bei gleichem Handlungsprinzip den Tatbestand des Betruges als erfüllt angesehen hat und eine nicht unempfindliche Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde.

Allgemein kann zudem festgestellt werden, dass sich die herrschende Rechtsunsicherheit und Unsicherheiten über Bearbeitungszuständigkeiten ungünstig auswirken. Die aktuell geführten Ermittlungsverfahren im Bereich der Lastschriftenreiterei durch das Bayerische Landeskriminalamt haben zudem gezeigt, dass die dezentrale Bearbeitung bei zentraler Informationssammlung ein geeignetes Mittel zum Erkennen von zusammenhängenden Strukturen ist.

Wie auch schon im Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2003 erwähnt, sollten ferner die Regularien der Gutschrift von Lastschriften und deren sofortige Verfügbarkeit für den Kontoinhaber überdacht werden. Seitens der Geldinstitute wäre im eigenen Interesse darauf zu achten und zu kontrollieren, wer ein Konto eröffnet und eine Vereinbarung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren abschließt. Ebenso sollte eine genaue Prüfung der sog. Factoring-Verträge (siehe Punkt b), deren Forderungen i.d.Regel nicht existent sind, durch die Geldinstitute erfolgen. Letztendlich ist über eine Angleichung der Verfügbarkeitsregel und der Widerrufsfrist⁵⁰ nachzudenken.

f) Prognose (Trend)

Auf Grund der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der zunehmend professioneller agierenden, oft länderübergreifenden Tätergruppen mit einem oft schwer zu erkennenden Netzwerk aus Scheinfirmen und einer Vielzahl von Vermittlern und Anbietern, kann davon ausgegangen werden, dass die Zahl der potenziellen (Lastschriften-)Kreditnehmer, überwiegend Kleingewerbetreibende, zunimmt.

Zusätzlich ist anzunehmen, dass durch die Vereinheitlichung der Regelungen zur Kreditvergabe innerhalb der Europäischen Union im Rahmen der Reform des Eigenkapitalstandards (Basel II) künftig seitens der Banken höhere Ansprüche an die Bonität des Kreditnehmers gestellt werden.

g) Bewertung, Handlungsempfehlungen (-bedarf)

Durch die geführten Ermittlungsverfahren im Bereich der Lastschriftenreiterei hat sich gezeigt, dass der Informationsaustausch zwischen den Polizeidienstellen der Länder ein wichtiges Instrumentarium ist, um Informationen zu Personen- und Sachzusammenhängen gewinnen zu können. Dieser sollte noch intensiviert werden, um Mehrfachermittlungen zu vermeiden und Tatkomplexe besser feststellen zu können. Außerdem besteht nach wie vor Informationsbedarf bzgl. des Modus Operandi sowohl bei Staatsanwaltschaften als auch bei Polizei.

Auch sollten Presseveröffentlichungen unter dem präventiven Gesichtspunkt der Information und Warnung in Erwägung gezogen werden.

Auf Grund der vermehrt international agierenden Täter in diesem Deliktsbereich ist oftmals eine Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden erforderlich. Diese gestaltet sich insbesondere mit den Ländern als problematisch, in denen das Lastschriftverfahren nicht praktiziert

⁴⁹ Az. 843 Ls 315 Js 31020/04

⁵⁰ s. dazu auch BGH XI ZR 258/99 v. 06.06.2000: Sechs-Wochen-Frist stellt keine zwingende Ausschlussfrist dar, so dass Rückbuchungen auch später möglich sind

wird, also erst gar nicht bekannt ist, wie z.B. in der Schweiz oder den USA. Hier wäre es hilfreich, den Modus Operandi auf internationaler polizeilicher Ebene bekannt zu machen.

Ferner sollte, um eine statistische Erfassung zu ermöglichen, die Schaffung einer eigenen PKS-Schlüsselzahl geprüft werden.

4

BEWERTUNG

4 BEWERTUNG

Unter Punkt 3.3 und 3.4 wurden bereits zu den einzelnen Phänomenen Bewertungen abgegeben. Unter 4.1 wird auf die OK-Relevanz der Straftaten im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben eingegangen und unter 4.2 eine zusammenfassende Bewertung in Bezug auf die OK-Relevanz abgegeben.

4.1 Organisierte Kriminalität (OK) mit dem Schwerpunkt Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben⁵¹

Unter der Bezeichnung Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben werden im Rahmen der OK-Lagedarstellung u.a. folgende Delikte erfasst:

- Anlagedelikte
- Finanzierungsdelikte
- Insolvenzdelikte
- Arbeitsdelikte
- Wettbewerbsdelikte
- Veruntreuungen
- sonstiger Betrug (insbesondere Leistungsbetrug, Betrug z. N. von Versicherungen)

Für das Berichtsjahr 2004 wurden **76** OK-Verfahren mit dem Schwerpunkt Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben gemeldet⁵². Damit ist nach einer Zunahme im Jahr 2004 nun wieder ein leichter Rückgang der Verfahren aus diesem Kriminalitätsbereich zu verzeichnen (2003: 86 Verfahren, 2001: 80 Verfahren). Bei der Gesamtbetrachtung aller OK-Verfahren ist hier ein gleichläufiger Trend zu beobachten (Rückgang um 2,7% auf 620 Fälle). Mit einem Anteil von **ca. 12,0 %** an allen OK-Verfahren stellt die Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben - wie in den Vorjahren - nach dem Rauschgifthandel und -schmuggel und der Eigentumskriminalität den drittstärksten Bereich Organisierter Kriminalität in Deutschland dar.

Durch Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben werden hohe volkswirtschaftliche Schäden verursacht. Bei einer Gesamtschadenssumme von 247.846.682 Euro⁵³ ragte im Berichtsjahr besonders ein Verfahren wegen Anlagebetrugs mit einem Schaden von 75 Millionen Euro heraus.

Die Gewinnsumme in Höhe von 603.127.286 Euro⁵⁴ wurde maßgeblich von zwei Großverfahren wegen Untreue (ca. 300 Mio. Euro) und wegen Betrugs zum Nachteil von Sozialversicherungen (ca. 190 Mio. Euro) bestimmt.

⁵¹ Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2004

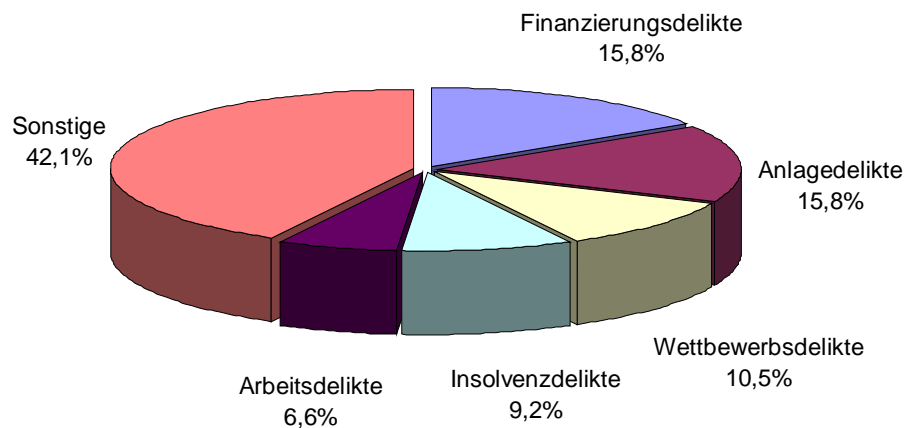
⁵² Grundlage der Zuordnung der Verfahren zu den OK-relevanten Kriminalitätsbereichen sind die Schwerpunkte der kriminellen Aktivitäten der Tätergruppierungen. Die Zuordnung erfolgt anhand der Liste der OK-relevanten Kriminalitätsbereiche, die von der Kommission „Organisierte Kriminalität“ 1994 für Lagezwecke erarbeitet und zuletzt 2000 neu geordnet wurde.

⁵³ bei 41 Angaben zu Schäden gem. PKS

⁵⁴ bei 40 Angaben zu geschätzten Gewinnen

Die Betätigungsfelder der OK-Gruppierungen in diesem Kriminalitätsbereich waren auch im Berichtsjahr 2004 sehr breit gefächert. Am häufigsten begingen die OK-Gruppierungen in diesem Kriminalitätsbereich Finanzierungsdelikte (insbesondere Kreditbetrug), Anlagebetrug sowie Wettbewerbsdelikte (insbesondere Ausschreibungsbetrug). Im Vergleich zum Vorjahr haben jedoch die Verfahrenszahlen in diesen Bereichen abgenommen, insbesondere war bei Finanzierungsdelikten ein überproportionaler Rückgang zu verzeichnen (um -8,9 Prozentpunkte auf 15,8 %). Eine Zunahme war hingegen bei Insolvenzdelikten festzustellen (+4,3 Prozentpunkte auf 9,2 %). Auf "Sonstige" (42,1 %) entfielen eine Vielzahl weiterer Betätigungsfelder und Modi Operandi der organisierten Wirtschaftskriminalität.

Kriminalität i.Z.m. dem Wirtschaftsleben



Die kriminellen Aktivitäten konzentrierten sich auch 2004 auf deliktsspezifische Begehungsweisen. Seltener festgestellte deliktübergreifende Aktivitäten umfassten insbesondere Fälschungs- und Eigentumskriminalität.

Während in anderen Kriminalitätsbereichen eine internationale Begehungsweise dominiert, beschränken sich Aktivitäten bei der Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben relativ häufig auf die Bundesrepublik (Entfaltung regionaler oder überregionaler Aktivitäten).

Der Kriminalitätsbereich wird von deutschen Gruppierungen dominiert, deren Anteil in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen ist (im Vergleich zum Vorjahr um 1,6 Prozentpunkte auf 63,2 %). Gefallen ist hingegen der Anteil türkischer Gruppierungen (3,9 %). Erstmals wird der Anteil der von Kamerunern dominierten Gruppen ausgewiesen, allerdings auf der Grundlage geringer Verfahrenszahlen (drei Verfahren), ohne dass dazu ein Erklärungsansatz gegeben ist.

Kennzeichnend für OK-Gruppierungen, die im Bereich der Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben agieren, sind besonders etablierte Gruppenstrukturen (durchschnittliche Zusammenarbeitszeit fast fünf Jahre). Die Bekämpfung von Phänomenen der organisierten Wirtschaftskriminalität erfordert eine besondere Ermittlungsintensität, die in der überdurchschnittlichen Ermittlungsdauer und einem hohen Anteil von verfahrensführenden (WiKri-) Fachdienststellen zum Ausdruck kommt.

4.2 Zusammenfassende Bewertung

Tathandlungen der Wirtschaftskriminalität beinhalten regelmäßig strukturiertes Vorgehen und strukturiertes Zusammenwirken von Tatbeteiligten.

Die Bildung krimineller Strukturen zur planmäßigen, arbeitsteiligen, ggf. konspirativen und hierarchisch abgeschichteten Begehung von Straftaten ist sowohl bei der Wirtschaftskriminalität als auch bei der Organisierten Kriminalität erkennbar, Überschneidungen zwischen Wirtschaftskriminalität und der Organisierten Kriminalität sind festzustellen (vgl. dazu die Ausführungen unter Punkt 3 des Berichtes).

Wirtschaftskriminalität weist vergleichbare Gefahrenpotenziale auf wie die Organisierte Kriminalität. Beide zeichnen sich durch einen hohen Spezialisierungsgrad, eine präzise Planung, die Anpassung an Markterfordernisse durch Ausnutzen von Marktlücken sowie das Erkunden von Bedürfnissen aus. Illegal erzielte Gewinne fließen zurück in den legalen Wirtschaftskreislauf bzw. werden im Rahmen eigener legaler Wirtschaftstätigkeiten eingesetzt. Täterverbindungen sind sowohl überregional als auch international vorhanden. Die Tathandlungen verkörpern sämtliche äußere Facetten legalen Handelns, die Konstruktion schwer durchschaubarer Firmengeflechte verhilft zum Anschein der Seriosität. Des Weiteren birgt die Wirtschaftskriminalität auf Grund der durch sie verursachten immateriellen Schäden erhebliche Auswirkungen auf das gesamte Wirtschafts- und Gesellschaftsgefüge.

Es ist daher anzustreben, die polizeiliche Organisation der WiKri- und OK-Dienststellen so zu verzahnen, dass das notwendige Fachwissen bei den relevanten Fällen eingebracht werden kann.

Grundsätzlich ist vor dem dargestellten Hintergrund zu konstatieren, dass es angebracht ist, dem Phänomen in der Wirtschaftskriminalität einen hohen Stellenwert in der Bekämpfung einzuräumen.⁵⁵

⁵⁵ vgl. auch Herbsttagung des BKA 2002, Dr. Kersten, "Wirtschaftskriminalität als Strukturkriminalität"

5 PERSPEKTIVEN UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

5 PERSPEKTIVEN UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Auf Grund der Vielschichtigkeit der Delikte im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben ist eine Prognose für die Wirtschaftskriminalität im Gesamten nur schwerlich möglich.

Das gilt schon deshalb, weil der dazu notwendige Rückblick auf Grund der geringen Aussagekraft der PKS für die Deliktsbereiche der Wirtschaftskriminalität und der festgestellten Schwankungsbreiten in den Zeitreihen - bedingt bspw. durch Großverfahren - erschwert wird. Unter 3.3 und 3.4 sind bereits Aussagen zu der möglichen künftigen Entwicklung einzelner Phänomene dargestellt worden. Daher sollen an dieser Stelle nur noch einige grundsätzliche Aussagen getroffen werden.

Wegen der gegenwärtigen allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, der gesamtwirtschaftlichen Lage, der EU-Ost-Erweiterung und der Globalisierung ist damit zu rechnen, dass Straftaten im Deliktsfeld "Wirtschaftskriminalität" weiter zunehmen werden.

Gerade der durch die Globalisierung auch in Deutschland festzustellende Strukturwandel zieht starke Veränderungen der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen nach sich.

Wirtschaftsstraftäter machen sich diese Entwicklung zu Nutze und spüren u.a. sich ergebende Gesetzeslücken auf.

Die sich immer schneller fortentwickelnde Technik bietet zusätzliche Möglichkeiten der Tatbegehung und Konspiration. Insbesondere die moderne Informationstechnik bietet eine Plattform, um ortsunabhängig und mit größtmöglicher Anonymität agieren zu können. Je mehr die Täter hier Kenntnisse erlangen und zielgerichtet einsetzen, um so "lukrativer" werden die Straftaten und um so sicherer fühlen sich die Täter.

Hinzu kommt in einigen Bereichen eine Abhängigkeit von wirtschaftlichen Entwicklungen und deliktischen Entwicklungsformen, wie das Beispiel der Insolvenzdelikte zeigt. Entwicklungen, z.B. wie Basel II - strengere internationale Vorgaben der Kreditvergabe - zeigen ebenfalls Wirkungen. Nicht zuletzt auf Grund der allgemeinen konjunkturellen Lage und der sich mit der EU-Osterweiterung bietenden Chancen und Risiken, ist mit einem weiteren Anstieg von Wirtschaftskriminalität in bestimmten Ausprägungen zu rechnen.

Handlungsempfehlungen

Bereits unter 3.3 und 3.4 wurde ein Vielzahl von Handlungsempfehlungen zur Prävention, Repression und Gesetzesinitiativen aufgeführt, die zum Großteil phänomenbezogen zu verstehen sind. Vielfach muss gerade dieser Ansatz gewählt werden, um den einzelnen speziellen Umständen des jeweiligen Delikts Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus bestehen in hohem Maße Möglichkeiten, auch phänomenübergreifende Maßnahmen zu initiieren. So wurden durch unterschiedliche Projektgruppen Handlungsempfehlungen erarbeitet, um der Wirtschaftskriminalität effektiv begegnen zu können.

So richtete beispielsweise zuletzt die Kommission Kriminalitätsbekämpfung (KKB) auf Grund einer AK II - Initiative eine Bund-Länder Projektgruppe (BLPG) ein, die ein abgestimmtes Gesamtkonzept zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und der Korruption erarbeitete (siehe 6.3).

Die dort erarbeiteten Handlungsempfehlungen erstrecken sich exemplarisch auf die Bereiche:

1. Optimierung der Personalgewinnung und des -Einsatzes
2. Verbesserte Aus- und Fortbildung
3. Verbesserung des verfügbaren IT – Expertenwissens bei Auswertung und Datensicherung sowie Einsatz moderner IT-Hilfsmittel
4. Verbesserung der Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaften, z.B. Abstimmung gemeinsamer Ermittlungskonzeptionen
5. Bildung von Ermittlungskommissionen unter Beteiligung anderer Fachbehörden
6. Initiierung/Erstellung gemeinsamer Präventionskonzepte mit außerpolizeilichen Stellen

6

ANLAGE

6 ANLAGE

6.1 Urteile

6.1.1 Anlegerschutz bei der Göttinger Gruppe⁵⁶

Der für das Gesellschaftsrecht zuständige II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hatte erneut über mehrere Klagen von Kapitalanlegern gegen Gesellschaften der sog. Göttinger Gruppe zu entscheiden.

Die Göttinger Gruppe hat in den 90er Jahren über 100.000 Anleger geworben, mit denen die verschiedenen Gesellschaften des Konzerns jeweils stille Gesellschaftsverträge geschlossen haben. Die eingezahlten Gelder sollten in Immobilien und Unternehmensbeteiligungen angelegt werden. Die Anleger waren am Gewinn, aber auch am Verlust beteiligt. Nach Ablauf von etwa drei Jahren wurde von der jeweiligen Gesellschaft im Namen des Anlegers ein neuer Gesellschaftsvertrag geschlossen, bezogen auf ein neu angelegtes "Unternehmenssegment". Die weiteren Zahlungen des Anlegers flossen dann in das neue Segment, während der alte Vertrag beitragslos gestellt wurde. Das sollte sich bis zum Ende der Gesamtlaufzeit - je nach Wahl des Anlegers bis zu 40 Jahre - wiederholen (sog. Steiger Modell). Durch diese gestaffelten Beteiligungen sollte erreicht werden, dass die Anleger immer an einem Unternehmenssegment beteiligt waren, das sich gerade in der Anfangsverlustphase befand und daher steuerliche Verlustzuweisungen ermöglichte. Eine Besonderheit bestand darin, dass am Ende der Laufzeit die dann vorhandenen Guthaben nach Wahl der Anleger nicht in einer Summe, sondern als monatliche Rente ("Securente") ausgezahlt werden sollte. Der stehen bleibende Restbetrag sollte jeweils mit 7% pro Jahr verzinst werden.

Dieses Rentenmodell konnte nicht verwirklicht werden, weil das Bundesaufsichtsamt für Kreditwesen im Oktober 1999 der Göttinger Gruppe unter Hinweis auf Bestimmungen des Kreditwesengesetzes untersagte, die Auseinandersetzungsguthaben in Form von Renten auszusahlen. Daraufhin verpflichtete sich die Göttinger Gruppe im Rahmen eines mit dem Bundesaufsichtsamt geschlossenen Prozessvergleichs, die Guthaben jeweils in einer Summe an die Anleger zu zahlen. Den Wegfall der Rentenzahlung haben eine Anzahl von Anlegern zum Anlass genommen, ihre Beteiligung zu kündigen. Andere verlangten die Rückzahlung ihrer Einlagen mit der Begründung, sie seien bei den Beitrittsgesprächen über die wahren Risiken der Anlage getäuscht worden.

Der Senat hat festgestellt, dass die von den Anlegern geschlossenen Gesellschaftsverträge grundsätzlich wirksam sind. Die Anleger könnten ihre Beteiligungen aber mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Kündigungsgrund liege in der Ankündigung der Göttinger Gruppe, die Guthaben künftig nur noch in einer Summe auszuzahlen. Da damit die versprochene Verzinsung wegfällt, sei den Anlegern die Fortsetzung der Verträge nicht zumutbar. Sie hätten auf

⁵⁶ Siehe auch: Pressemitteilung des BGH (Nr. 51/2005) zu den Urteilen vom 21.03.05 - II ZR 124/03, II ZR 140/03, II ZR 149/03, II ZR 180/03 und II ZR 310/03.

Grund der Kündigung einen Anspruch auf sofortige Auszahlung des Auseinandersetzungs Guthabens, also des Wertes, den ihre Beteiligung zur Zeit hat.

Wirtschaftlich wichtiger ist jedoch die Frage, ob die Anleger unabhängig von dem gegenwärtig noch bestehenden Wert ihrer Beteiligung die von ihnen gezahlten Einlagen in voller Höhe zurückverlangen können. Das hängt nach den Entscheidungen des Senats davon ab, ob der einzelne Anleger bei dem Vertragsschluss nicht ordnungsgemäß über die Nachteile und Risiken der Anlage aufgeklärt worden ist. Bei Verträgen, die nach dem 1. Januar 1998 abgeschlossen worden sind, hat der Senat einen solchen Aufklärungsmangel bereits darin gesehen, dass den Anlegern die Rentenzahlung am Ende der Vertragslaufzeit als sicher dargestellt worden ist. Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen hatte sich auf den Standpunkt gestellt, die Rentenzahlung sei auf Grund einer Änderung des KWG mit Wirkung zum 1. Januar 1998 unzulässig geworden. Ob dies zutreffend sei, hat der Senat offen gelassen. Er hat allerdings darauf abgestellt, dass die Anleger jedenfalls über die Unsicherheit der Rechtslage hätten informiert werden müssen.

Bei den Vertragsabschlüssen aus der Zeit vor 1998 bestand diese Aufklärungspflicht noch nicht, weil nach der alten Fassung des KWG die Rentenzahlung zweifelsfrei zulässig war. Bei diesen Verträgen kommt es deshalb für den Erfolg der Klagen darauf an, ob die Anleger in Bezug auf andere Umstände nicht ordnungsgemäß aufgeklärt worden sind. Zur Klärung dieser Frage sind einige Verfahren an die Berufungsgerichte zurückgewiesen worden (siehe BGH II ZR 6/03 v. 29.11.2004). Den Berufungsgerichten ist auch aufgetragen worden zu prüfen, ob nach dem Anlagekonzept nur ein ganz geringer Teil der Anlegergelder für die Investitionstätigkeit bestimmt war und der weit überwiegende Teil die sogenannten weichen Kosten, wie etwa Provisionen für die Werber und die allgemeinen Verwaltungskosten, abdecken sollte. In diesem Fall wäre ein Gewinn der Anleger unwahrscheinlich, ein Verlust dagegen wahrscheinlich gewesen. Auch darüber hätten die Anleger ggf. aufgeklärt werden müssen.

6.1.2 Urteil EM.TV⁵⁷

Wie bereits im Jahresbericht Wirtschaftskriminalität 2002 des Bundeskriminalamtes dargestellt, wurden die beiden Vorstände der EM.TV wegen Verstoßes gegen § 400 Aktiengesetz (unrichtige Darstellung der Lage des Unternehmens) angeklagt und durch das LG München zu Geldstrafen in Höhe von 1,2 Mio. Euro bzw. 240.000 Euro verurteilt.

Gegenstand der Verurteilung des LG München I war die Ende August 2000 erfolgte Bekanntgabe von Halbjahreszahlen der EM.TV & Merchandising AG für das erste Halbjahr 2000 durch die Angeklagten. Diese Zahlen waren nach Feststellungen des Landesgerichts unrichtig, da zum einen Zahlen zu einer Beteiligung vor dem Zeitpunkt des Erwerbs einer Gruppe eingestellt waren, zum anderen ein Betrag aus einem Lizenzvertrag in dem Bericht erschien, der erst nach Ende des ersten Halbjahres geschlossen wurde. Hier gelte: Maßstab für die Richtigkeit sei der Inhalt der Erklärung selbst, wobei es darauf ankäme, wie dieser aus der Sicht eines bilanzkundigen Lesers als Erklärungsempfänger verstanden werden dürfe.

⁵⁷ BGH-Urteil v. 16.12.2004, 1 StR 420/03

Den Angeklagten war nach Auffassung des Gerichts die Unrichtigkeit der Angaben bewusst. Sie hätten diese bekannt gegeben, um den Kurs der EM.TV-Aktien positiv zu beeinflussen - was ihnen auch gelungen sei: Nach der Richtigstellung der falschen Ad-hoc-Mitteilung am 9. Oktober 2000 sei der Kurs, der am Tag der ad hoc-Mitteilung bei 55,80 Euro gelegen hätte, auf 39,90 Euro gesunken.

Im Revisionsverfahren haben die Angeklagten unter anderem erhoben, dass auf Grund einer gescheiterten Urteilsabsprache gegen das faire Verfahren verstoßen worden sei. Mit einer Sachrüge haben sie sich gegen die Verurteilung nach § 400 Abs. 1 Nr. 1 AktG gewandt und die strafscharfende Berücksichtigung einer Ordnungswidrigkeit nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 20a Abs. 1 Nr. 1 WpHG (Kursmanipulation) beanstandet.

Am 16. Dezember 2004 bestätigte der BGH den Schuldspruch des LG München I gegen die Angeklagten.⁵⁸

6.1.3 Infomatec⁵⁹

Die beklagten Vorstandsmitglieder der Infomatec AG (Infomatec Integrated Informations Systems AG) hatten in zwei ad hoc-Mitteilungen vom 20.05. und 13.09.1999 den Abschluss von Vorverträgen mit einem Auftragsvolumen von ca. 55 Millionen DM bekannt gegeben, obwohl das wahre Auftragsvolumen nur etwa 10 Mio. DM umfasste. Daraufhin waren die Kurse drastisch gestiegen, mittlerweile sind die Aktien fast wertlos. Die ad hoc-Mitteilungen waren von den Beklagten unstreitig wissentlich falsch abgegeben worden.

Die Kläger hatten Aktien der Infomatec AG erworben und machten in insgesamt drei unterschiedlichen Verfahren geltend, die Aktien ausschließlich auf Grund der ad-hoc-Mitteilungen erworben zu haben. Jedoch wurde nur in einem Verfahren in der ersten Instanz eine Schadensersatzpflicht bejaht, das Berufungsgericht hatte sie verneint. In anderen Verfahren hatten die Gerichte einen Ersatzanspruch von vornherein abgelehnt.

Am 19. Juli 2004 entschied der II. Zivilsenat des BGH über die drei Urteile und äußerte sich damit erstmals grundsätzlich zur persönlichen Haftung von Vorstandsmitgliedern wegen falscher ad-hoc-Mitteilungen.

Der BGH kam in den drei Fällen zu unterschiedlichen Ergebnissen: eine sittenwidrige Handlung im Sinne von § 826 BGB⁶⁰ war in allen Fällen eindeutig. Auch der Vorsatz wurde je-

⁵⁸ Mit dieser Entscheidung schärft der BGH die Konturen des § 400 I Nr. 1 AktG erheblich, so die NJW-Spezial, Ausgabe 2/2005, denn er stellt mit diesem Urteil klar, dass Ad-hoc-Meldungen dem Straftatbestand des § 400 I Nr. 1 AktG unterfallen können, die den Vermögensstand darstellen und sich nicht etwa auf die Bekanntgabe nur eines einzelnen Geschäftsabschlusses beziehen (siehe Pkt. 6.1.3 Infomatec). Für die Praxis bleibe abzuwarten, ob diese Entscheidung dazu führt, dass eine potenzielle Verletzung des § 400 I Nr. 1 AktG häufiger überprüft und die Norm aus ihrem "Schattendasein" herausgeholt wird. Obwohl die Strafvorschrift des § 400 Abs. 1 Nr. 1 AktG bereits im Jahr 1897 verabschiedet worden sei, sei sie in der Bundesrepublik wohl noch nie verwendet worden. Da es sich bei dem Paragraphen um ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 II BGB handele, würde mit einer verstärkten praktischen Anwendung sowohl die straf- als auch die zivilrechtliche Haftung der Vorstandmitglieder von Aktiengesellschaften merklich erhöht und gleichzeitig der Anlegerschutz gestärkt werden.

⁵⁹ BGH Az. II ZR218/03, II ZR 217/03, II ZR 402/02; siehe auch NJW 47/2004

weils bejaht. Allerdings ist das Nadelöhr der Haftung die Kausalität, aus deren Grund der BGH auch zu unterschiedlichen Ergebnissen gekommen ist. In zwei Fällen hatten die Kläger die Aktien zeitnah zur ad-hoc-Mitteilung erworben, was zum Schadensersatzanspruch führte, im dritten Fall jedoch erst sechs bzw. neun Monate nach der fehlerhaften Mitteilung, weshalb der BGH einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Kapitalmarktinformation und Anlageentscheidung und damit die Haftung nach § 826 BGB ablehnte.

Im Bezug auf den Schadenersatzanspruch entschied BGH dass der Kläger im Rahmen der Naturalrestitution gemäß § 249 BGB die Rückabwicklung der Wertpapiertransaktion verlangen, also gegen Rückgabe der Aktien den gesamten Kaufpreis zurückverlangen (hier: 45.000 Euro) könne⁶¹.

6.1.4 Ausgang des Verfahrens der StA Bochum i.S. Softwarepiraterie zum Nachteil Microsoft⁶²

In dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Bochum⁶³ wegen Verdachts des gewerbsmäßigen Betruges und gewerbsmäßiger Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz und Markengesetz zum Nachteil der Firma Microsoft wurde der Hauptbeschuldigte, ein deutscher Staatsangehöriger, im Juli 2004 vom Landgericht Bochum zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten verurteilt.

Hintergrund:

Mitte Dezember 2002 hatte ein Rechtsanwalt im Auftrag der Firma Microsoft Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Bochum gegen einen deutschen Staatsangehörigen und weitere Personen wegen des gewerbsmäßigen Betruges und gewerbsmäßiger Verstöße gegen das UrhG und MarkenG erstattet.

Ihnen wurde vorgeworfen, seit Jahren mindestens 33 Firmen im Raum Bochum ständig mit gefälschten oder manipulierten Microsoft-Softwareprodukten beliefert und dadurch geschädigt sowie durch dieselben Tathandlungen gegen die Strafbestimmungen des Urheberrechts und Markengesetzes - jeweils in gewerbsmäßiger Begehungsform - verstoßen haben.

6.1.5 Globudent⁶⁴

Im Prozess um einen der größten Betrugsfälle im deutschen Gesundheitswesen hat die 4. Strafkammer des Duisburger Landgerichtes im September 2004 zwei Ex-Manager einer Mül-

⁶⁰ § 826 BGB: Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

⁶¹ Auch wenn in vorliegenden beiden Fällen Schadensersatzanspruch zugebilligt wurde, sollte man vorsichtig mit der Äußerung sein, eine "neue Ära im Aktionärsschutz sei angebrochen". Eine deliktische Außenhaftung von Vorstandmitgliedern ist zwar in Deutschland seit jeher im Prinzip anerkannt, jedoch in Deutschland nicht sehr weit entwickelt und weder im Aktiengesetz noch in sonstigen wirtschaftsrechtlichen Gesetzen geregelt. Zudem war sie bisher wegen falscher ad hoc-Mitteilungen umstritten. (NJW 47/2004). Der BGH lehnte ausdrücklich ab, generelle Regeln zur Beweiserleichterung aufzustellen, es bleibe offensichtlich, so Körner in NJW 47/2004, dass es dem BGH um Einzelfallgerechtigkeit ging. Da aber hier die Vorstände persönlich haften, dürfte dem Urteil zumindest eine gewisse abschreckende Wirkung zukommen und es somit ein wichtiger Schritt in Richtung Außenhaftung von Vorständen für falsche Kapitalmarktinformationen sein.

⁶² Ergänzung des Beitrages aus dem Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2003, S. 74

⁶³ AZ. 35 Js 18/03

⁶⁴ LG Duisburg 34 LIs 6/04

heimer Dental-Handelsfirma wegen gewerbs- und bandenmäßigen Betrugs sowie Steuerhinterziehung zu je drei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Der ebenfalls angeklagte Ex-Geschäftsführer erhielt eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren auf Bewährung.

Die Angeklagten hatten seit 1999 gemeinsam mit mehr als 100 Zahnärzten durch betrügerische Geschäfte mit billigem Zahnersatz aus Fernost Krankenkassen und Patienten in ganz Deutschland um mehrere Millionen Euro geschädigt (siehe auch Jahresbericht Wirtschaftskriminalität 2002, Pt. 5.3.3 - Fallbeispiele, S. 75 f).

Zum Prozessauftakt hatten die drei Angeklagten umfassende Geständnisse abgelegt. Ein Teil des Schadens konnte durch Sicherungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft Wuppertal wieder kompensiert werden.

6.1.6 Urteil in einem Ermittlungsverfahren wegen Untreue zum Nachteil des Deutschen und Europäischen Tierhilfswerkes

Anfang April 2003 wurde der ehemalige Vorsitzende des Deutschen und Europäischen Tierhilfswerkes durch das Landgericht München wegen Untreue zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Jahren, sein langjähriger Stellvertreter, ein schweizerischer Staatsangehöriger, zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren und sechs Monaten und sein deutscher Steuerberater zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt. Den Feststellungen des Gerichtes zufolge ist dem Verein bis 1998 ein Schaden von circa 56 Millionen D-Mark entstanden.

Mit Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 29. September 2004 wurde das Urteil rechtskräftig.

Der Haupttäter war in den 60-er Jahren Anführer einer Drückerkolonne, die für einen Verlag Mitgliederwerbung betrieben hatten, bis er im Jahre 1985 durch den Verein Deutsches Tierhilfswerk mit Maßnahmen zur Sanierung des Vereines beauftragt wurde. Durch sein Auftreten erlangte er eine immer stärkere Position, bis er schließlich im August 1994 den Vorsitz übernahm.

Ihm gelang es, alle Schlüsselpositionen im Verein mit seinen Vertrauten zu besetzen und ein aufeinander abgestimmtes, internationales Firmengeflecht zu installieren. Dem Verein gehörten bis 1999 circa 300.000 Mitglieder an, die von professionellen Drückerkolonnen des Haupttäters geworben wurden. Die Ermittlungen haben ergeben, dass der Verein in dem Zeitraum von 1994 bis 1998 insgesamt 145 Millionen DM eingenommen hatte, die überwiegend aus Mitgliederbeiträgen resultierten.

Im September 1998 wurde der Haupttäter in Thailand zwecks Ausweisung festgenommen. Nach seiner Begnadigung in Thailand im Dezember 1999 wurde er sofort wieder auf Grund eines Ersuchens der Staatsanwaltschaft in Haft genommen. Die Auslieferung erfolgte Mitte Februar 2001; seine Inhaftierung in Thailand wurde wegen der dortigen Umstände im Verhältnis 1:2 angerechnet.

Aufsehenerregend ist dieses Urteil wegen der verhängten hohen Haftstrafen gegen die Vorstandsmitglieder eines Vereines wegen Untreue. Das Gericht hat insbesondere auch die Tatbeteiligung des Steuerberaters berücksichtigt, der als "geistiger Urheber" des Gesamtsystems anzusehen und ohne diesen es nicht möglich gewesen sei, die Untreue in dieser Professionalität durchzuführen. Aber auch im Hinblick auf seriöse Wohltätigkeitsorganisationen ist die-

ses Urteil bedeutend, da diese durch Betrugs- oder Untreuehandlungen einzelnen Personen immer wieder in Verruf gebracht werden.

6.2 Gesetzliche Bestimmungen, Gesetzesänderungen und -initiativen

6.2.1 Anlegerschutzverbesserungsgesetz (AnSVG)⁶⁵

Das zum 30. Oktober 2004 in Kraft getretene AnSVG setzt die europäische Richtlinie über Insidergeschäfte und Marktmanipulation vom 28. Januar 2003 in nationales Recht um. Es enthält Neuerungen im Insiderrecht sowie im Bereich der Kurs- und Marktmanipulationen. Die Prospekthaftung wurde auf den Grauen Kapitalmarkt ausgedehnt⁶⁶.

Erwähnenswert sind insbesondere folgende Einzelheiten:

- Der Anwendungsbereich wurde ausgeweitet, indem das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) generalklauselartig neben Wertpapieren und Derivaten auch alle „sonstigen“ Instrumente erfasst, sofern sie an einem organisierten Markt in der EU zugelassen sind oder ihre Zulassung beantragt wurde.
- Ebenfalls eine Ausweitung erfährt das WpHG in internationaler Hinsicht: die Überwachung der an einer inländischen Börse gehandelten Finanzinstrumente erfasst nun auch Handlungen und Unterlassungen aus dem Ausland. Dazu gehören insbesondere auch im Ausland erstellte Finanzanalysen, die Inlandsbezug aufweisen.
- Die Befugnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) werden in Form einer generellen Ermächtigungsnorm (§ 4 WpHG) zusammengefasst (bspw. auch Betretungsrechte).
- Mussten AGs bislang nur neue Tatsachen aus dem eigenen Unternehmen melden, die ihren Kurs beeinflussen könnten, gilt dies nun für sämtliche "Insiderinformationen", also auch für solche Umstände, die sich nicht im eigenen Machtbereich abspielen und nur hinreichend wahrscheinlich sind. Insofern führt § 13 WpHG an Stelle der Insidertatsache in der neuen Fassung den Begriff der kurserheblichen Insiderinformation ein, der auch Werturteile, Empfehlungen sowie Prognosen bzw. zukünftige, hinreichend wahrscheinliche Ereignisse erfasst. Die Kurserheblichkeit beurteilt sich jetzt nicht mehr nach Marktschwellen, sondern danach, ob der verständige Anleger diese Information bei seiner Investitionsentscheidung berücksichtigen würde.
- Die Ad-hoc-Publizität umfasst nun grundsätzlich auch Informationen, die außerhalb des Emittenten eingetreten und kursrelevant sind. Dabei muss jedoch eine unmittelbare Betroffenheit des Emittenten gegeben sein. So ist beispielsweise ein Unternehmen künftig bei Kursrelevanz zu einer Ad-hoc-Mitteilung verpflichtet, wenn eine Ratingagentur ihm vorab mitteilt, dass es am nächsten Tag herauf- oder heruntergestuft wird. Gleiches gilt, wenn ein Vorstand Kenntnis darüber erhält, dass seine Gesellschaft zum Ziel einer freundlichen oder feindlichen Übernahme wird.
- Unternehmen hatten bisher in bestimmten Problemfällen lediglich die Möglichkeit, die BaFin um eine Befreiung von der Ad-hoc-Pflicht zu bitten (z.B. bei einem Liquiditätsengpass/ Verhandlungen mit ihrer Bank über neue Kredite). Ab sofort kann und muss die AG selbst entscheiden, ob sie zum Zurückhalten der Information berechtigt ist. Das bedeutet, dass sich das Unternehmen nach § 15 Abs. 3 WpHG von der Veröffentlichungspflicht so

⁶⁵ Siehe auch Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2003 S. 129 ff)

⁶⁶ Art. 6 AnSVG; im Wesentlichen erst ab 01. Juli 2005 zu beachten)

lange befreien kann, wie dies der Schutz seiner berechtigten Interessen erfordert, eine Irreführung der Öffentlichkeit nicht zu befürchten und die Vertraulichkeit der Insiderinformationen gewährleistet ist. Wenn das Unternehmen dabei seinen Freiraum überschreitet, besteht das Risiko von Bußgeld- und Schadensersatzzahlungen.

- Von der Publizitätspflicht sind nun auch Dritte betroffen, die für den Emittenten handeln oder beauftragt sind – es sei denn, sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 WpHG).
- Die Emittenten müssen zur Erleichterung der Überwachung Insiderverzeichnisse führen. Diese Listen müssen ständig aktualisiert werden und die Namen aller Personen enthalten, die Zugang zu Insiderinformationen haben.
- Die Geschäfte von Vorstands- u. Aufsichtsratsmitgliedern (bzw. Personen, die mit diesen in einer engen Beziehung stehen) mit Aktien des eigenen Unternehmens (sogenannte Director's Dealings) sind ab sofort lückenlos an die BaFin zu melden. Gab es bisher eine Freigrenze von 25.000 Euro im Monat - liegt diese künftig bei 5.000 Euro im Jahr inklusive der Geschäfte der Personen des engen Umfeldes.
Der Tatbestand der „Director's Dealings“ wird vor allem auch hinsichtlich des erfassten Personenkreises erweitert, indem nunmehr alle Personen von § 15a WpHG erfasst sind, die Zugang zu Insiderinformationen haben und wesentliche unternehmerische Entscheidungen treffen können.
- Die frühere Unterscheidung zwischen Primär- und Sekundärinsidern entfällt, d.h. sämtliche Verbote gelten einheitlich. Unterschiede werden nur noch im Bezug auf die Strafbarkeit gemacht.
- Kreditinstitute, Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Betreiber von außerbörslichen Märkten müssen begründete Verdachtsfälle von Insiderhandel und Kursmanipulation der BaFin melden (§ 10 WpHG).
- Das Verbot der Marktmanipulation gemäß § 20a WpHG wurde dahingehend der Marktmissbrauchsrichtlinie angepasst, dass nun auf Finanzinstrumente abgestellt wird und die Eignung zur Preiseinwirkung für alle Tatbestände genügt – die Täuschungsabsicht entfällt. In strafrechtlicher Hinsicht ist jedoch wegen § 38 Abs. 2 WpHG die tatsächliche kausale Einwirkung auf den Börsenkurs erforderlich.
- §§ 34 b, c WpHG (Verpflichtung zur erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit der Personen, die eine Analyse von Finanzinstrumenten vornehmen bzw. Anzeigepflicht) gelten künftig für alle Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit für einen unbestimmten Personenkreis bestimmte Analysen erstellen oder weitergeben, also beispielsweise Journalisten und freie Analysten sowie die Emittenten selbst.
- Die Tatsache, dass die BaFin nur im öffentlichen Interesse tätig wird, findet sich nicht mehr in den Spezialvorschriften des KWG und WpHG, sondern allgemein im § 4 IV des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG).
- Die neue Sanktionsmöglichkeit nach § 40 b WpHG erlaubt der BaFin die Veröffentlichung von unanfechtbar gewordenen Maßnahmen („shaming“).
- Für den Grauen Kapitalmarkt werden Verkaufsprospekte vorgeschrieben. Diese Prospektspflicht für alle vor- und außerbörslichen Beteiligungen gilt jedoch erst ab dem 01. Juli 2005. Ab dann unterliegen neben Genussscheinen, Aktien und Inhaberschuldverschreibungen auch (atypisch) stille Beteiligungen sowie Kommanditbeteiligungen und Genuss-

rechte (siehe § 82 f VerkProspG) der Hinterlegungspflicht bei der BaFin. Erst nachdem dieses den Prospekt genehmigt hat, darf der Vertrieb gestartet werden.

- Dieser Genehmigung liegt jedoch nur eine formelle Prüfung zu Grunde, auf die auch im Prospekt hinzuweisen ist, um einen „Gütesiegel“-Effekt der Prüfung zu verhindern. Ziel der Prospektausgabe ist insofern die Darlegung der laut Gesetz notwendigen, tatsächlichen und rechtlichen Angaben, auf Grund derer der Anleger seine Investitionsentscheidung trifft.
- Mit der Prospektpflicht erstreckt sich auch die Prospekthaftung (§§ 13, 13 a VerkProspG) auf den Grauen Kapitalmarkt und betrifft nicht mehr nur fehlerhafte, sondern auch unterlassene Prospekte.

Nicht geregelt wurde hingegen die weitere Ausgestaltung der Haftung nach §§ 37 b, c WpHG. Diese soll in dem künftigen Kapitalmarktinformationshaftungsgesetz – KapInHaG enthalten sein.⁶⁷

6.2.2 Gesetz zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen (BilKoG)

Das am 21. Dezember 2004 in Kraft getretene BilKoG, dessen Ursprung im 10-Punkte-Programm der Bundesregierung zur Verbesserung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes vom Januar 2003 liegt, soll Manipulationen und Betrügereien bei Unternehmensabschlüssen vermeiden und das Vertrauen in Bilanzen börsenorientierter Unternehmen stärken.

Mit dem Gesetz wurde erstmalig eine unabhängige, privatrechtlich organisierte Stelle geschaffen, nämlich die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V. (DPR) mit Sitz in Berlin, und ein zweistufiges Verfahren zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen eingeführt.

Gründungsmitglieder des Vereins sind 15 Industrie-, Banken- und Versicherungsverbände, darunter der Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI), das Institut für Wirtschaftsprüfer sowie Anlegerschutzorganisationen.

Die DPR ist weisungsunabhängig und besteht aus qualifizierten Fachleuten, die bei konkreten Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften (z.B. auf Grund von Hinweisen von Aktionären, Gläubigern oder Berichten in der Wirtschaftspresse) tätig werden kann, bei Aufforderung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder auch im Rahmen von stichprobenartigen Prüfungen.

Die DPR verfügt über keine Sanktionsinstrumente. Sie informiert nach Abschluss der Prüfung das betroffene Unternehmen und die BaFin.

Die BaFin kann weitere Maßnahmen ergreifen, wenn die Prüfstelle Verstöße festgestellt hat oder das betroffene Unternehmen nicht mit der Prüfstelle kooperiert.

Nach den Vorschriften des Bilanzkontrollgesetzes können erstmals die Unternehmensberichte des Geschäftsjahres 2004 von Unternehmen geprüft werden, deren Wertpapiere (im Sinne des § 2 Abs.1 Satz 1 WpHG) an einer inländischen Börse im amtlichen oder geregelten Markt gehandelt werden.

⁶⁷ Siehe auch NJW Nr. 48/2004 S.3449 ff.

Die Finanzierung der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung erfolgt einheitlich durch die Abgabe aller am geregelten Kapitalmarkt notierten Unternehmen.

6.2.3 Gesetz zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung - Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG)

Am 10. Dezember 2004 ist das Gesetz zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz - BilRegG) in Kraft getreten⁶⁸.

Mit diesem sogenannten Bilanzrechtsreformgesetz sollen verschiedene bilanzrechtliche EU-Rechtsakte umgesetzt werden. Zentraler Gegenstand ist dabei die Einführung der Internationale Accounting Standards (IAS)/International Financial Reporting Standards (IFRS) Rechnungslegung für Konzern- und Einzelabschlüsse. Damit sind deutsche Mutterunternehmen, die einen organisierten Markt in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in Anspruch nehmen, zur Konzernrechnungslegung nach den IAS/IFRS verpflichtet. Aber auch nicht börsennotierte Unternehmen können ihren Konzernabschluss freiwillig auf die IFRS umstellen.

Des Weiteren werden die Angaben im Anhang und im Lagebericht erweitert (§ 285 Satz 1 Nr. 17-19 HGB) sowie die Schwellenwerte für die Erleichterungen und Befreiungen kleinerer und mittelgroßer Unternehmen erhöht (§§ 267, 293 HGB).

Daneben legt das Gesetz einen weiteren Schwerpunkt auf die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. So sind u.a. künftig im Anhang von Unternehmen, die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG in Anspruch nehmen, Art und Höhe der Honorare anzugeben, die mit dem gesetzlichen Abschlussprüfer vereinbart und seitens der Gesellschaft als Aufwand erfasst wurden (§ 285 Satz 1 Nr. 17 HGB).

Bis auf wenige Ausnahmen gelten die Bestimmungen für Geschäftsjahre beginnend ab dem 01. Januar 2005.

Mit dem Übergang auf International Financial Reporting Standards - so Hahn in seinem Artikel in der FAZ - sei in der Regel ein deutlicher Anstieg des Vermögens und damit des Eigenkapitals verbunden. Der Grund für diesen Eigenkapitalsprung beruhe letztendlich auf den Bilanzierungsregeln nach IFRS, die in der Summe weniger vorsichtig als das deutsche Bilanzrecht sei⁶⁹.

Dieser Umstand sowie grundsätzlich die Rechnungslegung nach den neuen Vorschriften führt dazu, dass sich auch die Strafverfolgungsbehörden mit diesen Neuerungen auseinandersetzen müssen, um in Ermittlungsverfahren sichergestellte Bilanzen sachkundig analysieren zu können.

Damit zeigt sich, dass der stetige Wandel in der Wirtschaft, in den rechtlichen Rahmenbedingungen und der zunehmenden internationalen Vernetzung unmittelbar Auswirkungen auf die polizeiliche Arbeit und das dort erforderliche Know-how hat.

⁶⁸ BGBl. 2004 I, S. 3166 ff.)

⁶⁹ siehe FAZ, 06.12.02 Klaus Hahn: "Polierte Bilanzen zum Jahreswechsel"

6.2.4 Kapitalanlegermusterverfahrensgesetz (KapMuG)

Ein weiteres – in Vorbereitung befindliches - Gesetz dient der Umsetzung des Zehn-Punkte-Programmes der Bundesregierung zur Verbesserung von Unternehmensintegrität und Anlegerschutz⁷⁰:

Das BMJ hat einen Diskussionsentwurf für ein Kapitalanlegermusterverfahrensgesetz (KapMuG) vorgelegt, das die Einführung von Musterverfahren vorsieht, in dem die Klagen von Anlegern gebündelt werden. Damit sollen Schadensersatzklagen von Anlegern prozessrechtlich besser durchgesetzt werden können.

Es ist vorgesehen, dass künftig das Landgericht am Sitz des Unternehmens für das Verfahren zuständig ist. Der Antrag soll in einem neuen Klageregister im Elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Auch das beklagte Unternehmen kann ein Musterverfahren beantragen und so missbräuchliche Klagen einzelner Kapitalanleger abwehren. Liegen mindestens zehn vergleichbare Feststellungsanträge zur Klärung derselben Rechtsfrage innerhalb von vier Monaten bei dem zuständigen Landgericht vor, beantragt das Prozessgericht beim übergeordneten Oberlandesgericht (OLG) einen Musterentscheid, d.h. ein Fall wird als Musterverfahren geklärt.

Dem Urteil des OLG folgt dann die Entscheidung in den einzelnen Verfahren. Der rechtskräftige Musterentscheid soll Musterkläger, Musterbeklagten und alle übrigen Kläger binden. Die Vorteile dieses neuen Verfahrens bestehen darin, dass die Prozessrisiken und -kosten (insbesondere teure Sachverständigengutachten, mit denen komplexe Kapitalmarktfragen geklärt werden müssen) niedrig gehalten werden können.

6.2.5 Entwurf eines Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechtes (UMAG)⁷¹

Seit Januar 2004 liegt ein Referenten-Entwurf für das UMAG vor. Mit dem Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechtes soll es den Anlegern erleichtert werden, im Namen der Gesellschaft gegen den Vorstand und Aufsichtsrat zu klagen, falls diese ihre Sorgfaltspflicht verletzt haben.

Nach diversen Stellungnahmen und Änderungen sieht der Zeitplan das In-Kraft-Treten für den 01. November 2005 vor.

6.2.6 Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung

Das Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung ist am 01. August 2004 in Kraft getreten⁷².

Artikel 1 enthält das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG, siehe Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2003, S. 131).

⁷⁰ Siehe auch Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2003

⁷¹ Quelle und vollständiger Gesetzesentwurf: siehe Internetseite des Bundesjustizministeriums www.bmj.de unter Gesetzesentwürfe / Corporate Governance

⁷² BGBl. Teil I, Nr. 39, S. 1842 vom 23.07.2004, verkündet am 28.07.2004

Mit dem Gesetz soll vor allem die gewerbliche Schwarzarbeit bekämpft werden. Dies betrifft die illegale Beschäftigung z. B. am Bau, in der Gastronomie, im Taxi- und Mietwagengewerbe, bei Reinigungsdiensten sowie in Spielhallen. Für die Nachbarschaftshilfe sowie Beschäftigung privater Putzfrauen wurde eine besondere Regelung getroffen.

Zudem wurde der Begriff der Schwarzarbeit legal definiert und die originäre Zuständigkeit für die Bearbeitung dieses Deliktsfelds der neugegründeten Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) übertragen.

Es handelt sich dabei um die Delikte:

- Vorenthalten von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen,
- Betrug zu Lasten des Leistungsträgers,
- Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen,
- Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ausländern ohne Genehmigung in größerem Umfang,
- Beschäftigung ausländischer Leiharbeiter ohne Genehmigung sowie
- Entleihung von Ausländern ohne Genehmigung.

6.2.7 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Das neue Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb⁷³ ist am 08. Juli 2004 in Kraft getreten.

Neben dem in diesem Gesetz geregelten Wegfall der Sonderverkaufsarten (Jubiläums-, Winter-, Sommerschlussverkauf, Sonderangebote), schafft das neue UWG mehr Rechtssicherheit, in dem es ausdrücklich die einzelnen Fallgruppen unlauterer Werbung benennt. Diese reichen von aggressiver Werbung, über Werbung, durch die die geschäftliche Unerfahrenheit von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt wird, sowie Schleichwerbung bis hin zu Lockvogelwerbung.

Die bisher in § 6c UWG (alt) geregelte Progressive Kundenwerbung findet sich in § 16 Abs. 2 UWG "Strafbare Werbung" wieder; zudem verwendet der Gesetzestext u.a. nun nicht mehr den Begriff der "Nichtkaufleute" sondern den der "Verbraucher".

Der § 17 UWG "Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen" wurde ebenfalls in einigen Passagen geändert.

Der Täterkreis wurde von „Angestellter, Arbeiter oder Lehrling“ auf „bei einem Unternehmen beschäftigte Person“ ausgeweitet. Des Weiteren wurde als Qualifikation der gewerbsmäßige Handel (Abs. 4) eingeführt.

Zusätzlich zu den bisher bekannten Sanktionen – Unterlassung und Schadensersatz von Mitbewerbern – gibt es nun auch den Gewinnabschöpfungsanspruch (§ 10 UWG).⁷⁴

⁷³ vom 03. Juli 2004, BGBl. Teil I/2004, Nr. 32 vom 07.07.2004, S. 1414 ff,

⁷⁴ siehe auch: www.frankfurt-main.ihk.de

Dadurch sollen die besonders schweren und nachhaltigen Verstöße, die Verbraucher und Unternehmer schädigen, stärker geahndet werden. Es soll die Möglichkeit bestehen, begangene Verstöße auch finanziell zu sanktionieren. Im Blickpunkt stehen hier Adressbuchswindler, „Füllmengenunterschreiter“ sowie der Missbrauch per Dialer und mit Mehrwertdienstnummern.

Ob sich dieser neue Gewinnabschöpfungsanspruch in der Praxis bewährt, wie häufig er angewandt und wie der Gewinn ermittelt wird, bleibt abzuwarten.

6.2.8 Geschmacksmustergesetz⁷⁵

Am 01. Juni 2004 ist das neue Deutsche Geschmacksmustergesetz (GeschmMG) in Kraft getreten.

Es löst seinen seit 1876 geltenden Vorgänger ab und setzt eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 um.

Das neue Geschmacksmustergesetz verbessert den Designschutz in Deutschland und stärkt Schutzrechtsinhaber unter anderem durch folgende Änderungen:

Die bislang strengeren Anforderungen nach einer gewissen "Gestaltungshöhe" entfallen künftig (§ 2 GeschmMG). Das neue GeschmMG schützt so äußere Gestaltungsformen in größerem Umfang.

Mit der Neuregelung wird das deutsche Geschmacksmuster mit einer absoluten Sperrwirkung ausgestaltet. Inhaber haben nunmehr das ausschließliche Recht, das Muster zu benutzen und Dritten zu verbieten, es ohne ihre Zustimmung zu verwenden (§ 38 GeschmMG). Das Schutzrecht erhält dadurch eine wesentliche Aufwertung.

Einzelteile eines Gesamterzeugnisses sind künftig nur noch schutzfähig, wenn sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung sichtbar sind, wie zum Beispiel eine Autokarosserie (§ 4 GeschmMG). Die maximale Schutzdauer für das Geschmacksmuster verlängert sich von 20 auf 25 Jahre (§ 27 Abs. 2 GeschmMG).

Weitere Änderungen gibt es im Anmeldeverfahren beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA): Ab sofort entfällt die Möglichkeit, Eintragungen von Mustern vorzunehmen, bei denen die Wiedergabe durch ein Originalmodell ersetzt wird. Auch entfällt die bisherige Möglichkeit, einzelne Muster als Grundmuster und andere als Abwandlung davon zu erklären (§§ 11 ff GeschmMG).

In einer Sammelanmeldung können statt bisher 50 bis zu 100 Muster angemeldet werden. Die Muster müssen jedoch einer gemeinsamen Warenklasse angehören.

6.2.9 Gebrauchsmustergesetz

Zum 01. Juni 2004 wurde der § 6 a des Gebrauchsmustergesetzes (GebrMG) neu eingefügt.

Er gewährleistet dem Anmelder, der seine Erfindung auf einer Ausstellung präsentiert hat, ein Prioritätsrecht innerhalb einer Sechsmonatsfrist.

⁷⁵ siehe auch www.dpma.de

6.2.10 Verordnung über das Deutsche Patent- und Markenamt

Die Verordnung über das Deutsche Patent- und Markenamt vom 05. September 1968 ist mit Wirkung vom 01. Juni 2004 neu gefasst worden. Dadurch wurden allgemein gültige Verfahrensregelungen außerhalb des Anmeldeverfahrens in die Verordnung über das Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) übernommen und finden insoweit in allen Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt Anwendung. Hierdurch wird eine Vereinheitlichung der Verfahrensabläufe erreicht.

6.3 Maßnahmen der Bund - Länder Projektgruppe "Gesamtkonzept Wirtschaftskriminalität und Korruption"

Die AG Kripo beauftragte die Kommission Kriminalitätsbekämpfung (KKB)⁷⁶, die in dem Bericht 'Bekämpfungsansätze Wirtschaftskriminalität und Korruption' aufgeführten, noch nicht umgesetzten Handlungsempfehlungen auf ihre Umsetzbarkeit hin zu analysieren und entsprechende Umsetzungsmaßnahmen in den einzelnen Themenfeldern zu forcieren. Dabei sollte auch das Schwerpunktthema der Kommission Organisierte Kriminalität (KOK) 2003, die 'organisierte Wirtschaftskriminalität', Berücksichtigung finden.

Weiterhin beinhaltete der Auftrag eine ständige begleitende Evaluation der einzelfallübergreifenden repressiven und präventiven Maßnahmen mit entsprechender Anpassung der kriminaltechnischen und -taktischen Ausrichtung der bestehenden Bekämpfungsmaßnahmen sowie die Entwicklung neuer Bekämpfungsansätze.

Hierzu war ein Gesamtkonzept zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und Korruption zu erarbeiten.

Die KKB richtete zur Umsetzung dieses Auftrages im Rahmen der 9. Tagung am 06./07.05.2003 die Bund-Länder-Projektgruppe (BLPG) 'Gesamtkonzept Wirtschaftskriminalität und Korruption' ein, deren Aufgabe die Erstellung eines abgestimmten Gesamtkonzeptes Wirtschaftskriminalität und Korruption war. Die Konzeption wurde nach internem Abstimmungsprozess mit allen Mitgliedern der BLPG der KKB vorgelegt.

In dieser Gesamtkonzeption werden unter anderem Handlungsfelder wie Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaften, Prävention, Informationsgewinnung /-Auswertung, Personal, Neue Gefährdungspotentiale (Public Private Partnership, Macht von Unternehmen) sowie Finanzermittlungen behandelt.

Die Darstellung der Handlungsfelder enthält neben einer Problembeschreibung auch Lösungsmöglichkeiten und Aussagen zu deren Umsetzbarkeit (auch von in Umsetzung befindlichen Maßnahmen).

Aus den Handlungsempfehlungen sowohl aus der 'Gesamtkonzeption Wirtschaftskriminalität und Korruption' als auch der 'Polizeilichen Konzeption zur Bekämpfung der Korruption' hat die BLPG eine Liste der zehn wichtigsten Empfehlungen erstellt.

Auf der 13. Tagung der KKB am 26./27. April 2005 in Saarbrücken wurde der Bericht erörtert. Es ist eine Vorlage an die AG Kripo unter Erarbeitung konkreter Umsetzungsempfehlungen beabsichtigt.

⁷⁶ 152. Tagung der AG Kripo, 05./06. März 2003 in Berlin

6.4 Forschungs- und Auswerteprojekte

6.4.1 Medienauswertung in den Phänomenbereichen Kapitalanlage- und Kreditvermittlungsbetrug (Stand: Januar 2005)⁷⁷

Vor dem Hintergrund der Umsetzung der Konzeption "Vorbeugende Bekämpfung und Verhütung von Wirtschaftskriminalität" wurde im Rahmen einer Arbeitsbesprechung der Expertentagung Wirtschaftskriminalität am 11./12.12.2002 eine Vereinbarung zur erstmaligen bundesweit koordinierten Durchführung einer Medienauswertung in den Phänomenbereichen Kapitalanlage- und Kreditvermittlungsbetrug erzielt .

Gerade in den o.a. Phänomenbereichen ist eine frühzeitige Intervention von hoher Bedeutung, da Strafanzeigen vielfach erst mit zeitlichem Verzug erstattet werden.

Stand

Basierend auf den Vereinbarungen zu dem Umsetzungskonzept Medienauswertung wurde die hierfür eingerichtete Datenbank, genannt PRISTIS, erstmals am 01.08.2003 an die teilnehmenden Landeskriminalämter gesandt.

Auf Grund technischer, personeller und datenschutzrechtlicher Probleme wurde der Starttermin für die Medienauswertung per 01.01.2004 festgelegt, das (vorläufige) Ende wurde auf den 31.12.2004 terminiert.

Zum Abschluss der Auswertung belief sich der Datenbestand auf 361 eingestellte Datensätze. Datenanlieferungen erfolgten von Baden-Württemberg, Brandenburg, Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt.

Bayern hatte bis Juni 2004 41 Datensätze angeliefert, welche nach Einstellung der Vorfeldermittlungen und somit auch der Medienauswertung in Bayern zum 01.08.04 aus datenschutzrechtlichen Gründen gelöscht werden mussten.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern konnte sich auf Grund einer Verzögerung bei der Genehmigung der Errichtungsanordnung nicht mehr beteiligen. Für Hessen kam aus technischen und personellen Gründen sowie der Zuständigkeitsregelung im eine Beteiligung des HLKA an der Medienauswertung nicht in Betracht. In Rheinland-Pfalz konnten bis zuletzt datenschutzrechtliche Bedenken nicht ausgeräumt und somit einer Teilnahme nicht zugestimmt werden.

Der Abschlussbericht wird derzeit zur Vorlage bei der KKB (Kommission Kriminalitätsbekämpfung der AG Kripo) erstellt.

6.4.2 Forschungsprojekt "Geldbeschaffungsbetrug in den 10 neuen EU-Mitgliedsländern"

Das Forschungsprojekt⁷⁸ schließt nahtlos an das Forschungsprojekt „Kapitalanlagebetrug im Europa der Währungsunion des Euro“ an (vgl. Jahresbericht Wirtschaftskriminalität 2001).

⁷⁷ Siehe auch Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2003 S. 137

⁷⁸ Vergabeprojekt des BKA, Projektnehmer: Prof. Hermann Liebel, Universität Bamberg

Geldbeschaffungsbetrug umfasst nach diesem Verständnis alle Betrugsformen der Geldbeschaffung, so auch Kreditvermittlungsbetrug, Betrug mit unbaren Zahlungsmitteln und Immobilienbetrug. Korruption und Geldwäsche sind als Begleit- und Folgekriminalität einzustufen.

Projektziele

Als generelle Ziele stehen in dem zurückliegenden wie in dem neuen Projekt der generalpräventive Aspekt sowie die Stärkung der Integrität der Finanzplätze in der Währungsunion im Vordergrund. Diese werden nunmehr ergänzt um die am 01. Mai 2004 zur Europäischen Union (EU) neu hinzugekommenen Länder Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

Bei diesen Ländern handelt es sich um wirtschaftlich und politisch zunehmend marktwirtschaftlich orientierte Staaten.

Die im Gange befindlichen Verflechtungen dieser Finanzmärkte mit denen des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) werden - vor allem während der Anlaufzeit der ersten drei bis fünf Jahre - absehbar auch Kriminelle auf den Plan rufen, die die Chancen zur unrechtmäßigen Bereicherung nutzen werden.

Dieses Verhalten wird Auswirkungen auf grenzüberschreitende Kapitalflüsse sowie Folgen für diverse Marktteilnehmer haben, wie insbesondere für betroffene private und kommerzielle Anleger und Kreditnehmer, für Banken, Versicherer und letztendlich auch das Strafverfolgungssystem.

Das Projekt erhebt den Ist-Stand des Geldbeschaffungsbetrugs in den einzelnen Ländern in seinen wichtigsten Facetten. Des Weiteren werden Prognoseindikatoren für absehbare Weitungen der Deliktarten mittels Täter-, Opfer- und Expertenäußerungen sowie aus Informationen verschiedener Publikationen (Internet- und Printmaterialien) über einschlägige Fälle gewonnen. Dabei soll an die im Vorläuferprojekt aufgezeigten Ermittlungs-, Sanktions- und Präventionsmöglichkeiten angeknüpft werden, ergänzt um länderbezogene Spezifikationen.

Stand

Die Vorarbeiten sind in Form einer Pilotstudie seit Jahresbeginn 2004 in den neuen Mitgliedsländern in Zusammenarbeit mit dem BKA erfolgt. Das Forschungsprojekt hat eine Laufzeit von 18 Monaten. Projektbeginn ist der 01. Januar 2005, der Abschlussbericht wird zum 31. Juni 2006 vorliegen.

6.4.3 Forschungsprojekt "Polizeiliche Bekämpfung von Insolvenzkriminalität - Grundlagen und Differenzen für eine verbesserte Ermittlungstätigkeit unter Berücksichtigung der Tendenzen einer organisierten Wirtschaftskriminalität und einer einheitlichen Strafverfolgung bei Unternehmensinsolvenzen im EU-Bereich"⁷⁹

Da bis zu 80 Prozent der Ermittlungen in den Wirtschaftsdienststellen die Bearbeitung von Insolvenzkriminalität betreffen, besteht innerhalb der Polizeipraxis ein großes Interesse an der

⁷⁹ Vergabeprojekt des BKA; Projektnehmer: Prof. Dr. Karlhans Liebl, Sozialwissenschaftliches Institut Pfaffenweiler

empirischen Aufarbeitung des Gesamtkomplexes "Insolvenzkriminalität". Auch wird in der einschlägigen Literatur immer auf die großen Probleme mit diesem Phänomen der Wirtschaftsdelikte verwiesen. Die Untersuchung bezieht sich auf die Bundesrepublik Deutschland sowie - in ihrem europäischen Part - auf die Länder Österreich, Luxemburg, Niederlande und Belgien. Als neues EU-Mitgliedsland wird die Slowakei beleuchtet werden.

Projektziele

Mit dem Forschungsprojekt werden neue Erkenntnisse darüber gewonnen, wie zukünftig in Deutschland und - vor dem Hintergrund der derzeit weltweit spektakulären Firmenzusammenbrüche - im Europäische Wirtschaftsraum (EWR) bei Insolvenzen mit kriminellen Hintergrund umgegangen werden muss. Weiterhin wird der Einfluss der Insolvenzgerichte und – verwalter auf die Ermittlungsverfahren sowie das Problem der neuen Rechtsformen in der EU für den Bereich der Insolvenzen untersucht.

Es wird insbesondere der Frage nachgegangen, inwieweit kriminelles Ausnutzen von Firmen und Firmenverbindungen auch in Verbindung mit der organisierten Wirtschaftskriminalität anzutreffen ist, indem Täter durch kriminelle Praktiken beispielsweise versuchen, sich über eine Insolvenz zu 'bereinigen' bzw. diese für ihre Handlungen nutzen.

Auch die Rolle des Insolvenzverwalters wird beleuchtet sowie landesspezifische Besonderheiten bei der Bearbeitung der Insolvenzkriminalität aufgezeigt. Ein Schwerpunkt liegt auf der Herausarbeitung von Handlungshinweisen, die die Ermittlungen im Bereich der Insolvenzkriminalität verbessern und beschleunigen können.

Ein weiteres Ziel des Projektes ist, die Ausnutzung von wirtschaftlichen Faktoren bei schwerer Insolvenzkriminalität aufzuzeigen und zu überprüfen. Zusätzlich soll hinterfragt werden, ob eine „Konzentration“ auf schwere Insolvenzkriminalität zu einer Entlastung der Verfahren und damit zu einer wesentlichen Verbesserung der Ermittlungserfolge führen könnte. Insbesondere werden dabei solche Verfahrenserledigungen einer Überprüfung unterzogen, bei denen es nach einer langen Ermittlungsdauer letztendlich nur zu einer Einstellung nach § 153a StPO wegen eines Verstoßes nach § 266a StGB kommt, dessen Verwirklichung bereits bei Verfahrensentstehung bekannt gewesen ist.

Die bundesdeutschen Vorgehensweisen werden zudem bei der gesamten Untersuchung mit den Regelungen und Bestrebungen im EU-Bereich verglichen.

Stand

Das Forschungsprojekt hat eine Laufzeit von 18 Monaten. Projektbeginn ist der 01. August 2004. Der Abschlussbericht wird zum 01. April 2006 vorliegen.

Bereits jetzt stellt es sich heraus, dass der Schwerpunkt des Forschungsprojektes auf der Verbesserung der polizeilichen Ermittlungen liegen wird. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund der knappen personellen und materiellen Ressourcen in den Wirtschaftsdienststellen von großer Bedeutung.

Im Hinblick auf den Nutzen der Untersuchung für die Polizei stellen sich die Aspekte "Gründe für das Scheitern von Ermittlungsverfahren" sowie insbesondere "Möglichkeiten der Konzentration der Ermittlungen auf die relevanten Ermittlungsgesichtspunkte" als untersuchungsrelevant dar und sollten entsprechend herausgearbeitet werden.

6.5 Darstellung Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)⁸⁰

Insiderdelikte (§§ 38, 14 WpHG)

Begriffsbestimmung

Am 30.10.2004 trat das Anlegerschutzverbesserungsgesetz in Kraft, durch welches unter anderem die Bestimmungen der §§ 12-14, 38,39 WpHG geändert wurden (siehe auch Pkt. 6.2.1) Danach macht sich strafbar, wer unter Verwendung von Sonderwissen (Insiderinformation) Wertpapiergeschäfte vornimmt. Geschütztes Rechtsgut ist die Funktionsfähigkeit der Kapitalmärkte in Deutschland, der EU und den EWR-Staaten. Insiderhandel untergräbt das Vertrauen der Anleger in die informationelle Chancengleichheit der Marktteilnehmer. Fühlt sich der Anleger "unfair" behandelt, bleibt er dem betroffenen Kapitalmarkt fern.

Statistik

Insiderdelikte werden in der PKS nicht gesondert statistisch erfasst. Im Jahr 2004 eröffnete die BaFin 57 neue Untersuchungen wegen des Verdachts verbotener Insidergeschäfte. 88 Verfahren waren noch aus den Vorjahren anhängig. In 23 Fällen kam es seitens der BaFin zu einer Anzeige des Sachverhaltes bei der zuständigen Staatsanwaltschaft, insgesamt zeigte sie 71 Personen an.

Mangels Tatverdachts stellte die BaFin das Verfahren in 37 Fällen ein.

Im Berichtsjahr gab es fünf rechtskräftige Verurteilungen nach entsprechenden Hauptverhandlungen sowie zwei rechtskräftige Verurteilungen im Strafbefehlsverfahren. Die Zahl der Verurteilungen nach Hauptverhandlungen (5) stieg 2004 deutlich an (2003:2). In 192 Fällen stellten die Staatsanwaltschaften die Ermittlungsverfahren, davon in 29 Fällen gegen Zahlung einer Geldauflage, ein.

Die BaFin erhielt im Berichtsjahr 19 Anfragen ausländischer Aufsichtsbehörden in Insiderangelegenheiten und fragte selbst 124 Mal bei ausländischen Behörden an.

Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Die Täter des Insiderhandels stammen in der Regel aus dem Führungspersonal der Unternehmen, also dem Vorstand, Aufsichtsrat aber auch dem Bereich des Finanz- und Rechnungswesens. Die Täter handeln selbst oder über Verwandte und Freunde. Die BaFin stellt, seit sie die Möglichkeit der Abfrage auch der Verrechnungskonten hat, in immer stärkerem Maße Handel über "Strohleute" fest.

Eine weitere Tätergruppe rekrutiert sich typischerweise aus den der Führungsebene nachgeordneten Stabsabteilungen, die Entscheidungen vor- und nachbereiten.

Fallbeispiele

- Im April 2000 berichtete die Met@box International AG, ein Unternehmen des Neuen Marktes, in einer Ad-hoc-Meldung vom Abschluss eines Kaufvertrages mit einer israelischen Gesellschaft über den Verkauf von 500.000 Set-Top-Boxen. Dies entsprach nicht

⁸⁰ Quelle: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Referat Q 35, siehe auch www.bafin.de

den Tatsachen, da in Wahrheit lediglich ein Vorvertrag geschlossen worden war. Infolge der Meldung stieg der Kurs der Met@box-Aktie erheblich an. In Kenntnis der bevorstehenden Ad-hoc-Meldung erwarb am 23.02.2000 einer der Beschuldigten, ein Vorstandsmitglied der AG, 1550 Met@box-Aktien zum Preis von insgesamt 50.410 Euro. Unmittelbar nach der Ad-hoc-Meldung verkaufte er diese und erzielte dabei einen Gewinn von 20.390 Euro. Das AG Hildesheim erließ im Oktober 2004 gegen den Beschuldigten einen Strafbefehl über 90 Tagessätze zu je 50 Euro und ordnete den Verfall von 70.800 Euro an. Ein weiteres Vorstandsmitglied der Met@box-AG, dem der fehlende Wahrheitsgehalt der Ad-hoc-Meldung bekannt war, verurteilte das AG Hildesheim im Juli 2004 wegen Kursbetruges (§ 88 BörsG a.F.) zu einer Freiheitsstrafe von sieben Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Dieses Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

- Eine skontroführende, für die Preisfeststellung der Allianz AG-Aktien zuständige Maklerin im Präsenzhandel der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) stellte am 29.08.2002 kurz vor Eröffnung des Parketthandels im Orderbuch namhafte Kauforders zum Durchschnittspreis von 136,41 Euro fest. Dabei hatte sie Einblick in das Orderbuch mit sämtlichen Kauf- und Verkauforders in Allianz AG-Aktien für den Präsenzhandel. Darüber hinaus war sie als Handelsteilnehmerin des elektronischen Handelssystems XETRA zugelassen. Als solche erwarb sie über XETRA für eigene Rechnung Allianz AG-Aktien zum Durchschnittspreis von 133,24 Euro. Sodann schloss sie das Orderbuch auf dem Parkett; weitere Orders konnten damit nicht in das Buch gelangen. Die Maklerin stellte den Eröffnungskurs bei 134,80 Euro fest. Wegen dieser Preisfeststellung konnten nicht alle im Orderbuch vorhandenen Kauforders ausgeführt werden. Die nicht ausgeführten Kauforders bediente sie mit den von ihr zuvor günstig auf XETRA erworbenen Aktien zu 134,80 Euro und erlangte hierdurch innerhalb weniger Minuten einen Gewinn in Höhe von 11.429,28 Euro. Die Staatsanwaltschaft Frankfurt stellte das Ermittlungsverfahren im April 2004 mit der Begründung ein, die Kursschwankung der Allianz AG-Aktie habe am Tag nur wenige Cent betragen und sich in dem für die Aktie üblichen Korridor bewegt. Es fehle daher bereits an einer Insidertatsache. Die der Beschuldigten bekannte Orderbuchlage sei nicht geeignet gewesen, den Kurs der Allianz AG-Aktie erheblich zu beeinflussen.

Bekämpfungsansätze und Methoden

Die BaFin stützt sich zunächst auf Analysen der Kurs- und Umsatzverläufe der betroffenen Wertpapiere. Solche Analysen werden im Regelfall zu gemäß § 15 WpHG gemeldeten Ad hoc Mitteilungen gefertigt. Darüber hinaus beobachtet die BaFin Kurs- und Umsatzverläufe über automatisierte Verfahren. Treten ungewöhnliche Preisentwicklungen bei einem Insiderpapier auf, erzeugt das System einen Alarm. Weitere Untersuchungsansätze sind Anzeigen von Wertpapierdienstleistern gemäß § 19 WpHG, aus der Bevölkerung, von auf Schadenersatz für Anleger spezialisierten Rechtsanwälten, sowie Bitten um Stellungnahmen von Seiten der Strafverfolgungsbehörden.

Die BaFin klärt zunächst bei den betroffenen Emittenten die Insiderinformation, ihre Entstehung und den Kreis derjenigen Personen auf, die hierzu Zugang hatten. Sodann werden die Geschäfte im betroffenen Insiderpapier abgefragt. Die Person, welche unter Verwendung von Insiderinformationen handelt, zeigt die BaFin der zuständigen Staatsanwaltschaft an. Auf Wunsch der Strafverfolgungsbehörden unterstützt die BaFin beim Ermittlungsverfahren.

Probleme in der Strafverfolgung

Bei der Bearbeitung von Insiderfällen durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte treten Schwierigkeiten auf, die sich häufig bei der Prüfung ergeben, ob eine Insiderinformation geeignet war, den Börsenpreis eines Insiderpapiers erheblich zu beeinflussen. Das Merkmal der Eignung verlangt eine Einschätzung, inwieweit der Börsen- und Marktpreis beeinflusst wird, wenn die in Rede stehenden Umsätze bekannt werden. Maßstab für diese Einschätzung ist der verständige, d.h. der durchschnittlich börsenkundige Anleger.

Die Sachverständigen, die die Gerichte dazu heranziehen, stellen zum Teil allein darauf ab, ob eine bestimmte in der ökonomischen Fachliteratur erschienene empirische Studie das Kursbeeinflussungspotenzial einer Insiderinformation bestätigt oder ob eine nachträglich erstellte Studie dies bestätigen kann. In diesen Fällen soll ein erhebliches Kursbeeinflussungspotenzial vorliegen. Der verständige Anleger wird jedoch für seine Anlageentscheidung nicht nur auf wissenschaftliche Erfahrungswerte abstellen. Für die Prognoseentscheidung des verständigen Anlegers sind neben empirischen Erfahrungen weitere Aspekte maßgeblich. Hierzu zählen die generelle Marktverfassung, die Lage der Branche und letztendlich die Situation des Einzelunternehmens zum Zeitpunkt der Insiderinformation.

Gutachten, die einen rein methodischen Ansatz verfolgen, können die Frage nach dem erheblichen Kursbeeinflussungspotenzial daher nicht eindeutig beantworten. Ein Gericht, das allein auf dieser Grundlage entscheidet, wird dann in der Regel freisprechen.

Der Bundesgerichtshof führte in seinem Urteil vom 06.11.2003 (1 StR 24/03) zur Feststellung der Einwirkung auf den Kurs im Rahmen der Kurs- und Marktpreismanipulation aus: Es dürfen angesichts der Vielzahl der regelmäßig an der Preisbildung mitwirkenden Faktoren keine überspannten Anforderungen gestellt werden, Vergleiche von bisherigem Kursverlauf und Umsatz, die Kurs- und Umsatzentwicklung des betreffenden Papiers am konkreten Tag sowie die Ordergröße könnten eine Kursentwicklung hinreichend belegen. Die Befragung der Marktteilnehmer sei hierzu nicht veranlasst.

Kursmanipulation

Begriffsbestimmung

Mit Wirkung vom 30. Oktober 2004 wurde das erst im Jahr 2002 neu gefasste Verbot der Marktmanipulation geändert und an die Vorgaben der europäischen Marktmissbrauchsrichtlinie angepasst. Als Marktmanipulation verboten ist es nach § 20 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) nunmehr:

- Unrichtige und irreführende Angaben zu machen über bewertungserhebliche Umstände, die geeignet sind, auf den Börsen- oder Marktpreis eines Finanzinstrumentes einzuwirken oder solche Umstände entgegen einer Rechtspflicht zur Offenbarung zu verschweigen;
- Geschäfte oder Aufträge vorzunehmen, die geeignet sind, falsche oder irreführende Signale über Angebot oder Nachfrage oder Börsen- oder Marktpreis eines Finanzinstrumentes zu geben oder ein künstliches Preisniveau herbeizuführen;
- Sonstige Täuschungshandlungen vorzunehmen, die geeignet sind auf den Börsen- oder Marktpreis eines Finanzinstrumentes einzuwirken.

Der vorsätzliche Verstoß gegen das Verbot der Marktmanipulation kann durch die BaFin als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 39 Abs. 1 Nr. 1, 2 bzw. Abs. 2 Nr. 11 WpHG). Der Bußgeldrahmen erlaubt Bußen von bis zu einer Million Euro. Kommt es durch den vorsätzlichen Verstoß zu einer tatsächlichen Preiseinwirkung auf den Börsen- oder Marktpreis des Finanzinstruments, handelt es sich um eine Straftat, die nach § 38 Abs. 2 WpHG mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bestraft werden kann. Leichtfertig gemachte unrichtige Angaben können - unabhängig davon, ob es zur tatsächlichen Einwirkung auf den Börsen- oder Marktpreis kommt - als Ordnungswidrigkeit gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 11 WpHG verfolgt werden und ebenfalls ein Bußgeld von bis zu einer Million Euro zur Folge haben.

Statistik

Die BaFin überwacht seit Mitte 2002 das Verbot der Marktmanipulation. Zum Jahresende 2004 waren 65 Untersuchungen im Gange, 52 davon wurden im Jahr 2004 neu eröffnet. 29 Untersuchungen wurden in diesem Jahr abgeschlossen, davon 13 Fälle eingestellt. 15 Sachverhalte zeigte die BaFin bei der zuständigen Staatsanwaltschaft an, wobei die Anzeigen sich gegen insgesamt 35 Personen richtete. In einem Fall wurde zur bußgeldrechtlichen Würdigung die interne Bußgeldstelle der BaFin eingeschaltet; es handelte sich um einen einzelnen Tatverdächtigen.

Im Berichtsjahr stellten die Staatsanwaltschaften fünf von der BaFin angezeigte Sachverhalte ein bzw. verweigerten die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens. In zwei angezeigten Manipulationsfällen ergingen Urteile. In einem weiteren - zunächst als Insidersachverhalt - angezeigten Fall erfolgte eine Verurteilung wegen Marktmanipulation.

Die BaFin-interne Bußgeldstelle konnte im Jahr 2004 Verfahren gegen fünf Personen rechtskräftig abschließen. In vier Fällen verhängte die BaFin Geldbußen von bis zu 250.000 Euro, ein Verfahren wurde aus Opportunitätsgründen eingestellt. Die abgeschlossenen Verfahren bezogen sich auf zwei Sachverhalte.

Erkenntnisse zu Tätern, Opfern, Modus Operandi

Ein besonderes Täterprofil lässt sich für die Marktmanipulation derzeit nicht erkennen. Die Täter kommen sowohl aus dem Kreis der professionellen Marktteilnehmer als auch aus dem Anlegerkreis. Tatmotiv ist häufig die Erlangung des finanziellen Vorteils. Die Tatmodalitäten sind vielschichtig und lassen sich allenfalls grob in informationsgestützte und handelsbezogene Manipulationshandlungen einteilen.

Falldarstellung

- Im März 2003 tätigte ein 32-jähriger Privatanleger wiederholt Geschäfte in die sehr illiquiden Aktien einer Gesellschaft, wobei er gleichzeitig als Käufer und Verkäufer auftrat. Zuvor hatte er jeweils aufeinander abgestimmte, zum Teil marktfern limitierte Kauf- und Verkaufsaufträge jeweils zum gleichen Preis und zur gleichen Stückzahl erteilt; ein tatsächlicher Eigentumswechsel fand dabei aber nicht statt (sog. wash sales). Mittels der von ihm gewählten marktfern hohen Ausführungsmitel seiner Aufträge gelang es ihm, den Börsenpreis der Aktie um das Dreifache hochzutreiben. Insgesamt erwarb bzw. veräußerte der Betroffene dabei 115.000 Aktien der Gesellschaft an den Börsen Frankfurt und Stuttgart. Er hatte dabei zeitweise einen Anteil von etwa $\frac{3}{4}$ an den Gesamtumsätzen in dem

Aktienwert. Ohne seine „wash sales“ wäre es mitunter zu keinen Preisfeststellungen mit Umsätzen in dem Wert gekommen. Wirtschaftliches Ziel des Verdächtigen war es, den Preis der wenig gehandelten Aktie hochzutreiben um anschließend seine Bestände auf dem künstlich herbeigeführten Preisniveau gewinnbringend zu verkaufen. Letzteres gelang ihm jedoch nicht, da die Handelsüberwachungsstellen an den Börsen auf die Aktivitäten des Verdächtigen aufmerksam wurden und in Absprache mit der BaFin über seine Depotbank dazu aufforderten, die weitere Eingabe von gegenläufigen Kauf- und Verkauforders zu unterlassen, so dass sein Tatplan noch in der Phase des Hochtreibens des Börsenpreises unterbrochen wurde. Insgesamt wendete der Verdächtige 36.785,-- Euro für den Kauf der Aktien auf. Aus den Verkäufen erlangte er 32.795 Euro. Letztlich entstand dem Verdächtigen also ein Verlust von 3.990 Euro. Dabei machten allein die Transaktionskosten einen Betrag von 1.751 Euro aus. Die BaFin zeigte den Sachverhalt im November 2003 bei der Schwerpunktstaatsanwaltschaft Stuttgart an. Das Amtsgericht Stuttgart verurteilte den Betreffenden wegen verbotener sonstiger Täuschungshandlungen gemäß § 20a Abs. 1 Nr. 2 WpHG a.F. zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je 50 Euro. Das Urteil ist rechtskräftig.

- Eine am Neuen Markt gehandelte Gesellschaft veröffentlichte im April 2000, einen Tag vor der Bilanzpressekonferenz, eine Ad-hoc-Meldung. Darin behauptete sie, ein ausländisches Unternehmen habe einer Tochtergesellschaft einen Großauftrag über ca. 500 Mio. DM erteilt. Tatsächlich war lediglich ein Vorvertrag („letter of intent“) unterzeichnet worden. Zudem hingen die in Aussicht gestellten Verträge noch von weiteren Bedingungen bzw. Genehmigungen ab. Auf Grund dieser Meldung stieg der Börsenpreis der Aktie bei stark erhöhten Umsätzen zum Teil um mehr als das Doppelte an. Das Landgericht Hildesheim sah es als erwiesen an, dass der betroffene Vorstand der Gesellschaft die unrichtige Mitteilung absichtlich veröffentliche, um Anleger in die Irre zu führen und so den Börsenpreis hochzutreiben. Vor diesem Hintergrund wurden damit zusammenhängende Verdachtsmomente im Hinblick auf Insiderverstöße des Vorstandes, die die BaFin im Januar 2001 angezeigt hatte, gemäß § 154 StPO vorläufig eingestellt. Das Landgericht verurteilte den verantwortlichen Vorstand jedoch im Juli 2004 wegen Verstoß gegen das Manipulationsverbot gemäß §§ 20a Abs. 1, 38 Abs. 1 Nr. 4 WpHG zu einer Freiheitsstrafe von sieben Monaten auf Bewährung. Das Urteil ist nicht rechtskräftig, da der Verurteilte Revision eingelegt hat.

Bekämpfungsansätze und Methoden

Die BaFin führt eine laufende Kursüberwachung durch, bei der sie Informationen, Kurse und Umsätze von Finanzinstrumenten auswertet. Die BaFin erhält des Weiteren Hinweise von den Handelsüberwachungsstellen bei den Börsen, Polizei und Staatsanwaltschaften sowie aus der Öffentlichkeit. Darüber hinaus werden Erkenntnisse aus Verdachtsanzeigen von gemäß § 10 WpHG verpflichteten Marktteilnehmern gewonnen.

Die BaFin untersucht diese Informationen auf Anhaltspunkte für einen Verbotverstoß. Zeigen sich Auffälligkeiten, wird eine formelle Untersuchung eingeleitet. Führt diese Untersuchung zu Anhaltspunkten für eine Straftat, so wird diese der zuständigen Staatsanwaltschaft angezeigt. Bei Anhaltspunkten für einen ordnungswidrigen Verstoß wird ein entsprechendes Verfahren bei der BaFin eingeleitet.

Außerdem unterstützt die BaFin Strafverfolgungsbehörden und Justiz durch sachverständige Tätigkeiten, insbesondere mittels Erstattung von Gutachten.

Verstöße gegen das Kreditwesengesetz

Begriffsbestimmung

Gemäß § 32 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) bedarf der schriftlichen Erlaubnis der BaFin, wer im Inland gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen will.

Zusammen mit der Deutschen Bundesbank, den Polizeibehörden und den Staatsanwaltschaften geht die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Geschäften nach, die ohne die nach dem KWG erforderliche Erlaubnis betrieben werden, und schreitet gegen das weitere Betreiben dieser Geschäfte ein.

In Zeiten niedriger Renditeerwartungen investieren Anleger verstärkt in Anlagemöglichkeiten, die vermeintlich hohe Gewinne versprechen. Allerdings verbergen sich hinter den als Altersvorsorge, Vermögensaufbau oder Steuersparmodell bezeichneten Gewinnversprechen oftmals riskante, durchkonstruierte Angebote des Schwarzen Kapitalmarktes, der auch im Jahr 2004 boomte.

Als Schwarzen Kapitalmarkt betrachtet die BaFin die Gesamtheit der Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte, die ohne die nach dem KWG erforderliche Erlaubnis betrieben werden. Dabei plant nicht jedes Unternehmen des Schwarzen Kapitalmarktes von vornherein den Betrieb unerlaubter Geschäfte. Viele suchen lediglich den Vorteil gegenüber den etablierten Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, insbesondere in dem sie die nicht unerheblichen Anfangskosten für eine regelkonforme Geschäftsorganisation einsparen. Die Konsequenzen tragen vor allem die Anleger, und zwar mit hohen Wertverlusten oder gar dem Totalverlust der Anlagegelder.

Statistik

2004 eröffnete die BaFin 818 neue Ermittlungsverfahren, die die Verfolgung unerlaubter Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte betrafen.

Im Berichtsjahr verlangte die BaFin in 98 Fällen Auskunft von verdächtigen Unternehmen und verhängte 26 Zwangsgelder. Sie führte ferner 16 Vor-Ort-Prüfungen und Durchsuchungen durch, wobei vier Durchsuchungsmaßnahmen zeitgleich an mehreren Standorten stattfanden.

Fallgruppen

- Unerlaubt betriebenes Finanzkommissionsgeschäft:

Im Jahr 2004 stand das unerlaubt betriebene Finanzkommissionsgeschäft wieder im Fokus der BaFin. Als Finanzkommissionsgeschäft bezeichnet man die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung (§ 1 Satz 2 Nr. 4 KWG). Ein besonderer Schwerpunkt lag dabei auf der kollektiven Vermögensverwaltung, bei der die Anleger in gesellschaftsrechtlichen Konstrukten oder auf Grund schuldrechtlicher Beteiligungen in Form von Zertifikaten oder Genussrechten zusammengeführt werden und eine Zeichnungssumme von durchschnittlich 100 bis 200 Million Eu-

ro angestrebt wird. Die BaFin prüfte rund 40 solcher Anlageangebote. Wenn diese Angebote so ausgestaltet sind, dass das Anlegerinteresse, sich zu beteiligen, im Wesentlichen in der Inanspruchnahme der "Dienstleistung" der Gesellschaft besteht, das hingegebene Geld auch in Finanzinstrumenten anzulegen, sah die BaFin in diesen Fällen ein erlaubnispflichtiges Finanzkommissionsgeschäft als gegeben an. Der Emittent wurde dabei als Kommissionär im eigenen Namen für fremde Rechnung tätig, indem er das gebildete Anlagevermögen als Dienstleistung für Rechnung der Anleger verwaltete, die die wirtschaftlichen Vor- und Nachteile der Anlagegeschäfte tragen.

- **Grenzüberschreitende Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen:**

Die zunehmende Verbreitung des Internets ermöglicht es Unternehmen aus Drittstaaten, auch ihre physische Präsenz auf dem deutschen Kapitalmarkt Fuß zu fassen. Über Telefon- und Online-Banking können sie aus dem Ausland Bank- und Finanzdienstleistungsprodukte in Deutschland anbieten. Teilweise geben auch inländische Unternehmen lediglich vor, aus dem Ausland heraus tätig zu sein, um es deutschen Behörden zu erschweren, ihre kriminellen Machenschaften zu unterbinden. Seit dem Jahr 2003 nimmt die BaFin den grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungsverkehr verstärkt ins Visier.

Werden aus dem Ausland unerlaubte Geschäfte betrieben, gelingt es den betroffenen Anlegern nur in Ausnahmefällen, ihre Rechte zu verfolgen. Zudem bereitet es Anlegern große Schwierigkeiten, auf dem zivilrechtlichen Weg auch nur Teile des angelegten Geldes zurückzuerlangen; oftmals ist alles verloren. Auch die BaFin hat nur beschränkt Möglichkeiten, dieser Gefahr mit den Mitteln des KWG entgegen zu treten, da dieses nur für das deutsche Rechtsgebiet gilt. Sie kann aber den im Inland agierenden Vermittlern ihre Tätigkeit untersagen, eingesammelte Gelder auf inländischen Konten einfrieren sowie Anzeigen über deutsche Printmedien und Webseiten unterbinden oder letztere komplett abschalten lassen.

Bekämpfungsansätze und Methoden

Betreibt ein Unternehmen unerlaubte Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäfte, setzt die BaFin deren sofortige Einstellung und Abwicklung durch. Zu diesem Zweck erließ sie im Berichtszeitraum 23 Untersagungsbescheide sowie 27 Abwicklungsanordnungen und setzte in 13 Fällen Abwickler ein.

Auch gegenüber Unternehmen oder Personen, die in die Anbahnung, den Abschluss oder die Abwicklung unerlaubt betriebener Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte einbezogen waren, kann die BaFin Aufsichtsmaßnahmen durchführen. Dies betrifft beispielsweise Internetprovider, die für Dritte Webseiten mit unerlaubten Angeboten bereitstellen, aber auch konzessionierte Kreditinstitute, die beispielsweise betroffene Konten führen. 2004 sprach die BaFin insofern sieben Untersagungen aus und erließ sieben Abwicklungsanordnungen. Sie erteilte 26 Weisungen und setzte in sechs Fällen Abwickler ein.

Ein weiterer Tätigkeitsschwerpunkt galt 2004 dem Kampf gegen so genannte Schattenbankssysteme ("Underground Banking"), bei denen Personen oder Unternehmen das Finanztransfer- oder Sortengeschäft ohne Erlaubnis betrieben. Da Transaktionen in diesem Bereich meist ohne "Papierspur" erfolgen, missbrauchten Kriminelle diese Schattenbankssysteme für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die BaFin eröffnete im Berichtsjahr insgesamt 125 neue Verfahren wegen unerlaubten Betriebens von Finanztransfer- und/oder Sortengeschäf-

ten. In 23 Fällen führte sie Vor-Ort-Prüfungen gegen verdächtige Unternehmen durch oder durchsuchte diese, unterstützt durch die Polizei. Gegen 20 Unternehmen, die trotz Aufforderung, die Geschäfte einzustellen, diese weiter betrieben hatten, verhängte die BaFin förmliche Maßnahmen. Mehrere Unternehmen betrieben Geschäfte auch weiter, nachdem die BaFin gegen sie förmliche Maßnahmen erlassen hatte. Da sie sich an einen bestimmten Kundenkreis wandten und sofort alle Belege vernichteten, wähnten sie sich in Sicherheit. Die BaFin rekonstruierte und entschlüsselte Aufzeichnungen und konnte so das unerlaubte Betreiben der Geschäfte nachweisen.

6.6 Darstellung Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)

Mit Blick auf die zum 01. Januar 2004 vollzogene Zusammenlegung der Arbeitsmarktsinspektionen der Bundesagentur für Arbeit mit dem Aufgabenbereich der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung Zoll (BillBZ) kann von einem erfolgreichen ersten Jahr gesprochen werden.

Die rechtliche Grundlage für die Aufgabenwahrnehmung hat sich im abgelaufenen Berichtsjahr geändert. Am 01. August 2004 trat das Gesetz zur der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG) in Kraft. Das Gesetz stellt die Arbeit des Bereichs Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) auf eine neue verbesserte Basis. Neben der Zusammenfassung der bisherigen Vorschriften zur Bekämpfung der Arbeitsmarktstraftaten unter dem Dach des SchwarzArbG beinhaltet die neue Gesetzesvorschrift u. a. eine Legaldefinition des Begriffs „Schwarzarbeit“. Darüber hinaus hat das Gesetz auch bestehende Gesetzeslücken geschlossen.

Die wesentlichen Arbeitsergebnisse aller FKS-Standorte für das Jahr 2004 sind nachstehend zusammengefasst.

Auf Grund der Erfassungsmodalitäten erfolgt keine Differenzierung nach den vier Phänomenbereichen (3.3.3.1-4).

In 2004 wurden bundesweit in 92.039 Fällen Strafverfahren und in 51.801 Fällen Bußgeldverfahren eingeleitet.

Die Aufteilung der Beschuldigten/Betroffenen nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverfahren ist nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Beschuldigter/ Betroffener	Gesamt	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Sonstige
Strafverfahren	92.039	79.825	9.219	2.995
OWi – Verfahren	51.801	31.752	17.337	2.712

Im Jahr 2004 wurden bundesweit 407 vermögensabschöpfende Maßnahmen in Strafverfahren und 34 vermögensabschöpfende Maßnahmen in OWi⁸¹-Verfahren getroffen.

Die Summe der hauptsächlich zur Schadenswiedergutmachung im Jahr 2004 gesicherten Vermögenswerte betrug 43.401.775 Euro.

⁸¹ Ordnungswidrigkeit

Der im Rahmen von Strafverfahren ermittelte Schaden betrug im Berichtsjahr 474,4 Millionen Euro.

Wegen Ordnungswidrigkeiten wurden von den FKS-Standorten Bußgelder in Höhe von 32,8 Millionen Euro festgesetzt und an Freiheitsstrafen durch Urteil insgesamt 472 Jahre verhängt.

Aus den statistischen Unterlagen der FKS gehen für die vier Deliktsbereiche (3.3.3.1-4) 51.651 Strafverfahren, darunter 260 Strafverfahren mit einer Schadenssumme von jeweils über 250.000 Euro hervor.

Ausgewiesene Schäden in den Ermittlungsergebnissen sind Schäden durch zu Unrecht bezogene Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, der Berufsgenossenschaften, der Sozialämter und der Krankenkassen, Schäden zu Lasten der Sozialversicherung, der Finanzbehörden und der Urlaubskassen der Bauwirtschaft. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Der Schwerpunkt der Ermittlungstätigkeit lag in 2004, wie bisher, auf Arbeitgeberverfahren mit monetärem Erfolg.⁸²

Im Rahmen bundesweiter Schwerpunktprüfungen, die die FKS-Standorte im vergangenen Jahr durchführten, haben sich in den unten genannten Branchen folgende Erkenntnisse ergeben:

Branche	Anzahl der Personenbefragungen	Anzahl der Verdachtsfälle	Anzahl der Festnahmen
Spielhallen	4.212	849	12
Großbaustellen	2.551	360	24
Güterkraftverkehr	6.282	780	5
Kurier-, Express- und Paketdienste	11.551	2.138	7
Garten-, und Landschaftsbau	4.760	431	5
Weihnachtsmärkte	10.496	1.986	19
Gesamt	39852	6544	72

Im vergangenen Jahr wurden in 24 Fällen Kräftebündelungen in Sonderkommissionen und Ermittlungsgruppen notwendig.

Diese Ermittlungen betrafen insbesondere die Wirtschaftsbereiche

- Baugewerbe,
- Garten- und Landschaftsbau,
- Transportgewerbe,
- Gebäudereinigung,

⁸² Verfahren gegen Arbeitgeber, bei denen ein hoher Schaden vermutet wird.

- Fleischverarbeitung sowie
- Torfindustrie.

Das Mittel der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) nach § 100a StPO wurde in neun Verfahren angewandt, weil der Verdacht der Einschleusung von Ausländern gegeben war.

Erkenntnisse der FKS

OK

Die Ermittlungsbeamten der FKS des Hauptzollamtes Aachen konnten Ende 2004 ein sehr umfangreiches Ermittlungsverfahren gegen eine bundesweit operierende ausländische Tätergruppe abschließen, die durch ihr organisiertes kriminelles Handeln im Bereich der illegalen Beschäftigung dem Fiskus und den Sozialversicherungsträgern einen Schaden von mindestens 12,5 Millionen Euro zufügten.

Die aus Kroatien und Ex-Jugoslawien stammenden Täter betrieben seit dem Jahr 2000 Bau-firmen mit Sitz in Wiesbaden, Frankfurt/Main, Offenbach und Flöha in Sachsen. Die Firmen waren in den Jahren 2000 bis 2002 unter Vorlage gefälschter ausländischer Reisepässe gegründet und ins Handelsregister eingetragen worden. Nach bisherigen Erkenntnissen stammten die Pässe aus osteuropäischen Fälscherwerkstätten.

Die Firmen erzielten als Bau-Subunternehmen in weniger als 4 Jahren durch die Erbringung von Bauleistungen Umsätze in Höhe von circa 30 Millionen Euro. Den Finanzämtern meldeten sie zunächst nur unwesentliche, geringe Umsätze. Arbeitnehmer wurden zwar zum Teil zur Sozialversicherung angemeldet, die fälligen Beiträge aber nicht abgeführt. Bei den Ermittlungen stellte sich heraus, dass es sich am Firmensitz lediglich um sog. Briefkastenfirmen handelte. Für die eingehende Firmenpost waren Postfächer, ebenfalls unter Vorlage gefälschter Pässe, eingerichtet worden. Gefälschte Pässe dienten auch zur Einrichtung von Bankkonten bei insgesamt 30 Kreditinstituten.

Nach über einjährigen Ermittlungen von Beamten des Hauptzollamtes Aachen und der hessischen Steuerfahndung konnten die Beschuldigten identifiziert und Haftbefehle beantragt werden. Unter Mitwirkung von Spezialeinsatzkräften des Zolls und der hessischen Polizei wurden die Wohn- und Geschäftsräume der Tatverdächtigen in einer bundesweiten Aktion durchsucht. Drei der Hauptverdächtigen sowie eine weitere Person wurden festgenommen. Die folgenden intensiven Ermittlungen bestätigten nicht nur die Tatvorwürfe der Steuerhinterziehung, des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt und der Urkundenfälschung, sondern erbrachten weitere kriminelle Handlungen, welche zu hohen Schäden vor allem zu Lasten der Sozialversicherer führten. So wurden fiktive Personen zur Krankenversicherung angemeldet und den Krankenkassen fingierte Arbeitsunfähigkeits- und Lohnbescheinigungen vorgelegt, um dadurch Ausgleichszahlungen nach dem Lohnentgeltfortzahlungsgesetz zu erschleichen. In über 700 Fällen entstand ein bisher festgestellter Schaden in Höhe von mehr als 500.000 Euro.

Erkenntnisse der FKS zur illegalen Ausländerbeschäftigung

Nach den im Rahmen von Ermittlungen gewonnenen Erkenntnissen beschäftigen sogenannte Kontingentfirmen häufig keine eigenen Mitarbeiter in den entsprechenden Entsendestaaten und führen dort auch keine Aufträge aus, was zur Folge hat, dass diese ausländischen Kontin-

gentfirmen keine entsendefähigen, operativ tätigen Unternehmen darstellen. Die hierbei angebenen Firmensitze im Ausland stellen lediglich Büros zur Rekrutierung von Personal und die Beschaffung von Visa für die ausschließliche Beschäftigung der Kontingentarbeitnehmer in Deutschland dar. Durch das Vortäuschen eines ordnungsgemäßen Kontingentverfahrens erteilen hierzu die entsprechenden Behörden den ausländischen Arbeitern Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen. Tatsächlich werden die ausländischen Kontingentarbeitnehmer häufig in den Betrieb der deutschen Unternehmen eingegliedert, mit der Folge, dass sie auch deshalb in Deutschland sozialversicherungspflichtig werden. Da die Sozialversicherungsträger dabei irrtümlich von einer (sozialversicherungsfreien) Entsendung ausgehen, werden ihnen auf diese Art und Weise Beiträge vorenthalten. Der Missbrauch dieser in den jeweiligen bilateralen Regierungsabkommen geregelten Kontingentverfahren hat zugenommen. So werden beispielsweise im fleischverarbeitenden Gewerbe überwiegend ausländische Werkvertragsarbeitnehmer eingesetzt, wie ein bundesweites Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche ungarischer Werkvertragsfirmen ergeben hat.

Einen weiteren Schwerpunkt stellen die im Bereich der illegalen Kabotage⁸³ geführten Ermittlungsverfahren dar. Dabei wurde festgestellt, dass deutsche Transportunternehmen in den letzten Jahren vermehrt dazu übergegangen sind, ausländische Kraftfahrer illegal zu beschäftigen. Die Verantwortlichen dieser Firmen gründen hierzu im Ausland Firmen, deren Zweck ausschließlich darin besteht, als vorgeschobener Arbeitgeber das tatsächliche Beschäftigungsverhältnis dieser ausländischen Kraftfahrer zu den deutschen Transportunternehmen zu verschleiern.

Beispiel:

Das Hauptzollamt Ulm ermittelte mit einer Ermittlungsgruppe gegen Speditionsunternehmen. Die hier Beschuldigten beschäftigten in den Jahre 1993 bis 2002 rund 3.000 osteuropäische Kraftfahrer auf der Linie Westeuropa. Diese waren bei den Einzugsstellen für die Sozialversicherung nicht angemeldet. Über eine Arbeitsgenehmigung verfügten sie ebenfalls nicht. Der Sozialkasse entstand durch die unterlassende Anmeldung zur Sozialversicherung ein Schaden von über 21,2 Millionen Euro.

Arbeitnehmer aus dem osteuropäischen Raum reisen vielfach mit Besuchervisa als angebliche Urlaubsbekanntschäften oder Freunde ein. Vom Arbeitgeber werden diese dann ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel gegen Arbeitsentgelt beschäftigt und nicht zur Sozialversicherung angemeldet. Der Arbeitslohn wird in der Regel in bar ausbezahlt. Unterlagen über geleistete Arbeitsstunden/Arbeitslohn werden nicht geführt bzw. konnten nur vereinzelt vorgefunden werden.

Im Bereich der Haushaltshilfen bzw. des Pflege- und Betreuungspersonals gibt es deutliche Anzeichen dafür, dass es illegale Vermittlungsstellen gibt, bei denen die entsprechenden Kräfte angefordert werden können. Bisher war es jedoch nur selten möglich, die verantwortlich Handelnden dieser Vermittlungsbüros zu ermitteln.

Bei Baustellenkontrollen werden immer mehr "Selbstständige" aus den EU-Beitrittsstaaten festgestellt. Tatsächlich handelt es sich aber um abhängig beschäftigte Arbeitnehmer. Damit wird die Niederlassungsfreiheit dazu benutzt, die Arbeitsmarktprüfung für eine Tätigkeit als Arbeitnehmer sowie das Kontingentverfahren zu umgehen.

⁸³ Personen- und Güterbeförderung innerhalb eines Landes

6.7 Aktivitäten Europol im Bereich der Wirtschaftskriminalität im Berichtszeitraum 2004

6.7.1 Zuständigkeiten Europol / Begriffsbestimmungen

Nach Art. 2 des Europol-Übereinkommens hat Europol das Ziel, die Leistungsfähigkeit der zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten und ihre Zusammenarbeit im Hinblick auf die Verhütung und die Bekämpfung schwerwiegender Formen der internationalen Kriminalität zu verbessern, sofern tatsächliche Anhaltspunkte für eine kriminelle Organisationsstruktur vorliegen und von den Kriminalitätsformen zwei oder mehr Mitgliedstaaten in einer Weise betroffen sind, die auf Grund des Umfangs, der Bedeutung und der Folgen der strafbaren Handlungen ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten erfordert. Welche Kriminalitätsformen das sind, ist in Art. 2 a.a.O. sowie im Anhang zum Europol-Übereinkommen in Form eines Kataloges aufgeführt. Hierzu zählen mit z.B. Straftaten gegen fremdes Vermögen und staatliches Eigentum sowie Betrug und (andere) Delikte der Wirtschaftskriminalität.

Ob ein Vorgang unter einen im Europol-Übereinkommen aufgeführten Kriminalitätsbereich fällt, wird von den zuständigen nationalen Behörden nach ihren jeweiligen Rechtsvorschriften beurteilt. Ebenso erfolgt die Übermittlung von Erkenntnissen und Daten durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit den entsprechenden nationalen gesetzlichen Bestimmungen.

Eine eindeutige Zuordnung der Mandatsbereiche von Europol zu Delikten, die nach deutscher Rechtsauffassung als Wirtschaftskriminalität anzusehen sind, ist daher nicht möglich.

6.7.2 Europol-Analysearbeitsdateien (Analytical Workfile - AWF)

Nach den Art. 3, 6 und 10 ff. des Europol-Übereinkommens führt Europol Dateien zu Analysezwecken (AWF).

Die der Wirtschaftskriminalität zuzurechnenden Sachverhalte wurden im Berichtszeitraum in folgenden AWF analysiert:

AWF "Villa"

Das AWF "Villa" unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Betrugshandlungen, die im Zusammenhang mit dem Timesharing-Phänomen stehen; dies schließt die Initiierung von Ermittlungsverfahren und das Erkennen neuer Ermittlungsansätze ein. Bei dem Phänomen werden Timesharing-Anteilsinhaber, die ihre Anteile verkaufen wollen, betrogen, indem Vorausgebühren für einen angeblichen Verkauf verlangt werden. Es kommt im weiteren Verlauf des Geschäftes weder zu einem Verkauf noch existieren die potenziellen Käufer.

An dem AWF beteiligen sich Deutschland, Belgien, Finnland, Großbritannien, Italien, Niederlande, Norwegen, Spanien und Schweden.

AWF "Sustrans"

Im AWF "Sustrans" werden Verdachtsanzeigen über geldwäscheverdächtige Finanztransaktionen sowie verdächtige Fälle von grenzüberschreitendem Bargeldverkehr analysiert, um Verbindungen zwischen verdächtigen Finanztransaktionen und damit in Zusammenhang stehende Personen aufzuzeigen.

Geldwäsche wird künftig einen eigenständigen Mandatsbereich darstellen und damit eine noch effektivere Analysearbeit ermöglichen. Hierzu bedarf es jedoch noch der innerstaatlichen Annahme des am 30. November 2000 vom Rat der Justiz- und Innenminister verabschiedeten Protokolls durch die Mitgliedstaaten.

Außer Luxemburg nehmen alle bisherigen EU-Mitgliedstaaten sowie Malta, die Tschechische Republik und Ungarn an dem AWF teil.

6.7.3 Financial Crime Information Centre (FCIC)

Zur verbesserten Bekämpfung von Betrügereien auf dem Gebiet der Finanzkriminalität hat Europol eine Internet Website mit dem Namen „Financial Crime Information Centre“ eingerichtet. Die Website enthält u.a. Informationen betreffend Geldwäsche, Betrug mit Zahlungskarten und Gewinnabschöpfung, so z.B. Informationen zu einer von Europol unterstützten Initiative einiger EU-Mitgliedstaaten mit dem Namen „Camden Asset Recovery Agency (CARIN).

Eine gesonderte Plattform bietet den Nutzern die Möglichkeit, Fachfragen zu erörtern oder Einzelheiten über neueste Entwicklungen auf dem Gebiet der Finanzkriminalität auszutauschen.

Ogleich keine personenbezogenen Daten eingestellt sind, ist die Website Passwort geschützt. Sie ist auf Antrag für alle zuständigen Ermittlungsbeamten in den Mitgliedstaaten online und rund um die Uhr zugänglich.

6.8 Initiativen der Wirtschaft

Auch von Seiten der Wirtschaft werden verschiedene Anstrengungen unternommen, um sich gegen die Auswirkungen der Wirtschaftskriminalität zu schützen. In diesem Zusammenhang sind die zahlreichen Selbstschutzorganisationen der verschiedenen Wirtschaftsbereiche, wie beispielsweise die Arbeitsgemeinschaft für Sicherheit in der Wirtschaft e.V. (ASW) und der Bundesverband der Phonographischen Industrie e.V. (IFPI) zu erwähnen.

So existieren zahlreiche Präventions- bzw. Bekämpfungsmöglichkeiten, wie beispielsweise

- Warnfunktion zum frühest möglichen Zeitpunkt durch intensive Marktbeobachtung der "seriösen" Wirtschaftsteilnehmer und Mitteilung (neuer) fragwürdiger Praktiken und Unternehmen an die Strafverfolgungsbehörden,
- institutionalisierter (anlass- bzw. themenbezogener) Informationsaustausch (Wirtschaft/Polizei/Staatsanwaltschaften) über z. B. ASW oder SECURICON,
- Einwirkung auf "schwarze Schafe" über Interessenverbände der Wirtschaft,
- Prävention durch Verringerung der Tatgelegenheitsstrukturen
- Stärkung firmeninterner "Kontrollinstanzen",
- Informationsgewinnung über Studien aus der Privatwirtschaft (z.B. durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften).

Aus Sicht der ASW bspw. stellt sich die Wirtschaftskriminalität 2004 wie folgt dar:

Die Gefährdung der Wirtschaft durch kriminelle oder terroristische Handlungen wird weiter wachsen. Dies erwarten 78 % der im Rahmen der 7. WiK-/ASW-Sicherheitsenquête befragten Fachleute. Das höchste Gefährdungspotenzial messen die Experten⁸⁴ heute und in der Zukunft den Angriffen auf die Informationstechnik zu. Aber auch die Gefährdung durch Spionage, allgemeine Kriminalität und Terrorismus werden nach Meinung der Sicherheitsfachleute in den nächsten Jahren wachsen.

Bei 16 von insgesamt 28 Deliktsformen rechnet eine Mehrheit der Sicherheitsexperten mit einer deutlichen Zunahme. Bei keiner anderen Deliktsform fallen dabei die Zukunftsprognosen ähnlich ungünstig aus, wie bei den IT-orientierten kriminellen Angriffen. 75 % der Teilnehmer erwarten, dass Hackerangriffe auf die betriebliche IT zunehmen. Fast ebenso viele, nämlich 71 %, glauben, dass auch der Befall durch Schadenssoftware aus dem Internet, wie Viren, Würmer oder Trojaner zunehmen wird und 67 % erwarten, dass vermehrt Daten durch Hardware-Diebstahl abhanden kommen. Aber auch bei den Mitarbeiterdiebstählen, Diebstählen in der Lieferkette oder Einbruchdiebstählen erwarten mehr Sicherheitsexperten eine Zunahme als eine Stagnation oder Abnahme. Neben der IT- und Kommunikationssicherheit wird auch in anderen Sicherheitsbereichen investiert. Für 2005 erwarten 50 %, für 2006 46 % der Befragten steigende Sicherheitsbudgets. Nur 11 % (für 2005) und 7 % (für 2006) gehen von Kürzungen aus. Nahezu 4/5 der bisherigen Sicherheitsinvestitionen (durchschnittlich 487.000 Euro p.a. der befragten Unternehmen) sind für die nächsten Jahre schon jetzt eingeplant (bis 2007 durchschnittlich 390.000 Euro p.a. der befragten Unternehmen). Besorgniserregend wird auch die Entwicklung der Wirtschaftsspionage gesehen.

⁸⁴ 224 Experten aus bedeutenden deutschen Unternehmen - davon 97 % mit Arbeitsplatz in Deutschland - beteiligten sich an der Untersuchung, die von der Fachzeitschrift WiK-Zeitschrift für die Sicherheit in der Wirtschaft mit Unterstützung der Arbeitsgemeinschaft für Sicherheit in der Wirtschaft - ASW durchgeführt wurde.

Obwohl nach Meinung von 76 % der Sicherheitsprofis in ihren Unternehmen schützenswertes Know-how anfällt und 23 % schon von Spionagefällen in der eigenen Branche wissen, finden sich bei weniger als der Hälfte (ca. 40 %) der befragten Unternehmen ein Konzept zum Schutz des eigenen Know-hows. Immerhin 21 % haben vor, ein entsprechendes Schutzkonzept zu entwickeln.

Als gravierend bewerten die Unternehmensvertreter weiterhin Mitarbeiterkriminalität. Diebstähle von Firmeneigentum, Abrechnungsbetrügereien und der 'Zeitdiebstahl' gehörten schon bisher zu den Delikten, mit denen sich die Sicherheitsexperten am häufigsten zu befassen hatten. Auch hier werden, so ihre Prognose, Häufigkeit und Schäden in den nächsten Jahren stark steigen. Die Befragung bestätigte erneut, dass Sicherheitsdienstleister in der Wirtschaft inzwischen unverzichtbar sind.

Die Sicherheitslage der deutschen Wirtschaft stellt sich aus Sicht der ASW im Jahre 2004 - wie auch schon im ASW-Sicherheitslagebild für die Wirtschaft 2003/2004⁸⁵ dargestellt - wie folgt dar⁸⁶:

Die Unternehmen müssen auch in Zukunft mit beträchtlichen kriminellen Drohungen und Schäden rechnen. Der Wertewandel hin zum Konsum- und Anspruchsdenken, der Verlust der sozialen Bindungen, die Polarisierung der Gesellschaft verbunden mit einer Abnahme gesellschaftlicher Solidarität, die Öffnung der Grenzen, mangelnde Integration von ausländischen Mitbürgern und Ghettobildung in Großstädten - um nur einige ungünstige Rahmenbedingungen zu nennen - legen den Schluss nahe, dass die Kriminalitätsbelastung wie seit dem Jahr 2000 auch in den folgenden Jahren trotz aller Anstrengungen der Kriminalitätsbekämpfung nicht insgesamt zurückgehen wird.

Die ASW sieht in der global ausgerichteten Wirtschaft, die immer mehr auf elektronische Informations- und Kommunikationssysteme angewiesen ist und deren Geschäftsverkehre in ihrer Komplexität eine Fülle von Missbrauchs-, Fälschungs- und Betrugsmöglichkeiten bieten, wie viel kriminelle Energie darauf verwendet wird, diese Möglichkeiten zu nutzen. Unter Missbrauch moderner Informations- und Kommunikationstechnologien wird die Vermögens- und Fälschungskriminalität zu Lasten der Wirtschaft ihren quantitativen wie qualitativen Anteil am Kriminalitätsgeschehen voraussichtlich steigern.

Nach Auffassung der ASW sollte bei einer Reihe von Sicherheitsfunktionen des Staates mehr als bisher an eine Privatisierung in Form von Public-Private-Partnerships gedacht werden, um so zu einer erheblichen Entlastung der öffentlichen Haushalte beizutragen. Allerdings müsse dabei besonders auf die Qualität der zu erbringenden Sicherheitsdienste geachtet werden.

Die ASW appelliert an die Deutsche Wirtschaft und insbesondere an kleine und mittelständische Unternehmen, die Bedrohung der Gegenwart nicht zu unterschätzen und Unternehmenssicherheit im Rahmen eines ganzheitlichen Risikomanagements als Führungsaufgabe aktiv zu gestalten.

⁸⁵ Details der Anmerkungen zur Sicherheitslage der deutschen Wirtschaft 2003/2004 sind auf der Internetseite der ASW (www.asw-online.de) einsehbar.

⁸⁶ Quelle: Pressefrühstück mit Herrn Schweigler, Vorsitzender der ASW und Herrn Baeck, Vorstandsmitglied der ASW, am 01.10.2005 im Haus der Deutschen Wirtschaft, Berlin

6.9 PKS-Tabellen 02 und 09

Polizeiliche Kriminalstatistik															Tabelle 02				
Grundtabelle "Wirtschaftskriminalität"															Bereich: Bundesrepublik Deutschland				
Hinweise zu den Daten befinden sich am Ende der Tabelle															Berichtszeitraum: 2004				
Schl.-zahl der Tat	Straftat	erfasste Fälle	% -Anteil an allen Taten	von Spalte 3 Versuche		Tatortverteilung						Aufklärung		Gesamtzahl der ermittelten Tatverdächtigen	von Spalte 16				
				Fälle	in %	bis unter 20.000 Einwohner	20.000 bis unter 100.000	100.000 bis unter 500.000	500.000 und mehr	unbekannt	Fälle	in % (AQ)	männlich		weiblich	Anzahl	in %		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
----	Straftaten insgesamt	81.144	100,0	2.195	2,7	26.656	18.815	15.062	20.112	499	0	0	76.962	94,8	37.943	30.853	7.090	4.956	13,1
1000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	22	0,0	0	0,0	12	8	2	0	0	0	0	22	100,0	22	22	0	0	0,0
1400	Ausnutzen sexueller Neigung §§ 180, 180a, 180b, 181, 181a, 184, 184a, 184b, 184c, 184d, 184e StGB darunter:	22	0,0	0	0,0	12	8	2	0	0	0	0	22	100,0	22	22	0	0	0,0
1430	Verbreitung pornographischer Schriften (Erzeugnisse) gemäß §§ 184, 184a, 184b, 184c StGB darunter:	22	0,0	0	0,0	12	8	2	0	0	0	0	22	100,0	22	22	0	0	0,0
1432	Verbreitung kinderpornographischer Schriften (Erzeugnisse) durch gewerbs-/bandenmäßiges Handeln gemäß § 184b Abs. 3 StGB	2	0,0	0	0,0	0	1	1	0	0	0	0	2	100,0	2	2	0	0	0,0
1433	Besitz/Verschaffung von Kinderpornographie gemäß § 184b Abs. 2 und 4 StGB	20	0,0	0	0,0	12	7	1	0	0	0	0	20	100,0	20	20	0	0	0,0
5000	Vermögens- und Fälschungsdelikte	62.289	76,8	2.050	3,3	20.541	14.511	11.751	15.090	396	0	0	59.089	94,9	26.823	21.591	5.232	3.465	12,9
5100	Betrug §§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265a, 265b StGB davon:	37.745	46,5	2.010	5,3	11.335	7.913	6.950	11.211	336	0	0	34.922	92,5	12.307	9.871	2.436	1.818	14,8
5110	Waren- und Warenkreditbetrug davon:	4.567	5,6	101	2,2	1.326	1.781	911	522	27	0	0	4.288	93,9	1.803	1.413	390	237	13,1
5111	Betrügerisches Erlangen von Kfz	303	0,4	19	6,3	47	154	99	3	0	0	0	286	94,4	64	52	12	6	9,4
5112	Sonstiger Warenkreditbetrug	2.815	3,5	13	0,5	862	1.050	648	235	20	0	0	2.726	96,8	1.244	968	276	177	14,2
5113	Warenbetrug	1.449	1,8	69	4,8	417	577	164	284	7	0	0	1.276	88,1	517	408	109	54	10,4
5120	Grundstücks- und Baubetrug	195	0,2	14	7,2	37	70	29	59	0	0	0	225	115,4	116	104	12	18	15,5
5130	Beteiligungs- und Kapitalanlagebetrug davon:	10.193	12,6	152	1,5	2.126	1.681	2.379	3.997	10	0	0	10.049	98,6	1.454	1.256	198	168	11,6
5131	Prospektbetrug § 264a StGB	228	0,3	0	0,0	54	135	25	13	1	0	0	219	96,1	133	116	17	11	8,3
5132	Anlagebetrug gemäß § 263 StGB	9.274	11,4	136	1,5	1.954	1.446	2.301	3.566	7	0	0	9.204	99,2	1.034	916	118	120	11,6

Polizeiliche Kriminalstatistik															Tabelle 02				
Grundtabelle "Wirtschaftskriminalität"															Bereich: Bundesrepublik Deutschland				
Hinweise zu den Daten befinden sich am Ende der Tabelle															Berichtszeitraum: 2004				
Schl.- zahl der Tat	Straftat	erfasste Fälle	% -Anteil an allen Taten	von Spalte 3 Versuche		Tatortverteilung							Aufklärung		Gesamtzahl der ermittelten Tatver- dächtigen	von Spalte 16			
				Fälle	in %	bis unter 20.000 Einwohner	20.000 bis unter 100.000	100.000 bis unter 500.000	500.000 und mehr	unbe- kannt			Fälle	in % (AQ)		männlich	weiblich	Nichtdeutsche Tatverdächtige	
																		Anzahl	in %
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
5133	Betrug bei Börsenspekulationen	177	0,2	0	0,0	46	25	2	104	0	0	0	129	72,9	33	31	2	5	15,2
5134	Beteiligungsbetrug	367	0,5	6	1,6	36	39	29	262	1	0	0	364	99,2	151	128	23	20	13,2
5135	Kautionsbetrug	118	0,1	6	5,1	32	26	20	40	0	0	0	111	94,1	96	66	30	10	10,4
5136	Umschuldungsbetrug	29	0,0	4	13,8	4	10	2	12	1	0	0	22	75,9	24	16	8	3	12,5
5140	Geldkreditbetrug davon:	2.267	2,8	39	1,7	550	384	588	738	7	0	0	2.172	95,8	2.166	1.720	446	307	14,2
5141	Kreditbetrug § 265b StGB	674	0,8	0	0,0	165	154	123	227	5	0	0	628	93,2	676	526	150	187	27,7
5142	Subventionsbetrug § 264 StGB	657	0,8	0	0,0	304	129	191	33	0	0	0	642	97,7	782	656	126	33	4,2
5143	Kreditbetrug § 263 StGB	886	1,1	37	4,2	74	94	244	473	1	0	0	854	96,4	685	517	168	84	12,3
5144	Wechselbetrug	17	0,0	1	5,9	6	5	2	3	1	0	0	15	88,2	21	19	2	5	23,8
5145	Wertpapierbetrug	33	0,0	1	3,0	1	2	28	2	0	0	0	33	100,0	12	11	1	1	8,3
5160	Betrug mittels rechtswidrig erlangter unbarer Zahlungsmittel davon:	1.024	1,3	89	8,7	390	234	210	181	9	0	0	652	63,7	259	188	71	67	25,9
5161	Schecks	56	0,1	30	53,6	13	23	8	12	0	0	0	39	69,6	35	33	2	9	25,7
5162	Debitkarten ohne PIN (Lastschriftver- fahren)	446	0,5	15	3,4	193	81	134	37	1	0	0	327	73,3	86	54	32	18	20,9
5163	Debitkarten mit PIN	165	0,2	10	6,1	52	42	30	38	3	0	0	68	41,2	56	40	16	20	35,7
5164	Kreditkarten	236	0,3	15	6,4	47	81	24	79	5	0	0	113	47,9	35	25	10	15	42,9
5165	Daten von Zahlungskarten	37	0,0	16	43,2	20	3	6	8	0	0	0	28	75,7	12	7	5	4	33,3
5169	sonstige unbare Zahlungsmittel	84	0,1	3	3,6	65	4	8	7	0	0	0	77	91,7	31	24	7	2	6,5
5170	Sonstiger Betrug davon:	19.178	23,6	1.565	8,2	6.682	3.688	2.818	5.708	282	0	0	17.227	89,8	7.010	5.629	1.381	1.077	15,4
5171	Leistungsbetrug	3.350	4,1	102	3,0	1.982	322	378	655	13	0	0	3.303	98,6	589	485	104	71	12,1
5172	Leistungskreditbetrug	1.493	1,8	20	1,3	610	491	240	146	6	0	0	1.473	98,7	901	744	157	80	8,9
5173	Arbeitsvermittlungsbetrug	38	0,0	3	7,9	23	3	5	7	0	0	0	38	100,0	28	22	6	3	10,7
5174	Betrug z.N.v. Versicherungen und Versicherungsmissbrauch §§ 263, 265 StGB	906	1,1	27	3,0	523	172	130	78	3	0	0	911	100,6	297	240	57	93	31,3
5175	Computerbetrug § 263a StGB (soweit nicht unter den Schlüssel 5163 bzw. 5179 zu erfassen)	1.475	1,8	162	11,0	311	158	128	755	123	0	0	568	38,5	445	379	66	75	16,9
5176	Provisionsbetrug	417	0,5	15	3,6	14	370	25	8	0	0	0	413	99,0	107	86	21	22	20,6

Polizeiliche Kriminalstatistik															Tabelle 02				
Grundtabelle "Wirtschaftskriminalität"															Bereich: Bundesrepublik Deutschland				
Hinweise zu den Daten befinden sich am Ende der Tabelle															Berichtszeitraum: 2004				
Schl.-zahl der Tat	Straftat	erfasste Fälle	% -Anteil an allen Taten	von Spalte 3 Versuche		Tatortverteilung						Aufklärung		Gesamtzahl der ermittelten Tatverdächtigen	von Spalte 16				
				Fälle	in %	bis unter 20.000 Einwohner	20.000 bis unter 100.000	100.000 bis unter 500.000	500.000 und mehr	unbekannt		Fälle	in % (AQ)		männlich	weiblich	Anzahl	in %	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
5177	Betrug z.N.v. Sozialversicherungen und Sozialversicherungsträgern	642	0,8	11	1,7	92	131	150	268	1	0	0	643	100,2	697	545	152	227	32,6
5178	(Sonstiger) Sozialleistungsbetrug (soweit nicht unter Schl. 5177 zu erfassen)	187	0,2	2	1,1	28	28	40	90	1	0	0	186	99,5	253	176	77	74	29,2
5179	Betrug mit Zugangsberechtigungen zu Kommunikationsdiensten	674	0,8	89	13,2	30	23	41	491	89	0	0	285	42,3	229	178	51	52	22,7
5181	Abrechnungsbetrug	3.685	4,5	13	0,4	685	721	797	1.481	1	0	0	3.662	99,4	512	370	142	39	7,6
5183	Kontoeröffnungs- und Überweisungs-betrug	116	0,1	66	56,9	41	54	14	6	1	0	0	81	69,8	81	68	13	26	32,1
5188	Kreditvermittlungsbetrug	533	0,7	50	9,4	453	55	16	6	3	0	0	526	98,7	92	77	15	11	12,0
5189	Sonstige weitere Betrugsarten	4.336	5,3	791	18,2	1.169	835	668	1.624	40	0	0	3.921	90,4	2.341	1.914	427	267	11,4
5200	Veruntreuungen §§ 266, 266a, 266b StGB davon:	16.821	20,7	0	0,0	6.300	4.538	3.325	2.642	16	0	0	16.695	99,3	10.965	8.939	2.026	1.250	11,4
5210	Untreue § 266 StGB darunter:	2.817	3,5	0	0,0	835	773	619	582	8	0	0	2.788	99,0	2.618	2.174	444	201	7,7
5211	Untreue bei Kapitalanlagegeschäften	324	0,4	0	0,0	100	69	44	110	1	0	0	315	97,2	208	175	33	11	5,3
5220	Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt § 266a StGB	13.992	17,2	0	0,0	5.460	3.763	2.701	2.060	8	0	0	13.895	99,3	8.774	7.134	1.640	1.068	12,2
5230	Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten § 266b StGB	12	0,0	0	0,0	5	2	5	0	0	0	0	12	100,0	26	18	8	7	26,9
5300	Unterschlagung §§ 246, 247, 248a StGB darunter:	533	0,7	6	1,1	194	166	116	55	2	0	0	436	81,8	613	477	136	66	10,8
5310	Unterschlagung von Kfz	49	0,1	2	4,1	16	17	11	5	0	0	0	46	93,9	71	62	9	11	15,5
5400	Urkundenfälschung §§ 267-271, 273-279, 281 StGB darunter:	780	1,0	12	1,5	190	98	173	282	37	0	0	671	86,0	621	486	135	129	20,8
5410	Fälschung technischer Aufzeichnungen § 268 StGB	8	0,0	0	0,0	5	1	2	0	0	0	0	8	100,0	10	9	1	6	60,0
5430	Fälschung beweisheblicher Daten, Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung §§ 269, 270 StGB	161	0,2	2	1,2	4	3	4	143	7	0	0	136	84,5	137	89	48	25	18,2
5500	Geld- und Wertzeichenfälschung, Fälschung von Zahlungskarten mit oder ohne Garantiefunktion, Schecks und Wechseln §§ 146-149, 151, 152, 152a, 152b StGB darunter:	14	0,0	0	0,0	4	6	0	4	0	0	0	13	92,9	9	9	0	9	####

Polizeiliche Kriminalstatistik														Tabelle 02					
Grundtabelle "Wirtschaftskriminalität"														Bereich: Bundesrepublik Deutschland					
Hinweise zu den Daten befinden sich am Ende der Tabelle														Berichtszeitraum: 2004					
Schl.- zahl der Tat	Straftat	erfasste Fälle	% -Anteil an allen Taten	von Spalte 3 Versuche		Tatortverteilung							Aufklärung		Gesamtzahl der ermittelten Tatver- dächtigen	von Spalte 16			
				Fälle	in %	bis unter 20.000 Einwohner	20.000 bis unter 100.000	100.000 bis unter 500.000	500.000 und mehr	unbe- kannt			Fälle	in % (AQ)		männlich	weiblich	Nichtdeutsche Tatverdächtige	
																		Anzahl	in %
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
5530	Fälschung von Zahlungskarten mit oder ohne Garantiefunktion, Schecks und Wechseln gemäß §§ 152a, 152b StGB davon:	12	0,0	0	0,0	4	6	0	2	0	0	0	11	91,7	7	7	0	7	####
5531	Gebrauch falscher Zahlungskarten mit oder ohne Garantiefunktion, Schecks und Wechsel gemäß §§ 152a, 152b StGB	10	0,0	0	0,0	4	6	0	0	0	0	0	9	90,0	5	5	0	5	####
5532	Nachmachen, Verfälschen, Verschaffen, Feilhalten oder Überlassen falscher Zahlungskarten mit oder ohne Garantiefunktion, Schecks und Wechsel gemäß §§ 152a, 152b StGB	2	0,0	0	0,0	0	0	0	2	0	0	0	2	100,0	2	2	0	2	####
5600	Insolvenzstraftaten §§ 283, 283a-d StGB davon:	6.396	7,9	22	0,3	2.518	1.790	1.187	896	5	0	0	6.352	99,3	7.160	5.863	1.297	644	9,0
5610	Bankrott § 283 StGB	4.373	5,4	16	0,4	1.697	1.304	815	554	3	0	0	4.354	99,6	5.388	4.409	979	510	9,5
5620	Besonders schwerer Fall des Bankrotts § 283a StGB	28	0,0	0	0,0	11	9	5	3	0	0	0	28	100,0	42	33	9	5	11,9
5630	Verletzung der Buchführungspflicht § 283b StGB	1.678	2,1	0	0,0	635	412	309	320	2	0	0	1.654	98,6	2.063	1.705	358	159	7,7
5640	Gläubigerbegünstigung § 283c StGB	279	0,3	6	2,2	152	56	55	16	0	0	0	277	99,3	332	264	68	16	4,8
5650	Schuldnerbegünstigung § 283d StGB	38	0,0	0	0,0	23	9	3	3	0	0	0	39	102,6	58	36	22	5	8,6
6000	Sonstige Straftatbestände (StGB)	1.618	2,0	47	2,9	569	273	339	415	22	0	0	1.291	79,8	1.503	1.301	202	131	8,7
6330	Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte § 261 StGB	67	0,1	6	9,0	23	20	15	9	0	0	0	64	95,5	100	79	21	17	17,0
6500	Wettbewerbs-, Korruptions- und Amtsdelikte §§ 108e, 258a, 298-300, 331-353d, 355, 357 StGB davon:	523	0,6	0	0,0	95	76	122	229	1	0	0	496	94,8	675	611	64	19	2,8
6510	Vorteilsannahme, Bestechlichkeit §§ 108e, 331, 332, 335 StGB davon:	68	0,1	0	0,0	21	9	18	20	0	0	0	66	97,1	95	87	8	0	0,0
6512	Bestechlichkeit §§ 108e, 332 StGB	65	0,1	0	0,0	21	7	17	20	0	0	0	63	96,9	88	80	8	0	0,0
6514	Alle sonstigen besonders schweren Fälle der Bestechlichkeit gemäß § 335 StGB	3	0,0	0	0,0	0	2	1	0	0	0	0	3	100,0	7	7	0	0	0,0
6520	Vorteilsgewährung, Bestechung §§	148	0,2	0	0,0	39	22	43	43	1	0	0	142	95,9	155	142	13	7	4,5

Polizeiliche Kriminalstatistik															Tabelle 02				
Grundtabelle "Wirtschaftskriminalität"															Bereich: Bundesrepublik Deutschland				
Hinweise zu den Daten befinden sich am Ende der Tabelle															Berichtszeitraum: 2004				
Schl.- zahl der Tat	Straftat	erfasste Fälle	% - Anteil an allen Taten	von Spalte 3 Versuche		Tatortverteilung							Aufklärung		Gesamtzahl der ermittelten Tatver- dächtigen	von Spalte 16			
				Fälle	in %	bis unter 20.000 Einwohner	20.000 bis unter 100.000	100.000 bis unter 500.000	500.000 und mehr	unbe- kannt			Fälle	in % (AQ)		männlich	weiblich	Anzahl	in %
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	108e, 333, 334, 335 StGB davon:																		
6521	Vorteilsgewährung § 333 StGB	63	0,1	0	0,0	17	14	11	20	1	0	0	64	101,6	76	69	7	1	1,3
6522	Bestechung §§ 108e, 334 StGB	83	0,1	0	0,0	22	6	32	23	0	0	0	76	91,6	79	73	6	5	6,3
6524	Alle sonstigen besonders schweren Fälle der Bestechung nach § 335 StGB	2	0,0	0	0,0	0	2	0	0	0	0	0	2	100,0	4	4	0	1	25,0
6560	Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen § 298 StGB	94	0,1	0	0,0	9	19	18	48	0	0	0	91	96,8	200	186	14	0	0,0
6570	Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr §§ 299, 300 StGB davon:	213	0,3	0	0,0	26	26	43	118	0	0	0	197	92,5	259	229	30	12	4,6
6571	Bestechlichkeit und Bestechung gemäß § 299 StGB	177	0,2	0	0,0	21	23	35	98	0	0	0	175	98,9	206	186	20	10	4,9
6572	- gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande nach § 300 Satz 2 Ziff. 2 StGB	7	0,0	0	0,0	1	3	0	3	0	0	0	7	100,0	13	12	1	0	0,0
6573	- Vorteil großen Ausmaßes nach § 300 Satz 2 Ziff. 1 StGB	29	0,0	0	0,0	4	0	8	17	0	0	0	15	51,7	44	35	9	2	4,5
6600	Strafbarer Eigennutz §§ 284, 285, 287-293, 297 StGB darunter:	161	0,2	0	0,0	153	1	5	2	0	0	0	161	100,0	13	12	1	2	15,4
6630	Wucher § 291 StGB	161	0,2	0	0,0	153	1	5	2	0	0	0	161	100,0	13	12	1	2	15,4
6700	Alle sonstigen Straftaten gemäß StGB - ohne Verkehrsdelikte - darunter:	867	1,1	41	4,7	298	176	197	175	21	0	0	570	65,7	715	601	114	93	13,0
6742	Datenveränderung, Computersabotage §§ 303a, 303b StGB	195	0,2	27	13,8	44	32	41	64	14	0	0	77	39,5	66	59	7	15	22,7
6760	Straftaten gegen die Umwelt §§ 324, 324a, 325-330a StGB darunter:	192	0,2	7	3,6	74	9	44	64	1	0	0	140	72,9	201	183	18	41	20,4
6761	Verunreinigung eines Gewässers § 324 StGB	16	0,0	0	0,0	11	0	2	3	0	0	0	10	62,5	12	11	1	2	16,7
6762	Luftverunreinigung § 325 StGB	1	0,0	0	0,0	1	0	0	0	0	0	0	1	100,0	1	1	0	0	0,0
6763	Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen § 325a StGB	3	0,0	0	0,0	0	0	3	0	0	0	0	3	100,0	3	3	0	0	0,0
6764	Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen § 326 außer Abs. 2 StGB	109	0,1	1	0,9	31	8	24	46	0	0	0	71	65,1	97	85	12	12	12,4
6765	Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 StGB	26	0,0	0	0,0	7	1	7	11	0	0	0	25	96,2	35	32	3	9	25,7

Polizeiliche Kriminalstatistik															Tabelle 02				
Grundtabelle "Wirtschaftskriminalität"															Bereich: Bundesrepublik Deutschland				
Hinweise zu den Daten befinden sich am Ende der Tabelle															Berichtszeitraum: 2004				
Schl.- zahl der Tat	Straftat	erfasste Fälle	% -Anteil an allen Taten	von Spalte 3 Versuche		Tatortverteilung							Aufklärung		Gesamtzahl der ermittelten Tatver- dächtigen	von Spalte 16			
				Fälle	in %	bis unter 20.000 Einwohner	20.000 bis unter 100.000	100.000 bis unter 500.000	500.000 und mehr	unbe- kannt			Fälle	in % (AQ)		männlich	weiblich	Nichtdeutsche Tatverdächtige	
																		Anzahl	in %
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
6766	Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern § 328 StGB	4	0,0	0	0,0	0	0	2	1	1	0	0	3	75,0	5	5	0	0	0,0
6768	Abfallein- / -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 Abs. 2 StGB	17	0,0	6	35,3	14	0	0	3	0	0	0	17	100,0	29	27	2	18	62,1
6769	Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften § 330a StGB	1	0,0	0	0,0	0	0	1	0	0	0	0	1	100,0	1	1	0	0	0,0
6780	Ausspähen von Daten § 202a StGB	112	0,1	0	0,0	41	15	29	22	5	0	0	78	69,6	54	47	7	10	18,5
7000	Strafrechtliche Nebengesetze	17.215	21,2	98	0,6	5.534	4.023	2.970	4.607	81	0	0	16.560	96,2	16.831	14.037	2.794	2.028	12,0
7100	Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Wirtschaftssektor davon:	17.102	21,1	94	0,5	5.498	3.996	2.951	4.577	80	0	0	16.455	96,2	16.689	13.916	2.773	2.003	12,0
7120	Straftaten nach AktG, GenG, GmbHG, HGB, RechnungslegungsG, UmwandlungsG darunter:	9.290	11,4	5	0,1	3.109	2.668	1.897	1.606	10	0	0	9.239	99,5	11.522	9.690	1.832	1.048	9,1
7121	Insolvenzverschleppung § 84 GmbH-Gesetz	8.220	10,1	0	0,0	2.792	2.347	1.696	1.376	9	0	0	8.174	99,4	10.455	8.782	1.673	936	9,0
7122	Insolvenzverschleppung §§ 130b, 177a HGB	286	0,4	0	0,0	124	78	48	36	0	0	0	284	99,3	370	317	53	17	4,6
7130	Delikte im Zusammenhang mit illegaler Beschäftigung §§ 406, 407 SGB III, §§ 15, 15a AÜG	93	0,1	1	1,1	6	19	10	58	0	0	0	91	97,8	136	115	21	54	39,7
7140	Straftaten i.V.m. dem Bankgewerbe sowie Wertpapierhandelsgesetz (Güdkreditwesen, BörsenG, DepotG, HypothekenbankG, § 35 BundesbankG)	313	0,4	26	8,3	89	168	20	30	6	0	0	311	99,4	157	132	25	10	6,4
7150	Straftaten im Zusammenhang mit Urheberrechtsbestimmungen (UrheberrechtsG, MarkenG, § 17 UWG, GebrauchsmusterG, GeschmacksmusterG, KunsturheberrechtsG, PatentG, HalbleiterschutzG) darunter:	3.963	4,9	43	1,1	1.191	762	790	1.169	51	0	0	3.778	95,3	2.746	2.346	400	414	15,1
7151	Softwarepiraterie (private Anwendung z.B. Computerspiele)	575	0,7	2	0,3	190	118	44	217	6	0	0	524	91,1	349	309	40	28	8,0
7152	Softwarepiraterie in Form gewerbsmäßigen Handelns	1.117	1,4	4	0,4	275	217	470	149	6	0	0	1.098	98,3	435	385	50	65	14,9

Polizeiliche Kriminalstatistik															Tabelle 02				
Grundtabelle "Wirtschaftskriminalität"															Bereich: Bundesrepublik Deutschland				
Hinweise zu den Daten befinden sich am Ende der Tabelle															Berichtszeitraum: 2004				
Schl.-zahl der Tat	Straftat	erfasste Fälle	% -Anteil an allen Taten	von Spalte 3 Versuche		Tatortverteilung						Aufklärung		Gesamtzahl der ermittelten Tatverdächtigen	von Spalte 16				
				Fälle	in %	bis unter 20.000 Einwohner	20.000 bis unter 100.000	100.000 bis unter 500.000	500.000 und mehr	unbekannt	Fälle	in % (AQ)	männlich		weiblich	Anzahl	in %		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
7153	Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gemäß § 17 Abs. 1 UWG	140	0,2	6	4,3	43	46	16	35	0	0	0	132	94,3	186	162	24	13	7,0
7154	Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gemäß § 17 Abs. 2 UWG	127	0,2	3	2,4	29	40	21	37	0	0	0	119	93,7	181	155	26	10	5,5
7160	Straftaten i.Z.m. Lebensmitteln (Lebensmittel- und BedarfsgegenständeG, ArzneimittelG, WeinG, FuttermittelG, FleischhygieneG) darunter:	2.335	2,9	9	0,4	612	152	37	1.532	2	0	0	2.063	88,4	1.433	1.083	350	389	27,1
7161	Straftaten nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz	1.685	2,1	8	0,5	135	45	25	1.479	1	0	0	1.445	85,8	1.134	826	308	370	32,6
7162	Straftaten nach dem Arzneimittelgesetz	179	0,2	1	0,6	50	70	8	50	1	0	0	150	83,8	92	76	16	15	16,3
7163	Straftaten nach dem Weingesetz	175	0,2	0	0,0	137	34	1	3	0	0	0	173	98,9	169	152	17	1	0,6
7190	sonstige Straftaten (Nebengesetze) auf dem Wirtschaftssektor (z.B. Rennwett- und LotterieG, UWG ohne § 17, VersicherungsaufsichtsG, WirtschaftsstrafG, Gewerbeordnung) darunter:	1.108	1,4	10	0,9	491	227	197	182	11	0	0	973	87,8	792	638	154	95	12,0
7192	Straftaten nach UWG ohne § 17	786	1,0	0	0,0	380	123	136	140	7	0	0	658	83,7	448	357	91	31	6,9
7200	Straftaten gegen sonstige strafrechtliche Nebengesetze -ohne Verkehrsdelikte- darunter:	85	0,1	3	3,5	21	25	13	25	1	0	0	81	95,3	112	95	17	20	17,9
7260	Straftaten gegen das Waffengesetz und gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz davon:	3	0,0	1	33,3	1	2	0	0	0	0	0	3	100,0	5	5	0	0	0,0
7263	Straftaten gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz	3	0,0	1	33,3	1	2	0	0	0	0	0	3	100,0	5	5	0	0	0,0
7280	Straftaten gegen das Bundes- (oder Landes-) Datenschutzgesetz	2	0,0	0	0,0	0	0	1	1	0	0	0	2	100,0	2	2	0	0	0,0
7400	Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Umweltsektor (neben Schlüssel 7160) darunter:	28	0,0	1	3,6	15	2	6	5	0	0	0	24	85,7	40	33	7	6	15,0
7410	Straftaten nach dem ChemikalienG	7	0,0	0	0,0	2	1	3	1	0	0	0	7	100,0	19	15	4	2	10,5
7420	Straftaten nach dem Infektionsschutz- und TierseuchenG	5	0,0	0	0,0	5	0	0	0	0	0	0	5	100,0	5	5	0	3	60,0
7430	Straftaten nach dem Naturschutz-,	14	0,0	1	7,1	8	1	2	3	0	0	0	11	78,6	12	11	1	1	8,3

Polizeiliche Kriminalstatistik															Tabelle 02				
Grundtabelle "Wirtschaftskriminalität"															Bereich: Bundesrepublik Deutschland				
Hinweise zu den Daten befinden sich am Ende der Tabelle															Berichtszeitraum: 2004				
Schl.-zahl der Tat	Straftat	erfasste Fälle	% -Anteil an allen Taten	von Spalte 3 Versuche		Tatortverteilung						Aufklärung		Gesamtzahl der ermittelten Tatverdächtigen	von Spalte 16				
				Fälle	in %	bis unter 20.000 Einwohner	20.000 bis unter 100.000	100.000 bis unter 500.000	500.000 und mehr	unbekannt	Fälle	in % (AQ)	männlich		weiblich	Anzahl	in %		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	Tierschutz-, Bundesjagd- und PflanzenschutzG																		
8930	Wirtschaftskriminalität und zwar:	81.134	100,0	2.195	2,7	26.653	18.810	15.060	20.112	499	0	0	76.952	94,8	38.352	31.202	7.150	4.981	13,0
8931	bei Betrug	37.745	46,5	2.010	5,3	11.335	7.913	6.950	11.211	336	0	0	34.922	92,5	12.361	9.920	2.441	1.822	14,7
8932	Insolvenzstraftaten gemäß StGB und Nebenstrafrecht	14.902	18,4	22	0,1	5.434	4.215	2.931	2.308	14	0	0	14.810	99,4	13.936	11.591	2.345	1.244	8,9
8933	Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbereich pp.	12.127	14,9	217	1,8	2.467	2.108	2.797	4.732	23	0	0	11.900	98,1	2.968	2.426	542	452	15,2
8934	Wettbewerbsdelikte	4.834	6,0	43	0,9	1.580	904	944	1.348	58	0	0	4.518	93,5	3.364	2.861	503	445	13,2
8935	Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen	14.765	18,2	15	0,1	5.581	3.916	2.866	2.393	9	0	0	14.667	99,3	9.495	7.691	1.804	1.310	13,8
8936	Betrug und Untreue im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen	10.370	12,8	142	1,4	2.190	1.714	2.401	4.055	10	0	0	10.231	98,7	1.502	1.312	190	163	10,9
8970	Computerkriminalität	4.474	5,5	296	6,6	947	608	787	1.879	253	0	0	2.834	63,3	1.746	1.457	289	282	16,2

Hinweise zu den Daten:

Zu Schlüsselzahl 5220 wurden 29 (Wikri-) Fälle nur als aufgeklärte Fälle erfasst; diese Fälle hätten auch als Neuzugänge erfasst werden müssen.

Ein Fall zu Schlüsselzahl 5650 wurde nicht als Wirtschaftskriminalität erfasst.

Unter der Schlüsselzahl 1430 - Verbreitung von Kinderpornographie wurden 19 Fälle erfasst. Das ist leider falsch.

Zwischen Schlüssel "- - -" und dem Summenschlüssel "8930" besteht eine Differenz von 10 Fällen. Diese 10 Fälle wurden nicht dem Summenschlüssel "8930" zugeordnet. Hier haben einige Länder Probleme.

Differenzen zu den Summenschlüssel in der PKS-Grundtabelle 01

8930 **Tab. 01:** 81.135 / **Tab. 05:** 81.134

8934 **Tab. 01:** 4.835 / **Tab. 05:** 4.834

Polizeiliche Kriminalstatistik		Hinweise zu den Daten siehe am Ende der Tabelle											Tabelle 09		
Aufgliederung der "Wirtschaftskriminalität" nach Schadenshöhe												Bereich: Bundesrepublik Deutschland			
												Berichtszeitraum: 2004			
Schl.- zahl der Tat	Straftat	Zahl der Fälle			Schadensklassen										Schadenssumme in Euro
		insgesamt	vollendet	versucht	1	15	50	250	500	2500	5T	25T	50T		
					bis unter Euro										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
5100	Betrug §§ 263, 263a, 264, 264a, 265, 265a, 265b StGB davon:	x	34.830	x	3.718	2.231	5.191	3.804	6.008	2.486	6.272	3.370	1.750	1.467.836.340	
5110	Waren- und Warenkreditbetrug davon:	x	4.466	x	374	400	642	591	569	372	1.076	259	183	51.780.727	
5111	Betrügerisches Erlangen von Kfz	x	284	x	1	0	1	3	3	3	125	143	5	6.959.498	
5112	Sonstiger Warenkreditbetrug	x	2.802	x	298	208	273	142	455	334	840	101	151	38.842.223	
5113	Warenbetrug	x	1.380	x	75	192	368	446	111	35	111	15	27	5.979.006	
5120	Grundstücks- und Baubetrug	x	181	x	13	0	0	1	17	6	37	66	41	11.801.951	
5130	Beteiligungs- und Kapitalanlagebetrug davon:	x	9.810	x	1.118	9	160	642	1.639	898	2.457	2.480	407	318.183.562	
5132	Anlagebetrug gemäß § 263 StGB	x	9.138	x	1.090	4	105	623	1.354	875	2.332	2.411	344	300.727.885	
5133	Betrug bei Börsenspekulationen	x	177	x	5	3	39	1	1	4	57	48	19	4.772.166	
5134	Beteiligungsbetrug	x	361	x	12	1	3	2	226	4	55	19	39	11.633.454	
5135	Kautionsbetrug	x	109	x	8	1	9	15	52	11	11	1	1	409.546	
5136	Umschuldungsbetrug	x	25	x	3	0	4	1	6	4	2	1	4	640.511	
5140	Geldkreditbetrug davon:	x	1.554	x	189	6	33	42	626	90	235	109	224	171.884.345	
5142	Subventionsbetrug § 264 StGB	x	657	x	173	5	28	30	113	50	105	32	121	75.112.481	
5143	Kreditbetrug § 263 StGB	x	849	x	11	1	3	12	496	34	119	75	98	46.910.780	
5144	Wechselbetrug	x	16	x	2	0	2	0	1	0	5	1	5	49.565.405	
5145	Wertpapierbetrug	x	32	x	3	0	0	0	16	6	6	1	0	295.679	
5160	Betrug mittels rechtswidrig erlangter unbarer Zahlungsmittel davon:	x	935	x	25	81	305	119	174	29	190	6	6	4.183.921	
5161	Schecks	x	26	x	4	1	1	2	3	5	2	3	5	677.823	
5162	Debitkarten ohne PIN (Lastschriftverfahren)	x	431	x	9	34	138	41	25	0	184	0	0	222.848	
5163	Debitkarten mit PIN	x	155	x	0	3	27	37	75	13	0	0	0	148.138	
5164	Kreditkarten	x	221	x	2	26	114	23	52	4	0	0	0	82.061	
5165	Daten von Zahlungskarten	x	21	x	2	4	0	2	4	6	2	1	0	72.221	
5169	sonstige unbare Zahlungsmittel	x	81	x	8	13	25	14	15	1	2	2	1	2.980.830	
5170	Sonstiger Betrug davon:	x	17.613	x	1.965	1.657	3.979	2.393	2.954	1.080	2.256	449	880	907.075.696	
5171	Leistungsbetrug	x	3.248	x	105	124	561	1.279	822	64	201	44	48	16.315.179	

Aufgliederung der "Wirtschaftskriminalität" nach Schadenshöhe

Bereich: Bundesrepublik Deutschland

Berichtszeitraum: 2004

Schl.- zahl der Tat	Straftat	Zahl der Fälle			Schadensklassen										Schadenssumme in Euro	
		insgesamt	vollendet	versucht	1	15	50	250	500	2500	5T	25T	50T	und mehr		
					bis unter Euro											
					15	50	250	500	2500	5T	25T	50T	mehr			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
5172	Leistungskreditbetrug	x	1.473	x	137	10	89	99	364	160	460	83	71	22.982.635		
5173	Arbeitsvermittlungsbetrug	x	35	x	11	0	4	6	8	2	2	0	2	236.546		
5174	Betrug z.N.v. Versicherungen und Versicherungsmissbrauch §§ 263, 265 StGB	x	879	x	52	0	5	28	141	22	489	63	79	265.601.049		
5175	Computerbetrug § 263a StGB (soweit nicht unter den Schlüssel 5163 bzw. 5179 zu erfassen)	x	1.313	x	219	270	599	106	92	12	12	0	3	751.007		
5176	Provisionsbetrug	x	402	x	4	1	2	313	29	13	19	3	18	6.179.277		
5177	Betrug z.N.v. Sozialversicherungen und Sozialversicherungsträgern	x	631	x	111	8	29	29	203	68	136	23	24	152.735.448		
5178	(Sonstiger) Sozialleistungsbetrug (soweit nicht unter Schl. 5177 zu erfassen)	x	185	x	76	1	5	6	36	21	31	4	5	1.296.586		
5179	Betrug mit Zugangsberechtigungen zu Kommunikationsdiensten	x	585	x	132	43	119	64	171	30	23	1	2	872.329		
5181	Abrechnungsbetrug	x	3.672	x	397	916	1.678	210	187	51	154	33	46	20.748.201		
5183	Kontoeröffnungs- und Überweisungsbetrug	x	50	x	15	2	3	3	9	0	10	3	5	1.564.746		
5188	Kreditvermittlungsbetrug	x	483	x	94	25	223	14	31	11	16	3	66	11.181.095		
5189	Sonstige weitere Betrugsarten	x	3.545	x	462	229	583	124	642	502	468	127	408	344.920.362		
5200	Veruntreuungen §§ 266, 266a, 266b StGB davon:	x	16.821	x	1.372	48	658	988	5.389	2.708	3.679	715	1.264	908.216.777		
5210	Untreue § 266 StGB darunter:	x	2.817	x	372	2	166	84	198	179	671	349	796	741.782.817		
5211	Untreue bei Kapitalanlagegeschäften	x	324	x	14	1	4	1	29	66	88	41	80	36.084.573		
5220	Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt § 266a StGB	x	13.992	x	1.000	45	487	902	5.190	2.528	3.006	366	468	166.404.580		
5230	Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten § 266b StGB	x	12	x	0	1	5	2	1	1	2	0	0	29.380		
5300	Unterschlagung §§ 246, 247, 248a StGB darunter:	x	527	x	62	29	110	46	69	26	82	44	59	25.805.946		
5310	Unterschlagung von Kfz	x	47	x	1	1	1	2	9	4	10	12	7	1.696.837		
5600	Insolvenzstraftaten §§ 283, 283a-d StGB davon:	x	4.696	x	2.842	0	16	8	123	91	422	247	947	876.508.503		
5610	Bankrott § 283 StGB	x	4.357	x	2.741	0	15	5	94	70	342	212	878	833.105.222		
5620	Besonders schwerer Fall des Bankrotts § 283a StGB	x	28	x	12	0	0	0	1	0	1	1	13	22.529.207		
5640	Gläubigerbegünstigung § 283c StGB	x	273	x	76	0	1	2	25	19	69	33	48	10.638.517		
5650	Schuldnerbegünstigung § 283d StGB	x	38	x	13	0	0	1	3	2	10	1	8	10.235.557		

Polizeiliche Kriminalstatistik			Hinweise zu den Daten siehe am Ende der Tabelle										Tabelle 09			
Aufgliederung der "Wirtschaftskriminalität" nach Schadenshöhe													Bereich: Bundesrepublik Deutschland			
													Berichtszeitraum: 2004			
Schl.- zahl der Tat	Straftat	Zahl der Fälle			Schadensklassen										Schadenssumme in Euro	
		insgesamt	vollendet	versucht	1	15	50	250	500	2500	5T	25T	50T	und mehr		
					bis unter Euro											
					15	50	250	500	2500	5T	25T	50T				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
6742	Datenveränderung, Computersabotage §§ 303a, 303b StGB	x	80	x	34	17	8	5	5	2	8	0	1	286.766		
7120	Straftaten nach AktG, GenG, GmbHG, HGB, RechnungslegungsG, UmwandlungsG darunter:	x	9.285	x	3.959	4	30	28	213	182	930	749	3.190	2.241.623.830		
7121	Insolvenzverschleppung § 84 GmbH-Gesetz	x	8.219	x	3.429	3	28	23	192	161	800	633	2.950	1.878.674.274		
7122	Insolvenzverschleppung §§ 130b, 177a HGB	x	286	x	134	1	1	1	8	5	21	10	105	115.160.012		
7130	Delikte im Zusammenhang mit illegaler Beschäftigung §§ 406, 407 SGB III, §§ 15, 15a AÜG	x	92	x	80	0	4	2	2	0	2	0	2	3.569.505		
7140	Straftaten i.V.m. dem Bankgewerbe sowie Wertpapierhandelsgesetz (Güd-Kreditwesen, BörsenG, DepotG, HypothekbankG, § 35 BundesbankG)	x	287	x	114	0	2	0	6	10	123	10	22	21.594.986		
7150	Straftaten im Zusammenhang mit Urheberrechtsbestimmungen (UrheberrechtsG, MarkenG, § 17 UWG, GebrauchsmusterG, GeschmacksmusterG, KunsturheberrechtsG, PatentG, HalbleiterschutzG) darunter:	x	3.662	x	1.494	500	767	169	355	82	142	117	36	79.483.223		
7151	Softwarepiraterie (private Anwendung z.B. Computerspiele)	x	573	x	141	72	80	33	112	13	20	102	0	4.341.304		
7152	Softwarepiraterie in Form gewerbsmäßigen Handelns	x	1.113	x	417	179	327	42	70	33	33	3	9	61.218.092		
7160	Straftaten i.Z.m. Lebensmitteln (Lebensmittel- und BedarfsgegenständeG, ArzneimittelG, WeinG, FuttermittelG, FleischhygieneG) darunter:	x	2	x	2	0	0	0	0	0	0	0	0	2		
7161	Straftaten nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz	x	2	x	2	0	0	0	0	0	0	0	0	2		
7190	sonstige Straftaten (Nebengesetze) auf dem Wirtschaftssektor (z.B. Rennwett- und Lotterieg, UWG ohne § 17, Versicherungsaufsichtsg, Wirtschaftsstrafg, Gewerbeordnung) darunter:	x	18	x	2	0	0	0	0	2	4	4	6	1.168.919		
8930	Wirtschaftskriminalität und zwar:	x	70.299	x	13.678	2.829	6.786	5.050	12.170	5.589	11.664	5.256	7.277	5.626.094.796		
8931	bei Betrug	x	34.830	x	3.718	2.231	5.191	3.804	6.008	2.486	6.272	3.370	1.750	1.467.836.340		
8932	Insolvenzstraftaten gemäß StGB und Nebenstrafrecht	x	13.201	x	6.405	4	45	32	323	257	1.243	890	4.002	2.870.342.789		
8933	Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbereich pp.	x	11.004	x	1.251	10	167	654	2.159	949	2.713	2.568	533	436.831.393		
8934	Wettbewerbsdelikte	x	3.662	x	1.494	500	767	169	355	82	142	117	36	79.483.223		
8935	Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen	x	14.750	x	1.202	53	524	939	5.403	2.598	3.146	389	496	322.946.079		

Polizeiliche Kriminalstatistik			Hinweise zu den Daten siehe am Ende der Tabelle										Tabelle 09			
Aufgliederung der "Wirtschaftskriminalität" nach Schadenshöhe												Bereich: Bundesrepublik Deutschland			Berichtszeitraum: 2004	
Schl.-zahl der Tat	Straftat	Zahl der Fälle			Schadensklassen										Schadenssumme in Euro	
		insgesamt	vollendet	versucht	1	15	50	250	500	2500	5T	25T	50T	und mehr		
					bis unter Euro											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
8936	Betrug und Untreue im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen	x	10.000	x	1.121	9	151	627	1.610	949	2.532	2.519	482	353.218.078		
8930	Wirtschaftskriminalität ohne 6742, 7160,7190	x	70.199	x	13.640	2.812	6.778	5.045	12.165	5.585	11.652	5.252	7.270	5.624.639.109		

Hinweise zu den Daten

Wegen eines programmtechnischen Problems in einem Bundesland sind die Spalten 3 und 5 nicht belegt!

Die Schlüssel 6742, (7160), 7161 und 7190 - rote Schrift - sind **keine** bundeseinheitlichen Schadensschlüssel. Diese wurden aber von 2 Ländern (BY und TH) angeliefert.

Die Werte dieser Schlüssel sind im Schlüssel 8930 enthalten.

Bei Schlüssel 8932 gibt es einen Fall Differenz zur Tabelle 07 (Tab07: 13.202 vollendete Fälle)

Bei Schlüssel 5177 hat Schleswig-Holstein einen Schaden von 140.000.000 Euro. Diese Summe wurde vom LKA SH bestätigt.

Es handelt sich um ein Großverfahren in Verbindung mit falschen Abrechnungen z.N. von kassenärztlichen Vereinigungen in ganz Deutschland.

Tatverdächtig sind zwei Laborärzte.